

Oliver Voß

Absetzung für Abnutzung (AfA)

This work is licensed under the [Creative Commons](#) License 2.0 “by-nd”, allowing you to download, distribute and print the document in a few copies for private or educational use, given that the document stays unchanged and the creator is mentioned. You are not allowed to sell copies of the free version.



erschienen im Universitätsverlag Göttingen 2006

Oliver Voß

Absetzung für Abnutzung (AfA):

International wettbewerbsfähige
und einfach zu handhabende
Ausgestaltung der einkommen-
steuerlichen
Abschreibungsverrechnung



Universitätsverlag Göttingen
2006

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2006 Universitätsverlag Göttingen
<http://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN 3-938616-36-9

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entspricht einer leicht abgeänderten Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2005 von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angenommen wurde. Wesentliche Teile entstanden während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am *Institut für deutsche und internationale Besteuerung*.

Angeregt und betreut wurde die Arbeit von *Prof. Dr. Andreas Oestreicher*. Für seine Unterstützung bei der Anfertigung dieser Arbeit, aber auch für die akademische Ausbildung im Allgemeinen bin ich ihm zu großem Dank verpflichtet. *Prof. Dr. Wolfgang Benner* übernahm die Zweitgutachtertätigkeit. Für das der Arbeit sowie der Themenstellung entgegengebrachte Interesse bedanke ich mich herzlichst. Nicht unerwähnt lassen möchte ich das konstruktive Fachgespräch mit *Prof. Dr. Robert Schwager*, das wir während der mündlichen Prüfung führten.

Dem *Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)* sowie *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs* (Universität Mannheim) und *Prof. Dr. Christoph Spengel* (Justus-Liebig-Universität Giessen und ZEW) danke ich für die Möglichkeit, das Computersimulationsprogramm *European Tax Analyzer* für Zwecke der Durchführung von Steuerbelastungsanalysen nutzen zu können. In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei *Dr. Thorsten Stetter* und *Dr. Rico A. Hermann* (beide seinerzeit ZEW) für die kollegiale Unterstützung bei der Anwendung des *European Tax Analyzer* bedanken.

Gerne denke ich an die gemeinsame Zeit mit den lieben Kollegen und Weggefährten am Institut zurück. In besonderer Erinnerung ist mir, wie herzlich mich Frau *Monika Rudolph* und *Prof. Dr. Sabine Seibold* (FH-Nordhausen) als „Dazugereisten“ am Institut aufnahmen.

Ein ganz besonderes Bedürfnis ist es mir jedoch, mich bei meinen Eltern und meiner Schwester für die umfassende Unterstützung und den fortwährenden Zuspruch zu bedanken. Ihnen sei dieses Buch gewidmet.

Göttingen, im Januar 2006

Oliver Voß

Inhaltsübersicht

1	Einführung	1
2	Effektive Steuerbelastung als Indikator für die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts unter steuerlichen Gesichtspunkten ...	11
3	Instrumentarium zur Quantifizierung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen	37
4	Darstellung und Vergleich der nationalen Vorschriften zur Abschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter an ausgewählten Standorten	71
5	Relativer Einfluss der Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland	105
6	Systematische Anforderungen an eine Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung	137
7	Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung de lege ferenda	191
8	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	231

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis.....	XV
Tabellenverzeichnis.....	XIX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXIII
Symbolverzeichnis	XXVII
1 Einführung.....	1
1.1 Problemstellung und Zielsetzung.....	1
1.2 Methodische Vorgehensweise.....	6
1.3 Gang der Untersuchung	7

2	Effektive Steuerbelastung als Indikator für die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts unter steuerlichen Gesichtspunkten...	11
2.1	Abgrenzung der auf investitionstheoretischer Basis ermittelten effektiven Steuerbelastung von anderen Maßgrößen für die Steuerbelastung von Unternehmen an einem Standort	11
2.1.1	Effektive Steuerbelastung hypothetischer Investitionsprojekte..	11
2.1.2	Konzernsteuerquote.....	13
2.1.3	Volkswirtschaftliche Steuerquote.....	16
2.2	Effektive Grenzsteuerbelastung und effektive Durchschnittssteuerbelastung.....	18
2.2.1	Effektive Steuerbelastung von marginalen und von rentablen Investitionen	18
2.2.2	Anwendungsgebiete von effektiver Grenzsteuerbelastung und von effektiver Durchschnittssteuerbelastung.....	20
2.2.3	Effektive Steuerbelastung und Wahl eines Standorts für Investitionen in Unternehmen	22
2.2.4	Empirische Studien zur Relevanz der effektiven Steuerbelastung im Zusammenhang mit Investitionen in inländische Unternehmen.....	27
2.3	Aufbau einer quantitativen Analyse von steuerbedingten Anreizen für Investitionen in Unternehmen auf Grundlage der effektiven Steuerbelastung.....	30
2.3.1	Messung anhand eines absoluten Maßstabs (Eichstrich)	30
2.3.2	Messung anhand eines relativen Maßstabs (effektive Steuerbelastung des konkurrierenden Investitionsprojekts)	33
2.4	Zwischenergebnis	35
3	Instrumentarium zur Quantifizierung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen	37
3.1	Anforderungen an ein Instrument zur Messung der Entscheidungswirkungen einer (geänderten) Abschreibungsverrechnung im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmen	37
3.1.1	Mehrperiodige Betrachtung zur vollständigen Erfassung der Auswirkungen einer geänderten Abschreibungsverrechnung auf die finanzielle Zielgröße nach Steuern.....	38
3.1.2	Erfassen des relativen Gewichts der Abschreibung auf Investitionsentscheidungen.....	40
3.1.3	Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse	44
3.1.4	Repräsentativität der Ergebnisse.....	46

3.2	Vergleichende Analyse unterschiedlicher Ansätze zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen	47
3.2.1	Ansätze für eine Quantifizierung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung	47
3.2.2	Ansatz von <i>Devereux/Griffith</i>	48
3.2.2.1	Annahmen über das Investitionsverhalten von Investoren	48
3.2.2.2	Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung	49
3.2.2.3	Investitionsobjekte	52
3.2.2.4	Abbildung der Besteuerung	53
3.2.3	<i>European Tax Analyzer</i>	55
3.2.3.1	Annahmen über das Investitionsverhalten von Investoren	55
3.2.3.2	Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung	56
3.2.3.3	Investitionsobjekte	58
3.2.3.4	Abbildung der Besteuerung	62
3.2.4	Gegenüberstellung der Ansätze.....	64
4	Darstellung und Vergleich der nationalen Vorschriften zur Abschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter an ausgewählten Standorten	71
4.1	Einführung.....	71
4.2	Handelsrechtliche Abschreibung.....	73
4.2.1	Deutschland.....	73
4.2.2	Frankreich.....	74
4.2.3	Großbritannien	75
4.2.4	Niederlande.....	76
4.2.5	USA (US-Generally Accepted Accounting Principles).....	76
4.2.6	International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards	78
4.2.7	Vergleich der handelsrechtlichen Abschreibungen	79
4.3	Steuerrechtliche Regelungen de lege lata in den Vergleichsländern	80
4.3.1	Deutschland.....	80
4.3.2	Frankreich.....	81
4.3.3	Großbritannien	84
4.3.4	Niederlande.....	86

4.3.5	USA.....	88
4.3.6	Vergleichende Gegenüberstellung der nationalen steuerlichen Abschreibungsvorschriften.....	91
4.3.6.1	Bestimmung der einzelnen Abschreibungs-komponenten	91
4.3.6.2	Durchschnittliche Abschreibungsdauer.....	95
4.3.7	Vergleichende Gegenüberstellung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften.....	99
4.4	Zwischenergebnis	100
5	Relativer Einfluss der Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland	105
5.1	Vorgehensweise.....	105
5.1.1	Untersuchungsablauf.....	105
5.1.2	Berücksichtigung einer Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung in den Berechnungen	107
5.2	Einfluss einzelner Rahmendaten auf die Belastungswirkungen einer Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung.....	110
5.3	Nationaler Steuerbelastungsvergleich	116
5.3.1	Ebene des Ausgangsunternehmens	116
5.3.1.1	Steuerbelastung de lege lata.....	116
5.3.1.2	Belastungswirkungen einer Variation der Abschreibungskomponenten.....	117
5.3.2	Branchenvergleich	119
5.3.2.1	Steuerbelastung de lege lata.....	119
5.3.2.2	Belastungswirkungen einer Variation der Abschreibungskomponenten.....	120
5.3.3	Rechtsformenvergleich	123
5.3.3.1	Steuerbelastung de lege lata.....	123
5.3.3.2	Belastungswirkungen einer Variation der Abschreibungskomponenten.....	124
5.4	Internationaler Steuerbelastungsvergleich	126
5.4.1	Ebene des Ausgangsunternehmens	126
5.4.2	Branchenvergleich	129
5.4.3	Auswirkung einer Verlängerung der Nutzungsdauern in Deutschland auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit	132
5.5	Zwischenergebnis	135

6	Systematische Anforderungen an eine Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung	137
6.1	Abschreibungsverrechnung und Einkommensmessung	137
6.2	Ausgestaltung des Abschreibungsplans im Rahmen der Einkommensermittlung aus betriebswirtschaftlicher Sicht.....	139
6.2.1	Abschreibungsbetrag und periodische Abschreibungsverrechnung	139
6.2.2	Optimale Nutzungsdauer	141
6.2.3	Zwischenergebnis	147
6.3	Ausgestaltung des Abschreibungsplans im Rahmen der Einkommensermittlung aus steuerlicher Sicht.....	148
6.3.1	Grundprinzipien der Einkommensbesteuerung.....	148
6.3.1.1	Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.....	148
6.3.1.2	Objektivierbarkeit der Einkommensermittlung.....	150
6.3.1.3	Praktikabilität der Besteuerung.....	151
6.3.2	Konkretisierung der Einkommensermittlung im derzeit geltenden Einkommensteuerrecht	155
6.3.2.1	Einkommensbegriffe.....	155
6.3.2.2	Inhaltliche Grundanforderungen an die Absetzung für Abnutzung.....	157
6.3.3	Zwischenergebnis	161
6.4	Maßgaben für die Ausgestaltung des Abschreibungsplans	162
6.4.1	Bestandteile des Abschreibungsplans	162
6.4.2	Höhe des Abschreibungsbetrags.....	163
6.4.3	Länge der Nutzungsdauer	165
6.4.3.1	Betriebswirtschaftlich optimale und technische Nutzungsdauer	165
6.4.3.2	Steuerliche Nutzungsdauer	168
6.4.4	Verteilung des Abschreibungsbetrags (Abschreibungsmethode)	174
6.4.4.1	Finanzierungsfunktion der Abschreibung und Abschreibungsverlauf	174
6.4.4.2	Regeln zur Verteilung des Abschreibungsbetrags	185
6.5	Zwischenergebnis	187
7	Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung de lege ferenda	191
7.1	Maßstab für eine Vereinfachung der Abschreibungsverrechnung.....	191

7.2	Vereinfachte Handhabbarkeit der Abschreibung	195
7.2.1	Nutzungsdauerbasierte Absetzung für Abnutzung.....	195
7.2.1.1	Ermittlung der Nutzungsdauerangaben durch die Finanzverwaltung.....	195
7.2.1.2	Erfahrungsbasierte Nutzungsdauerermittlung.....	198
7.2.1.3	Anwendung einer nutzungsdauerbasierten Abschreibung als Kostentreiber	199
7.2.2	Alternative Konzepte für eine Abschreibungsverrechnung	201
7.2.2.1	Nutzungsdauerbasierte Alternativen	201
7.2.2.2	Nutzungsdauerunabhängige Alternativen.....	203
7.3	Ausgestaltung der Abschreibung im Hinblick auf attraktive Standort- und Investitionsbedingungen	221
7.3.1	Relativer Einfluss der Abschreibung auf Anreize für Investitionen in inländische Unternehmen	221
7.3.2	Besondere Bedeutung einer großzügigen Abschreibungsverrechnung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	227
7.4	Zwischenergebnis	228
8	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	231
	Anhang	235
	Literaturverzeichnis	253
	Verzeichnis der Entscheidungen und behördlichen Schreiben	277

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Diskussionspunkte im Rahmen der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die AfA-Tabellen	3
Abb. 2:	Verhältnis von EMTR und EATR für Investitionen mit unterschiedlichen Rentabilitätsniveaus	26
Abb. 3:	Alternativenbildung im Zusammenhang mit einer Beurteilung der Attraktivität von Investitionen in Unternehmen	33
Abb. 4:	Interdependenzen von Bemessungsgrundlagen und Steuerzahlungen ..	38
Abb. 5:	Ausmaß der relativen Kapitalwertminderung infolge einer Verlängerung des Abschreibungszeitraums für Investitionsprojekte mit unterschiedlichen Laufzeiten	43
Abb. 6:	Aufbau des Modells von <i>Devereux/ Griffith</i> im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmen (nationaler Sachverhalt).....	53
Abb. 7:	Degressiver Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in Frankreich und in Deutschland.....	84
Abb. 8:	Degressiver Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in Großbritannien und in Deutschland.....	85
Abb. 9:	Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in den Niederlanden (Anwendung der linearen Abschreibung) und in Deutschland (Anwendung der degressiven Abschreibung)	87

Abb. 10: Degressiver Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in den USA und in Deutschland.....	90
Abb. 11: Durchschnittliche Abschreibungsdauern für Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen Nutzungsdauern in den Vergleichsländern unter Zugrundelegung der jeweiligen Standardabschreibung	103
Abb. 12: Einfluss einzelner ökonomischer Einflussfaktoren auf die Belastungswirkungen einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume um durchschnittlich 28 v.H.....	112
Abb. 13: Minderung der absoluten periodischen Abschreibungsbeträge (Nutzungsdauerverlängerung um 25 v.H.) unter Annahme unterschiedlicher Nutzungsdauern der eingesetzten Wirtschaftsgüter.....	114
Abb. 14: Zunahme der Gesamtsteuerbelastung durch eine Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern im Branchenvergleich.....	120
Abb. 15: Zunahme der Gesamtsteuerbelastung infolge einer Reduktion des degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. unter Annahme unterschiedlicher steuerlicher Nutzungsdauern	122
Abb. 16: Internationaler Steuerbelastungsvergleich für das Ausgangsunternehmen.....	126
Abb. 17: Bandbreiten des zwischenstaatlichen Belastungsgefälles aus deutscher Sicht	129
Abb. 18: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Frankreich vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern	132
Abb. 19: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Großbritannien vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern	133
Abb. 20: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den Niederlanden vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern	133
Abb. 21: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den USA vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern.....	134
Abb. 22: Wesentliche Einflussfaktoren auf die Bestimmung der optimalen Nutzungsdauer	145
Abb. 23: Zusammenhang zwischen dem Maß der Einfachheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung	153
Abb. 24: Verhältnis von wirtschaftlicher und technischer Nutzungsdauer	166
Abb. 25: Wahrung der Finanzierungsfunktion der Abschreibung bei Abweichen von der optimalen Nutzungsdauer durch Anpassen des Abschreibungsbetrags bzw. durch Gewähren eines sofortigen Verlustausgleichs.....	168
Abb. 26: Vergleich der Abschreibungsverläufe nach betriebswirtschaftlichen und nach steuerlichen Maßstäben	170
Abb. 27: Vergleichende Gegenüberstellung beispielhafter Verläufe des Restwerts und des Restbuchwerts	171

Abb. 28: Einordnung des Zeitraums des wirtschaftlichen Verbrauchs im Sinne der Rechtsprechung des BFH	172
Abb. 29: Gesamtsteuerbelastungen im Branchenvergleich unter Anwendung der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung (verlängerte ND) und der Poolabschreibung	207
Abb. 30: Steuermehrbelastung in v.H. der Poolabschreibung gegenüber der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung (bei verlängerten Nutzungsdauern).....	208
Abb. 31: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Frankreich bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung	210
Abb. 32: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Großbritannien bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung.....	210
Abb. 33: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den Niederlanden bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung.....	211
Abb. 34: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den USA bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung	211
Abb. 35: Abschreibungsverlauf bei der Poolabschreibung	213
Abb. 36: Beispiel für die Wirkungen einer Verlängerung der Abschreibungszeiträume und Absenkung der tariflichen Steuersätze bei unterschiedlichen Rentabilitätsniveaus auf den Kapitalwert nach Steuern...	224
Abb. 37: Kapitalwerte nach Steuern einer wenig rentablen Investition vor und nach einer Verlängerung der Nutzungsdauern bei unterschiedlichen Steuersätzen.....	250
Abb. 38: Kapitalwerte nach Steuern einer (hoch-) rentablen Investition vor und nach einer Verlängerung der Nutzungsdauern bei unterschiedlichen Steuersätzen	251

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Konzernsteuerquote unter Annahme einer steuerlichen Nutzungsdauer von drei Jahren und einer handelsrechtlichen von sechs Jahren	15
Tab. 2:	Konzernsteuerquote unter Annahme einer einheitlichen steuerlichen und handelsrechtlichen Nutzungsdauer von sechs Jahren	15
Tab. 3:	Auswirkungen einer Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. auf den Vermögensendwert und die Summe der Steuerzahlungen	39
Tab. 4:	Beispiel für die relative Minderung des Barwerts der Steuerersparnisse bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von 6 und 12 Jahren	41
Tab. 5:	Bilanz- und Erfolgskennzahlen der im <i>European Tax Analyzer</i> zugrundegelegten Modellunternehmen	60
Tab. 6:	Wesentliche Annahmen zu einzel- und gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten	61
Tab. 7:	Übersicht der auf Unternehmensebene berücksichtigten Steuerarten in den einzelnen Vergleichsländern	63
Tab. 8:	Zusammenfassende Gegenüberstellung wichtiger Eigenschaften des Ansatzes von <i>Devereux/Griffith</i> und des <i>European Tax Analyzer</i>	64

Tab. 9:	Zusammenfassende Übersicht über wichtige Ergebnisse aus der Gegenüberstellung des Ansatzes von <i>Devereux/Griffith</i> und des <i>European Tax Analyzer</i> als grundsätzlich in Betracht kommende Instrumente für eine quantitative Analyse des Einflusses einer geänderten Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen.....	69
Tab. 10:	Beispiele für Abschreibungsrichtsätze der Verwaltung in Frankreich	83
Tab. 11:	Multiplikatoren bei der degressiven Abschreibungsmethode in Frankreich	83
Tab. 12:	Abschreibungssätze für bewegliche Wirtschaftsgüter in den Niederlanden	86
Tab. 13:	Abschreibungsklassen des US-amerikanischen MACRS für bewegliche Wirtschaftsgüter	89
Tab. 14:	Abschreibungsklassen und anwendbare Abschreibungsverfahren in den USA.....	90
Tab. 15:	Internationaler Vergleich der Abschreibungssätze und der durchschnittlichen Abschreibungsdauern.....	96
Tab. 16:	Zusammenfassung wichtiger, grundlegender Merkmale der Abschreibungen in den Vergleichsländern	101
Tab. 17:	Relative und absolute durchschnittliche Verlängerung der in der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter enthaltenen Nutzungsdauerausprägungen.....	108
Tab. 18:	Gesamtsteuerbelastung des Ausgangsunternehmens und Mehrbelastung in v.H. infolge einer Anwendung der linearen Methode	116
Tab. 19:	Steuerbelastung bei verlängerten Nutzungsdauern und Mehrbelastung in v.H. gegenüber Steuerbelastung de lege lata (Vergleich zu Tabelle 18)	117
Tab. 20:	Steuerbelastung bei verschiedenen degressiven Abschreibungssätzen und Mehrbelastung in v.H. gegenüber Abschreibungssatz in Höhe von 30 v.H.....	118
Tab. 21:	Steuerbelastung bei verlängerten Nutzungsdauern für unterschiedliche degressive Abschreibungssätze und Mehrbelastung in v.H. gegenüber einer Anwendung der Nutzungsdauern de lege lata (Vergleich zu Tabelle 20)	118
Tab. 22:	Gesamtsteuerbelastung im Branchenvergleich	119
Tab. 23:	Rechtsformabhängige Steuerbelastungen de lege lata und Steuer-mehrbelastung in v.H. des Personenunternehmens gegenüber Kapitalgesellschaft	124

Tab. 24:	Rechtsformabhängige Steuerbelastungen unter Annahme verlängerter Nutzungsdauern und Mehrbelastung in v.H. des Personenunternehmens gegenüber Kapitalgesellschaft.....	125
Tab. 25:	Rechtsformabhängige Steuerbelastungen bei unterschiedlichen degressiven Abschreibungssätzen und Mehrbelastung in v.H. des Personenunternehmens gegenüber der Kapitalgesellschaft.....	125
Tab. 26:	Abschreibungsbeträge auf bewegliches Anlagevermögen im Periodendurchschnitt und Abweichung in v.H. bezogen auf Deutschland.....	127
Tab. 27:	Belastungsdifferenzen aufgrund von Abschreibungswahrechten in den jeweiligen Vergleichsländern.....	128
Tab. 28:	Zwischenstaatliche Belastungsgefälle in v.H. im Branchenvergleich aus deutscher Sicht (bei Anwendung der degressiven Abschreibung) unter Berücksichtigung von Abschreibungswahrechten	131
Tab. 29:	Rahmenbedingungen für die Abschreibungsverrechnung aus einer betriebswirtschaftlichen und einer steuerrechtlichen Sicht	161
Tab. 30:	Barwerte einer Ertragswertabschreibung und einer steuerlichen Abschreibungsverrechnung mit verkürzter Nutzungsdauer.....	175
Tab. 31:	Barwert der steuerlichen Abschreibung bei verkürzter Nutzungsdauer unter Wahrung des Anschaffungswertprinzips und bei Beibehaltung der Abschreibungsmethode (linear)	176
Tab. 32:	Beispiel für eine Reduzierung des Subventionscharakters der steuerlichen (linearen) Abschreibungsverrechnung durch eine Verkürzung der Nutzungsdauer	177
Tab. 33:	Alter der AfA-Tabellen (Ausgangsjahr: 2005) und Anteil der einzelnen Altersklassen an Gesamtzahl der Tabellen	197
Tab. 34:	Steuerbelastung unter Zugrundelegung der geltenden Abschreibung (mit verlängerten Nutzungsdauern) und der Poolabschreibung einschließlich der Steuer Mehrbelastung in v.H.....	205
Tab. 35:	Steuerbelastung der alternativen Abschreibungsmodelle bei unterschiedlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauern und Veränderungs-raten gegenüber linearer Abschreibung.....	205
Tab. 36:	Gesamtsteuerbelastung vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern sowie Zunahme der Gesamtsteuerbelastung in v.H.	236
Tab. 37:	Steuerbelastung bei unterschiedlichen degressiven Abschreibungssätzen im Branchenvergleich und Mehrbelastung in v.H. gegenüber der Anwendung eines 30prozentigen Abschreibungssatzes	237
Tab. 38:	Steuerbelastung bei unterschiedlichen degressiven Abschreibungssätzen im Branchenvergleich unter Annahme verlängerter	

	Nutzungsdauern und Mehrbelastung in v.H. gegenüber der Anwendung eines 30prozentigen Abschreibungssatzes	238
Tab. 39:	Internationaler Steuerbelastungsvergleich für das Ausgangsunternehmen.....	238
Tab. 40:	Gesamtsteuerbelastung in Mio. € de lege lata der einzelnen Branchenunternehmen im internationalen Vergleich	239
Tab. 41:	Steuermehrbelastung in v.H. in den Vergleichsländern aus der Sicht Deutschlands vor (ND) und nach (ND+) einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern	240
Tab. 42:	AfA-Tabellen und erstes Jahr der Gültigkeit.....	241
Tab. 43:	Effektive Steuerbelastungen bei Anwendung der herkömmlichen linearen und degressiven Abschreibungsverrechnung bei verlängerten Nutzungsdauern sowie der Poolabschreibung und Steuer- mehrbelastung in v.H. infolge des Übergangs zur Poolabschreibung	244
Tab. 44:	Steuerbelastungsvorteil Deutschlands gegenüber den Vergleichsländern unter Anwendung der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung bei verlängerten Nutzungsdauern und der Poolabschreibung.....	245
Tab. 45:	Beispiel für die Nicht-Gewährleistung Finanzierungsfunktion bei einer Nutzungsdauer von sieben Jahren für alle Wirtschaftsgüter und verschieden hohen Anschaffungskosten.....	246
Tab. 46:	Beispiel für die Gewährleistung der Finanzierungsfunktion bei Verwendung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsdauern und verschieden hohen Anschaffungskosten (abnehmende Anschaffungskosten mit zunehmender Länge der Nutzungsdauer).....	247
Tab. 47:	Beispiel für die Nicht-Gewährleistung der Finanzierungsfunktion bei Verwendung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsdauern und verschieden hohen Anschaffungskosten (steigende Anschaffungskosten mit zunehmender Länge der Nutzungsdauer)	248
Tab. 48:	Beispiel für die Vermeidung eines Subventionscharakters der Poolabschreibung bei Investitionen mit Nutzungsdauern von 10 und 15 Jahren.....	249

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
AMACRS	Alternative accelerated cost recovery system
Anm.	Anmerkung
ARB	Accounting Research Bulletins
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
BFH	Bundesfinanzhof
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek
bzw.	beziehungsweise

C.com	Code de Commerce
CA	Companies Act
CAA	Capital Allowance Act
CCH	Commerce Clearing House
CGI	Code général des impôts
CH.	Chapter
D	Deutschland
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
Def.	Definition
ders.	derselbe
dies.	dieselben
DStR	Deutsches Steuerrecht
DSWR	Datenverarbeitung/Steuer/Wirtschaft/Recht
EATR	Effective average tax rate
ECTR	EC tax review
eff.	effektiv
EK	Eigenkapital
EMTR	Effective marginal tax rate
EstG	Einkommensteuergesetz
EstR	Einkommenssteuerrichtlinien
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F	Frankreich
FA	Finanzarchiv
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FRS	Financial Reporting Standards
GAAP	Generally Accepted Accounting Practice
GAR	Guidelines for Annual Reporting in the Netherlands
GB	Großbritannien
GER	German economic review
GG	Grundgesetz
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GuVR	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
i.d.R.	in der Regel

IAS	International Accounting Standards
IBFD	International Bureau of Fiscal Documentation
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFS	Institute for Fiscal Studies
IKB	Industriekreditbank
IRC	Internal Revenue Code
IRS	Internal Revenue Service
IStR	Internationales Steuerrecht
Jo Int. Acc. Aud. & Tax.	Journal of International Accounting, Auditing & Taxation
JPE	Journal of public economics
Kfz	Kraftfahrzeug
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Lkw	Lastkraftwagen
m.w.N	mit weiteren Nachweisen
MACRS	Modified accelerated cost recovery system
max.	maximal
MI	Management International
Mio.	Millionen
NBER	National Bureau Economic Research
ND	Nutzungsdauer
NL	Niederlande
NTJ	National Tax Journal
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OND	Optimale Nutzungsdauer
par.	paragraph
PCG	Plan comptable général
Pkw	Personenkraftwagen
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sbr	Schmalenbach Business Review
sch.	schedule
sec.	section
SFAC	Statement of Financial Accounting Concepts

SFAS	Statement of Financial Accounting Standards
sog.	so genannte
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft
Tab.	Tabelle
TND	Technische Nutzungsdauer
Tz.	Textziffer
USA	United States of America
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VDMA	Verband deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V.
v.H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
Vol	Volume (Ausgabe)
Vw.	Volkswirtschaft
vwl	volkswirtschaftliche
WET IB	Wet op de Inkomstenbelasting
WiSt	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WISU	Das Wirtschaftsstudium
Wpg	Die Wirtschaftsprüfung
z.B.	zum Beispiel
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Symbolverzeichnis

AS_0	Barwert der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse zu Beginn der Planungsperiode
A_t	in Periode t zu verrechnender Abschreibungsbetrag
c	Anrechnungsfaktor der Körperschaftsteuer
D	durchschnittliche Abschreibungsdauer
DIV_t	Dividendenzahlungen in Periode t
D_t	Ertragswertänderung in Periode t (Ertragswertabschreibung)
EW_{t-1}	Ertragswert zu Periodenbeginn (Anfangskapital)
G_t	ökonomischer Gewinn der Periode t
GB	durchschnittliche Geldbindungsdauer
i	Nominalzinssatz
i_s	Nominalzinssatz nach Steuern
I_0	Anschaffungsauszahlung zu Beginn der Planungsperiode
KEF	Kapazitätserweiterungsfaktor
KW_0	Kapitalwert zu Beginn der Planungsperiode
KW_0^s	Kapitalwert nach Steuern zu Beginn der Planungsperiode
KW_n^2	(maximaler) Kapitalwert der Ersatzinvestition im Zeitpunkt der Durchführung der Ersatzinvestition (Ende Periode 2)
KW_0^G	Kapitalwert der Investitionskette zu Beginn der Planungsperiode

KW_0^A	Kapitalwert der Wertänderung der Ausschüttungen durch eine zusätzliche Investition vor Steuern zu Beginn der Planungsperiode
KW_0^{As}	Kapitalwert der Wertänderung der Ausschüttungen durch eine zusätzliche Investition nach Steuern zu Beginn der Planungsperiode
m_d	persönlicher Einkommensteuersatz auf Dividenden
m_i	persönlicher Einkommensteuersatz auf Zinsen
N_t	Neuemission in Periode t
ND	Nutzungsdauer
p'	von Investoren erwartete Rendite vor Steuern (Kapitalkosten)
p	realisierte Rendite vor Steuern
p_s	Rendite nach Steuern
q	Rendite vor Steuern (Baldwin-Rendite)
q_s	Rendite nach Steuern (Baldwin-Rendite)
r	(inflationsbereinigter) realer Zinssatz
R_n	Restverkaufserlös am Ende der letzten Nutzungsperiode n
R_{n-1}	Restverkaufserlös in der vorletzten Periode
s	tariflicher Steuersatz
s_u	tariflicher Steuersatz auf Unternehmensgewinne
T	Simulationszeitraum
\ddot{U}_t	Einzahlungsüberschuss am Ende von Periode t
V_0	Unternehmenswert zu Beginn der Planungsperiode (Anfangskapital)
V_t	Unternehmenswert in Periode t
V_T	Unternehmenswert am Ende der Planungsperiode vor Steuern (Endkapital vor Steuern)
V_{Ts}	Unternehmenswert am Ende des Planungszeitraums nach Steuern (Endkapital nach Steuern)
z	persönlicher Einkommensteuersatz auf Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
Z	finanzielle Zielgröße vor Steuern
Z_s	finanzielle Zielgröße nach Steuern
δ	Rate der ökonomischen Abschreibung

1 Einführung

1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht ist eine Periodisierung der Investitionsausgaben für Sachanlagen, die der Abnutzung unterliegen, vorgesehen. Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige erfahrungsgemäß länger als ein Jahr zur Erzielung von Einkünften verwendet, sind im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Absetzung für Abnutzung (AfA) anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). In § 7 EStG legt der Gesetzgeber fest, dass der Abschreibungsbetrag bei beweglichen Wirtschaftsgütern in erster Linie auf Basis der linearen oder geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu verteilen ist.

Der Begriff der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird vom Gesetz für bewegliche Wirtschaftsgüter nicht weiter konkretisiert. Vor diesem Hintergrund kommt den so genannten AfA-Tabellen der Finanzverwaltung eine vergleichsweise hohe praktische Bedeutung zu. In diesen Tabellen stellt sie für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter sowie branchenspezifisch Anhaltspunkte für eine Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zusammen. Bislang hat sie dabei der wirtschaftlichen und der technischen Abnutzung Rechnung getragen.

In den letzten Jahren hat sich auch die Rechtsprechung häufiger mit dem steuerlichen Abschreibungszeitraum auseinandergesetzt. Unmittelbar betroffen sind hierbei die AfA-Tabellen, soweit es um die Frage geht, inwieweit die Nutzungsangaben (noch) realitätsnah sind. Der BFH kam jedenfalls in einem ihm vor einiger Zeit vorgelegten Fall zu dem Schluss, dass die in der AfA-Tabelle veranschlagte Nutzungsdauer offensichtlich unzutreffend ist.¹ Die Schätzung der Nutzungsdauer sei zu kurz bemessen. Daneben hat ein Urteil des BFH aus dem Jahr 1997 für vergleichsweise hohes Aufsehen gesorgt.² In diesem Urteil setzt sich der BFH mit der Konkretisierung des Begriffs der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auseinander. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass bei einer Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich von der technischen Nutzungsdauer auszugehen ist.

Durch dieses Urteil hat sich aus Sicht der Finanzverwaltung der Orientierungsrahmen bei einer Ermittlung der Nutzungsdauerangaben in den AfA-Tabellen zulasten einer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten verschoben.³ In der Folge hat die Finanzverwaltung die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter überarbeitet und mit zum Teil erheblich verlängerten Nutzungsdauern veröffentlicht.⁴ Die Überarbeitung der übrigen Tabellen steht noch aus.

Die stärkere Akzentuierung der technischen Nutzungsdauer im Rahmen der Schätzung der Nutzungsdauern hat eine heftige Diskussion ausgelöst, in deren Verlauf die derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung insgesamt in Frage gestellt wurden.⁵ Vergrößernd kann man den Stand der Diskussion in der Weise beschreiben, dass auf der einen Seite – vornehmlich von Wirtschaftsverbänden und von Teilen in der Politik – auf die negativen Investitionsimpulse hingewiesen wird, die bei einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibung zu erwarten sind.⁶ Von daher soll gesetzlich fixiert werden, dass neben der technischen Abnutzung auch (betriebs-) wirtschaftliche Aspekte für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausschlaggebend sein sollen.⁷

¹ Vgl. BFH vom 26.7.1991 VI R 82/89, BStBl II 1992, S. 1000.

² Vgl. BFH vom 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, S. 59.

³ Vgl. BMF vom 15.6.1999 IV A 8 – S 1551 – 45/99, BStBl I 1999, S. 543.

⁴ Vgl. BMF vom 15.12.2000 IV D 2 – S 1551 – 188/00, BStBl. I 2000, S. 1532.

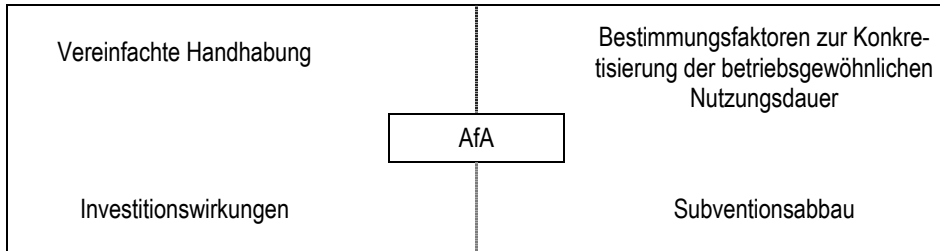
⁵ Einen Überblick über die kontroverse Diskussion vermittelt das Protokoll zur Öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der F.D.P.-Fraktion „Abschreibungstabellen nicht ändern“, Deutscher Bundestag, Protokoll Nr. 82, 14. Wahlperiode, 7. Ausschuss, 2001.

⁶ Vgl. z.B. die Stellungnahmen des ZVEI und des VDMA, Brunke, C., Statement, 15.1.2001 und VDMA, Abschreibungstabellen, 27.9.1999.

⁷ Vgl. BT-Drs. 14/5135 vom 23.01.2001, S. 1-4.

Daneben wird mit Blick auf alternative Abschreibungssysteme angeregt, die Durchführung der Absetzung für Abnutzung zu vereinfachen.⁸

Abb. 1: Diskussionspunkte im Rahmen der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die AfA-Tabellen



Dem steht die Finanzverwaltung mit ihrer Auffassung gegenüber, dass die Rechtsprechung des BFH zu einer grundlegenden Überarbeitung der AfA-Tabellen auffordert. Von Seiten der in den Jahren 1998 bis 2005 regierenden, SPDgeführten Koalition wird eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume – wie bereits die Absenkung des maximal zulässigen degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. durch das Steuersenkungsgesetz 2001 – als eine Maßnahme zum Abbau von steuerlichen Subventionen gewertet.⁹

Um sich angesichts dieser unterschiedlichen Argumentationsweisen eine Ausgangsbasis für die Beurteilung der Frage zu schaffen, ob und gegebenenfalls in welche Richtung sich die Vorschriften zur Absetzung für Abnutzung entwickeln

⁸ Insbesondere wird die Forderung seitens des VDMA in die Diskussion gebracht, vgl. z.B. VDMA, Neuregelung, <http://www.vdma.de>, 24.4.2002. Dieser Vorschlag wird auch unter dem Gesichtspunkt gemacht, um das Konfliktpotenzial, das im Zusammenhang mit der Erstellung und Anwendung der AfA-Tabellen besteht, zu reduzieren. Vgl. hierzu die Wortmeldung eines Vertreters des VDMA bei einer Anhörung des Finanzausschusses; Deutscher Bundestag, Protokoll Nr. 82, 14. Wahlperiode, 7. Ausschuss, 2001, S. 64.

⁹ Vgl. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Zukunftsprogramm, 1999, S. 21 und 24. Die ab dem Jahr 2005 regierende, CDU-geführte Regierungskoalition setzt zur (schnellen) Belebung der Investitionstätigkeit im Inland insbesondere auch auf eine (Wieder-) Anhebung des degressiven Abschreibungssatzes, vgl. CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag, 2005, S. 15 und 21 f. Unabhängig davon, inwieweit man diese Vorgehensweise als ein Indiz dafür sehen mag, dass von der steuerpolitischen Zielsetzung abgerückt wird, einen Subventionscharakter der steuerlichen Abschreibungsverrechnung zu vermeiden, ist diese Absichtserklärung ein Beleg dafür, welches Gewicht der periodischen Abschreibung in Sachen Investitionsförderung auf politischer Ebene beigemessen wird. Insofern bleibt eine Untersuchung von Subventionseigenschaften der Regelung zur Abschreibungsverrechnung unabhängig von der tagespolitischen Entwicklung aktuell.

sollten, ist es hilfreich, sich auf die allgemeinen steuerpolitischen Ziele des Gesetzgebers zu stützen. Die aktuelle Steuerpolitik ist im Wesentlichen darauf ausgerichtet, eine „Modernisierung des Steuerrechts“ herbeizuführen.¹⁰

Im Einzelnen konkretisiert sich diese Maßgabe in besonderer Weise durch die Zielsetzung, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.¹¹ Die Attraktivität eines Standorts ist von einer Reihe von Faktoren wie beispielsweise der Infrastruktur oder der Nähe zu Absatzmärkten abhängig.¹² Zu dem Katalog von Merkmalen, die aus der Sicht von Investoren einen attraktiven Standort ausmachen, gehört auch die Besteuerung. Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland unter dem Gesichtspunkt der Besteuerung wird auf steuerpolitischer Ebene der Schluss gezogen, dass das Niveau der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen auf ein international konkurrenzfähiges Maß zu senken sei. Daneben ist die Verbesserung der Steuergerechtigkeit eine wesentliche Anforderung, die an eine „moderne“ Besteuerung gestellt wird. Hierunter wird primär ein Abbau von steuerlichen Subventionstatbeständen und ein einfaches sowie transparentes Steuerrecht verstanden.

Aus einer steuerpolitischen Sicht besteht somit Anlass für eine Änderung der Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung, sofern deren derzeitige Ausgestaltung unter Berücksichtigung einer Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes und im Lichte einer allgemeinen Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume aus Sicht der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland unter steuerlichen Gesichtspunkten, der Vermeidung von Subventionstatbeständen sowie einer einfachen Handhabbarkeit kritisch zu beurteilen ist. Vor diesem Hintergrund leitet sich die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ab: Im Mittelpunkt stehen die Implikationen der steuerpolitischen Maßgabe einer „Modernisierung des Steuerrechts“ für die Ausgestaltung der Absetzung für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern.

Auseinandersetzungen mit der periodischen Abschreibung sind in der wissenschaftlichen Diskussion keineswegs neu.¹³ Allerdings sind die Beiträge in der Regel

¹⁰ Vgl. beispielsweise den Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Koalitionsvereinbarung, 20.10.1998, S. 9 f.; dies., Koalitionsvertrag, 16.10.2002, S. 19 f. Diese Zielsetzungen sind allerdings nicht an die gegenwärtigen Regierungskoalition oder das Jahr 1998 gebunden. Es erscheint vielmehr, dass diese steuerpolitischen Zielsetzungen einzelne Amtsperioden überdauern und im Grundsatz allgemein anerkannt sind. Siehe für die bis 1998 regierende Koalition aus CDU und F.D.P. beispielsweise BMF, Reform, 1997, S. 8 f.; 85-109 und CDU, Einkommensteuerrecht, 2003.

¹¹ Vgl. z.B. BT-Drs. 14/2683 vom 15.02.2000, S. 1; BT-Drs. 14/23 vom 9.11.1998, S. 1.

¹² Vgl. ausführlich Abschnitt 2.2.4, S. 27.

¹³ In diesem Zusammenhang ist etwa an die Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von *Schneider* aus dem Jahr 1961 zu denken. Siehe Schneider, D., Nutzungsdauer, 1961. Siehe beispielsweise auch Breidert, U., Abschreibungen, 1994;

durch eine partialanalytische Vorgehensweise gekennzeichnet, indem sie einzelne, fachspezifische Aspekte der Abschreibung in den Vordergrund stellen.¹⁴ Wenn man allerdings eine Analyse der Abschreibung durchführt, die den Gesetzgeber als primären Adressaten ansieht, und die mit praktikablen Lösungsvorschlägen abschließen soll, müssen einzelne Sichtweisen systematisch geordnet, analysiert und methodisch zusammengeführt werden. Die Überlegungen des Gesetzgebers werden sich nicht allein auf das einzelwirtschaftliche Kalkül beziehen, sondern auch steuerrechtliche und gesamtwirtschaftliche Erwägungen berücksichtigen. Von daher ergibt sich der Beitrag der vorliegenden Arbeit zur Diskussion um die Ausgestaltung der periodischen einkommensteuerlichen Abschreibung im Wesentlichen aus einem vergleichsweise breit angelegten Beurteilungsrahmen.

Gleichzeitig bietet die vorliegende Untersuchung Gelegenheit, neuere Erkenntnisse auf dem Gebiet der Erforschung des Einflusses einer Besteuerung auf die Standortwahl von Unternehmen und auf Investitionen in inländische Unternehmen auf die Frage nach der Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung anzuwenden. Die effektive Durchschnittssteuerbelastung (effective average tax rate – EATR) ist insbesondere durch die Arbeit von *Devereux/Griffith* in den letzten Jahren verstärkt in den Blickpunkt geraten.¹⁵ Dieses Konzept weist im Grundsatz darauf hin, dass die bislang übliche Fokussierung auf die effektive Grenzsteuerbelastung (effective marginal tax rate – EMTR) nur einen Teil des Einflusses einer Besteuerung auf Anreize für Investitionen erfasst. Daneben hat sich der *European Tax Analyzer* mittlerweile neben den herkömmlichen Modellen der mikroökonomischen Investitionstheorie als ein Instrument zur Quantifizierung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen etabliert.¹⁶ Diese neueren Entwicklungen auf methodischer Ebene stellen einen zentralen Bestandteil der Arbeit dar. Von daher nimmt die Frage der Attraktivität des Standorts Deutschland für Investitionen in inländische Unternehmen unter steuerlichen Gesichtspunkten einen gegenüber den übrigen Aspekten vergleichsweise breiten Raum ein.

Eine Konkretisierung der Merkmale einer vereinfachten Abschreibungsverrechnung wird in der aktuellen Diskussion eher knapp gehalten.¹⁷ In diesem Be-

Karrenbauer, M., Abschreibung, 1993; Hüchtebrock, M., Abschreibungsverfahren, 1983; Dietz, H., Normierung, 1971.

¹⁴ Siehe für eine primär quantitative Analyse der Verlängerung von Nutzungsdauern auf Basis der Investitionsrechnung Haegert, L., BB 2002, S. 615-621; König, R./Sureth, C., DBW 2002, S. 260-272.

¹⁵ Siehe Devereux, M.P./Griffith, R., Taxation, 1999.

¹⁶ Siehe Jacobs, O.H./Spengel, C., European Tax Analyzer, 1996.

¹⁷ Im Wesentlichen wird auf andere, einfachere Modelle verwiesen, ohne aber eine weitergehende systematische Analyse durchzuführen. Insbesondere wird eine Vereinfachung von Vertretern des VDMA ins Gespräch gebracht; vgl. beispielsweise o.V., VDMA fordert Gesetz zur Neuregelung der Abschreibungssätze, www.vdma.de, 24.4.2002. Siehe auch Arbeitsgruppe Steuerreform, Steuern, 1987, Rz. 26-33.

reich wird eine wesentliche Aufgabe der Untersuchung darin bestehen, die Möglichkeiten einer alternativen, einfacheren Abschreibungskonzeption weitergehend zu untersuchen und auf die Vereinbarkeit mit dem entwickelten Anforderungsprofil hin zu überprüfen.

Im Einzelnen wird die Bearbeitung der Themenstellung in der im Nachfolgenden erläuterten Weise umgesetzt.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Mit den steuerpolitischen Kriterien (Wettbewerbsfähigkeit, Subventionsabbau, Einfachheit) werden bestimmte Wirkungen einer Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung als wünschenswert vorgegeben. Steuerwirkungen werden regelmäßig auf Basis investitionstheoretischer Modelle analysiert. Ein Zusammenhang zwischen der Besteuerung und den Investitionsentscheidungen von Investoren wird auf diese Weise über den Einfluss der Besteuerung auf die Höhe der finanziellen Zielgröße des Investors hergestellt.¹⁸

Soweit es um die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unter steuerlichen Gesichtspunkten des Standorts Deutschland geht, betrachtet man im Kern einen grenzüberschreitend tätigen Investor, der zwischen unterschiedlichen Standorten für die Durchführung seiner Investition wählen kann. Damit wird eine Entscheidungssituation in den Mittelpunkt gestellt, in der der Investor zwischen unterschiedlichen Gestaltungsalternativen (hier: Standorten) für eine gegebene Investition auswählen kann. Bei einer Untersuchung der Subventionseigenschaften einer Abschreibungsregelung wird demgegenüber – primär aus einer nationalen Perspektive – gefragt, inwieweit durch die gewählte Ausgestaltung des Abschreibungsplans möglicherweise Entscheidungsverzerrungen und Beeinträchtigungen einer effizienten Ressourcenallokation ausgelöst werden. Eine modellgestützte, quantitative Untersuchung von Wettbewerbs- und Subventionswirkungen einer gegebenen Ausgestaltung der Abschreibung ist somit möglich.

Das Kriterium des „einfachen Steuerrechts“ wird demgegenüber im Allgemeinen qualitativ umschrieben.¹⁹ Zum einen wird dieser Begriff auf die inhaltliche Ausgestaltung der Besteuerung bezogen, wenn es beispielsweise um eine Reduzierung der Anzahl von Steuerarten und von einkommensteuerlichen Einkunftsarten geht. Zum anderen betrifft die Forderung nach einer Vereinfachung etwa die in Gesetzestexten verwendete Sprache und die Durchführung der Besteuerung.

¹⁸ Für die betriebswirtschaftliche Investitionstheorie vgl. beispielsweise Perridon, L./Steiner, M., Finanzwirtschaft, 2004, S. 9-16; Kruschwitz, L., Investitionsrechnung, 2003, S. 11 ff.; für Modelle der mikroökonomischen Investitionstheorie siehe Abschnitt 2.2.1, S. 18.

¹⁹ Für Nachweise siehe Abschnitt 6.3.1.3, S. 151, und Abschnitt 7.1, S. 191.

Soweit eine vereinfachte Handhabung der Abschreibung gefordert wird, wird primär auf die Durchführungsform der Abschreibungsverrechnung als Ansatzpunkt für eine Vereinfachung abgestellt. Im Zusammenhang mit der Durchführung gibt es unterschiedliche Optionen: Man kann insbesondere nach der Anzahl der betrachteten Wirtschaftsgüter – Einzel-, Gruppen- oder Poolabschreibung – differenzieren oder danach unterscheiden, ob die Abschreibungsverrechnung von der tatsächlichen Nutzungsdauer der eingesetzten Wirtschaftsgüter abhängig ist. Da sich die Durchführungsform der Abschreibungsverrechnung auf den in den einzelnen Perioden zu verrechnenden Abschreibungsbetrag auswirkt, ist eine quantitative Untersuchung der Auswirkungen einer vereinfachten Handhabung auf die finanzielle Zielgröße des Investors möglich. Eine modifizierte Abschreibungsverrechnung wirkt sich aber nicht nur auf die Periodisierung des Abschreibungsbetrags sondern auch auf die Kosten aus, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Abschreibungsregeln entstehen. Auf dieser Grundlage kann für den „Vereinfachungseffekt“ grundsätzlich eine quantitative Maßgröße abgeleitet und in die Kalküle der Investoren integriert werden. Aufgrund dieser Auswirkungen auf das Kalkül von Investoren lässt sich untersuchen, in welcher Form sich ein als „einfach“ identifiziertes Abschreibungssystem auf die übrigen steuerpolitischen Zielsetzungen (Wettbewerbsfähigkeit und Subventionsabbau) auswirkt.

Inwieweit die einzelnen steuerpolitischen Forderungen (Wettbewerbsfähigkeit, Subventionsabbau, Einfachheit) in Bezug auf die Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung in die gleiche Richtung weisen oder zu unterschiedlichen, konfliktären Rückschlüssen hinsichtlich eines Reglements der Abschreibung führen, kann somit auf der Grundlage quantitativer Modelle im Rahmen von Steuerwirkungsanalysen untersucht werden.

1.3 Gang der Untersuchung

Die Bearbeitung der Themenstellung ist im Grundsatz zweistufig aufgebaut: In einem ersten Schritt steht die Absetzung für Abnutzung de lege lata im Mittelpunkt (Kapitel 2 bis Kapitel 6). Anschließend werden Möglichkeiten einer Vereinfachung in der Handhabbarkeit der Absetzung für Abnutzung untersucht (Kapitel 7).

Im ersten Teil der Untersuchung steht im Wesentlichen die Frage nach dem relativen Einfluss der Abschreibung auf die steuerliche internationale Wettbewerbsfähigkeit im Mittelpunkt. Für diese Zwecke wird in einem ersten Schritt ein Instrumentarium eingeführt, mit dessen Hilfe der Einfluss einer (geänderten) Abschreibung auf die Anreize, im Inland zu investieren, quantitativ untersucht werden kann. Dazu wird zunächst der aus einer investitionstheoretischen Sicht relevante Indikator für einen attraktiven Standort abgeleitet (Kapitel 2). Hierbei handelt es sich primär um die effektive Durchschnittssteuerbelastung. Anschließend

wird der *European Tax Analyzer* als ein Modell eingeführt, das eine Quantifizierung dieser Maßgröße ermöglicht (Kapitel 3).

Nachdem das methodische Instrumentarium zur Verfügung steht, rückt die Frage in den Mittelpunkt, wo Deutschland im internationalen Vergleich derzeit steht. In einem ersten Schritt wird zur Klärung dieser Frage die steuerliche Attraktivität einzelner Standorte isoliert anhand der Abschreibungsregelungen untersucht (Kapitel 4). Konkret werden der deutschen Abschreibung die in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden sowie den USA zur Anwendung kommenden Abschreibungsregelungen gegenüber gestellt. Für diese Auswahl spricht zum einen, dass sie die Länder enthält, die in der vorliegenden Version des *European Tax Analyzer* berücksichtigt werden. Auf einer inhaltlichen Ebene lässt sich diese Zusammenstellung damit begründen, dass mit dieser Auswahl unterschiedlichste Varianten einer Abschreibungsverrechnung in die Analyse eingebracht werden. Vorab werden ergänzend die handelsrechtlichen Vorschriften vergleichend analysiert. Grundsätzlich sind die Zwecke von handelsrechtlicher und von steuerlicher Rechnungslegung nicht vollkommen deckungsgleich.²⁰ Nichtsdestoweniger ist in einigen Ländern, darunter Deutschland, der handelsrechtliche Abschluss maßgebend für die steuerliche Gewinnermittlung (Grundsatz der Maßgeblichkeit). Von daher kann es für einen internationalen Vergleich der Abschreibungsvorschriften sowie in Bezug auf Überlegungen zu alternativen Abschreibungskonzepten lohnenswert sein, die jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften in die Betrachtung einzubeziehen.

Eine abschließende Beurteilung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland unter steuerlichen Gesichtspunkten ist jedoch erst möglich, wenn dem relativen Einfluss der steuerlichen Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen Rechnung getragen wird. Diese quantitative Analyse erfolgt im Rahmen eines nationalen und internationalen Steuerbelastungsvergleichs mit Hilfe des *European Tax Analyzer* (Kapitel 5).²¹ Aus deutscher Sicht steht dabei der Einfluss der Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume sowie der Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes im Mittelpunkt.

Neben dem Aspekt der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit steht die Frage nach der Vermeidung eines Subventionscharakters der Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung im Vordergrund. Dieser Aspekt wird im Rahmen einer Untersuchung der Abschreibung aus einer betriebswirtschaftlicher Sicht analysiert, und zwar auf der Grundlage der Forderung nach einer (Entscheidungs-) Neutrali-

²⁰ Siehe ausführlich Oestreicher, A., *Steuerbilanzen*, 2003, S. 33-48.

²¹ Dem *Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW)* sowie *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Otto H. Jacobs* (Universität Mannheim) und *Prof. Dr. Christoph Spengel* (Justus-Liebig-Universität Giessen und ZEW) danke ich für die Möglichkeit, den *European Tax Analyzer* im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nutzen zu können.

tät der Besteuerung. Eine betriebswirtschaftliche sowie eine steuerrechtliche Analyse der Vorschriften über die Abschreibung ist notwendig, da allein aus einer quantitativen Untersuchung der Auswirkungen auf die internationale steuerliche Wettbewerbsfähigkeit keine materialen Gestaltungskriterien für die Ausgestaltung der Abschreibung gewonnen werden können. Die inhaltliche Ausgestaltung wird vielmehr durch systematische Kriterien bestimmt (Kapitel 6). Jede Ausgestaltung der Abschreibung, die aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive als wünschenswert erscheint, kann jedoch nur insoweit umgesetzt werden, als sie steuerrechtlich zulässig ist. Von daher schließt sich an die betriebswirtschaftliche Untersuchung eine Analyse der Vorschriften über die Abschreibung anhand des steuerrechtlichen Anforderungsprofils an.

Nachdem der relative Einfluss der Abschreibung auf die internationale Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland unter steuerlichen Gesichtspunkten sowie die Maßgabe der Vermeidung eines Subventionscharakters der Abschreibungsverrechnung im Mittelpunkt standen, werden schließlich die Möglichkeiten einer weitergehenden Vereinfachung der Durchführung der Abschreibungsverrechnung untersucht (Kapitel 7). Zunächst erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Frage, anhand welchen Maßstabs eine Vereinfachung quantitativ gemessen werden kann. Daneben bilden eine quantitative Analyse des relativen Einflusses von geänderten (vereinfachten) Vorschriften über die Abschreibungsverrechnung auf die Steuerbelastung von Unternehmen am Standort Deutschland sowie eine Würdigung alternativer Abschreibungskonzepte auf Grundlage systematischer Kriterien den wesentlichen Kern dieses Kapitels.

Abschließend erfolgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit (Kapitel 8).

2 Effektive Steuerbelastung als Indikator für die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts unter steuerlichen Gesichtspunkten

2.1 Abgrenzung der auf investitionstheoretischer Basis ermittelten effektiven Steuerbelastung von anderen Maßgrößen für die Steuerbelastung von Unternehmen an einem Standort

2.1.1 Effektive Steuerbelastung hypothetischer Investitionsprojekte

Eine Untersuchung des Einflusses einer Besteuerung auf Investitionen mit Hilfe eines investitionstheoretischen Ansatzes stellt auf die steuerbedingte Minderung der finanziellen Zielgröße des Investors vor Steuern (Barwert, Endwert oder Rendite) ab.²² Die effektive Steuerbelastung bringt in diesem Zusammenhang zum

²² Vgl. Oestreicher, A., in: Breuer/Gürtler, Internationales Management, 2003, S. 574-577; Spengel, C./Lammersen, L., StuW 2001, S. 223 ff. In der vorliegenden Untersuchung wird grundsätzlich von einer Entscheidungssituation unter Sicherheit ausgegangen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachende Annahme, die sich darauf gründet, dass die künftige Entwicklung der zu erwartenden Zahlungsströme im Pla-

Ausdruck, welcher Anteil des mit einer Investition erwirtschafteten Gewinns an den Fiskus abfließt. Die effektive Steuerbelastung (effective tax rate – ETR) in v.H. ermittelt sich grundsätzlich wie folgt:

Def. 1:

$$\text{ETR} = \frac{Z - Z_s}{Z} * 100$$

mit

Z finanzielle Zielgröße vor Steuern und
Z_s finanzielle Zielgröße nach Steuern.

Bei der Ermittlung der finanziellen Zielgröße nach Steuern, Z_s, können grundsätzlich sämtliche Merkmale einer Besteuerung (tarifliche Steuersätze, Bemessungsgrundlagen, Steuersysteme, Steuerarten) erfasst werden. Insofern lassen sich eine gezielte Besteuerung und Modifikationen einzelner Elemente – wie beispielsweise eine geänderte Abschreibung – in Gestalt einer komprimierten, quantitativen Maßgröße zum Ausdruck bringen.²³

Kennzeichen einer Ermittlung der effektiven Steuerbelastung auf Basis eines investitionstheoretischen Ansatzes ist der Bezug auf nachfolgende Perioden. Im Mittelpunkt eines zukunftsorientierten Ansatzes steht die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung für ein hypothetisches Investitionsprojekt, dessen Laufzeit sich über künftige Perioden erstreckt.²⁴ Das Abstellen auf die finanzielle Zielgröße des Investors ist aus einer theoretischen Sicht Voraussetzung dafür, Entscheidungswirkungen einer Besteuerung isolieren und damit steuerbedingte Investitionsanreize analysieren zu können.²⁵

nungszeitpunkt grundsätzlich nicht bekannt ist. Eine Ergänzung der Zielgröße um den Risikoaspekt erfolgt in aller Regel auf Basis einer Wahrscheinlichkeitsverteilung für sämtliche künftig möglichen Entwicklungen der Zahlungsströme sowie auf Grundlage der individuellen Risikoneigung des Investors, vgl. z.B. Kruschwitz, L., Investitionsrechnung, 2003, S. 232-333. Angesichts der Vielzahl von Annahmen, die bei einer Berücksichtigung des Risikoaspekts zu treffen sind, kann der Einfluss des Risikoaspekts auf die finanzielle Zielgröße nicht in allgemeingültiger Form erfasst werden, vgl. Schneider, D., Steuerlast, 2002, S. 137-168; Hax, H., Investitionstheorie, 1993, S. 33 ff. Von daher unterbleibt im Folgenden die Berücksichtigung des Risikoaspekts.

²³ Vgl. Schneider, D., Steuerlast, 2002, S. 19-24; ders., Wpg 1988, S. 281 und 291; Fischer, L., in: John, Festschrift Wöhe, 1989, S. 135.

²⁴ Vgl. Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, S. 69-73.

²⁵ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 146; Schneider, D., Steuerlast, 2002, S. 19-24; Fischer, L., in: John, Festschrift Wöhe, 1989, S. 147 f.

Die einzelnen Maßgrößen für eine Steuerbelastung lassen sich nach ihrem Zeitbezug unterscheiden. Auf der einen Seite kann für ein nach dem Planungszeitpunkt zu realisierendes, hypothetisches Investitionsprojekt eine Belastungskennziffer ermittelt werden (zukunftsorientierter Ansatz). Auf der anderen Seite steht die Ermittlung von Steuerbelastungsquoten, die sich rückblickend auf einen bereits abgelaufenen Zeitraum beziehen (vergangenheitsorientierter Ansatz).²⁶ Hierzu zählen die Konzernsteuerquote sowie volkswirtschaftliche Steuerquoten.

Wenn man einmal davon absieht, dass einer Anwendung von vergangenheitsorientierten Ansätzen für eine Analyse von Steuerwirkungen aus einer theoretischen Sicht grundsätzlich entgegensteht, dass sie nicht unmittelbar an die finanzielle Zielgröße des Investors anknüpfen und sich auf bereits abgeschlossene Entscheidungen beziehen,²⁷ spricht gegen eine Verwendung dieser Maßgrößen im Zusammenhang mit einer Beurteilung der steuerlichen Attraktivität eines Standorts auch, dass diese Größen nur bedingt Auskunft über die Unternehmenssteuerbelastung an einem spezifischen Standort geben.

2.1.2 Konzernsteuerquote

Bei der Konzernsteuerquote wird die effektive Steuerbelastung spezifisch für ein gegebenes, bei wirtschaftlicher Betrachtung einheitliches Unternehmen (Konzern) angegeben. Die Steuerbelastung wird auf Basis des Konzernabschlusses grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass die Steuern vom Einkommen und Ertrag auf Ebene des Konzerns ins Verhältnis zum Jahresüberschuss des Konzerns vor Steuern gesetzt werden. Die (vergangenheitsorientierte) Durchschnittssteuerbelastung des Konzerns ist damit grundsätzlich wie folgt definiert (in v.H.):²⁸

Def. 2:

$$\text{Konzernsteuerquote} = \frac{(\text{tatsächlicher} + \text{latenter}) \text{ Steueraufwand des Konzerns}}{\text{Jahresüberschuss vor Steuern des Konzerns}} * 100$$

Eine Isolierung des an einem Standort herrschenden Belastungsniveaus ist auf dieser Grundlage allerdings nicht möglich. Die Konzernsteuerquote ist als Indikator für die steuerliche Attraktivität eines Standorts und für einen internationalen

²⁶ Vgl. OECD, Tax Burdens, 2000, S. 34 f.

²⁷ Vgl. Walz, H./Gramlich, D., Finanzplanung, 2004, S. 142-150; Devereux, M.P., Income, S. 33-43; Büttner, T., in: Müller/Fromm/Hansjürgens, Systemwettbewerb, 2001, S. 56; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Unternehmensbesteuerung, 2000, S. 32.

²⁸ Hierzu ausführlich Herzig, N./Dempfle, U., DB 2002, S. 1 ff.

Steuerbelastungsvergleich damit wenig geeignet.²⁹ Daran ändert sich grundlegend auch dann nichts, wenn man alternativ auf den (handelsrechtlichen) Einzelabschluss abstellt: In diesem Fall ließe sich die nationale Steuerbelastung auf den (weltweit erzielten) Jahresüberschuss vor Steuern beziehen. Soweit der Jahresüberschuss auch durch grenzüberschreitende Aktivitäten erzielt wird, verliert diese Steuerquote ebenfalls an Aussagekraft in Bezug auf die Steuerbelastung mit nationalen Steuern.

Soweit die periodische Abschreibung im Mittelpunkt steht, ist zu daneben zu berücksichtigen, dass eine geänderte Periodisierung des Abschreibungsbetrags in der Konzernsteuerquote nicht sichtbar wird (vergleiche Tab. 1 und Tab. 2). Zurückzuführen ist dies darauf, dass zeitliche Unterschiede in der handelsrechtlichen und steuerlichen Periodisierung die Höhe der Konzernsteuerquote aufgrund der Bildung von Abgrenzungsposten für latente Steuern nicht beeinflussen.³⁰ Die Höhe der Konzernsteuerquote wird in erster Linie durch die tariflichen Ertragsteuersätze bestimmt.³¹

Beispiel:³²

Unter Zugrundelegung folgender Daten werden die Auswirkungen einer Verdoppelung des steuerlichen Abschreibungszeitraums von drei auf sechs Jahre bei gleichbleibender handelsrechtlicher Nutzungsdauer von sechs Jahren auf die Konzernsteuerbelastung betrachtet.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten	3.000 €
Steuerliche Nutzungsdauer (alt)	3 Jahre
Handelsrechtliche Nutzungsdauer und steuerliche Nutzungsdauer (neu)	6 Jahre
Steuersatz	25 v.H.
Abschreibungsmethode	linear

In den ersten drei Perioden fällt die steuerliche gegenüber der handelsrechtlichen Abschreibung höher aus, so dass steuerlich ein geringerer Gewinn als handelsrechtlich ausgewiesen wird (Tab. 1). Aus handelsrechtlicher Sicht ist der tatsächliche periodische Steueraufwand um $(500 * 0,25 =) 125$ zu niedrig. In den Perio-

²⁹ Vgl. Hannemann, S./Peffermann, P., BB 2003, S. 733; Spengel, C./Lammersen, L., StuW 2001, S. 224; Jacobs, O.H./Spengel, C., Intertax 2000, S. 336-337; OECD, Tax Burdens, 2000, S. 40 ff. und S. 65-73.

³⁰ Siehe für latente Steuern ausführlich Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 89 f. und 177 f.

³¹ Vgl. Spengel, C., in: Oestreicher, Steuerplanung, 2005, S. 71.

³² Das Beispiel wird in Anlehnung an *Herzig/Dempfle* mit einer Anpassung auf den Sachverhalt einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauer durchgeführt. Siehe Herzig, N./Dempfle, U., DB 2002, S. 3 ff.

den 1 bis 3 ist von daher ein Betrag in dieser Höhe in eine passiven Abgrenzungsposten für latente Steuern einzustellen.

Tab. 1: Konzernsteuerquote unter Annahme einer steuerlichen Nutzungsdauer von drei Jahren und einer handelsrechtlichen von sechs Jahren

Periode	1	2	3	4	5	6
Jahresüberschuss vor Abschreibung und Steuern	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Steuerbilanzwert des Wirtschaftsguts	2.000	1.000	0	0	0	0
Konzernbuchwert des Wirtschaftsguts	2.500	2.000	1.500	1.000	500	0
Temporäre Differenzen	500	1.000	1.500	1.000	500	0
Passive latente Steuern	125	250	375	250	125	0
Latenter Steueraufwand	125	125	125	0	0	0
Latenter Steuerertrag	0	0	0	125	125	125
Tatsächlicher Steueraufwand	750	750	750	1.000	1.000	1.000
Effektiver Steueraufwand	875	875	875	875	875	875
Konzernsteuerquote	22%	22%	22%	22%	22%	22%

Tab. 2: Konzernsteuerquote unter Annahme einer einheitlichen steuerlichen und handelsrechtlichen Nutzungsdauer von sechs Jahren

Periode	1	2	3	4	5	6
Jahresüberschuss vor Abschreibung und Steuern	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
Steuerbilanzwert des Wirtschaftsguts	2.500	2.000	1.500	1.000	500	0
Konzernbuchwert des Wirtschaftsguts	2.500	2.000	1.500	1.000	500	0
Temporäre Differenzen	0	0	0	0	0	0
Passive latente Steuern	0	0	0	0	0	0
Latenter Steueraufwand	0	0	0	0	0	0
Latenter Steuerertrag	0	0	0	0	0	0
Tatsächlicher Steueraufwand	875	875	875	875	875	875
Effektiver Steueraufwand	875	875	875	875	875	875
Konzernsteuerquote	22%	22%	22%	22%	22%	22%

In den nachfolgenden Perioden 4 bis 6 kehrt sich dieses Verhältnis um, da nunmehr die steuerlichen Abschreibungsbeträge wegfallen und der tatsächliche Steu-

eraufwand den nach handelsrechtlichen Maßstäben ermittelten, hypothetischen Steueraufwand übersteigt (latenter Steuerertrag). Die passive Steuerlatenz wird aufgelöst, und zwar in jeder Periode um den Betrag ($500 * 0,25 =$) 125.

Aufgrund des kompensatorischen Effekts der latenten Steuern wirkt sich eine vom handelsrechtlichen Abschreibungsverlauf abweichende steuerliche Abschreibung auf die Höhe der Konzernsteuerbelastung nicht aus. Dementsprechend bleibt die Konzernsteuerquote auch bei einer Änderung der einkommensteuerlichen Abschreibung konstant (Tab. 1 im Vergleich zu Tab. 2).

Obschon die Konzernsteuerquote aus einer theoretischen Sicht nicht geeignet ist, den Einfluss einer Besteuerung auf Anreize für zusätzliche Investitionen zu messen, kann dieser Steuerquote faktisch dennoch eine nicht unbeachtliche Bedeutung im Zusammenhang mit unternehmerischen Investitionsentscheidungen zukommen. Hintergrund ist, dass die Konzernsteuerquote in der Praxis vor allem bei multinationalen, kapitalmarktorientierten Unternehmen für eine unternehmensinterne und unternehmensexterne Evaluierung der betrieblichen Steuerpolitik herangezogen wird.³³ Soweit aus diesen Kontroll- und Steuerungsprozessen Rückschlüsse für künftige unternehmerische Entscheidungen gezogen werden, kann ein Einfluss der Konzernsteuerquote im Zusammenhang mit der Einschätzung der steuerlichen Attraktivität eines Standorts durch multinationale Unternehmen vorliegen.

In der nachfolgenden Untersuchung zeigt sich, dass im Zusammenhang mit (erstmaligen) Investitionen in Unternehmen insbesondere die effektive Durchschnittssteuerbelastung von Bedeutung ist und dass diese mit zunehmender Rentabilität vom tariflichen Steuersatz bestimmt wird.³⁴ Da die Höhe des tariflichen Steuersatzes auch im Zusammenhang mit der Konzernsteuerquote von maßgebender Bedeutung ist, ist zu erwarten, dass eine Analyse auf Basis der effektiven Steuerbelastung und eine Beurteilung anhand der Konzernsteuerquote in Bezug auf die steuerpolitischen Implikationen zu gleichgerichteten Aussagen kommen.³⁵

2.1.3 Volkswirtschaftliche Steuerquote

Während der Konzernsteuerquote die Betrachtung eines spezifischen Unternehmens (Konzerns) zugrunde liegt, wird bei der Ermittlung einer volkswirtschaftlichen Steuerquote grundsätzlich auf die Steuerbelastung sämtlicher Unternehmen innerhalb einer Volkswirtschaft abgestellt. Eine auf Basis von aggregierten Wirtschaftsdaten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelte Belastungskennziffer stellt einen über sämtliche Unternehmen einer Volkswirtschaft gebilde-

³³ Vgl. Spengel, C., in: Oestreicher, Steuerplanung, 2005, S. 71; Müller, R., DStR 2002, S. 1684 f.; Werra, M., FR 2000, S. 645 f.

³⁴ Siehe Abschnitt 2.2.3, S. 22.

³⁵ Vgl. Spengel, C., in: Oestreicher, Steuerplanung, 2005, S. 89-95.

ten Durchschnittswert dar.³⁶ Das gesamtwirtschaftliche Steueraufkommen aus Unternehmenssteuern wird für diese Zwecke auf das gesamtwirtschaftliche Einkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen bezogen.

Def. 3:

$$\text{Vwl.-Steuerquote} = \frac{\text{Aufkommen an Unternehmenssteuern in einer Vw.}}{\text{Einkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen in einer Vw.}}$$

Problematisch ist in Bezug auf die volkswirtschaftliche Steuerquote in erster Linie, dass Zähler und Nenner aufgrund statistischer Abgrenzungsprobleme sachlich nicht übereinstimmen:³⁷ In die Ermittlung des Zählers fließen in aller Regel nur die Steuerzahlungen von Kapitalgesellschaften ein, während das Einkommen aus Unternehmenstätigkeit neben den Gewinnen sämtlicher Rechtsformen auch sämtliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen beinhaltet. Die Aussagekraft von Steuerquoten auf Basis aggregierter Wirtschaftsdaten für Zwecke einer Beurteilung der steuerlichen Attraktivität eines Standorts ist von daher als gering einzuschätzen.³⁸

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die vergangenheitsorientierten Ansätze für eine Ermittlung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen im Zusammenhang mit einer Analyse des Einflusses der Besteuerung auf Anreize für Investitionen dem investitionstheoretischen Ansatz grundsätzlich unterlegen sind und von daher im Weiteren vernachlässigt werden.

³⁶ Vgl. für eine ausführliche Auseinandersetzung mit Steuerquoten auf Basis aggregierter Wirtschaftsdaten Fischer, L., in: Cagianut/Vallender, Festschrift Höhn, 1995, S. 42-47; ders., in: John, Festschrift Wöhe, 1989, S. 140-143.

³⁷ Vgl. Eckerle, T.H., Besteuerung, 2000, S. 80-83.

³⁸ Vgl. Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, S. 70; OECD, Tax Burdens, 2000, S. 8 f. und 27-32. Im Widerspruch hierzu steht die vergleichsweise große Aufmerksamkeit, die die von der OECD auf dieser methodischen Vorgehensweise veröffentlichten Steuerquoten (vgl. z.B. OECD, Revenue Statistics, 2004, S. 18 f.) in der politischen Diskussion erhalten. Als ein Beispiel für die positive (politische) Resonanz siehe BMF, Deutschland, Pressemitteilung vom 20.1.2003.

2.2 Effektive Grenzsteuerbelastung und effektive Durchschnittssteuerbelastung

2.2.1 Effektive Steuerbelastung von marginalen und von rentablen Investitionen

Der Einfluss einer Besteuerung auf unternehmerische Investitionsentscheidungen wird in der wissenschaftlichen Diskussion bislang in aller Regel auf Grundlage der effektiven Grenzsteuerbelastung (effective marginal tax rate – EMTR) untersucht.³⁹ Auf Basis einer Betrachtung der marginalen Investition lässt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der mit einem hypothetischen Investitionsprojekt einhergehenden Steuerbelastung und Anreizen für Investitionen in Unternehmen herstellen. Grundlage hierfür bildet im Allgemeinen der Ansatz von *King/Fullerton*,⁴⁰ der auf der neoklassischen Investitionstheorie basiert.

Ausgangspunkt ist ein gesamtwirtschaftliches Investitionsmodell, das die private Nachfrage nach Investitionen in Unternehmen in Abhängigkeit vom Kapitalmarktzins erklärt.⁴¹ Im Mittelpunkt steht ein Kapitalgeber, der seine finanziellen Mittel entweder in ein Unternehmen investieren oder am Kapitalmarkt anlegen kann. Der Kapitalgeber wird sich so lange für eine Investition in den Unternehmenssektor entscheiden, wie die erzielte Rendite mindestens der Verzinsung auf dem Kapitalmarkt entspricht. Für die den Investitionsumfang abschließende Investition (marginale Investition) gilt, dass die zu erwartende Investitionsrendite dem Kapitalmarktzins entspricht. Die Arbitrage zwischen Real- und Finanzinvestitionen führt dazu, dass sich ein Kapitalmarktgleichgewicht einstellt und der Kapitalgeber unabhängig davon, ob er eine Anlage am Kapitalmarkt oder eine Investition in ein Unternehmen wählt, mit der marginalen Investition dieselbe Rendite erwirtschaftet.

Um den Renditeerwartungen der Kapitalgeber unter Berücksichtigung der Besteuerung Rechnung tragen zu können, muss das Unternehmen mit seiner marginalen Investition nicht nur die gewünschte Mindestverzinsung des Kapitalgebers, sondern auch die an die erzielte Verzinsung anknüpfende Steuerlast erwirtschaften. Die vor Steuern mindestens zu erwirtschaftende Rendite (Kapitalkosten vor Steuern) übersteigt die geforderte Mindestverzinsung um den Betrag (Steuerkeil), der an den Fiskus abzuführen ist. Sofern der Steuerkeil zu den Kapitalkosten ins

³⁹ Vgl. Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 62 m.w.N.

⁴⁰ Vgl. King, M.A./Fullerton, D., Taxation, 1984.

⁴¹ Für eine ausführliche Herleitung vgl. King, M.A./Fullerton, D., Taxation, 1984, S. 7-30 und daneben beispielsweise Fehr, H., *WiSt* 2000, S. 662-668; Folkers, C./Pech, G., *WISU* 1999, S. 600-610 und 740-746; Künne, T., Steuerbelastung, 1997, S. 135-144; Barro, R.J./Grilli, V., *Makroökonomie*, 1996, S. 391-395; Cansier, D./Wellisch, D., *StuW* 1989, S. 158-164.

Verhältnis gesetzt wird, ergibt sich die effektive Grenzsteuerbelastung des Unternehmens:

Def. 4:

$$EMTR = \frac{p' - p_s}{p'}$$

mit

p' von Investoren erwartete Rendite vor Steuern (Kapitalkosten)
 p_s Rendite nach Steuern.⁴²

Aufgrund der Annahme eines vollständigen und vollkommenen Wettbewerbs kann mit Investitionen in Unternehmen keine ökonomische Rente erwirtschaftet werden. Ausgangspunkt für den Einfluss der Besteuerung auf unternehmerische Investitionsentscheidungen ist vielmehr die Besteuerung der Mindestrendite. Analysegegenstand ist damit die Grenzinvestition.

Sofern man allerdings die Prämissen teilweise zurücknimmt und einen unvollkommenen Wettbewerb zulässt, werden mit einer Investition in ein Unternehmen gegebenenfalls ökonomische Renten erwirtschaftet. Für eine vollständige Messung der effektiven Steuerbelastung ist in diesem Fall auch die auf die Überrendite entfallende Steuerlast zu erfassen.⁴³ Ein Abstellen auf die effektive Grenzsteuerbelastung würde in diesem Fall nur den Teil der Steuerbelastung einbeziehen, der auf die Mindestrendite entfällt.

Soweit eine rentable Investition vorliegt, wird die Belastungswirkung der Besteuerung dagegen nur von der effektiven Durchschnittssteuerbelastung (effective average tax rate – EATR) vollständig zum Ausdruck gebracht. Eine Beschränkung der Betrachtung auf die Grenzinvestition ist damit nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist die finanzielle Zielgröße vor und nach Steuern für das gesamte Projekt in den Mittelpunkt zu stellen, soweit der Einfluss der Besteuerung auf Investitionen analysiert werden soll.

⁴² Grundsätzlich gibt ein Steuerkeil die Differenz zwischen einer Rendite vor Steuern und einer Rendite nach Steuern an. An dieser Stelle wird auf diesen Zusammenhang auf die Unternehmensebene bezogen (Unternehmenssteuerkeil). Soweit man die Differenz zwischen der Rendite vor Steuern auf Unternehmensebene und der Rendite nach Steuern des Kapitalgebers bildet, erhält man den Kapitalmarktsteuerkeil. Vgl. Schneider, D., *Steuerlast*, 2002, S. 16 ff.; King, M.A./Fullerton, D., *Taxation*, 1984, S. 8 ff. Ein Einbezug der Gesellschafterebene steht an dieser Stelle allerdings nicht im Vordergrund.

⁴³ Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., *Taxation*, 1999, S. 1-4; Chennells, L./Griffith, R., *Changing World*, 1997, S. 20-25.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass mit den unterschiedlichen Annahmen über die Wettbewerbssituation auf den Faktormärkten unterschiedliche Entscheidungssituationen einhergehen.

2.2.2 Anwendungsgebiete von effektiver Grenzsteuerbelastung und von effektiver Durchschnittssteuerbelastung

Aus Perspektive der neoklassischen Investitionstheorie wird so lange in den Unternehmenssektor investiert, wie eine alternative Verwendung der Finanzmittel am Kapitalmarkt zu keiner höheren Verzinsung der Mittel führt. Für den Umfang der Investitionstätigkeit ist damit das Verhältnis von Grenzrendite und Zinssatz auf dem Markt für Finanzanlagen entscheidend. Im Optimum entsprechen sich beide Größen (Gleichgewichtsbedingung).

Die Einführung einer Besteuerung oder Steuerrechtsänderungen, sofern von einer gegebenen Besteuerung ausgegangen wird, können sich auf die Höhe der Mindestrendite (Kapitalkosten) auswirken, die vor Steuern erwirtschaftet werden muss, damit nach Steuern die (zusätzliche) Investition in ein Unternehmen gegenüber einer alternativen Kapitalverwendung nicht unvorteilhaft ist.

Auf dieser Grundlage lassen sich steuerbedingte Wachstumseffekte erklären.⁴⁴ Steuerliche Maßnahmen ziehen eine Anpassung des Kapitalstocks nach sich, soweit sie die Kapitalkosten beeinflussen. Eine steuerbedingte Erhöhung der Kapitalkosten vermindert *ceteris paribus* Investitionen in Unternehmen (Schrumpfungseffekt), während eine steuerbedingte Absenkung der Kapitalkosten Anreize für eine Ausweitung des Investitionsvolumens (Wachstumseffekt) setzt. Für eine Analyse von Steuerwirkungen kommt es demnach darauf an, inwieweit sich die Kapitalkosten infolge der steuerlichen Maßnahmen verschieben.

Eine Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Investitionsprojekten kann es in diesem Modell insofern nicht geben, als Investitionswirkungen einer Besteuerung im Konzept der Kapitalkosten in Form einer Anpassung des optimalen Kapitalstocks, das heißt von Wachstumseffekten zum Ausdruck kommen. Da annahmegemäß Investitionen unendlich oft teilbar sind, kann jeder beliebige Investitionsumfang realisiert werden. Wegen der Arbitragemöglichkeiten von Investoren zwischen Kapital- und Gütermärkten gilt, dass es für jedes Investitionsprojekt, das mindestens die Kapitalkosten erwirtschaftet, Kapitalgeber gibt. Die Entscheidungssituation des Investors bezieht sich damit nicht auf die Auswahl von Investitionsprojekten, sondern vielmehr auf die Bestimmung des optimalen Investitionsvolumens im Zusammenhang mit einem gegebenen Kapitalstock.

Die Reduzierung der Investitionsentscheidung auf die Bestimmung der Höhe des optimalen Kapitalstocks wird im Konzept der Kapitalkosten durch eine Reihe

⁴⁴ Siehe für eine kritische Würdigung dieser Annahme Claassen, F., Steuerbelastung, 1994, S. 192-197.

von restriktiven Annahmen erreicht.⁴⁵ Soweit man diese lockert und einen unvollkommenen Wettbewerb sowie steigende Skalenerträge zulässt, ergibt sich eine veränderte Entscheidungssituation für den Investor.

Die Entscheidungssituation kann unter diesen Bedingungen darin bestehen, eines von sich gegenseitig ausschließenden, rentablen Investitionsprojekten auszuwählen. Die Realisation sämtlicher vorteilhafter Projekte ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die Erwirtschaftung der Überrendite von dem Einsatz von Ressourcen abhängig ist, die nur beschränkt verfügbar und nicht beliebig teilbar sind. Unter diesen Bedingungen liegen die Anwendungsvoraussetzungen für die effektive Durchschnittssteuerbelastung vor.⁴⁶

Im Grundsatz ergeben sich damit zwei mögliche Arten von Einflüssen der Besteuerung auf Investitionen in Unternehmen. Auf der einen Seite steht die Frage nach den Steuerwirkungen auf die Höhe des optimalen Investitionsumfangs. Bei jeder Änderung von ökonomischen oder steuerlichen Rahmenbedingungen ist eine Anpassungsreaktion seitens des Investors zu erwarten. Die Optimierung ist dabei ein fortlaufender Prozess. Auf der anderen Seite stehen diskrete Investitionsentscheidungen. Hierbei handelt es sich um grundlegende, strategische Entscheidungen, bei denen eine (Gestaltungs-)Alternative auszuwählen ist.

Im Kern unterscheiden sich diese Entscheidungssituationen in der Alternativenbildung: Anreize für zusätzliche Investitionen in den Kapitalstock müssen sich grundsätzlich an der Unterlassungsalternative (Anlage der Mittel am Kapitalmarkt) messen lassen. Anreize für die Durchführung einer bestimmten Gestaltungsalternative messen sich demgegenüber anhand der finanziellen Zielgrößen nach Steuern der übrigen Investitionsalternativen.⁴⁷

Soweit eine Stärkung der Investitionstätigkeit im Inland im Mittelpunkt steht, kommt es bei einer nationalen Betrachtung demnach auf die Attraktivität von Investitionen in Unternehmen gegenüber einer Anlage der Mittel auf dem Finanzmarkt an. Bezieht man auch grenzüberschreitende Investitionen in die Betrachtung ein, wird die Investitionstätigkeit im Inland erhöht, soweit es sich gegenüber seinen Konkurrenten als Investitionsstandort durchsetzt.

Insgesamt wird deutlich, dass einer Analyse des Einflusses der Besteuerung auf Investitionen in Unternehmen keine einheitliche Maßgröße für eine effektive Steuerbelastung zugrundegelegt werden kann.⁴⁸ Maßgebend ist vielmehr die angenommene Entscheidungssituation: Die effektive Grenzsteuerbelastung liefert einen Erklärungsbeitrag, soweit das Investitionsvolumen und Wachstumseffekte im Vordergrund stehen. Im Zusammenhang mit strategischen Entscheidungen

⁴⁵ Vgl. Schneider, D., *Investition*, 1992, S. 415 ff.

⁴⁶ Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., *Taxation*, 1999, S. 1-4.

⁴⁷ Vgl. Wagner, F.W., *StuW* 2004, S. 240 ff.; Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., *StuW* 2003, S. 316.

⁴⁸ Vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Unternehmensbesteuerung*, 2000, S. 20.

über konkurrierende rentable Investitionsprojekte ist dagegen die effektive Durchschnittssteuerbelastung von maßgebender Bedeutung. Für eine Analyse von Investitionswirkungen einer Besteuerung hat dies insofern Konsequenzen, als zunächst zu spezifizieren ist, welche Art von Investitionsentscheidung im Mittelpunkt steht.

2.2.3 Effektive Steuerbelastung und Wahl eines Standorts für Investitionen in Unternehmen

Sowohl die effektive Grenzsteuerbelastung als auch die effektive Durchschnittssteuerbelastung kommen grundsätzlich als Indikatoren für die Attraktivität der steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen in Betracht. Soweit man sich auf das Investitionsvolumen bezieht, gilt ein Standort *ceteris paribus* als um so attraktiver, je niedriger die Kapitalkosten sind. Im internationalen Vergleich zeigen die Kapitalkosten und die effektiven Grenzsteuerbelastungen einzelner Länder, an welchem Standort ein Investor seine Investitionstätigkeit maximieren wird.⁴⁹ Vorausgesetzt wird hierbei, dass an den betrachteten Standorten bereits ein Unternehmen besteht.

Soweit man den vorgelagerten Schritt, die Gründung eines (Tochter-) Unternehmens, in den Mittelpunkt stellt, liegt eine andere Entscheidungssituation vor. Im Mittelpunkt steht nunmehr nicht mehr eine marginale, sondern eine in aller Regel (hoch-) rentable Investition.

Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Inanspruchnahme besonderer Vorteile den Anlass für die Durchführung einer ausländischen Direktinvestition darstellt.⁵⁰ Ergebnis dieser Vorteile ist die Erwirtschaftung einer ökonomischen Rente, so dass eine rentable Investition vorliegen kann.⁵¹ Für die Gründung eines ausländischen (Tochter-) Unternehmens im Vergleich zu einer Bedienung des ausländischen Markts über die Durchführung von Direktgeschäften spricht die Inanspruchnahme standortspezifischer Vorteile (*location-specific rent*). Hierzu zählen beispielsweise Rohstoffvorkommen und die Versorgung mit öffentlichen Gütern.

⁴⁹ Vgl. Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 62 ff. *King/Fullerton* führten erstmals einen umfassenden internationalen Steuerbelastungsvergleich auf Basis der effektiven Grenzsteuerbelastung durch. Vgl. King, M.A./Fullerton, D., Taxation, 1984. Für eine neuere Arbeit siehe Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, S. 77-109.

⁵⁰ Diese Erklärung von ausländischen Direktinvestitionen entspricht der vorherrschenden Theorie über das Verhalten multinationaler Unternehmen. Dieser so genannte OLI-Ansatz (*ownership, locational or internalization advantages*) geht zurück auf Dunning, J.H., in: Ohlin/Hesselborn/Wijkman, Allocation, 1977, S. 395-418. Siehe ausführlich zu den Theorien in Bezug auf das Verhalten multinationaler Unternehmen Devereux, M.P./Hubbard, R.G., Taxing Multinationals, 2003, S. 1-6; Göpfahrt, D., Besteuerung, 2001, S. 31-55.

⁵¹ Vgl. Commission of the European Communities, Report, 1992, S. 32 f.

Die Vereinnahmung einer ökonomischen Rente kann daneben auch auf firmenspezifische Vorteile (firm-specific rent) zurückgeführt werden, die dem Unternehmen gegenüber seinen Mitkonkurrenten eine gewisse Marktmacht einräumen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Patente und Know-how handeln. Kennzeichen der firmenspezifischen Vorteile ist, dass sie grundsätzlich nicht an einen bestimmten Standort gebunden und insofern mobil sind.⁵² In dem Fall, dass diese mobilen firmenspezifischen Faktoren nicht unbegrenzt verfügbar sind, kommt grundsätzlich die Gründung nur eines (Tochter-) Unternehmens und damit nur ein Produktionsstandort in Betracht.⁵³ Soweit demnach davon ausgegangen werden kann, dass die (erstmalige) Durchführung einer Direktinvestition ein (hoch-)rentables Projekt darstellt und nur an einem von mehreren in Betracht kommenden Standorten investiert werden kann, gibt die effektive Durchschnittssteuerbelastung Aufschluss über die Konkurrenzfähigkeit einzelner Standorte.⁵⁴

⁵² Die Unterscheidung zwischen standortgebundenen und standortungebundenen Vorteilen ist im Zusammenhang mit der Attraktivität steuerlicher Investitions- und Standortbedingungen insofern von Bedeutung, als ein Investor grundsätzlich unterschiedlich sensibel in Bezug auf die Höhe der Steuerbelastung in diesen einzelnen Fällen ist. Bei standortspezifischen Vorteilen kann der Fiskus im Grundsatz die ökonomische Rente vollständig abschöpfen, bevor ein Investor einen alternativen Standort in Betracht ziehen wird (vgl. Schreiber, U., *StuW* 2004, S. 216 f.; Chennells, L./Griffith, R., *Changing World*, 1997, S. 76 ff.; Commission of the European Communities, Report, 1992, S. 32 f.). Soweit mobile firmenspezifische Vorteile vorliegen, wird für einen Investor jede Steuerbelastung einen Anreiz bieten, im Rahmen eines Standortvergleichs die Höhe der ökonomischen Rente nach Steuern zu bewerten. Die relative Bedeutung der Steuerbelastung an einem Standort erscheint somit im Zusammenhang mit der standortungebundenen firmenspezifischen Rente vergleichsweise höher. Somit wird die Intensität des Wettbewerbs über die Besteuerung insbesondere auch von dem Verhältnis der standortgebundenen zu den firmenspezifischen Vorteilen abhängen (Vgl. Richter, W.F./Seitz, H./Wiegard, W., in: Siebert, Standortpolitik, 1996, S. 17-21.). Wenn man davon ausgeht, dass sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf dem europäischen Binnenmarkt zunehmend annähern, ist zu erwarten, dass die effektive Steuerbelastung insbesondere für Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten von zunehmender Bedeutung ist (Vgl. Spengel, C., *Unternehmensbesteuerung*, 2003, S. 213; Commission of the European Communities, *Company Taxation*, 2002, S. 20-25).

⁵³ Dies ist von der Produktionsfunktion abhängig. Soweit steigende Skalenerträge vorliegen, ist nur die Konzentration der Produktion gewinnmaximal. Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., *JPE* 1998, S. 338-344; Büttner, T., *Kompetenzen*, 1998, S. 15 f.

⁵⁴ Die relative Bedeutung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung im Zusammenhang mit der Standortwahl wird insbesondere durch die Arbeit von *Devereux/Griffith* in die Diskussion eingebracht. Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., *IFS WP W98/16*, S. 1-39; dies., *JPE* 1998, S. 335-367. Vgl. auch Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Unternehmensbesteuerung*, 2000, S. 32 und 75; Krause-Junk, G., in: Smekal/Sendlhofer/Win-

Deutlich wird, dass im Hinblick auf die steuerpolitische Vorgabe einer internationalen Konkurrenzfähigkeit des Standorts Deutschland zu spezifizieren ist, inwieweit auf die Attraktivität für marginale Investitionen (mobiles Kapital) oder für rentable Investitionen (mobile Unternehmen) abgestellt wird.⁵⁵ Dass die Beurteilung der Attraktivität eines Standorts in Bezug auf diese beiden Kategorien von Investitionen unterschiedlich ausfallen kann, zeigt folgender Zusammenhang zwischen der effektiven Durchschnittssteuerbelastung und der effektiven Grenzsteuerbelastung, auf den insbesondere die Arbeit von *Devereux/Griffith* hinweist.⁵⁶

Gedanklich hierbei im Grundsatz eine rentable Investition in eine Grenzinvestition und in eine über die Grenzinvestition hinausgehende Investition zerlegen. Die effektive Steuerbelastung der rentablen Investition insgesamt ergibt sich somit als Summe aus der effektiven Steuerbelastung, die auf der erzielten Mindestrendite (Kapitalkosten) vor Steuern lastet (effektive Grenzsteuerbelastung), und der effektiven Steuerbelastung der Überrendite.

Steuermindernd wirkt sich bei der Ermittlung der Steuerbelastung der Grenzinvestition die Verrechnung der steuerlichen Abschreibung aus. Der Abschreibungsbetrag ist allerdings auf die ursprünglichen Investitionsausgaben (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) beschränkt. Soweit von einer Investition mehr als die ursprünglichen Investitionsausgaben erwirtschaftet werden, also ein positiver Kapitalwert vorliegt, ist für diesen überschießenden Teil eine steuermindernde Abschreibungsverrechnung somit nicht mehr möglich. Das Abschreibungsvolumen wird bereits im Zusammenhang mit der Grenzinvestition „aufgebraucht“. Von daher bestimmt ausschließlich der tarifliche Steuersatz die Steuerbelastung der Überrendite.

Soweit die Betrachtung auf die Unternehmensebene beschränkt wird, ermittelt sich die effektive Durchschnittssteuerbelastung vor diesem Hintergrund als gewichtetes Mittel aus effektiver Grenzsteuerbelastung und tariflichem Steuersatz auf Unternehmensgewinne. Gewichtungsfaktor ist der Anteil der geforderten Mindestrendite (Kapitalkosten) an der insgesamt erwirtschafteten Rendite.⁵⁷

ner, Einkommen, 1999, S. 135 ff.; Richter, W.F./Seitz, H./Wiegard, W., in: Siebert, Standortpolitik, 1996, S. 17-21.

⁵⁵ Vgl. auch Devereux, M.P./Lockwood, B./Redoano, M., Tax Rates, 2002, S. 2-5; Richter, W.F./Seitz, H./Wiegard, W., in: Siebert, Standortpolitik, 1996, S. 17-21.

⁵⁶ Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., Taxation 1999, S. 21 ff.

⁵⁷ Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., ITPF 2003, S. 112 f.; Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 13-16. Grundlage für die angeführte Def. 5 ist eine Betrachtung der Unternehmensebene. Soweit die Besteuerung des Anteilseigners einbezogen wird, konvergiert die EATR gegen die Tarifbelastung ausgeschütteter Gewinne.

Def. 5:

$$EATR = \frac{p'}{p} * EMTR + \frac{p - p'}{p} * s_u$$

mit

- p' von Investoren erwartete Rendite vor Steuern (Kapitalkosten),
- p realisierte Rendite vor Steuern und
- s_u Steuersatz auf Unternehmensgewinne.

Anhand von Def. 5 wird deutlich, dass Steuerbelastungsvergleiche auf Basis der EMTR und EATR die steuerliche Attraktivität eines Standorts unterschiedlich beurteilen können. Zu gleichgerichteten Ergebnissen in Bezug auf die internationale Konkurrenzfähigkeit führen beide Maßgrößen, soweit marginale oder allenfalls wenig rentable Investitionen vorliegen. Im Fall einer Investition, die lediglich die geforderte Mindestverzinsung erwirtschaftet, führt eine Entscheidung auf Basis der effektiven Grenzsteuerbelastung und der effektiven Durchschnittssteuerbelastung zu einer identischen Reihung der alternativen Standorte, da sich beide Größen entsprechen. Mit zunehmender Rentabilität vermindert sich jedoch der relative Einfluss der effektiven Grenzsteuerbelastung auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung. Von zunehmender Bedeutung ist vielmehr der tarifliche Steuersatz auf Unternehmensgewinne: Mit zunehmender Rentabilität des Investitionsprojekts nähert sich die effektive Durchschnittssteuerbelastung dem tariflichen Steuersatz an. Für den Grenzfall gilt:

Def. 6:

$$\lim_{p \rightarrow \infty} EATR = s_u$$

mit

- p realisierte Rendite vor Steuern und
- s_u Steuersatz auf Unternehmensgewinne.

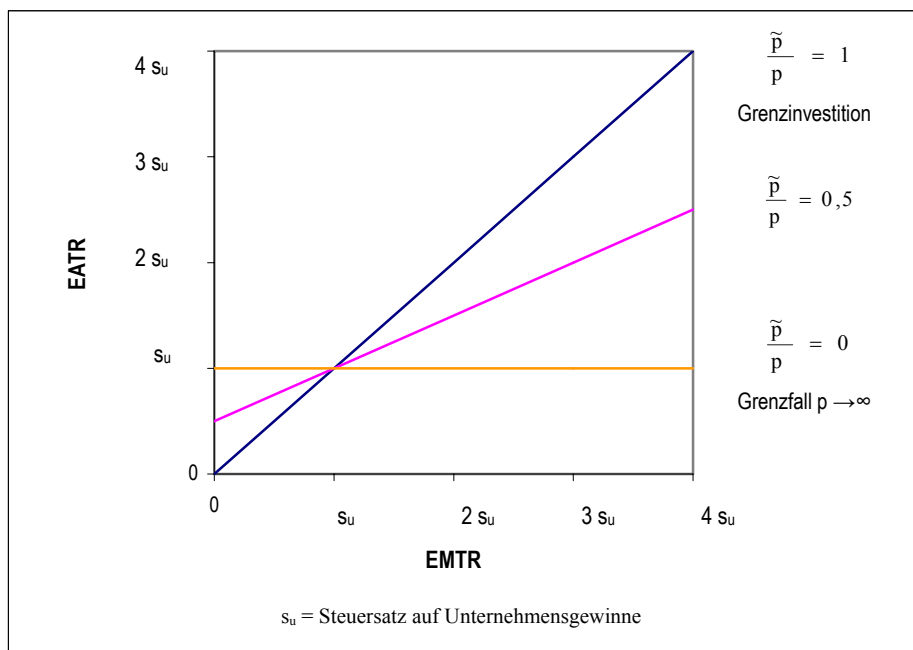
Je höher die Rendite vor Steuern der Investition, desto stärker ist der Einfluss des tariflichen Steuersatzes s_u auf die Höhe der EATR, wie sich durch eine Umformung von Def. 5 noch deutlicher zeigen lässt:

Def. 7:

$$EATR = \frac{p'}{p} * (EMTR - s_u) + s_u$$

Abb. 2 fasst den Zusammenhang zwischen der effektiven Grenzsteuerbelastung (EMTR) und der effektiven Durchschnittssteuerbelastung (EATR) in einem Schaubild zusammen.

Abb. 2: Verhältnis von EMTR und EATR für Investitionen mit unterschiedlichen Rentabilitätsniveaus



Im Zusammenhang mit (hoch-) rentablen Projekten können demnach andere Standorte als relativ vorteilhaft erscheinen als für marginale Investitionen.⁵⁸ Ein Vorteil, der sich im internationalen Vergleich durch eine relativ niedrige effektive Grenzsteuerbelastung ergibt, kann sich in Bezug auf rentable Investitionen in Abhängigkeit vom Rentabilitätsniveau und der Höhe des tariflichen Steuersatzes auf Unternehmensgewinne vermindern, so dass der betreffenden Standort seine relative Wettbewerbsstärke in Bezug auf rentable Projekte einbüsst.

Ingesamt wird deutlich, dass im Zusammenhang mit einer Beurteilung der Attraktivität der steuerlichen Investitions- und Standortbedingungen zwischen Investitionsentscheidungen auf strategischer Ebene (Anwendungsbereich der EATR) und den (nachgelagerten) Entscheidungen über das optimale Investitionsvolumen (Anwendungsbereich der EMTR) unterschieden werden muss. Soweit der Gesetz-

⁵⁸ Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., JPE 1998, S. 344. Vgl. auch das Beispiel im Zusammenhang mit der Standortwahl bei Spengel, C./Lammersen, L., StuW 2001, S. 228 f.

geber auf eine Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland in Bezug auf die Neuansiedlung von Unternehmen setzt, erweist sich die effektive Durchschnittssteuerbelastung als die maßgebende Erklärungsgröße.

2.2.4 Empirische Studien zur Relevanz der effektiven Steuerbelastung im Zusammenhang mit Investitionen in inländische Unternehmen

Devereux/Griffith legen eine empirische Studie zum Einfluss der Besteuerung auf ausländische Direktinvestitionen vor.⁵⁹ Im Mittelpunkt steht die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein multinationales Unternehmen für einen von mehreren in Betracht kommenden Standorten im Hinblick auf die Errichtung einer Produktionsstätte allein unter Aspekten der Steuerbelastung entscheidet.

Ausgangspunkt ist die Entscheidung eines außereuropäischen Unternehmens, den europäischen Markt zu bearbeiten. Dieser Entscheidungsprozess wird mehrstufig abgebildet, wobei folgende Einzelfragen auftreten:

1. Soweit der europäische Markt bearbeitet werden soll, ist zu klären, ob dies in Form von Direktgeschäften (Exporten) oder durch Errichtung einer Produktionsstätte in Europa (ausländische Direktinvestition) geschehen soll.
2. Soweit der europäische Markt auf Basis einer Produktionsstätte in Europa bearbeitet werden soll, ist von der Muttergesellschaft ein Standort für die Errichtung der Produktionsstätte (Gründung eines Tochterunternehmens) zu wählen.

Im Mittelpunkt der Studie steht ein Panel von mehr als 1.600 Unternehmen mit einer US-amerikanischen Muttergesellschaft und Investitionen in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, wobei sich der Betrachtungszeitraum auf die Jahre von 1980 bis 1994 erstreckt. Untersucht wird der relative Einfluss der Besteuerung sowie das relative Gewicht der effektiven Grenzsteuerbelastung, der effektiven Durchschnittssteuerbelastung sowie des tariflichen Steuersatzes auf den einzelnen Entscheidungsstufen.

Die Ergebnisse zeigen einen signifikanten Einfluss der Besteuerung erst auf der letzten Entscheidungsstufe, und zwar im Zusammenhang mit der Standortwahl.⁶⁰ Bei den vorgelagerten Entscheidungen, das heißt bei den Fragen, ob der europäische Markt überhaupt und wenn ja, in welcher Form (Direktgeschäft oder Direktinvestition) dies erfolgen soll, sind andere Faktoren maßgebend. In erster

⁵⁹ Vgl. im Folgenden Devereux, M.P./Griffith, R., JPE 1998, S. 335-363.

⁶⁰ Diese Ergebnis von *Devereux/Griffith* entspricht der herrschenden Meinung über den Einfluss der Besteuerung im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen, vgl. Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, S. 85 ff. m.w.N.

Linie kommt es hierbei auf absatzstrategische Erwägungen an.⁶¹ Soweit allerdings die Entscheidung über die Errichtung eines Produktionsstandorts in Europa getroffen ist und es um die Auswahl eines Standorts geht, zeigt sich, dass die Besteuerung zu den wesentlichen Einflussfaktoren zählt.⁶² Von maßgebender Bedeutung ist hierbei die effektive Durchschnittssteuerbelastung. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Erhöhung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung für die einzelnen Länder die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass sie als Standort in Betracht kommen. Im Einzelnen sinkt die Wahrscheinlichkeit einer Entscheidung für Großbritannien um 1,3, für Frankreich um 0,5 und für Deutschland um rund 1,0 Prozentpunkte, sofern die effektive Durchschnittssteuerbelastung um einen Prozentpunkt steigt.

Insgesamt belegt diese Studie eine vergleichsweise hohe Bedeutung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung und des tariflichen Steuersatzes auf Unternehmensgewinne im Zusammenhang mit der Standortwahl.⁶³ Ein signifikanter Einfluss der effektiven Grenzsteuerbelastung kann dagegen auf keiner Ebene festgestellt werden.⁶⁴

In die gleiche Richtung weisen grundsätzlich Befragungen von Unternehmen. Es zeigt sich, dass in der Praxis die Höhe der Steuerbelastung weniger anhand von Maßgrößen für die effektive Steuerbelastung beurteilt wird. Einen vergleichsweise hohen Stellenwert hat dagegen vielmehr die nominale Tarifbelastung auf Unternehmensgewinne.⁶⁵ Die Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage tritt demgegen-

⁶¹ Vgl. auch Oppenländer, K.H., in: Macharzina/Oesterle, Management, 2002, S. 370 f.

⁶² Neben der Besteuerung weist die Untersuchung im Zusammenhang mit der Standortwahl eine besondere Bedeutung der Nähe zu anderen Anbietern der gleichen Branchen sowie zum Absatzmarkt (Agglomerationsvorteile) und der Nähe zu einem Arbeitsmarkt mit qualifizierten Kräften nach. Vgl. auch Ossadnik, W., in: Macharzina/Oesterle, Management, 2002, S. 998-1003; Devereux, M.P./Griffith, R., JPE 1998, S. 363; Offerhaus, P., Steuern, 1996, S. 116 f.

⁶³ Vgl. auch Devereux, M.P./Lockwood, B./Redoano, M., Tax Rates, 2002, S. 27-29. Dieser empirische Beleg für die hervorgehobene Bedeutung des tariflichen Steuersatzes untermauert die Auffassung, dass ein niedriger Steuersatz für die internationale Konkurrenzfähigkeit bereits unter psychologischen Gesichtspunkten wünschenswert ist, siehe Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, Reform, 1999, S. 12.

⁶⁴ Dagegen belegen empirische Untersuchungen einen signifikanten Einfluss der Kapitalnutzungskosten auf nationale Investitionen. Legt man die bislang umfassendste Studie von Cummins/Hasset/Hubbard zugrunde, zeigt sich für die Verhältnisse der USA, dass eine Erhöhung der Kapitalnutzungskosten um 1 v.H. einen Rückgang der Investitionstätigkeit von bis zu 1 v.H. bewirken kann. Vgl. Cummins, J.G./Hasset, K.A./Hubbard, R.G., Brookings Papers on Economic Activity 1994, S. 1-74. Siehe auch die Zusammenstellung bei Eckerle, T.H., Besteuerung, 2000, S. 29-39.

⁶⁵ Vgl. Commission of the European Communities, Report, 1992, S. 103 und 115; Devereux, M.P., ECTR 1992, S. 109-110; Devereux, M.P./Pearson, M., Corporate Tax Harmonization, 1989, S. 64-65. Diese Rangfolge bezüglich des relativen Gewichts

über in den Hintergrund.⁶⁶ Eine plausible Erklärung für diese unterschiedliche Gewichtung ist, dass tarifliche Steuersätze viel einfacher von Entscheidungsträgern in ihren Erwägungen berücksichtigt werden können als komplex ausgestaltete Bemessungsgrundlagen.⁶⁷

Die bislang durchgeführten empirischen Untersuchungen in Bezug auf den Einfluss der Besteuerung auf Investitionen in (nationale und ausländische) Unternehmen werden überwiegend in Bezug auf die USA durchgeführt.⁶⁸ Einen Schwerpunkt bildet dabei der Einfluss der Besteuerung auf den Umfang von grenzüberschreitenden Kapitalströmen. Daneben steht der Einfluss der Besteuerung im Zusammenhang mit der lokalen und regionalen Standortwahl innerhalb einer Volkswirtschaft im Mittelpunkt. Die unterschiedlichen Studien zeigen insofern in die gleiche Richtung, als sie im Allgemeinen einen signifikanten Einfluss der Besteuerung auf Investitionsentscheidungen belegen.⁶⁹

Im Einzelnen grenzt sich die Untersuchung von *Devereux/Griffith* in erster Linie durch den gewählten Untersuchungsaufbau von älteren Arbeiten ab.⁷⁰ Daneben unterscheidet sie sich auch insoweit, als unterschiedliche Maßgrößen für eine Steuerbelastung, die effektive Grenzsteuerbelastung, die effektive Durchschnittssteuerbelastung sowie der tarifliche Steuersatz, vergleichend in die Untersuchung einbezogen werden. Herkömmliche Untersuchungen stellen dagegen in aller Regel auf nur eine Maßgröße ab, indem sie beispielsweise Kapitalkosten oder vergangenheitsorientierte durchschnittliche Steuersätze in den Mittelpunkt stellen.⁷¹ Wenn man die Arbeit von *Devereux/Griffith* zugrundelegt, bezieht man sich

bestätigt sich auch, wenn man die steuerliche Attraktivität im Rahmen eines umfassenderen Ansatzes misst und auch qualitative Eigenschaften einer Besteuerung mit einbezieht, vgl. Simmons, R.S., *Jo Int. Acc. Aud. & Tax.* 2003, S. 109.

⁶⁶ Dies ist insofern mit den ökonometrisch abgeleiteten Ergebnissen in Bezug auf die effektive Durchschnittssteuerbelastung vereinbar, als diese mit zunehmender Rentabilität vom tariflichen Steuersatz auf Unternehmensgewinne geprägt wird, vgl. Def. 5, S. 25.

⁶⁷ Vgl. Rädler, A.J., *DStR* 1996, S. 1473;

⁶⁸ Vgl. ausführlich Feld, L.P., *Steuerwettbewerb*, 2001, S. 97-127.

⁶⁹ Konkrete quantitative Ergebnisse empirischer Arbeiten sollten jedoch angesichts bestehender methodischer Probleme, den Einfluss der Besteuerung exakt zu fassen, nicht überbewertet werden, vgl. De Mooij, R.A./Ederveen, S., *International Tax and Public Finance* 2003, S. 673-693; Commission of the European Communities, *Company Taxation*, 2002, S. 85 ff. m.w.N.; dies., *Report*, 1992, S. 331 ff.; Offerhaus, P., *Steuern*, 1996, S. 107-114.

⁷⁰ Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., *JPE* 1998, S. 337 f.

⁷¹ Insofern erklärt sich, dass empirische Untersuchungen auch einen signifikanten Einfluss der Kapitalkosten auf grenzüberschreitende Investitionen belegen. So zeigen beispielsweise *Cummins/Hubbard*, dass die jährlichen Investitionen einer US-amerikanischen Muttergesellschaft in ihre in Australien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Frankreich belegene Tochterunternehmen sich zwischen 1 und 2

demnach auf eine vergleichsweise aktuelle und konzeptionell verfeinerte empirische Untersuchung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die theoretisch abgeleiteten Ergebnisse in Bezug auf den Anwendungsbereich der effektiven Durchschnittssteuerbelastung im Verhältnis zur effektiven Grenzsteuerbelastung durch empirische Studien gestützt werden: Ein Standort konkurriert um die Neuansiedlung von Unternehmen – wenn es um den Aspekt der Steuerbelastung geht – in erster Linie über die effektive Durchschnittssteuerbelastung bzw. den tariflichen Steuersatz.

2.3 Aufbau einer quantitativen Analyse von steuerbedingten Anreizen für Investitionen in Unternehmen auf Grundlage der effektiven Steuerbelastung

2.3.1 Messung anhand eines absoluten Maßstabs (Eichstrich)

Die steuerpolitische Vorgabe, attraktive Investitions- und Standortbedingungen zu gewährleisten, zielt darauf ab, Anreize für Investitionen in Unternehmen über die Ausgestaltung der Besteuerung zu setzen. Inwieweit von der Ausgestaltung der Besteuerung (Bemessungsgrundlage, Tarifverläufe, Steuersystem oder Steuerentlastungen) Anreize für Investitionen ausgehen, ist grundsätzlich anhand eines Nullpunkts für den Einfluss der Besteuerung zu messen.⁷² Für diese Bezugsbasis gilt, dass die Besteuerung keinen Einfluss auf das Kalkül des Investors hat (Entscheidungsneutralität der Besteuerung). Auf dieser Grundlage lassen sich Wirkungsrichtung und Ausmaß der Entscheidungswirkungen einer Besteuerung oder einzelner steuerlicher Komponenten analysieren.

Soweit eine Besteuerung des kapitaltheoretischen Gewinns erfolgt, gilt in Bezug auf die marginale Investition, dass die Steuerbelastung unabhängig davon ist, ob eine Durchführung der Investition oder eine Anlage der finanziellen Mittel am Kapitalmarkt (Unterlassungsalternative) gewählt wird:⁷³ Unter diesen Bedingungen

v.H reduziert., sofern die Kapitalnutzungskosten um 1 v.H. ansteigen. Vgl. Cummins, J.G./Hubbard, R.G., in: Feldstein/Hines/Hubbard, *Taxation*, 1995, S. 128-141. Allerdings weicht der Untersuchungsaufbau in der Weise ab, dass Kapitalströme zwischen Muttergesellschaft und bereits bestehenden Tochtergesellschaften untersucht werden. Für neuere Untersuchungen in diesem Zusammenhang siehe beispielsweise Grubert, H./Mutti, J., *NTJ* 2000, S. 825-836; Altshuler, R./Grubert, H./Newlon, T.S., *NBER Working Paper No. 6383*, 1998. Für einen Vergleich unterschiedlicher Maßgrößen im Zusammenhang mit empirischen Untersuchungen siehe Devereux, M.P., *Income*, S. 1-49 ; Devereux, M.P./Klemm, A., *Taxing*, 2003, S. 1-42.

⁷² Vgl. im Folgenden Schneider, D., *Steuerlast*, 2002, S. 97-136; ders., *Investition*, 1992, S. 193-203.

⁷³ Vgl. z.B. Vgl. Kruschwitz, L./Schneider, D./Husmann, S., *WiSt* 2003, S. 332.

gibt der tarifliche Steuersatz auf Zinsen auch den effektiven Grenzsteuersatz der Sachinvestition an (Eichstrich).

Führt der Einbezug der tatsächlichen Steuerrechtssetzung dazu, dass der effektive Grenzsteuersatz vom tariflichen Steuersatz abweicht, ist dies ein Beleg dafür, dass von der Ausgestaltung der Besteuerung Entscheidungswirkungen ausgehen. Soweit die effektive Grenzsteuerbelastung unterhalb der tariflichen Steuerbelastung liegt, gehen von der Besteuerung Anreize aus, das (Real-) Investitionsvolumen über das in einer Welt ohne Steuern geltende Maß hinaus auszudehnen (steuerlicher Subventionstatbestand). Im umgekehrten Fall benachteiligt die Besteuerung Sachinvestitionen gegenüber Finanzinvestitionen, so dass das Sachinvestitionsvolumen reduziert wird. Unter dem Gesichtspunkt einer effizienten Ressourcenallokation ist weder eine Ausdehnung (Überinvestition) noch eine Verminderung (Unterinvestition) des Sachinvestitionsvolumens gegenüber einer Welt ohne Steuern wünschenswert (Entscheidungsneutralität der Besteuerung).⁷⁴

Anders als die Forderung nach einer (wettbewerbs-) neutralen Besteuerung setzen die steuerpolitischen Vorgaben jedoch gerade darauf, den Standort auch unter steuerlichen Gesichtspunkten für Investitionen attraktiv erscheinen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird weniger auf das relative Verhältnis zum optimalen Investitionsvolumen in einer Welt ohne Steuern abgestellt als vielmehr auf eine absolute Maximierung der Investitionstätigkeit im Inland.⁷⁵ Anreize zur Ausdehnung der Investitionstätigkeit sind von daher wünschenswert und beabsichtigt. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass nach Maßgabe der neoklassischen Investitionstheorie jede Absenkung der Kapitalkosten infolge einer Steuerrechtsänderung eine Ausdehnung der Investitionstätigkeit nach sich zieht und insofern zielführend ist.⁷⁶ Für eine darüber hinausgehende Einschätzung des Ausmaßes von steuerbedingten Anreizen für eine Ausdehnung des Investitionsvolumens und für eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Allokationseffizienz ist jedoch der Bezug auf die optimalen Entscheidungen in einer Welt ohne Steuern notwendig.

Die Aussagefähigkeit einer Analyse der Anreizstruktur auf Basis eines Eichstrichs ist bei grenzüberschreitenden (rentablen) Investitionen im Vergleich zu

⁷⁴ Vgl. Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 223 ff.; Schneider, D., Investition, 1992, S. 201 f.; Haase, K.D., in: Herzig, Festschrift Rose, 1991, S. 241 f.

⁷⁵ Hintergrund ist, dass die vorliegende Fragestellung in erster Linie im Bereich der Steuerplanung angesiedelt ist, bei der die Ableitung von Gestaltungsempfehlungen an den Gesetzgeber und einzelne Unternehmen im Vordergrund steht (Entscheidungsmodell). Die Messung anhand eines Bezugspunkts ist dagegen ein Instrument, um die Entscheidungswirkungen einer Besteuerung und einzelner Steuerrechtssetzungen sichtbar machen zu können (Erklärungsmodell). Vgl. Wagner, F.W., StuW 2004, S. 239; Schneider, D., Investition, 1992, S. 200 ff. Allerdings stehen diese Bereiche nicht isoliert nebeneinander, sondern bauen vielmehr aufeinander auf, vgl. König, R., StuW 2004, S. 260 f.; Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 60, Fn. 3.

⁷⁶ Vgl. Abschnitt 2.2.1, S. 18.

nationalen (marginalen) Investitionen ohnehin herabgesetzt.⁷⁷ In diesem Zusammenhang spielt es eine Rolle, dass für rentable Investitionen ein Bezugspunkt nicht ohne Weiteres hergestellt werden kann.⁷⁸ Entscheidender ist jedoch vielmehr, dass die Investitionsentscheidung im Zusammenhang mit der Standortwahl anders strukturiert ist.⁷⁹ Die Durchführung der Investition, das heißt die Entscheidung über die Gründung eines (Tochter-) Unternehmens, ist bereits gegeben.⁸⁰ Die Betrachtung setzt in dem nachgelagerten Punkt an, bei dem es um die Auswahl einer Gestaltungsalternative (hier: Standortwahl) geht. Die Frage, wie sich ein Investor ohne Berücksichtigung der Besteuerung verhalten würde, ist hier wenig relevant. In Bezug auf die Wahlentscheidung kommt es vielmehr darauf an, welche der betrachteten Alternativen die geringere Steuerbelastung auslöst.⁸¹ Die effektive Steuerbelastung einer Investition in ein Unternehmen ist damit nicht mehr an der Steuerbelastung für eine Anlage der Mittel am Kapitalmarkt (Unterlassungsalternative) zu messen, sondern an der effektiven Steuerbelastung, die sich ergibt, wenn das gegebene Investitionsprojekt (hier: Gründung eines Unternehmens) an einem anderen Standort erfolgt (siehe Abb. 3).

⁷⁷ Siehe auch Haufler, A./Schjelderup, G., in: Oestreicher, Verrechnungspreise, 2003, S. 220-239.

⁷⁸ Hintergrund ist, dass bei einer Besteuerung des kapitaltheoretischen Gewinns der Ertragswert einer Investition steuerfrei gestellt wird. Bei rentablen Investitionen führt das dazu, dass ein Betrag, der größer ist als die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, steuerfrei gestellt wird. Von daher sinkt die Rendite anders als bei marginalen Investitionen, wo der Ertragswert grundsätzlich den Anschaffungs- und Herstellungskosten entspricht, nicht proportional zum Steuersatz, so dass der tarifliche Steuersatz als Eichstrich verloren geht. Vgl. Schneider, D., Investitionen, 1992, S. 218-223. Setzt man allerdings weitere Prämissen und nimmt eine Diskontierung der Zahlungsüberschüsse auf Basis des internen Zinssatzes vor, kann auch für rentable Investitionen ein Eichstrich unter Wahrung des steuerlichen Anschaffungswertprinzips vorgegeben werden. In Kauf genommen werden muss dabei allerdings, dass sich die Betrachtung nur auf eine Periode beschränkt. Vgl. ausführlich Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 3-6.

⁷⁹ Vgl. Jacobs, O.H., StuW 2004, S. 254; Lammersen, L., ZEW 2002, Discussion Paper No. 02-46, S. 28; Spengel, C./Lammersen, L., StuW 2001, S. 227.

⁸⁰ Vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., StuW 2003, S. 316. Ausschlaggebend für die Gründung einer Produktionsstätte im Ausland sind in erster Linie nicht-steuerliche Argumente, vgl. Abschnitt 2.2.3, S. 22.

⁸¹ Da die Optimalität der Investitionsentscheidung als bereits gegeben gilt und lediglich eine Minimierung des Steuerbarwerts im Mittelpunkt steht, wird hierin ein Suboptimierungsproblem gesehen. Vgl. Wagner, F.W., StuW 2004, S. 240 ff. Vgl. auch Schreiber, U., StuW 2002, S. 111; ders., in: Mayer/Scharrer, Unternehmensstrategien, 1999, S. 53.

Abb. 3: Alternativenbildung im Zusammenhang mit einer Beurteilung der Attraktivität von Investitionen in Unternehmen

	Finanzinvestition (Unterlassungsalternative)	(Sach-)Investition	
Ausland	s_{tA}	s_{effA}	
Inland	s_{tI}	s_{effI}	Attraktivität (nationale (marginale) Investitionen)
		Attraktivität (grenzüberschreitende (rentable) Investitionen)	

mit

- s_t = tariflicher Steuersatz,
- s_{eff} = effektive Steuerbelastung,
- A = Index für das Ausland und
- I = Index für das Inland.

Für eine Beurteilung der Anreize aus Sicht eines internationalen Investors, an einem bestimmten Standort ein Unternehmen anzusiedeln, ist ein Bezug auf einen Zustand der Einflusslosigkeit der Besteuerung und damit die Heranziehung eines Eichstrichs nicht geboten.⁸² Anhaltspunkte über Anreize, im Inland zu investieren, ergeben sich vielmehr auf Basis eines Vergleichs der effektiven Steuerbelastungen an den unterschiedlichen Standorten.

2.3.2 Messung anhand eines relativen Maßstabs (effektive Steuerbelastung des konkurrierenden Investitionsprojekts)

Anhaltspunkte über das Ausmaß und die Richtung der Konkurrenzfähigkeit des inländischen Niveaus der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen lassen sich im Rahmen eines internationalen Steuerbelastungsvergleichs gewinnen. Für jeden in Betracht kommenden Standort werden hierbei die steuerlichen Vorschriften in ihren quantitativen Konsequenzen zu einer komprimierten Maßgröße (effektive Steuerbelastung) zusammengefasst und einander vergleichend gegenüber gestellt. Die Durchführung von Steuerbelastungsvergleichen eignet sich demnach dazu,

⁸² Der Auffassung, dass die Aussagefähigkeit von Maßgrößen für eine effektive Steuerbelastung stets an einen Vergleich mit einem Eichstrich für eine entscheidungsneutrale Besteuerung gebunden ist (vgl. Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., DBW 2003, S. 126 und 128), kann damit nicht gefolgt werden.

Steuerrechtsänderungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts einzuschätzen.

Gleichwohl darf von einem Steuerbelastungsvergleich nicht erwartet werden, dass die im Modell aufgezeigten Wirkungen unmittelbar Rückschlüsse auf das tatsächliche Entscheidungsverhalten aufzeigen. Hintergrund ist, dass ein modellgestützter Steuerbelastungsvergleich an die Beschränkungen in der Verallgemeinerungsfähigkeit gebunden ist, die grundsätzlich mit modellgestützt ermittelten Ergebnissen einhergehen. Die primäre Funktion von Steuerbelastungsvergleichen besteht allerdings auch vielmehr darin, den Einfluss einer Besteuerung auf die Rentabilität eines gegebenen Kapitalstocks aufzuzeigen.⁸³ Für diese Zwecke wird das Zusammenspiel von ökonomischen Rahmendaten und steuerlichen Vorschriften durch die effektive Steuerbelastung in einer quantitativen, komprimierten Form zum Ausdruck gebracht. Dabei ist ein Steuerbelastungsvergleich im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die ermittelte Steuerbelastung sowie Unterschiede in der Steuerbelastung auf einzelne Einflussgrößen zurückzuführen und deren relatives Gewicht aufzuzeigen.⁸⁴

Daneben ist zu berücksichtigen, dass bei einem internationalen Steuerbelastungsvergleich über die einzelnen Standorte hinweg grundsätzlich identische ökonomische Ausgangsdaten zugrundegelegt werden, um die steuerlichen Einflussgrößen isolieren zu können.⁸⁵ Durch diese Vorgehensweise muss allerdings in Kauf genommen werden, dass der Einfluss der an einem Standort herrschenden außersteuerlichen, gesamtwirtschaftlichen Bedingungen (beispielsweise das Preis- und Kostenniveau) und die Rückwirkungen der Ausgestaltung der Besteuerung auf die ökonomischen Rahmendaten von Unternehmen und damit auf die effektive Steuerbelastung vernachlässigt werden.⁸⁶ Die vorgegebenen ökonomischen Rahmendaten können sich allenfalls an den realen Gegebenheiten eines Standorts orientieren. In Bezug auf diesen Standort weist die ermittelte effektive Steuerbelastung eine vergleichsweise hohe Realitätsnähe auf, während die Übertragung dieser Rahmendaten auf die übrigen Länder Unschärfen in Bezug auf die ermittelte effektive Steuerbelastung mit sich bringt. In Bezug auf reale Entscheidungssituationen ist in diesen Fällen damit eine herabgesetzte Entscheidungsrelevanz zu erwarten.⁸⁷ Allerdings ist dieser methodische Aufbau im Zusammenhang mit einer

⁸³ Vgl. Commission of the European Communities, *Company Taxation*, 2002, S.75.

⁸⁴ Vgl. Spengel, C., *Unternehmensbesteuerung*, 2003, S. 191; Lammernsen, L., *ZEW* 2002, Discussion Paper No. 02-46, S. 31; Spengel, C./Lammernsen, L., *StuW* 2001, S. 230.

⁸⁵ Vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., *StuW* 2003, S. 316; Spengel, C., *Steuerbelastungsvergleiche*, 1995, S. 5 f.; Jacobs, O.H., *DStR* 1991, S. 258; v. Wysocki, K., *MI* 1963, S. 36 f.

⁸⁶ Vgl. Eckerle, T.H., *Besteuerung*, 2000, S. 90-95 m.w.N.

⁸⁷ Vgl. Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., *DBW* 2003, S. 134; Fischer, L., in: Cagianut/Vallender, *Festschrift Höhn*, 1995, S. 50 und 53. Für einen internationalen

Steuerwirkungsanalyse notwendig, um den Einfluss der Besteuerung auf das Ergebnis nach Steuern isolieren zu können. Ansonsten würden Unterschiede in den effektiven Steuerbelastungen auch spezifische Merkmale der Standorte in Bezug auf ökonomische Rahmendaten widerspiegeln und nicht mehr die allein von der länderspezifischen Ausgestaltung der Besteuerung ausgehenden Entscheidungswirkungen zum Ausdruck bringen.

Ein internationaler Steuerbelastungsvergleich erscheint damit geeignet, die relative Bedeutung einer (geänderten) einkommensteuerlichen Abschreibung für die internationale Konkurrenzfähigkeit der effektiven Steuerbelastungen von deutschen Unternehmen einzuschätzen. Anhaltspunkte über die Bandbreite der Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit ergeben sich, sofern der internationale Steuerbelastungsvergleich auf Basis unterschiedlicher Unternehmenstypen durchgeführt wird.⁸⁸ Somit bietet sich an, dem internationalen Steuerbelastungsvergleich einen nationalen Steuerbelastungsvergleich vorzuschalten und die effektive Steuerbelastung zunächst im nationalen Kontext zu ermitteln. Der Erkenntnisgewinn eines nationalen Steuerbelastungsvergleichs liegt primär darin, den relativen Einfluss unterschiedlicher ökonomischer Rahmendaten auf die Belastungswirkungen einer modifizierten Abschreibung aufzuzeigen.⁸⁹ Damit kann auch überprüft werden, inwieweit eine Änderung der Abschreibungsbedingungen dem steuerpolitischen Ziel einer Senkung der inländischen Steuerbelastung Rechnung trägt.

2.4 Zwischenergebnis

Zusammenfassend lassen sich folgende zentrale Ergebnisse festhalten:

- Aussagefähige Ergebnisse über den Einfluss der Besteuerung auf Anreize für Investitionen in Unternehmen lassen sich grundsätzlich nur auf Basis von zukunftsorientierten, investitionstheoretisch fundierten Ansätzen ermitteln.
- Aus einer investitionstheoretischen Sicht hat die Höhe der effektiven Steuerbelastung an einem Standort einen unmittelbaren Einfluss auf die Investitionstätigkeit. Als maßgebender Indikator für die relative Attraktivität eines Landes im Zusammenhang mit der Standortwahl für ein (Tochter-)

Vergleich unter Berücksichtigung länderspezifischer Unternehmensstrukturen siehe Eckerle, T.H., Besteuerung, 2000, S. 245-316.

⁸⁸ Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 6; Smith, J.K., Vergleich, 1991, S. 235 ff.

⁸⁹ Die Durchführung eines Belastungsvergleichs für unterschiedliche Unternehmenstypen (nationaler Steuerbelastungsvergleich) stellt bereits eine Form der Sensitivitätsanalyse dar. Zur Bedeutung der Sensitivitätsanalyse für die Verallgemeinerungsfähigkeit von modellgestützt ermittelten Ergebnissen vgl. Abschnitt 3.1, S. 37.

Unternehmen erweist sich die effektive Durchschnittssteuerbelastung (EATR). Soweit von einer bereits gegebenen Investition ausgegangen werden kann, lässt sich der Einfluss der Besteuerung auf das Investitionsvolumen über die Höhe der Kapitalkosten und der sich hieraus ableitenden effektiven Grenzsteuerbelastung (EMTR) erklären. Diese theoretisch abgeleiteten Ergebnisse werden im Rahmen von empirischen Studien bestätigt.

- Anhaltspunkte über den relativen Einfluss einer geänderten periodischen Abschreibung auf die Anreize für internationale Investoren, das Inland (Deutschland) als Standort für ein (Tochter-) Unternehmen zu bevorzugen, ergeben sich auf Basis eines Vergleichs der effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen an den konkurrierenden Standorten (internationaler Steuerbelastungsvergleich).

3 Instrumentarium zur Quantifizierung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen

3.1 Anforderungen an ein Instrument zur Messung der Entscheidungswirkungen einer (geänderten) Abschreibungsverrechnung im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmen

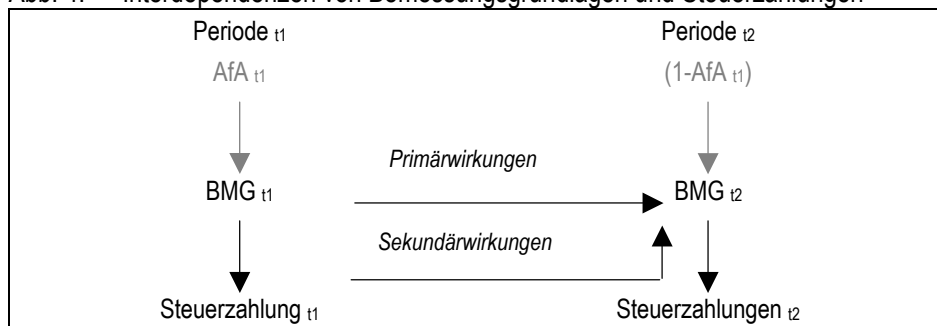
Um aussagekräftige Ergebnisse in Bezug auf den Einfluss einer geänderten Abschreibungsverrechnung auf Investitionen in inländische Unternehmen zu erhalten, sind an das zur Anwendung kommende Analyseinstrumentarium eine Reihe von Anforderungen zu stellen. Ein entscheidendes Kriterium ist, dass sämtliche Auswirkungen erfasst werden, die eine Modifikation der Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung nach sich ziehen kann. Im Wesentlichen kommt es hierbei auf die Abbildung der Liquiditäts- und Zinseffekte an, die durch einen geänderten Abschreibungsverlauf ausgelöst werden. Eine isolierte Betrachtung der Liquiditäts- und Zinseffekte birgt allerdings die Gefahr, dass der relative Einfluss einer geänderten Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung falsch eingeschätzt wird. Von daher ist eine Vorgehensweise zu wählen, bei der dem Verhältnis der Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage Rechnung getragen wird.

Neben der Art und Weise, in der die Wirkungen geänderter Abschreibungs-vorschriften auf die finanzielle Zielgröße im gewählten Ansatz erfasst werden, kommt es darauf an, dass die ermittelten Ergebnisse verallgemeinerungsfähig sind und mit einem hohen Maß an Repräsentativität einhergehen. In den nachfolgen-den Abschnitten werden diese Kriterien weiter ausgearbeitet.

3.1.1 Mehrperiodige Betrachtung zur vollständigen Erfassung der Auswirkungen einer geänderten Abschreibungsverrechnung auf die finanzielle Zielgröße nach Steuern

Eine Modifizierung des Abschreibungsplans bewirkt eine geänderte Periodisierung des Abschreibungsbetrags (Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Damit einher geht eine veränderte zeitliche Struktur des Gewinnausweises und entsprechend der Steuerzahlungen (Primärwirkungen). Eine Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung bedeutet, dass die steuermindernde Wirkung der Abschreibung zum Teil auf nachfolgende Perioden verlagert wird: Am Anfang der Nutzungsdauer erhöht eine Verlangsamung der Abschreibungsverrechnung die steuerliche Bemessungsgrundlage und damit die Steuerzahlungen, während gegen Ende der Nutzungsdauer die Abschreibungsbeträge im Vergleich größer und damit die Steuerzahlungen geringer ausfallen (interperiodige Abhängigkeit der Bemessungsgrundlagen).⁹⁰

Abb. 4: Interdependenzen von Bemessungsgrundlagen und Steuerzahlungen



Daneben ist zu berücksichtigen, dass sich die in einer Periode entrichteten Steuerzahlungen unmittelbar auf die Bemessungsgrundlage der nachfolgenden Periode auswirkt (Interdependenz von Steuerzahlungen und Bemessungsgrundlage).⁹¹ Hintergrund ist, dass sich Steuerzahlungen auf den Liquiditätsbestand einer Periode auswirken. Soweit ein Liquiditätsüberschuss am Periodenende verbleibt und

⁹⁰ Ausführlich zu der Interdependenzproblematik im Zusammenhang mit Steuerbelastungsvergleichen vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 1-43.

⁹¹ Vgl. z.B. Wehrheim, M., ZfB 1997, S. 152-162.

dieser am Kapitalmarkt angelegt wird, erhöht sich die steuerliche Bemessungsgrundlage in der nachfolgenden Periode um die (steuerpflichtigen) Zinseinnahmen.

Abb. 4 bringt zum Ausdruck, dass in die steuerliche Bemessungsgrundlage in Periode t_2 zum einen der in dieser Periode verrechenbare Abschreibungsbetrag einfließt, der sich in Abhängigkeit von den bis zu diesem Zeitpunkt kumulierten Abschreibungsbeträgen ergibt. Zum anderen wirken sich die bisher verrechneten Abschreibungsbeträge über die zwischenzeitliche Anlage des Liquiditätsüberschusses auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Gegenwartsperiode aus (Sekundärwirkungen).

Diese zeitlichen und sachlichen Abhängigkeiten führen dazu, dass eine Einschränkung der Abschreibungsverrechnung in Bezug auf die in den einzelnen Perioden zu entrichtende Steuerzahlungen in unterschiedlicher Weise wirken: Durch den vorgezogenen Gewinnausweis erhöht sich die Steuerzahlung in Periode t_1 . Dadurch vermindert sich der verbleibende, für eine Anlage am Kapitalmarkt zur Verfügung stehende Liquiditätsüberschuss, so dass die steuerpflichtigen Zinserträge in der nachfolgenden Periode kleiner ausfallen. Gleichzeitig ist der in der zweiten Periode verrechnete Abschreibungsbetrag im Vergleich zur alten Rechtslage größer, so dass die steuerliche Bemessungsgrundlage in diesem Zusammenhang kleiner ausfällt.

Welche Konsequenzen sich hieraus für die Vorteilhaftigkeit und die in der Summe entrichteten Steuerzahlungen ergeben, zeigt sich an folgendem Beispiel für eine Absenkung des maximal zulässigen degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. (Tab. 3).

Tab. 3: Auswirkungen einer Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. auf den Vermögensendwert und die Summe der Steuerzahlungen

Geometrisch-degressive Abschreibung 30 v.H									
Periode t	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Zahlungsreihe	-10.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
+ Zinseinnahmen		0	300	600	907	1.217	1.550	1.909	2.294
- Abschreibung		3.000	2.100	1.470	686	686	686	686	686
= Bemessungsgrundlage		0	1.200	2.130	3.221	3.531	3.864	4.223	4.608
- Körperschaftsteuer		0	300	533	805	883	966	1.056	1.152
+ Abschreibung		3.000	2.100	1.470	686	686	686	686	686
+ Liquiditätsüberschuss t_{-1}		0	3.000	6.000	9.068	12.169	15.503	19.087	22.941
= Liquiditätsüberschuss t		3.000	6.000	9.068	12.169	15.503	19.087	22.941	27.083
kumulierte Steuerzahlungen		0	300	833	1.638	2.520	3.486	4.542	5.694

Geometrisch-degressive Abschreibung 20 v.H.									
Periode t	0	1	2	3	4	5	6	7	8
Zahlungsreihe	-10.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
+ Zinseinnahmen		0	275	561	860	1.175	1.513	1.878	2.269
- Abschreibung		2.000	1.600	1.280	1.024	1.024	1.024	1.024	1.024
= Bemessungsgrundlage		1.000	1.675	2.281	2.836	3.151	3.489	3.854	4.245
- Körperschaftsteuer		250	419	570	709	788	872	963	1.061
+ Abschreibung		2.000	1.600	1.280	1.024	1.024	1.024	1.024	1.024
+ Liquiditätsüberschuss $t-1$	0		2.750	5.606	8.597	11.747	15.135	18.776	22.690
= Liquiditätsüberschuss t		2.750	5.606	8.597	11.747	15.135	18.776	22.690	26.898
kumulierte Steuerzahlungen		250	669	1.239	1.948	2.736	3.608	4.571	5.633

mit Körperschaftsteuersatz $s = 25$ v.H. und Kapitalmarktzinssatz $i = 10$ v.H.

In dem Ergebnis dieses Vergleichs spiegeln sich die Liquiditäts- und Zinseffekte der Besteuerung wider, die zwar bei der Alternative mit der zügigeren Abschreibungsverrechnung zu einer höheren Summe der Steuerzahlungen aber gleichzeitig auch zu einer höheren Vorteilhaftigkeit führen.

Insgesamt wird deutlich, dass aufgrund der Liquiditäts- und Zinseffekte der Besteuerung eine geänderte Abschreibung einen (nachhaltigen) Einfluss auf die finanzielle Zielgröße einer Investition hat, obschon der insgesamt verrechenbare Abschreibungsbetrag konstant bleibt.⁹² Ein aussagefähiger Steuerbelastungsvergleich muss von daher auf Basis einer mehrperiodigen Betrachtung erfolgen, um den Primär- und Sekundäreffekten einer geänderten Abschreibung in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

3.1.2 Erfassen des relativen Gewichts der Abschreibung auf Investitionsentscheidungen

Das Ausmaß der Liquiditäts- und Zinswirkungen eines geänderten Abschreibungsverlaufs zeigt sich anhand eines Vergleichs der Barwerte der Steuerersparnisse, die sich durch eine periodische Verrechnung von Abschreibungsbeträgen ergeben.⁹³ Der Barwert ermittelt sich wie folgt:

⁹² Vgl. Wagner, F.W., BFuP 1984, S. 211 f. Von einer Totalgewinnleichheit kann demnach also nicht ausgegangen werden. Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 240.

⁹³ An dieser Stellen werden die methodischen Kritikpunkte an der Verwendung einer quantitativen Analyse auf Basis einer Barwertbetrachtung aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt. Vgl. in diesem Zusammenhang Hoberg, P., DB 2001, S. 347 f.; Scheff-

Def. 8:

$$AS_0 = \sum_{t=1}^n s * A_t * (1 + i_s)^{-t}$$

mit

- AS₀ Barwert der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse zu Beginn der Planungsperiode,
- A_t in Periode t zu verrechnender Abschreibungsbetrag,
- i_s Nominalzinssatz nach Steuern und
- s tariflicher Steuersatz.

Eine Modifikation der Abschreibungsvorschriften führt zu einem – je nach Art der Änderung – geringeren oder höheren Barwert der Abschreibung. Die Differenz der Barwerte vor und nach einer Änderung der Abschreibung bringt die Zinswirkungen der geänderten Periodisierung zum Ausdruck: Eine zeitliche Nachverlagerung der Abschreibung führt zu einem absoluten Verlust an Steuerersparnissen (Zinsverlust). Umgekehrt resultiert eine Vorverlagerung in einem Zuwachs an Steuerersparnissen (Zinsgewinn).⁹⁴

Tab. 4: Beispiel für die relative Minderung des Barwerts der Steuerersparnisse bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von 6 und 12 Jahren

Maßnahme	Relative Minderung des Steuerbarwerts
Verdoppelung des steuerlichen Abschreibungszeitraums	Nutzungsdauer 6 Jahre: - 7 v.H. Nutzungsdauer 12 Jahre: -13 v.H.
Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H.	Nutzungsdauer 6 Jahre: - 2 v.H. Nutzungsdauer 12 Jahre: - 5 v.H.
Annahmen	Anschaffungskosten: 12.000 Zinssatz nach Steuern: 5 v.H.

Das Ausmaß der Zinswirkungen hängt maßgeblich von der Länge des Betrachtungszeitraums ab (Tab. 4). Der Barwert der Steuerersparnisse reagiert bei langlebigeren Wirtschaftsgütern stärker auf eine Verlängerung des steuerlichen Abschreibungszeitraums und eine Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes als bei Wirtschaftsgütern mit einer kürzeren Nutzungsdauer.⁹⁵

ler, W., WISU 1991, S. 449-445; Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 1-43.

⁹⁴ Vgl. Wagner, F.W., BFuP 1984, S. 211 f.

⁹⁵ Vgl. ausführlich König, R./Sureth, C., DBW 2002, S. 260-266; Hoberg, P., DB 2001, S. 347 ff. Die Berechnungen bei König/Sureth zeigen außerdem, dass der Barwert der

Allein auf der Grundlage der Zinseffekte lässt sich allerdings nicht beurteilen, inwieweit aus der Sicht von Investoren durch eine Nachverlagerung der Abschreibung die Attraktivität von langlebigen Wirtschaftsgütern stärker gemindert wird als bei Wirtschaftsgütern mit einer kürzeren Nutzungsdauer oder Sachinvestitionen im Allgemeinen unvorteilhaft werden.⁹⁶ Grundsätzlich ist es für eine Einschätzung der Auswirkungen einer geänderten Abschreibung auf Investitionsentscheidungen notwendig, nicht nur die Auswirkungen auf den Barwert der Abschreibung zu betrachten, sondern die mit der Investition erwirtschafteten Einzahlungsüberschüsse einzubeziehen und das vollständige Vorteilhaftigkeitskalkül durchzuführen. Zur Veranschaulichung der Zusammenhänge wird an dieser Stelle das Standardmodell herangezogen, auf dessen Grundlage der Kapitalwert nach Steuern ermittelt wird.⁹⁷ In der nachfolgenden Darstellung (Def. 9) stellt der letzte Term den Barwert der Steuerersparnisse aus einer Verrechnung von Abschreibungen dar.

Def. 9:

$$KW_0^s = -I_0 + \sum_{t=1}^n \ddot{U}_t * (1 + i_s)^{-t} - \sum_{t=1}^n s * \ddot{U}_t * (1 + i_s)^{-t} + \sum_{t=1}^n s * A_t * (1 + i_s)^{-t}$$

mit

- KW_0^s Kapitalwert nach Steuern zu Beginn der Planungsperiode,
- I_0 Anschaffungsauszahlung zu Beginn der Planungsperiode,
- \ddot{U}_t Einzahlungsüberschuss am Ende von Periode t ,
- A_t in Periode t zu verrechnender Abschreibungsbetrag,
- i_s Nominalzinssatz nach Steuern und
- s tariflicher Steuersatz.

Anhand von Def. 9 wird ersichtlich, dass bei gleich vorteilhaften Investitionen, die sich jedoch in der Länge der Nutzungsdauer unterscheiden, das langlebigere Wirtschaftsgut eine vergleichsweise größere Vorteilhaftigkeitsminderung erfährt (siehe auch Abb. 5). Daneben lässt sich für marginale Investitionen (Kapitalwert von null) festhalten, dass jede Minderung des Barwerts der Steuerersparnisse bewirkt, dass die Vorteilhaftigkeit der Investition kippt und das Projekt unvorteilhaft wird. Bei rentablen Investitionen kann das Projekt dagegen auch nach einer Minderung des Barwerts noch immer vorteilhaft sein. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass

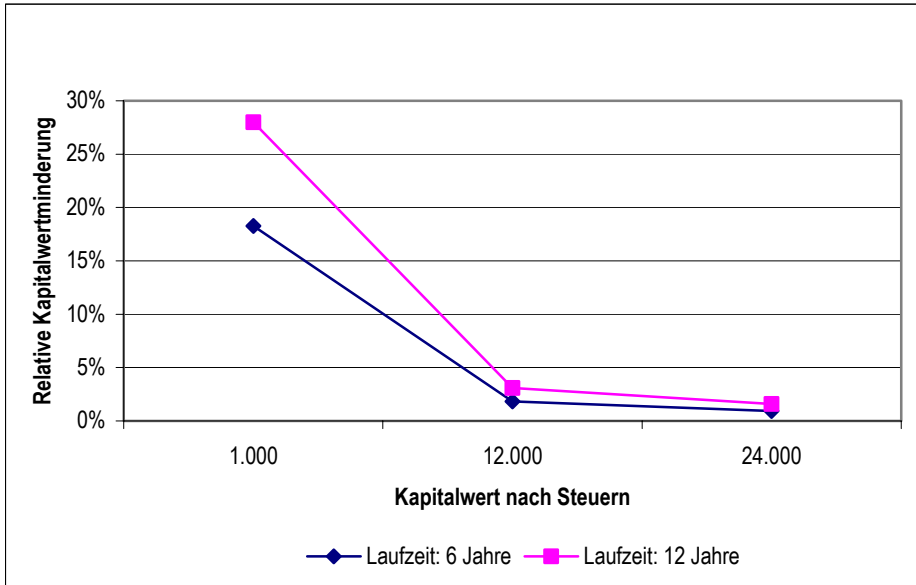
Steuerersparnisse besonders stark bei niedrigem Steuersatz in Kombination mit einem hohen Zinsniveau reagiert. Vgl. König, R./Sureth, C., DBW 2002, S. 264 ff.

⁹⁶ So aber die Schlussfolgerung bei König, R./Sureth, C., DBW 2002, S. 269 f.

⁹⁷ Siehe hierzu ausführlich z.B. Schmidt, F., Allowance, 1998, S. 38 ff.; Wagner, F.W., WiSt 1979, S. 67-72; Blohm, H./Lüder, K., Investition, 1995, S. 120-125.

eine zeitliche Verzögerung der Abschreibungsverrechnung um so weniger ins Gewicht fällt, je höher das Rentabilitätsniveau ist.⁹⁸

Abb. 5: Ausmaß der relativen Kapitalwertminderung infolge einer Verlängerung des Abschreibungszeitraums für Investitionsprojekte mit unterschiedlichen Laufzeiten⁹⁹



Umgekehrt bedeuten diese Zusammenhänge, dass bei Investitionsprojekten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern und unterschiedlichen Rentabilitätsniveaus a

⁹⁸ Ein Beleg dafür ist, dass in Abb. 5 sich die Kurven mit zunehmender Rentabilität annähern. Gleiches ergibt sich auf Basis einer Betrachtung der EMTR und EATR. Vgl. Abschnitt 2.2.3, S. 22.

⁹⁹ Neben einem Zinssatz nach Steuern von 5 v.H., einem Steuersatz von 30 v.H. und einer Verdoppelung des steuerlichen Abschreibungszeitraums von 3 auf 6 Jahre sowie von 6 auf 12 Jahre liegen den Berechnung folgende Annahmen zugrunde:

Anschaffungskosten	12.000 (lineare Abschreibung)					
	ND 6 Jahre			ND 12 Jahre		
Konstanter Einzahlungsüberschuss	2.800	5.900	9.300	1.666	3.450	5.380
Kapitalwert vor Verlängerung	1.216	12.231	24.311	1.382	12.450	24.424
Kapitalwert nach Verlängerung	994	12.008	24.088	995	12.064	24.038
Relative Minderung (in v.H.)	18,26	1,82	0,92	28,00	3,10	1,58

priori nicht gesagt werden kann, welches der Projekte in seiner Vorteilhaftigkeit durch eine geänderte Abschreibung relativ stärker betroffen ist und wie diese Projekte nach dieser Änderung im Vergleich zueinander zu beurteilen sind.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass ohne Kenntnis oder Annahmen über das Vorteilhaftigkeitsniveau eines Investitionsprojekts die Barwertminderung der Steuerersparnisse keine Aussagen über die Investitionswirkungen einer geänderten Abschreibung zulassen. Dies erfordert vielmehr die Durchführung des vollständigen Kalküls.¹⁰⁰

Soweit Investitionen in Unternehmen betrachtet werden, kann der Einfluss einer geänderten Abschreibung auf die Vorteilhaftigkeit einer einzelnen Sachinvestition jedoch lediglich ein erster Gradmesser für die Investitionswirkungen sein. Zu berücksichtigen ist im Weiteren der relative Anteil dieser Investition am gesamten Investitionsprojekt.¹⁰¹ Dieser wird berücksichtigt, sofern auf die vom gesamten Unternehmen erwirtschafteten Zahlungsströme und die insgesamt damit einhergehenden Steuerzahlungen abgestellt wird. Für den Einfluss einer geänderten Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen kommt es auf das Verhältnis der Abschreibung zur übrigen steuerlichen Bemessungsgrundlage an. So kann eine vergleichsweise hohe Belastungswirkung, die von einer Einschränkung der periodischen Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern ausgeht, von relativ geringer Bedeutung sein, wenn der Erfolg des Projekts überwiegend mit immateriellen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern erwirtschaftet wird. Unter steuerlichen Gesichtspunkten ist außerdem zu berücksichtigen, dass eine relativ restriktive periodische Abschreibung mit einer im übrigen schmalen Bemessungsgrundlage und niedrigen tariflichen Steuersätzen einhergehen kann, so dass die effektive Steuerbelastung dennoch auf einem international konkurrenzfähigen Niveau liegt.¹⁰²

Festzuhalten bleibt damit, dass dem relativen Gewicht der Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage möglichst umfassend Rechnung zu tragen ist, sofern aussagekräftige Ergebnisse in Bezug auf die Rückwirkungen einer Modifikation der Abschreibung auf Investitionen in Unternehmen erzielt werden sollen.

3.1.3 Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse

Die Notwendigkeit, dem relativen Einfluss einer Abschreibung Rechnung zu tragen, macht es erforderlich, Annahmen über die zugrundezuliegende steuerliche Bemessungsgrundlage zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bemessungsgrundlage den ökonomischen Datenkranz widerspiegelt. Dieser wird durch die

¹⁰⁰ Vgl. Scheffler, W., DB 2000, S. 2541.

¹⁰¹ Dieser Aspekt wird in der Diskussion um die Investitionswirkungen einer Einschränkung der Abschreibung allerdings oft vernachlässigt. Vgl. z.B. Haegert, L., BB 2002, S. 619.

¹⁰² Siehe Kämpf, L., StuB 2002, S. 687.

steuerlichen Vorschriften in eine Bemessungsgrundlage überführt.¹⁰³ Zu den ökonomischen Rahmendaten gehören auf Unternehmensebene beispielsweise die Struktur des Vermögens und die Komponenten der Kapitalausstattung, die Gewinnsituation sowie die Unternehmensgröße.¹⁰⁴ Daneben wird die Bemessungsgrundlage auch von unternehmerischen Handlungsweisen beeinflusst, wie zum Beispiel die Wahl einer Rechtsform oder die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten (z.B. Ausübung von Abschreibungswahlrechten). Der im konkreten Fall ermittelte Einfluss einer Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen wird somit maßgebend von den zugrundegelegten einzelwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Annahmen bestimmt.

Es gehört zu den wesentlichen Eigenschaften von modellgestützten Analysen, dass das ermittelte Ergebnis Ausfluss der gewählten Prämissen ist und insofern nur für den betrachteten Einzelfall absolute Gültigkeit beanspruchen kann. Dies steht im Widerspruch zu dem Tatbestand, dass sich reale Sachverhalte durch eine Vielfalt von Kombinationen der einzelnen ökonomischen Rahmendaten auszeichnen.¹⁰⁵

Die Durchführung von Variationsrechnungen ist in diesem Zusammenhang ein allgemein anerkanntes Instrument, um die Einzelfallbezogenheit einer modellgestützten Analyse abzuschwächen und verallgemeinerungsfähige Ergebnisse zu erzielen.¹⁰⁶ Auf Grundlage der Variationsrechnungen werden Bandbreiten ermittelt, innerhalb derer sich die Zielgröße infolge einer Änderung der zugrundegelegten Prämissen bewegen kann. Auf dieser Grundlage werden Wirkungszusammenhänge sichtbar, die eine Gewichtung einzelner Einflussgrößen ermöglicht. In diesem Zusammenhang lassen sich Anhaltspunkte über den Einfluss unterschiedlicher Unternehmensstrukturen auf die Belastungswirkungen einer modifizierten Abschreibung gewinnen. Sofern in diesem Zusammenhang repräsentative Unternehmenstypen zugrundegelegt werden, entspricht dies grundsätzlich einem nationalen Steuerbelastungsvergleich.¹⁰⁷

Soweit der relative Einfluss einer geänderten Abschreibung auf Investitionen in Unternehmen im Mittelpunkt steht und verallgemeinerungsfähige Aussagen getroffen werden sollen, sind den Berechnung unterschiedliche Unternehmensstrukturen zugrunde zu legen und Variationsrechnungen durchzuführen. Der ge-

¹⁰³ Vgl. Jacobs, O.H./Scheffler, W., Rechtsform, 1996, S. 33 ff.; Jacobs, O.H., in: Herzig, Festschrift Rose, 1991, S. 258 f.

¹⁰⁴ Vgl. ausführlich Eckerle, T.H., Besteuerung, 2000, S. 52 f.; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 159-196.

¹⁰⁵ Vgl. Blumenberg, J., DStR 1991, S. 857 f.

¹⁰⁶ Vgl. z.B. Götze, U./Bloech, J., Investitionsrechnung, 2004, S. 401-413; Bieg, H./Kußmaul, H., Finanzierungsmanagement, Band I, 2000, S. 225-232; Hax, H., Investitionstheorie, 1993, S. 122-133.

¹⁰⁷ Vgl. Jacobs, O.H./Schreiber, U./Spengel, C., et. al., DB 2003, S. 520.

wählte Ansatz für eine Quantifizierung der effektiven Steuerbelastung muss diese Anforderungen in ausreichendem Maße unterstützen.

3.1.4 Repräsentativität der Ergebnisse

Eine investitionstheoretische Analyse des Einflusses einer Besteuerung auf Investitionen bildet das Entscheidungsproblem grundsätzlich anhand von Zahlungsströmen ab. Diese werden explizit oder implizit vom Modellanwender vorgegeben. Alternativ zu der Vorgabe eines konkreten Zahlungsverlaufs, wie sie beispielsweise von der Kapitalwertmethode gefordert wird (exogene Größe), kann ein Modellaufbau gewählt werden, bei dem sich der Zahlungsstrom als Ergebnis der zugrundegelegten einzel- und gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten ergibt (endogene Größe). Dies entspricht grundsätzlich der Vorgehensweise von Modellunternehmen.¹⁰⁸ Ebenfalls auf mittelbare Weise wird der Zahlungsstrom bei Modellen der neoklassischen Investitionstheorie bestimmt. Diese arbeiten zwar auf Basis von Renditen, aber mit der Vorgabe einer bestimmten Rendite durch den Modellanwender wird ein bestimmter Verlauf des Zahlungsstroms impliziert.¹⁰⁹

Unabhängig davon, welcher Ansatz gewählt wird, setzen willkürliche Annahmen über den Verlauf des Zahlungsstroms die praktische Bedeutung der ermittelten effektiven Steuerbelastungen herab. Einem Beispielcharakter einer quantitativen Analyse der Belastungskonsequenzen von geänderten Abschreibungsbedingungen kann durch Zugrundelegung repräsentativer Daten entgegengewirkt werden.¹¹⁰ Eine empirische Fundierung des Modellaufbaus dient einer strukturgleichen oder zumindest strukturähnlichen Abbildung des realen Unternehmensgeschehens im Rahmen der modellgestützten Analyse und erhöht damit die Aussagefähigkeit der erzielten Ergebnisse.¹¹¹

Insbesondere dann, wenn die quantitative Analyse von Steuerwirkungen den Gesetzgeber als primären Adressaten ansieht, erscheint eine empirisch fundierte Datenbasis für die Berechnung von Belastungskennziffern als wünschenswert.

¹⁰⁸ Dies entspricht beispielsweise der Funktionsweise des *European Tax Analyzer*.

¹⁰⁹ Vgl. Künne, T., Steuerbelastung, 1997, S. 138-141.

¹¹⁰ Vgl. Claassen, F., Steuerbelastung, 1994, S. 41 ff.

¹¹¹ Vgl. Bamberg, G./Coenenberg, A.G., Entscheidungslehre, 2004, S. 13 f.; Henselmann, K., Steuerbelastung, 1994, S. 64; Widdau, P., Steuerbelastung, 1994, S. 179 f.

3.2 Vergleichende Analyse unterschiedlicher Ansätze zur Ermittlung der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen

3.2.1 Ansätze für eine Quantifizierung der effektiven Unternehmenssteuerbelastung

Für eine Quantifizierung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung stehen grundsätzlich zwei Ansätze zur Verfügung. Hierbei handelt es sich zum einen um das Modell von *Devereux/Griffith*¹¹², das auf der Arbeit von *King/Fullerton* aufbaut. Zum anderen kommt der *European Tax Analyzer*¹¹³ in Betracht.¹¹⁴

Bei dem *European Tax Analyzer* handelt es sich um ein Computersimulationsprogramm, das am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Kooperation mit der Universität Mannheim entwickelt wurde.¹¹⁵ Den Kern des *European Tax Analyzer* bildet ein dynamisches, computergestütztes Unternehmensmodell, das die ökonomische Entwicklung einer Kapitalgesellschaft über einen Zeitraum von zehn Jahren simuliert.¹¹⁶ Dabei wird die Steuer- und Abgabenbelastung von (identischen) Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Ländern (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Niederlande und USA) unter Berücksichtigung aller entscheidungsrelevanten Steuersysteme, Steuerarten, Tarife und Bemessungsgrundlagen berechnet.

Obschon bei beiden Ansätzen der Einfluss der Besteuerung auf den Unternehmenswert im Mittelpunkt steht, bestehen fundamentale konzeptionelle Unterschiede zwischen diesen Ansätzen. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die unterschiedliche Herkunft der Modelle: Während das Modell von *Devereux/Griffith* seinen Ursprung in der neoklassischen Investitionstheorie hat, ist der *European Tax Analyzer* betriebswirtschaftlich fundiert. Da sich keiner der beiden Ansätze bislang als Standard in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt hat,¹¹⁷ ist abzuwä-

¹¹² Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., *Taxation*, 1999.

¹¹³ Vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C., *European Tax Analyzer*, 1996.

¹¹⁴ Für eine ausführliche Diskussion der methodischen Anforderungen, die an einen Steuerbelastungsvergleich zu stellen sind, vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., *StuW* 2003, S. 309-313; Spengel, C./Lammersen, L., *StuW* 2001, S. 223-230; Jacobs, O.H./Spengel, C., *Intertax* 2000, S. 335-339; Jacobs, O.H./Spengel, C., *European Tax Analyzer*, 1996, S. 107-115; Spengel, C., *Steuerbelastungsvergleiche*, 1995, S. 7-11; Fischer, L., in: John, *Festschrift Wöhe*, 1989, S. 135.

¹¹⁵ Vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C., *European Tax Analyzer*, 1996.

¹¹⁶ Für den nationalen Bereich können auch Steuerbelastungsvergleiche für Personennunternehmen durchgeführt werden.

¹¹⁷ Dabei sind beide Ansätze als wissenschaftliche Methode zur Quantifizierung der Steuerbelastung anerkannt. Vgl. Commission of the European Communities, Com-

gen, welches Modell für das vorliegende Untersuchungsziel als geeigneter erscheint. Zu diesem Zweck werden in den nachfolgenden Abschnitten zunächst Aufbau und Arbeitsweise der unterschiedlichen Ansätze dargestellt.

3.2.2 Ansatz von *Devereux/Griffith*

3.2.2.1 *Annahmen über das Investitionsverhalten von Investoren*

Der von *Devereux/Griffith* vorgelegte Ansatz baut auf dem Modell von *King/Fullerton*¹¹⁸ auf.¹¹⁹ Damit ist auch der Ansatz von *Devereux/Griffith* in der neoklassischen Investitionstheorie verankert.¹²⁰ Ausgangspunkt für die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung nach *Devereux/Griffith* ist von daher ein gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht.¹²¹ Dabei liegt den Betrachtungen ein vollkommener und vollständiger Kapitalmarkt unter Sicherheit zugrunde.

Im Optimum bestehen für Kapitalgeber keine Anreize, den Investitionsumfang auszuweiten. Ein Kapitalgeber erwirtschaftet im Gleichgewicht unabhängig davon, ob er eine Kapitalmarktanlage oder eine Investition in Unternehmen wählt, den gleichen Ertrag.¹²² Def. 10 zeigt für eine Betrachtung nach Steuern, dass ein Betrag in Höhe des Unternehmenswerts auf dem Kapitalmarkt eine Verzinsung erwirtschaftet (linke Gleichungsseite), die der Summe aus den erhaltenden Dividenden und der Wertänderung der Gesellschaftsanteile entspricht (rechte Gleichungsseite).

Def. 10:

$$(1 - m^d) i V_t = \frac{1 - m^d}{1 - c} \text{DIV}_{t+1} + (1 - z) (V_{t+1} - V_t - N_{t+1})$$

mit

V_t Unternehmenswert in Periode t ,
 DIV_t Dividendenzahlungen in Periode t ,

pany Taxation, 2002, S.74; Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2001/2002, 2001, Tz. 528.

¹¹⁸ Vgl. King, M.A./Fullerton, D., Taxation, 1984.

¹¹⁹ Für eine Analyse der Unterschiede zwischen diesen Ansätze vgl. Lammersen, L., ZEW 2002, Discussion Paper No. 02-46, S. 15-21; Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 13-23.

¹²⁰ Vgl. für eine ausführliche Herleitung und im Folgenden Devereux, M.P./Griffith, R., International Tax and Public Finance 2003, S. 109-115; dies., IFS 1999, Working Paper Series No. W98/16, S. 7-24. Daneben auch Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 68-73; Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 2-23; Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, Appendix A.

¹²¹ Vgl. Abschnitt 2.2.2, S. 20.

¹²² Vgl. Devereux, M.P./Griffith, R., Taxation, 1999, S. 14.

N_t	Neuemission in Periode t ,
m^i	persönlicher Einkommensteuersatz auf Zinsen,
m^d	persönlicher Einkommensteuersatz auf Dividenden,
z	persönlicher Einkommensteuersatz auf Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
c	Anrechnungsfaktor der Körperschaftsteuer und
i	Nominalzinssatz.

Der Kapitalstock ist bei *Devereux/Griffith* gegeben und bleibt im Zeitablauf konstant. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in jeder Periode Ersatzinvestitionen in Höhe des verbrauchten Nutzungspotenzials durchgeführt werden. Angesichts der gegebenen Investitions- und Finanzierungstätigkeit erhalten die Kapitalgeber in jeder Periode den gleichen Ausschüttungsbetrag.

Ausgehend von dieser Gleichgewichtssituation wird die effektive Steuerbelastung ermittelt, die mit der Investition von zusätzlichem Kapital einhergeht. Für diese Zwecke werden die Auswirkungen eines normierten Investitionsprojekts auf die Höhe der Ausschüttungen betrachtet.

3.2.2.2 Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung

Bei dem Ansatz von *Devereux/Griffith* wird die effektive Steuerbelastung für ein hypothetisches Investitionsprojekt ermittelt.¹²³ Für diese Zwecke wird die uniforme Entwicklung des Kapitalstocks für den Zeitraum einer Periode unterbrochen: Am Ende der ersten Betrachtungsperiode wird der Kapitalstock um eine Einheit erhöht. In der zweiten Betrachtungsperiode werden die Ersatzinvestitionen in einem Ausmaß gekürzt, das den Kapitalstock in den nachfolgenden Perioden wieder auf sein Gleichgewichtsniveau zurückfallen und die uniforme Entwicklung wieder einsetzen lässt. Diese zusätzliche Investition entspricht in diesem Sinne einer vorgezogenen Ersatzinvestition. Im Unterschied zum Modell von *King/Fullerton* kann dieses Projekt auch eine ökonomische Rente verdienen, das heißt, es kann sich auch um ein rentables Projekt handeln.

Im Mittelpunkt des Ansatzes steht die Wertänderung der Ausschüttung durch die zusätzliche Investition. Die Ausschüttungsänderung wird insgesamt durch drei Komponenten bestimmt. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um den mit dieser zusätzlichen Investition erwirtschafteten Einzahlungsstrom, die Kapitalkosten und die ausgelösten Steuerzahlungen.

Die Wertänderung der Ausschüttung vor Steuern lässt sich als Kapitalwert für eine Geldeinheit wie folgt angeben:¹²⁴

¹²³ Vgl. im Folgenden Devereux, M.P./Griffith, R., *Taxation*, 1999, S. 14-24.

¹²⁴ Aus Gründen der Anschaulichkeit wird an dieser Stelle der Einfluss der Inflation π vernachlässigt. Die Beziehung zwischen dem Realzins r , Nominalzins i und der Infla-

Def. 11:

$$KW_0^A = -1 + \frac{(p + \delta) + (1 - \delta)}{1 + r} = -1 + \frac{1 + p}{1 + r} = \frac{p - r}{1 + r}$$

mit

KW_0^A Kapitalwert der Wertänderung der Ausschüttungen durch eine zusätzliche Investition vor Steuern zu Beginn der Planungsperiode,

p realisierte Rendite vor Steuern,

r (inflationsbereinigter) realer Zinssatz und

δ Rate der ökonomischen Abschreibung.

Die Anschaffungskosten der Erweiterung sind auf eins normiert. Diese zusätzliche Einheit des Kapitalstocks erwirtschaftet einen Einzahlungsstrom, der die (exogen gegebene) reale Rendite der Investition, p , und die Abschreibungsgegenwerte δ enthält. δ entspricht der Rate der ökonomischen (wiederbeschaffungspreisorientierten) Abnutzung des Kapitalstocks, die infolge der Produktion während einer Periode eintritt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass am Ende der zweiten Periode die Ersatzbeschaffungen zu kürzen sind, um den Kapitalstock in den nachfolgenden Perioden wieder auf sein eigentliches Niveau zurückzuführen. Der Betrag entspricht den fortgeführten Anschaffungskosten der zusätzlichen Einheit des Kapitalstocks $(1 - \delta)$.¹²⁵

Der Kapitalwert nach Steuern unterscheidet sich von dem Kapitalwert vor Steuern insbesondere in der Berücksichtigung der Finanzierungsfunktion der steuerlichen Abschreibung. Die Anschaffungskosten der zusätzlichen Einheit des Kapitalstocks wird durch die steuerliche Abschreibungsverrechnung vermindert. Der Barwert der Steuerersparnisse aus der Verrechnung steuerlicher Abschreibungen reduziert die Anschaffungsausgaben und damit die Dividendenkürzung (erster Term in Def. 12). Durch die Kürzung der Ersatzinvestitionen am Ende der zweiten Periode entgehen dem Unternehmen allerdings auch abschreibungsbedingte Steuerersparnisse. Von daher wird der Betrag der ersparten Ersatzbeschaffung um die entgangenen Steuerersparnisse gekürzt $(1 - \delta)(1 - A)$.¹²⁶ Der Kapitalwert nach Steuern der vorgezogenen Investition wird wie folgt ermittelt:¹²⁷

tionsrate π wird im Modell durch den Fisher-Effekt beschrieben: $(1+i) = (1+r)(1+\pi)$. Siehe Bradford, D.F./Fullerton, D., in: Hulton, Depreciation, 1981, S. 257.

¹²⁵ Alternativ kann man diesen Betrag auch als Rückzahlungsbetrag der in der ersten Periode getätigten Investition auffassen.

¹²⁶ Der Barwert der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse wird grundsätzlich in der Weise ermittelt, dass der in den einzelnen Perioden anfallende Betrag an durch die Abschreibungsverrechnung bedingter Steuerminderung auf Basis des Zinssatzes nach Steuern diskontiert wird. Der Ansatz ermöglicht grundsätzlich die Berücksichtigung unterschiedlicher Abschreibungsvorschriften, siehe Devereux, M.P./Griffith, R., Ta-

Def. 12:

$$KW_0^{As} = - (1 - AS_0) + \frac{(p + \delta) (1 - s_u) + (1 - \delta) (1 - AS_0)}{1 + r}$$

mit

KW_0^{As}	Kapitalwert der Wertänderung der Ausschüttungen durch eine zusätzliche Investition nach Steuern zu Beginn der Planungsperiode,
AS_0	Barwert der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse zu Beginn der Planungsperiode,
s_u	tariflicher Steuersatz auf Unternehmensgewinne,
p	realisierte Rendite vor Steuern,
r	(inflationsbereinigter) realer Zinssatz und
δ	Rate der ökonomischen Abschreibung.

Die effektive Steuerbelastung auf Unternehmensebene¹²⁸ ergibt sich bei *Devereux/Griffith* als Anteil des Steuerkeils (Differenz zwischen dem Kapitalwert vor Steuern und dem Kapitalwert nach Steuern) am Barwert des mit der zusätzlichen Investition erwirtschafteten Einkommens vor Steuern.¹²⁹ Der Einkommensstrom vor Steuern entspricht der tatsächlich realisierten Rendite vor Steuern, p .

xation, 1999, S. 15; grundsätzlich auch King, M.A./Fullerton, D., Taxation, 1984, S. 19 f.

¹²⁷ Die Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung nach *Devereux/Griffith* ist nicht an eine bestimmte Finanzierungsart gebunden. Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der zusätzlichen Investition werden die unterschiedlichen Finanzierungsformen in einem zweistufigen Verfahren berücksichtigt. Zunächst wird von einer Selbstfinanzierung ausgegangen. Soweit andere Finanzierungsformen in Anspruch genommen werden, wird der Barwert der Fremdfinanzierung (F^{FF}) und der Beteiligungsfinanzierung (F^{BF}) hinzuaddiert. An dieser Stelle ist eine weitergehende Darstellung nicht zielführend. Siehe ausführlich Devereux, M.P./Griffith, R., ITPF 2003, S. 110 ff.; Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, Appendix A, S. 4 ff.; Devereux, M.P./Griffith, R., Taxation, 1999, S. 17 f.

¹²⁸ An dieser Stelle wird die Betrachtung aus Vereinfachungsgründen auf die Unternehmensebene beschränkt. Sofern die Ebene des Kapitalgebers im Mittelpunkt steht, lassen sich die persönlichen Steuern in das Modell integrieren. Siehe hierzu Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 69 f.; Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 11 ff.; Devereux, M.P./Griffith, R., Taxation, 1999, S. 18 ff.

¹²⁹ Die besondere Eigenschaft dieser Schreibweise für die effektive Steuerbelastung liegt darin, dass der Ausdruck auch für marginale Investitionen definiert ist. Würde man alternativ den Steuerkeil auf den Kapitalwert vor Steuern beziehen, ergäbe sich für Grenzinvestitionen, die einen Kapitalwert von null aufweisen, ein undefinierter Ausdruck. Die Möglichkeit, im Rahmen eines Ansatzes sowohl die effektive Grenzsteuerbelastung als auch die effektive Durchschnittssteuerbelastung quantifizieren zu können, stellt eine Besonderheit des Modells von *Devereux/Griffith* dar. Vgl. Devereux,

Def. 13:

$$EATR = \frac{KW_0^A - KW_0^{As}}{\frac{p}{1+r}} = \frac{(KW_0^A - KW_0^{As})(1+r)}{p}$$

mit

- KW_0^A Kapitalwert der Wertänderung der Ausschüttungen durch eine zusätzliche Investition vor Steuern zu Beginn der Planungsperiode,
- KW_0^{As} Kapitalwert der Wertänderung der Ausschüttungen durch eine zusätzliche Investition nach Steuern zu Beginn der Planungsperiode,
- p realisierte Rendite vor Steuern,
- r (inflationsbereinigter) realer Zinssatz.

3.2.2.3 Investitionsobjekte

Als hypothetisches Investitionsprojekt kommen grundsätzlich unterschiedliche Arten von Wirtschaftsgütern in Betracht. Es können neben Investitionen in abnutzbare Maschinen auch Investitionen in Gebäude, (entgeltlich) erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter, Vorräte oder Finanzinvestitionen in den Mittelpunkt gestellt werden (Abb. 6). In diesem Zusammenhang sind für den Einzelfall Annahmen über die Finanzierungsquelle zugrunde zu legen. Es kommen hierbei grundsätzlich eine Finanzierung mit Fremdkapital (Fremdfinanzierung), durch Ausgabe von neuen Anteilen (Eigenfinanzierung) und durch einbehaltene Gewinne (Selbstfinanzierung) in Betracht. Soweit die Ebene der Kapitalgeber in die Betrachtung mit einbezogen wird, kann im Weiteren nach dem Steuerstatus unterschieden werden. Hierzu zählt in aller Regel eine Betrachtung in Abhängigkeit davon, ob es sich um einen steuerbefreiten Kapitalgeber oder Kapitalgeber mit einer qualifizierten bzw. nicht-qualifizierten Beteiligung handelt. Für die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung eines hypothetischen Investitionsprojekts sind damit die Art des Wirtschaftsguts, die Art der Finanzierung und gegebenenfalls die steuerlich relevanten Merkmale des Anteilseigners zu bestimmen.

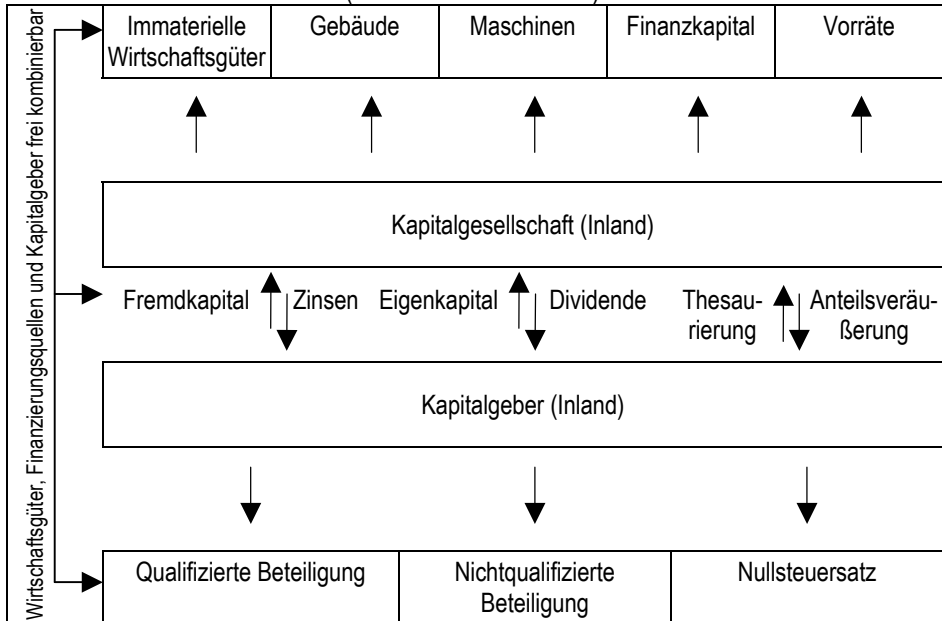
Soweit eine Investition in ein Unternehmen im Mittelpunkt steht, wird die effektive Steuerbelastung als ein gewichtetes Mittel über einzelne hypothetische Investitionsprojekte hinweg ermittelt.¹³⁰ Hintergrund ist, dass es zu den Merkmalen von Ansätzen, die in der neoklassischen Investitionstheorie verwurzelt sind, zählt, eine Investition in ein Unternehmen als Summe von einzelnen Investitionsbündeln anzusehen. Über die Gewichtung der Einzelbelastungen können spezifi-

M.P./Griffith, R., ITPF 2003, S. 112-115; Devereux, M.P./Griffith, R., Taxation, 1999, S. 20.

¹³⁰ Vgl. grundlegend King, M.A./Fullerton, D., Taxation, 1984, S. 12-18.

sche Vermögens- und Finanzstrukturen und damit bestimmte Unternehmensstrukturen bei der Ermittlung der Gesamtbelastung berücksichtigt werden.¹³¹

Abb. 6: Aufbau des Modells von *Devereux/Griffith* im Zusammenhang mit Investitionen in Unternehmen (nationaler Sachverhalt)¹³²



3.2.2.4 Abbildung der Besteuerung

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung wird bei dem Ansatz von *Devereux/Griffith* grundsätzlich sämtlichen entscheidungsrelevanten steuerlichen Einflussgrößen Rechnung getragen. Neben den verschiedenen Steuerarten werden tarifliche Steuersätze und Bemessungsgrundlagen sowie das Körperschaftsteuersystem berücksichtigt. Allerdings erfolgt die Abbildung der steuerlichen Einflussgrößen in unterschiedlichem Ausmaß. Die modularisierte Ermittlung der effektiven Steuerbelastung wirkt sich insbesondere auf die Berücksichtigung der (ertrag-) steuerlichen Bemessungsgrundlage aus.

Die steuerliche Gewinnermittlung geht im Wesentlichen in Form der Vorschriften über die periodische Abschreibung in das Kalkül ein.¹³³ Daneben können

¹³¹ Für Anwendungsbeispiele siehe etwa Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, Appendix B; Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Unternehmensbesteuerung, 2000, S. 20-39.

¹³² Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 86.

auch Verbrauchsfolgeverfahren sowie Investitionsfördermaßnahmen einfließen. Zurückzuführen ist dies auf die Einzelbetrachtung, die der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung zugrundeliegt. Hierbei werden Vorschriften zur steuerlichen Bemessungsgrundlage grundsätzlich nur insoweit berücksichtigt, als sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einzelinvestition stehen.¹³⁴ Andere bedeutsame Regelungen in Bezug auf die Periodisierung von Aufwendungen wie insbesondere die Vorschriften zur Ermittlung von Herstellungskosten (Aktivierungsvorschriften) und zur Rückstellungsbildung bleiben dagegen unberücksichtigt. Zwischen diesen Bemessungsgrundlagenbestandteilen und den einzelnen Investitionen lässt sich in einer objektivierbaren Weise keine Beziehung herstellen. Die Abbildung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bleibt insofern - methodisch bedingt - unvollständig.

Abstriche müssen zum Teil auch in Bezug auf die Abbildung von Abhängigkeiten zwischen steuerlichen Vorschriften hingenommen werden. Für die Investition in das Unternehmen wird für einzelne Steuerarten keine einheitliche Bemessungsgrundlage ermittelt. Vielmehr wird die Bildung von Bemessungsgrundlagen auf die Ebene der einzelnen Komponenten verlagert. Problematisch ist von daher die Verarbeitung von bemessungsgrundlagenabhängigen Vorschriften wie beispielsweise progressiven Tarifverläufen, Mindeststeuern und Verlustausgleichsvorschriften.¹³⁵ Ohne weitergehende Einschränkungen ist es dagegen möglich, die Bandbreite der von dem hypothetischen Investitionsprojekt ausgelösten Steuerarten sowie unterschiedliche Körperschaftsteuersysteme zu berücksichtigen.¹³⁶

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass zwar sämtliche steuerliche Einflussfaktoren einfließen, ihnen aber zum Teil nur in erheblich vereinfachter Weise Rechnung getragen wird. Nicht von der reduzierten Berücksichtigung betroffen sind die Vorschriften über die periodische Abschreibung. Dieser kommt vielmehr eine vergleichsweise große Bedeutung im Zusammenhang mit der Abbildung der steuerlichen Gewinnermittlung zu.

¹³³ Vgl. Commission of the European Communities, *Company Taxation*, 2002, S. 76; Jacobs, O.H./Spengel, C., *Tax Burden*, 2002, S. 90; Spengel, C./Lammersen, L., *StuW* 2001, S. 229 f.

¹³⁴ Siehe King, M.A., *Corporation*, 1977, S. 229 ff.

¹³⁵ Siehe Spengel, C., *Steuerbelastungsvergleiche*, 1995, S. 47 f.; Fullerton, D., *NTJ* 1986, S. 289 f. Daneben ist zu berücksichtigen, dass Vorschriften zur Verlustverrechnung nicht zum Tragen kommen, da definitionsbedingt unvorteilhafte Investitionen nicht vorkommen können.

¹³⁶ Vgl. Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., *sbr* 2002, S. 11 ff.

3.2.3 *European Tax Analyzer*

3.2.3.1 *Annahmen über das Investitionsverhalten von Investoren*

Die Ansätze von *King/Fullerton* und *Devereux/Griffith* sind in der neoklassischen Investitionstheorie und damit in einem Erklärungsmodell für die Nachfrage nach Investitionen verwurzelt. Grundlage ist hierfür ein (gesamtwirtschaftliches) Gleichgewichtsmodell, auf dessen Grundlage das optimale Maß an Investitionstätigkeit unter Annahme arbitragefreier Güter- und Kapitalmärkte abgeleitet wird.¹³⁷

Im Gegensatz dazu ist der *European Tax Analyzer* nicht in ein investitionstheoretisches Modell eingebunden, das den Einfluss der Besteuerung auf die optimale Nachfrage nach Investitionen in Unternehmen unmittelbar erklärt. Es handelt sich in erster Linie vielmehr um ein Instrument zur Quantifizierung der steuerbedingten Minderung der Rentabilität eines gegebenen Kapitalstocks. Investitionswirkungen ergeben sich in diesem Zusammenhang insofern in mittelbarer Weise, als die Entscheidungsträger die ermittelten effektiven Steuerbelastungen in ihrem Kalkül berücksichtigen können, um Anhaltspunkte über die nach Steuern in Bezug auf die finanzielle Zielgröße optimale Alternative zu gewinnen. Entsprechend seiner Fundierung in der betriebswirtschaftlichen Investitionsrechnung dient der *European Tax Analyzer* in erster Linie dem quantitativen Vergleich von gegebenen Alternativen,¹³⁸ ohne aber modellimmanent ein optimales Maß der Investitionstätigkeit und eines optimalen Umfangs des Kapitalstocks vorzugeben.¹³⁹

Zum Ausdruck kommt diese Eigenschaft des *European Tax Analyzer* darin, dass keine expliziten Annahmen über die Wettbewerbssituation auf den Faktormärkten bestehen. Bei den in der neoklassischen Investitionstheorie fundierten Modellen führt die Annahme des vollkommenen Wettbewerbs dazu, dass für Investitionen in Unternehmen lediglich von einem Einfluss der Kapitalbesteuerung auszugehen ist. Nicht-unternehmensbezogene Steuern werden dagegen von anderen Wirtschaftsakteuren getragen. Soweit auf diese Annahme verzichtet wird, ist nicht auszuschließen, dass das Unternehmen auch nicht unternehmensbezogene Steuern trägt.¹⁴⁰ Diese Überlegungen beziehen sich auf den Bereich der Steuerinzidenz, das heißt auf die Frage, inwieweit ein Steuersubjekt die durch seine wirtschaftli-

¹³⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.1, S. 18.

¹³⁸ Vgl. z.B. Kruschwitz, L., Investitionsrechnung, 2003, S. 1.

¹³⁹ Die primäre Ausrichtung auf die Unterstützung von Entscheidungen in Wahlsituationen wird dabei als eine realitätsnäherer Beschreibung realer Entscheidungssituationen angesehen als die modellimmanenten Ableitung einer optimalen Handlungsalternative. Vgl. Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., *StuW* 2003, S. 315; Oestreicher, A./Spengel, C., *Maßgeblichkeit*, 1999, S. 209.

¹⁴⁰ Vgl. Devereux, M.P., *Income*, S. 31 ff.; Commission of the European Communities, *Company Taxation*, 2002, S. 74; Giannini, S./Maggiulli, C., *Tax Rates*, 2002, S. 7.

chen Handlungen ausgelösten Steuerzahlungen letztendlich auch trägt oder inwieweit eine Überwälzung auf andere Akteure statt findet.¹⁴¹

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass der *European Tax Analyzer* konzeptionell nicht an bestimmte Vorgaben bezüglich der ökonomischen Rahmendaten gebunden ist.

3.2.3.2 Ermittlung der effektiven Durchschnittssteuerbelastung

Ausgangspunkt für die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung ist beim *European Tax Analyzer* das Endvermögen eines Unternehmens am Planungshorizont.¹⁴² Den methodischen Kern bildet dabei die finanzplangestützte Vermögensendwertmethode.¹⁴³

Im Mittelpunkt dieser Methode steht eine Liquiditätsrechnung. Für jede Betrachtungsperiode wird unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen der Zahlungssaldo zum Periodenende ermittelt. Ein positiver oder negativer Zahlungssaldo wird über den Kapitalmarkt ausgeglichen: Soweit ein Liquiditätsüberschuss besteht, erfolgt eine Anlage der Mittel zum Habenzins, während ein Fehlbetrag an liquiden Mitteln zu einer Mittelaufnahme zum Sollzins führt. Die aus diesen Differenzanlagen resultierenden Zinswirkungen fließen in der nachfolgenden Periode in die Ermittlung des Liquiditätsbestands ein. Auf Grundlage dieser sukzessiven, periodenweisen Betrachtung wird das von dem betrachteten Investitionsprojekt erwirtschaftete Endvermögen am Planungshorizont ermittelt.

Besonderes Kennzeichen dieser Methode ist, dass beliebig viele Zinssätze verarbeitet werden können.¹⁴⁴ Die (unrealistische) Annahme eines einheitlichen Kalkulationszinssatzes kann von daher vermieden werden.¹⁴⁵ Durch die Verwendung unterschiedlicher Soll- und Habenzinssätze besteht vielmehr die Möglichkeit, die Bedingungen auf einem unvollkommenen Kapitalmarkt zu berücksichtigen. Daneben kann den Zinswirkungen von Differenzanlagen vergleichsweise realitätsnah

¹⁴¹ Vgl. Schneider, D., Steuerlast, 2002, S. 30 f.; Varian, H.R., Mikroökonomik, 2004, S. 8-13. Das Fehlen einer expliziten Annahme über die Wettbewerbssituation erscheint insofern nicht besonders nachteilig zu sein, als es in Bezug auf die Willkürbehaftung der Ergebnisse keinen Unterschied macht, ob man einen Spezialfall der denkbaren Marktverhältnisse durch das Treffen bestimmter Annahmen herausgreift oder auf das Setzen von Prämissen in Bezug auf die Wettbewerbssituation verzichtet. In beiden Fällen bleibt die Beziehung zu den realen Marktverhältnissen, denen sich ein bestimmtes Unternehmen ausgesetzt sieht, grundsätzlich offen.

¹⁴² Vgl. ausführlich und im Folgenden Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 5-53 und 159-203.

¹⁴³ Vgl. z.B. Hoberg, P., DB 2001, S. 347 ff.; Blohm, H./Lüder, K., Investition, 1995, S. 82-89; Scheffler, W., WISU 1991, S. 449-455.

¹⁴⁴ Vgl. Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 17-49.

¹⁴⁵ Vgl. Jacobs, O.H., StuW 2004, S. 253.

durch die periodenweise Vorgabe plausibler Zinssätze für einzelne Anlageformen oder Finanzierungen Rechnung getragen werden.

Der *European Tax Analyzer* integriert die finanzplangestützte Vermögensendwertmethode in eine zehnperiodige Betrachtung von Unternehmensmodellen. Ausgangspunkt für die Entwicklung der Zahlungsströme und damit für die Ermittlung des Vermögensendwerts sind hierbei nicht-steuerliche einzel- und gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten. Vorgegeben wird ein durch bestimmte Vermögens- und Kapitalstrukturen gekennzeichnete Kapitalstock. Dessen Entwicklung wird auf Grundlage einer Unternehmensplanung während des Betrachtungszeitraums fortgeschrieben. Diese enthält periodenbezogene Daten in Bezug auf die leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Unternehmensbereiche (z.B. Annahmen über Produktion, Absatz und das Ausschüttungsverhalten). Daneben werden gesamtwirtschaftliche Daten berücksichtigt, wie beispielsweise Inflationsraten und Marktzinssätze. Schließlich fließen steuerliche Komponenten in die Rahmendaten ein.

Aus dem Wert des Kapitalstocks zu Beginn des Planungszeitraums sowie dem Endvermögen des Unternehmens vor und nach Steuern ermittelt sich die effektive Steuerbelastung.¹⁴⁶ Das Endvermögen ermittelt sich dabei als Überschuss der positiven Wirtschaftsgüter (Aktiva) über die negativen Wirtschaftsgüter (Passiva).

Die Besteuerung wirkt sich dabei lediglich auf Ebene der liquiden Mittel aus. Die für die einzelnen Perioden ermittelten Steuerzahlungen im Zusammenhang mit der laufenden Besteuerung mindern den Cash-flow des Unternehmens. Einen Einfluss auf den Bestand und die Bewertung der übrigen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter hat die Besteuerung dagegen nicht.¹⁴⁷ Von daher ist die Differenz zwischen dem Endvermögen vor Steuern und nach Steuern, die Gesamtsteuerbelastung, allein auf die steuerbedingte Minderung des Cash-flows zurückzuführen.

Auf dieser Grundlage ermittelt sich die Vorsteuerrendite, indem das Endvermögen vor Steuern auf den Wert des Kapitalstocks zu Beginn des Betrachtungszeitraums bezogen wird (Baldwin-Rendite)¹⁴⁸:

Def. 14:

$$q = \left(\frac{V_T}{V_0} \right)^{\frac{1}{T}} - 1$$

¹⁴⁶ Vgl. Commission of the European Communities, *Company Taxation*, 2002, Appendix G.

¹⁴⁷ Aus einer methodischen Sicht ist es allerdings möglich, steuerbedingte Wachstumseffekte des Kapitalstocks in den Ansatz zu integrieren. Siehe Eckerle, T.H., *Besteuerung*, 2000, S. 126-158.

¹⁴⁸ Siehe Grob, H.L., *ZfB* 1990, S. 182 ff.

mit

q	Rendite vor Steuern (Baldwin-Rendite)
V_0	Unternehmenswert zu Beginn der Planungsperiode (Anfangskapital)
V_T	Unternehmenswert am Ende der Planungsperiode vor Steuern (Endkapital vor Steuern) und
T	Simulationszeitraum.

Um die Nachsteuerrendite q_s zu ermitteln, ist der Vermögensendwert nach Steuern V_{Ts} auf das Anfangskapital zu beziehen.

Def. 15:

$$q_s = \left(\frac{V_{Ts}}{V_0} \right)^{\frac{1}{T}} - 1$$

Die weitere Vorgehensweise für die Ermittlung der effektiven Steuerbelastung entspricht der üblichen Definition dieser Maßgröße: Die Differenz zwischen der Vorsteuerrendite und der Nachsteuerrendite, der Steuerkeil, wird auf die Vorsteuerrendite bezogen.¹⁴⁹

3.2.3.3 Investitionsobjekte

Die effektive Steuerbelastung wird beim *European Tax Analyzer* auf Basis von Unternehmensmodellen ermittelt. Im Mittelpunkt steht ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft,¹⁵⁰ dessen Entwicklung über einen Zeitraum von zehn Perioden betrachtet wird.

Der Kapitalstock zu Beginn des Betrachtungszeitraums sowie Einzelheiten zur Unternehmensentwicklung sind exogen gegeben.¹⁵¹ Es werden insgesamt elf unterschiedliche Datensätze und damit elf unterschiedliche Unternehmensstrukturen betrachtet.¹⁵² Hierbei handelt sich um durchschnittliche Unternehmen für zehn

¹⁴⁹ Die Steuerbelastung wird im Modell zum einen anhand der Gesamtsteuerbelastung in Währungseinheiten (absolute Größe) und zum anderen als Effektivrendite (relative Größe) zum Ausdruck gebracht. Diese Maßgrößen unterscheiden sich grundsätzlich nur in der Anschaulichkeit, nicht aber in der inhaltlichen Aussage in Bezug auf die Steuerbelastung. Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 202.

¹⁵⁰ Für den nationalen Bereich können aber auch Personengesellschaften einbezogen werden.

¹⁵¹ Vgl. Abschnitt 3.2.3.3, S. 58.

¹⁵² Vgl. ausführlich und im Folgenden Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 244-249; Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 159-196.

Branchen und für die Gesamtheit des Verarbeitenden Gewerbes¹⁵³ (Tab. 5).¹⁵⁴ Die typischen Bilanz- und Erfolgskennziffern wurden auf Basis von empirischen Daten über Unternehmensabschlüsse ermittelt.¹⁵⁵ Im Ergebnis werden damit grundsätzlich mittelständische Kapitalgesellschaften betrachtet.¹⁵⁶

Das betrachtete Unternehmen entwickelt sich während des Simulationszeitraums durch die Herstellung und den Absatz von Waren, die Aufnahme und Anlage finanzieller Mittel am Kapitalmarkt sowie durch die Durchführung von Investitionen. Soweit die in einer Periode produzierten Waren nicht unmittelbar am Markt abgesetzt werden, erfolgt eine Erhöhung des Lagerbestands. Abnutzbare Wirtschaftsgüter werden nach Ablauf ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer durch Ersatzbeschaffungen ersetzt. Dabei werden zwischenzeitliche Erhöhungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten infolge von Preissteigerungen berücksichtigt.

¹⁵³ Im Einzelnen zählen zu den in diesem Zusammenhang berücksichtigten Sektoren das Textil-, Bekleidungs-, Holz-, Papier-, Verlag- und Druckgewerbe, die Herstellung von Gummi und Kunststoffwaren, das Glasgewerbe, die Keramik, die Verarbeitung von Steinen und Erden, die Herstellung von Metallerzeugnissen, die Feinmechanik und Optik sowie die Energie- und Wasserversorgung.

¹⁵⁴ Die in Tab. 5 angegebenen Kennzahlen ergeben sich für die sechste Betrachtungsperiode. Diese Angaben basieren auf der gleichen Datengrundlage wie diejenigen, die bereits in früheren Veröffentlichungen angegeben wurden. Bei den Werten handelt es sich um Angaben nach Steuern. Die Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Steuerreformen sowie der Nutzungsdauerproblematik bei den Berechnungen führen aufgrund ihrer Liquiditätswirkung jedoch dazu, dass sich die hier angegebenen Kennzahlen von früher veröffentlichten unterscheiden. Eine vollständige Neumodellierung der Unternehmenstypen, um die Ausflüsse der unterschiedlichen steuerlichen Reformmaßnahmen auf die jeweiligen Unternehmensstrukturen aufzunehmen, scheidet gegenwärtig daran, dass entsprechende Unternehmensdaten (noch) nicht vorliegen. Angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung dürfte eine Neumodellierung im Zweifel zu geringeren Werten für die einzelnen ökonomischen Kennzahlen führen. Die Ergebnisse der folgenden Untersuchung werden hiervon insofern nicht beeinträchtigt, als die Aussagen in erster Linie von der Vielfalt der betrachteten Unternehmenstypen getragen werden. Die Fortschreibung der bisherigen Datengrundlage gewährleistet eine Kontinuität in den Ergebnissen.

¹⁵⁵ Datenbasis ist: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 7/1997, S. 41-55; dies., Monatsbericht 11/1997, S. 31-55; dies., Verhältniszahlen aus den Jahresabschlüssen westdeutscher Kapitalgesellschaften von 1987 bis 1995, 1997; Industriekreditbank, IKB-Mitteilungen 3/1997, S. 18-23.

¹⁵⁶ Eine Ausnahme hiervon stellen die Unternehmensmodelle für Chemie und Straßenfahrzeugbau dar. Damit wird im Modell dem Tatbestand Rechnung getragen, dass in diesen Branchen in Deutschland Großunternehmen dominieren.

Tab. 5: Bilanz- und Erfolgskennzahlen der im *European Tax Analyzer* zugrundegelegten Modellunternehmen

Branche	Kennzahl Bilanzsumme (Mio. €)	Umsatzerlöse (Mio. €)	Umsatz- rentabilität (v.H.)	Vorrats- intensität (v.H.)	Anlagen- intensität (v.H.)	Personal- intensität (v.H.)	EK-Quote (v.H.)	EK- Rentabilität (v.H.)
Verarbeitendes Gewerbe	34,9	43,1	3,8	21,0	22,0	24,6	29,0	19,6
Chemische Industrie	130,2	126,1	4,9	7,8	18,1	25,0	40,3	13,4
Elektrotechnik	66,2	72,6	2,7	16,8	14,6	29,9	26,0	13,0
Ernährungsgewerbe	41,7	64,6	2,0	14,5	32,0	14,2	21,0	17,6
Straßenfahrzeugbau	173,4	243,8	2,4	12,8	18,6	20,7	25,0	15,9
Maschinenbau	23,9	27,2	2,8	19,5	15,2	31,6	22,9	16,4
Eisen schaffende Industrie	32,5	42,7	2,0	23,4	27,9	22,8	27,6	10,7
Bau	25,6	37,6	1,3	11,5	18,3	34,8	6,9	36,4
Handel	8,3	16,4	1,1	34,7	14,8	10,5	12,2	22,3
Verkehr	12,2	9,2	3,1	0,7	30,9	29,1	9,0	34,8
Dienstleistung	26,1	31,4	4,4	12,1	14,4	53,6	31,7	20,2

Die beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgüter werden im Modell durch die Betrachtung von fünf Kategorien abgebildet. Der Bestand an (Fabrikations-) Maschinen unterscheidet sich nicht in technischer Hinsicht, aber in Bezug auf die Anschaffungskosten sowie die Länge der wirtschaftlichen Nutzungsdauern. Im Einzelnen wird eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von fünf, sechs, sieben, acht und zehn Jahren zugrundegelegt. Daneben wird jeweils für die Betriebsausstattung und für die Geschäftsausstattung ein einheitliches Wirtschaftsgut betrachtet. Die wirtschaftliche Nutzungsdauern betragen hier vier und neun Jahre.

Tab. 6: Wesentliche Annahmen zu einzel- und gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten

Wirtschaftsgut	Wirtschaftliche Nutzungsdauer (ND)	Teuerungsraten	v.H.	Zinssätze	v.H.
Industriebauten	40 Jahre	Verbraucherpreisindex	2,3	Kurzfristige Habenzinssätze	3,0
Bürogebäude	50 Jahre	Preisindex für Grundstoffe	1,4	Langfristige Habenzinssätze	4,7
Patente und Konzessionen	5 Jahre	Preisindex für Löhne	2,5	Kurzfristige Sollzinssätze	7,0
Anlagen und Maschinen	5 Gruppen mit ND von 5, 6, 7, 8 und 10 Jahren	Preisindex für Investitionsgüter	2,5	Langfristige Sollzinssätze	6,0
Betriebsausstattung	4 Jahre				
Geschäftsausstattung	9 Jahre				
Finanzielle Vermögenswerte	n/a				
Vorräte	n/a				
Jährliche Ausschüttung: € 500 000					

Das Unternehmen finanziert sich durch Eigen- und Fremdkapital. Im Zusammenhang mit der Ergebnisverwendung können unterschiedliche Strategien abgebildet werden: Neben der Thesaurierung und Reinvestition von Gewinnen können auch Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner betrachtet werden. Grundsätzlich können bis zu zehn unterschiedliche Gruppen von Anteilseignern in die Betrachtung einbezogen werden. Hierbei handelt es sich um unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, deren persönliche und steuerliche Verhältnisse (z.B. Beteiligungsquote, Gesellschaft-Gesellschafter-Verträge und Familienstand)

Rechnung getragen werden kann.¹⁵⁷ Tab. 6 gibt einen Überblick über wesentliche Annahmen zu einzel- und gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten, die den vorliegenden Berechnungen zugrunde liegen.

Der *European Tax Analyzer* ermöglicht eine Veranlagung der Unternehmensmodelle nach den steuerlichen Vorschriften einer Reihe von Ländern. In der vorliegenden Version handelt es sich neben Deutschland um die Länder Frankreich und Großbritannien sowie die Niederlande und die USA. Damit sind wichtige Industrienationen in die Untersuchung eingebunden. Auf diese Weise kann der Frage nach der Konkurrenzfähigkeit einzelner Länder innerhalb Europas und europäischer Länder im Vergleich zu den USA Rechnung getragen werden. Im Zusammenhang mit einer Analyse der steuerlichen Abschreibungsvorschriften erweist sich diese Auswahl an Standorten als zielführend, da in diesem Kreis von Ländern eine Bandbreite unterschiedlichster Konzeptionen der steuerlichen Abschreibung zur Anwendung kommen.¹⁵⁸

3.2.3.4 *Abbildung der Besteuerung*

Die Ermittlung der periodischen Steuerzahlungen erfolgt beim *European Tax Analyzer* durch eine detailgetreue Abbildung des steuerlichen Veranlagungsverfahrens (kasuistische Veranlagungssimulation)¹⁵⁹. Die kasuistische Veranlagungssimulation setzt der Detailtreue einer Abbildung der Besteuerung grundsätzlich keine methodisch bedingten Grenzen.

Beim *European Tax Analyzer* bilden die Vorschriften in Bezug auf die Bemessungsgrundlagen und Tarife sämtlicher entscheidungsrelevanter Steuerarten den Ausgangspunkt für die Ermittlung der periodischen Steuerzahlungen.¹⁶⁰ Im Mittelpunkt stehen die Steuerzahlungen, die im Rahmen der laufenden Besteuerung auf Unternehmensebene und – soweit für die Bearbeitung einer Fragestellung relevant – auf Ebene der Anteilseigner anfallen. Dabei werden neben ertragsabhängigen auch ertragsunabhängige Steuerarten berücksichtigt (Tab. 7).

Die einzelnen Bemessungsgrundlagen leiten sich unmittelbar aus den vorgegebenen ökonomischen Rahmendaten ab. Grundlage hierfür sind eine Erfolgs-, Liquiditäts- und Bestandsrechnung. Auf Basis der Erfolgsrechnung werden die Ein- und Auszahlungen einer Periode in die ertragsteuerliche Bemessungsgrundlage überführt. Zu den Ein- und Auszahlungen gehören auch die Zinseinnahmen und Zinsausgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Zahlungssaldo und der sich

¹⁵⁷ In der vorliegenden Untersuchung erfolgt jedoch grundsätzlich eine Beschränkung auf die Unternehmensebene.

¹⁵⁸ Vgl. Kapitel 4, S. 71.

¹⁵⁹ Vgl. Scheffler, W., WiSt 1991, S. 70 ff.; Schreiber, U., Unternehmensbesteuerung, 1987, S. 32-43.

¹⁶⁰ Vgl. ausführlich und im Folgenden Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 201 ff., Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 39-53 und 196-200.

hieraus ergebenden Differenzinvestition ergeben (Liquiditätsrechnung). Schließlich erfolgt eine Fortschreibung des Vermögens- und Kapitalbestands unter Berücksichtigung der Liquiditäts- und Erfolgsrechnung (Bestandsrechnung). Die Bestandsrechnung ist Grundlage für die Ableitung der Bemessungsgrundlage von Substanzsteuern (z.B. Grundsteuer).

Tab. 7: Übersicht der auf Unternehmensebene berücksichtigten Steuerarten in den einzelnen Vergleichsländern¹⁶¹

Land	Steuern auf Unternehmensebene
Deutschland	Grundsteuer Gewerbeertragsteuer Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag
Frankreich	Taxe foncière (Grundsteuer) Taxe professionnelle (Gewerbsteuer) Taxes assises sur les salaires (Arbeitgeberbeitrag) Impôt sur les sociétés (Körperschaftsteuer)
Großbritannien	Business rates (Gewerbsteuer) Corporation tax (Körperschaftsteuer)
Niederlande	Vennootschapsbelasting (Körperschaftsteuer) Onroerendbelasting (Grundsteuer)
USA	Property tax (Vermögensteuer) Franchise tax on corporate income (Konzessionsteuer) Accumulated earnings tax (Steuer auf thesaurierte Gewinne) Corporate income tax (Körperschaftsteuer)

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung gehören neben den steuerlichen Abschreibungsregelungen und den Verbrauchsfolgeverfahren für die Vorratsbewertung auch die Bildung von Rückstellungen (insbesondere im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung), die Aktivierungsgrundsätze sowie der Verlustabzug zu den einfließenden steuerlichen Vorschriften. Im Hinblick auf die Abschreibung können unterschiedliche Abschreibungsmethoden und Abweichungen des steuerlichen Abschreibungszeitraums von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer berücksichtigt werden.

Insgesamt wird deutlich, dass eine umfassende Abbildung der steuerlichen Rahmendaten durch den Modellaufbau des *European Tax Analyzer* gewährleistet werden kann.

¹⁶¹ Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, Appendix H, S. 62.

3.2.4 Gegenüberstellung der Ansätze

Der Ansatz von *Devereux/Griffith* und der *European Tax Analyzer* unterscheiden sich auf konzeptioneller Ebene in wesentlichen Punkten (siehe Tab. 8).¹⁶²

Tab. 8: Zusammenfassende Gegenüberstellung wichtiger Eigenschaften des Ansatzes von *Devereux/Griffith* und des *European Tax Analyzer*

	<i>Devereux/Griffith</i>	<i>European Tax Analyzer</i>
Belastungsmaß	Effektive Grenzsteuerbelastung, Effektive Durchschnittssteuerbelastung	— Effektive Durchschnittssteuerbelastung
Anwendungsgebiet	Anreize für die Wahl des Inlands als Standort (internationaler Steuerbelastungsvergleich) Anreize für die Ausweitung des Investitionsvolumens (nationale Investitionen)	Anreize für die Wahl des Inlands als Standort (internationaler Steuerbelastungsvergleich) —
Ermittlungsweise	Hypothetisches Investitionsvorhaben Renditebasierte Ermittlung des Barwerts des Unternehmens Formelgestützte, einperiodige Betrachtung Modulare Ermittlung der effektiven Steuerbelastung	Hypothetisches Verhalten eines Modellunternehmens Ermittlung des Vermögensendwerts des Unternehmens Finanzplangestützte, zehnerperiodige Betrachtung Integrierte Betrachtung auf Basis von Zahlungsströmen
Ökonomischer Datenkranz	Gesamtwirtschaftliches Gleichgewichtsmodell Vollkommener Kapitalmarkt Kenntnis der ökonomischen Abschreibung	— Unvollkommener Kapitalmarkt —
Steuerlicher Datenkranz	Vereinfachte Abbildung der Besteuerung, insbesondere der steuerlichen Gewinnermittlung —	Detaillierte Abbildung der steuerlichen Vorschriften Anwendung der kasuistischen Veranlagungssimulation

Bei ersterem wird der Einfluss einer (geänderten) Besteuerung auf den Unternehmenswerts zu Beginn der Planungsperiode auf Basis eines gesamtwirtschaftlichen

¹⁶² Für vergleichende Analysen vgl. auch Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 64-85; Lammersen, L., ZEW 2002, Discussion Paper No. 02-46; Commission of the European Communities, Company Taxation, 2002, S. 69-76; Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 2-23.

Gleichgewichtsmodells anhand von Renditen ermittelt. Dagegen stellt der *European Tax Analyzer* die Zahlungsströme eines Unternehmens in den Mittelpunkt und ermittelt den Einfluss der Besteuerung auf den Unternehmenswert am Planungshorizont.

Inwieweit sich diese beiden Instrumente für eine quantitative Analyse der Auswirkungen einer geänderten Abschreibung auf Investitionen in Unternehmen eignen, ist Gegenstand der nachfolgenden Abwägungen.

➤ Liquiditäts- und Zinswirkungen einer geänderten Abschreibung.

Dem Ansatz von *Devereux/Griffith* liegt eine einperiodige Betrachtung zugrunde. Den mehrperiodigen Auswirkungen einer (geänderten) Abschreibung wird im Kalkül dennoch insofern Rechnung getragen, als der Barwert der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse einfließt. Die Höhe des Barwerts hängt von dem auf dem gleichgewichtigen Kapitalmarkt bestehenden Zinssatz ab.¹⁶³ Anderweitige, plausiblere Annahmen über die Verzinsung der Beträge der Steuerersparnisse können im Modell dagegen nicht berücksichtigt werden.

Im Gegensatz dazu können im Rahmen der finanzplangestützten Vermögensendwertmethode beliebig viele Annahmen über die zwischenzeitliche Verzinsung der Abschreibungsgegenwerte getroffen werden. Auf dieser Grundlage werden die Liquiditäts- und Zinswirkungen einer geänderten Abschreibung beim *European Tax Analyzer* unter realitätsnäheren Bedingungen erfasst.

Zudem wird auf Basis der finanzplangestützten Vermögensendwertmethode dem Einfluss der Liquiditäts- und Zinseffekte auf bemessungsgrundlagenabhängige steuerliche Regelungen (z.B. progressiver Tarifverlauf, Verlustausgleichsvorschriften) Rechnung getragen. Hintergrund ist, dass bei dieser Vorgehensweise für jede Steuerart nur eine Bemessungsgrundlage gebildet wird. Bei dem Ansatz von *Devereux/Griffith* wird hingegen danach unterschieden, ob es sich um Rückflüsse aus dem Umsatzprozess handelt oder um Zinseinnahmen aus der zwischenzeitlichen Anlage eines Zahlungsüberschusses am Kapitalmarkt (Differenzinvestition).¹⁶⁴ Die Verzinsung und Besteuerung der Differenzinvestitionen wird separat durch den Kalkulationszinsfuß nach Steuern zum Ausdruck gebracht. Die Zinseinnahmen fließen insofern nicht mit den Rückflüssen aus betrieblicher Geschäftstätigkeit in eine gemeinsame Bemessungsgrundlage. Sekundärwirkungen der Abschreibungen haben von daher keine Rückwirkungen auf die Bemessungsgrundlage der

¹⁶³ Siehe Def. 8.

¹⁶⁴ Dem entspricht die Unterscheidung zwischen originärem Zahlungsstrom und derivativem Zahlungsstrom in der Literatur, vgl. Zielke, R., Rechtsformvergleich, 2000, S. 161 f.

Investition in der nachfolgenden Periode. Bemessungsgrundlagenabhängige Vorschriften werden aus diesen Gründen grundsätzlich nicht berücksichtigt.¹⁶⁵

Der Einfluss einer Barwertänderung der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse auf die Anreize für Investitionen in inländische Unternehmen kann im Rahmen eines internationalen Steuerbelastungsvergleichs beurteilt werden.¹⁶⁶ Soweit infolge einer Einschränkung der Regeln zur Verrechnung von Abschreibungen die effektive Steuerbelastung von Unternehmen im Inland steigt, erhöht sich aus Sicht eines Investors die Attraktivität eines anderen in Betracht kommenden Standorts.¹⁶⁷ Für eine Beurteilung dieser Fragestellung eignen sich im Grundsatz sowohl der Ansatz von *Devereux/Griffith* als auch der *European Tax Analyzer*.

Soweit man sich auf den nationalen Bereich beschränkt und den Schwerpunkt auf steuerbedingte Anreize für Investitionen in Unternehmen (Ausdehnung des Investitionsvolumens) legt, erfordert die Analyse von steuerbedingten Anreizen für Investitionen dagegen die Messung anhand eines Eichstrichs. Diese Form der Analyse liegt grundsätzlich außerhalb des Anwendungsbereichs des *European Tax Analyzer*.¹⁶⁸ Der Ansatz von *Devereux/Griffith* eignet sich jedoch auch für Fragestellungen dieser Art.

Dies ist im Kern darauf zurückzuführen, dass die Effektivrendite beim *European Tax Analyzer* eine komprimierte quantitative Zusammenfassung der Annahmen über die Unternehmensentwicklung darstellt.¹⁶⁹ Sie bringt die durchschnittliche Verzinsung zum Ausdruck, die das eingesetzte Anfangskapital im Zeitablauf auf das sich auf Basis der Annahmen über das Investitions-, Finanzierungs- und Ausschüttungsverhalten ergebende Endvermögen anwachsen lässt. Dieses Renditemaß ist insofern nicht mit der internen Zinsfußmethode vergleichbar, als diese von einer Verzinsung zwischenzeitlicher Zahlungssalden zum internen Zinsfuß ausgeht. Der interne Zinsfuß ist jedoch Grundlage für eine Überprüfung, inwieweit Investitionen in Unternehmen durch die Besteuerung gegenüber Finanzanlagen begünstigt werden.¹⁷⁰ Dagegen sind Analysen in Bezug auf Neutralitäts- und Effizienzeigenschaften mit dem auf Renditen basierenden Ansatz von *Devereux/Griffith* möglich.¹⁷¹ Voraussetzung ist allerdings, dass die Rate der ökonomischen Abschreibung bekannt ist. Diese kann jedoch allenfalls geschätzt werden.¹⁷²

¹⁶⁵ Daneben ist zu berücksichtigen, dass die modularisierte Ermittlung der effektiven Steuerbelastung eines Unternehmens ebenfalls einer sachgerechten Abbildung bemessungsgrundlagenabhängiger Vorschriften entgegen steht. Vgl. Abschnitt 3.2.2.4, S. 53.

¹⁶⁶ Vgl. Abschnitt 2.3, S. 30.

¹⁶⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.2, S. 20.

¹⁶⁸ Siehe Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., DBW 2003, S. 125-128.

¹⁶⁹ Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 202.

¹⁷⁰ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 218-229.

¹⁷¹ Vgl. Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L., sbr 2002, S. 2-23.

¹⁷² Siehe Hulten, C.R./Wykoff, F.C., in: Hulten, Depreciation, 1981, 81-125; dies., NTJ 1981, S. 50-54.

Insgesamt wird Folgendes deutlich: Auf Grundlage des *European Tax Analyzer* können die Liquiditäts- und Zinseffekte einer geänderten Abschreibung realitätsnäher erfasst werden. Dagegen ist der Beurteilungsrahmen in Bezug auf die Auswirkungen der Barwertänderung der Steuerersparnisse auf Richtung und Umfang von Anreizen für Investitionen in inländische Unternehmen bei dem Ansatz von *Devereux/Griffith* größer: Neben der internationalen Wettbewerbsfähigkeit im Zusammenhang mit der Standortwahl für rentable Investitionen kann auch ein Bezug zu Anreizen für die Ausweitung des Kapitalstocks im Rahmen bereits bestehender Projekte (Durchführung von nationalen Investitionen) hergestellt werden.

Für die vorliegende Fragestellung ist die präzisere Erfassung der Belastungswirkungen einer geänderten Abschreibung stärker zu gewichten, so dass der *European Tax Analyzer* unter diesem Gesichtspunkt als das geeignetere Instrument erscheint.

➤ Relativer Einfluss der Abschreibung.

Das Verhältnis der periodischen Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage ist maßgebend für den relativen Einfluss einer geänderten Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung eines Unternehmens. Bei beiden Ansätzen spielt die Struktur der Vermögens- und Kapitalausstattung eine Rolle. Unabhängig davon, welches Modell man wählt, kann der Zusammensetzung des Vermögens und damit dem Anteil der abzuschreibenden beweglichen Wirtschaftsgüter am Vermögenbestand grundsätzlich Rechnung getragen werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Ansatz von *Devereux/Griffith* im Wesentlichen nur den tariflichen Steuersatz und die periodische Abschreibung als steuerliche Einflussgröße auf Unternehmensebene berücksichtigt. Sofern allerdings eine vergleichsweise restriktive Abschreibungsregelung mit einer ansonsten schmalen Bemessungsgrundlage einhergeht und insofern im internationalen Vergleich aus den Abschreibungsregelungen nicht zwingend ein Nachteil erwachsen muss, wird das bei dieser Vorgehensweise nicht sichtbar. Das heißt, das Verhältnis der Abschreibung zu anderen Vorschriften der steuerlichen Gewinnermittlung bleibt weitgehend offen, da die gesamte Breite der Bemessungsgrundlage vernachlässigt wird. Mit der kasuistischen Veranlagungssimulation kann diesem Aspekt allerdings ohne Weiteres Rechnung getragen werden.

Der methodische Vorteil der Anwendung einer finanzplangestützten Vermögensendwertmethode in Verbindung mit einer kasuistischen Veranlagungssimulation wird vom *European Tax Analyzer* in der an dieser Stelle zur Anwendung kommenden Version allerdings nicht vollständig umgesetzt. Hintergrund ist, dass temporären Besteuerungsunterschieden nicht in vollem Umfang Rechnung getragen wird.¹⁷³ Zurückzuführen ist dies auf die steuerliche Vernachlässigung von stillen Reserven, die am Planungshorizont bestehen.

¹⁷³ Vgl. Spengel, C., Steuerbelastungsvergleiche, 1995, S. 197-200.

Im internationalen Steuerbelastungsvergleich wirkt sich dies zugunsten von Vergleichsländern mit Abschreibungsvorschriften aus, die in der Anfangsphase der Nutzungsdauer zu vergleichsweise hohen Abschreibungsbeträgen führen.¹⁷⁴ Sofern das Ende der Nutzungsdauer über das Ende des Betrachtungszeitraums hinausragt, wird im Vergleich vernachlässigt, dass einer gegenwärtigen Steuerentlastung eine künftige Steuerbelastung entgegensteht. Dieser Effekt ist hinzunehmen, wenn ausschließlich die laufende Besteuerung im Ländervergleich im Vordergrund steht.¹⁷⁵ Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die vergleichende quantitative Analyse der laufenden Besteuerung an verschiedenen Standorten hiervon in grundlegender Weise beeinträchtigt wird. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der *European Tax Analyzer* dem Ansatz von *Devereux/Griffith* in methodischer Hinsicht überlegen ist, was die Abbildung des relativen Gewichts einer (geänderten) Abschreibung in Bezug auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen betrifft.

➤ Verallgemeinerungsfähigkeit von Ergebnissen.

Die Durchführung von Sensitivitätsanalysen verlangt einen flexiblen Modellaufbau, der die Variation einzelner Rahmendaten ermöglicht. Sowohl das Modell von *Devereux/Griffith* als auch der *European Tax Analyzer* bieten die Möglichkeit, im Rahmen von Variationsrechnungen unterschiedliche Unternehmensstrukturen zugrunde zu legen und somit Bandbreiten für den relativen Einfluss einer geänderten Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen zu ermitteln. Insofern können mit beiden Instrumenten Sensitivitätsanalysen vorgenommen werden, um die Betrachtung vom Einzelfall zu lösen und verallgemeinerungsfähige Ergebnisse zu erzielen.

➤ Repräsentativität der Ergebnisse.

Die Höhe der effektiven Steuerbelastung wird maßgeblich von der zugrunde gelegten Unternehmensstruktur bestimmt. Beim *European Tax Analyzer* wird der Notwendigkeit zur Konkretisierung von möglichst realitätsnahen Bilanz- und Erfolgsrelationen in der Weise entsprochen, dass typische Unternehmen für elf Wirt-

¹⁷⁴ Vgl. Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., DBW 2003, S. 129-131.

¹⁷⁵ In neueren Versionen wird allerdings auch dem Aspekt einer Schlussbesteuerung Rechnung getragen. Siehe Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., StuW 2003, S. 316-325. Einwände, die den vom *European Tax Analyzer* ermittelten Belastungskennziffern angesichts dieser Zusammenhänge eine unmittelbare Entscheidungsrelevanz für internationale Investoren absprechen (vgl. Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D., DBW 2003, S. 129-131), erscheinen nur bedingt einsichtig. Die unmittelbare Entscheidungsrelevanz eines internationalen Steuerbelastungsvergleich ist bereits aufgrund der Tatsache herabgesetzt, dass für alle Vergleichsländer identische ökonomische Ausgangsdaten für Zwecke der quantitativen Analyse der vorherrschenden Besteuerung vorgegeben werden. Vgl. Abschnitt 2.3.2, S. 33.

schaftssektoren auf Basis einer Auswertung von veröffentlichten Unternehmensbilanzstatistiken modelliert werden.¹⁷⁶

Die Anwendung des Ansatzes von *Devereux/Griffith* erweist sich in diesem Zusammenhang insofern nicht als eine weniger prämissenbehaftete Alternative, als der Modellanwender ebenfalls nicht umhin kommt, Annahmen über (realitätsnahe) Unternehmensstrukturen zu treffen. Um welche Gewichte für die einzelnen Komponenten und um welche ökonomische Abschreibungsrate es sich hierbei im Einzelnen handelt, lässt das Modell offen. Die Erstellung eines Datensatzes, was mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten in Bezug auf die Datenbeschaffung und –auswertung verbunden ist, bleibt dem Anwender überlassen.

Tab. 9: Zusammenfassende Übersicht über wichtige Ergebnisse aus der Gegenüberstellung des Ansatzes von *Devereux/Griffith* und des *European Tax Analyzer* als grundsätzlich in Betracht kommende Instrumente für eine quantitative Analyse des Einflusses einer geänderten Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen

	<i>Devereux/Griffith</i>	<i>European Tax Analyzer</i>
<u>Abbildung ökonomischer Interdependenzen</u>		
Plausible Annahmen über zwischenzeitliche Verzinsung von Abschreibungsgegenwerten	–	✓
Zusammenführung unterschiedlicher Zahlungsströme in einer einheitlichen Bemessungsgrundlage	–	✓
<u>Abbildung des Verhältnisses der Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage</u>		
Berücksichtigung der Zusammensetzung des Vermögensbestands	✓	✓
Vollständige Berücksichtigung der Vorschriften zur steuerlichen Bemessungsgrundlage	–	✓
<u>Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse</u>		
Möglichkeit zur Durchführung von Variationsrechnungen	✓	✓
<u>Repräsentativität der Ergebnisse</u>		
Notwendigkeit zur Vorgabe repräsentativer ökonomischer Rahmendaten	✓	✓
Unternehmensmodelle bereits gegeben	–	✓

¹⁷⁶ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 245 f.

Die Gegenüberstellung in Tab. 9 zeigt noch einmal zusammenfassend, dass sich der *European Tax Analyzer* in der Summe seiner Eigenschaften als das geeignetere Instrument für eine Bearbeitung der vorliegenden Fragestellung erweist.¹⁷⁷ Der relative Einfluss einer geänderten Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung und die internationale Konkurrenzfähigkeit kann im Vergleich zum Ansatz von *Devereux/Griffith* realitätsnäher erfasst werden. Dies liegt in erste Linie darin begründet, dass auf Grundlage der finanzplangestützten Vermögensendwertmethode in Verbindung mit der kasuistischen Veranlagungssimulation ökonomische Interdependenzen sachgerechter abgebildet und steuerliche Regelungen detaillierter erfasst werden können.¹⁷⁸ Der größere Anwendungsbereich des Ansatzes von *Devereux/Griffith*, der neben der Durchführung eines (internationalen) Steuerbelastungsvergleichs auch eine Analyse von Neutralitätseigenschaften einer Steuerrechtssetzung ermöglicht, ist dagegen im vorliegenden Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung.

¹⁷⁷ Auch wenn zu erkennen ist, dass der *European Tax Analyzer* nicht gänzlich frei von Schwächen ist, so ist zu berücksichtigen, dass die derzeit verfügbaren methodischen Instrumente allesamt keine vollkommen befriedigende Lösungen bieten. Vgl. Jacobs, O.H., *StuW* 2004, S. 253 f.

¹⁷⁸ Vgl. Spengel, C./Lammersen, L., *StuW* 2001, S. 229 f.

4 Darstellung und Vergleich der nationalen Vorschriften zur Abschreibung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter an ausgewählten Standorten

4.1 Einführung

Die in einer Periode zu verrechnende Abschreibung wird durch den Abschreibungsplan bestimmt. Neben dem Abschreibungsbetrag legt der Abschreibungsplan die Abschreibungsmethode sowie den Abschreibungszeitraum fest.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind zeitbezogene Abschreibungsmethoden.¹⁷⁹ Die periodischen Abschreibungsbeträge ergeben sich hierbei als eine Funktion der Zeit, indem die Bestimmung einer Nutzungsdauer den Ausgangspunkt für die Abschreibungsverrechnung darstellt. In aller Regel kommt die lineare oder die geometrisch-degressive Abschreibung zur Anwendung. In beiden Fällen erfolgt die Ermittlung des Abschreibungsbetrags auf Basis eines konstanten Abschreibungssatzes. Unterschiede bestehen allerdings im Hinblick auf den Wert, auf den diese Abschreibungsrate angewendet wird.

¹⁷⁹ Vgl. ausführlich zu einzelnen Abschreibungsmethoden Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 434-450.

Bei der linearen Methode ermittelt sich die in einer Periode zu verrechnende Abschreibung, indem die Abschreibungsrate für jede Abschreibungsperiode auf den Abschreibungsbetrag (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) bezogen wird. Bei der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode wird der Abschreibungssatz dagegen auf den Restbuchwert, das heißt auf die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bezogen. Im Ergebnis werden bei einer linearen Abschreibung im Zeitablauf gleichbleibende Beträge verrechnet, während die Abschreibungsbeträge bei der geometrisch-degressiven Abschreibung einen fallenden Verlauf aufweisen.

Alternativ zu einer zeitbezogenen Abschreibung kommt eine leistungsabhängige Verteilung in Betracht. Die in den einzelnen Abschreibungsperioden zu verrechnende Abschreibung ergibt sich in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme oder Leistungsabgabe des Wirtschaftsguts. Das Nutzungspotenzial eines Wirtschaftsguts wird hierbei in Form von Leistungseinheiten (z.B. Gesamtaufleistung eines Pkw in Kilometer) zum Ausdruck gebracht und entsprechend der in einer Periode abgerufenen Leistungsabgabe verrechnet.

Im Zusammenhang mit der Nutzungsdauer wird grundlegend zwischen der wirtschaftlichen und technischen Nutzungsdauer unterschieden. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ist das mit einem Wirtschaftsgut erzielbare Einkommen maßgebend.¹⁸⁰ Entscheidend ist in diesem Zusammenhang das Kriterium der Gewinnmaximierung. Das Ende der technischen Nutzungsdauer liegt dagegen in dem Zeitpunkt, in dem das Leistungspotenzial des Wirtschaftsguts vollständig aufgebraucht ist (körperlicher Verschleiß).¹⁸¹

Die betriebsgewöhnliche sowie die tatsächliche Nutzungsdauer sind Begriffe, die in erster Linie mit den deutschen einkommensteuerlichen Regelungen verbunden sind. Das Einkommensteuerrecht bestimmt, dass der Abschreibungsbetrag über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen ist und beinhaltet damit eine Typisierung des steuerlichen Abschreibungszeitraums: Entscheidend ist nicht der Zeitraum der tatsächlichen Nutzung durch den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern vielmehr der Zeitraum der (erfahrungsgemäßen) objektiven Nutzbarkeit des Wirtschaftsguts unter Würdigung besonderer betriebstypischer Beanspruchung.¹⁸² Die tatsächliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts ist dagegen für die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Ermittlung der Angaben in den vor ihr herausgegebenen Nutzungsdauertabellen von Bedeutung.

¹⁸⁰ Vgl. Abschnitt 6.2.2, S. 141.

¹⁸¹ Vgl. Drenseck, W., in: Schmidt, EStG, 2004, § 7 Rz. 80; Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 174 f. Bei einer näheren Betrachtung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zeigt sich, dass nicht von einem isolierten Nebeneinander dieser Begriffe auszugehen ist. Vgl. Abschnitt 6.2.2, S. 141.

¹⁸² Vgl. BFH vom 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, 59.

Auf Basis von Nutzungsdauern können Wirtschaftsgüter grundsätzlich einzeln (Einzelabschreibung) oder gemeinsam mit (bestimmten) anderen Wirtschaftsgütern (Gruppenabschreibung) abgeschrieben werden. Alternativ kommt in Betracht, auf die Bestimmung einer Nutzungsdauer zu verzichten und die Abschreibung auf Basis eines einheitlichen Abschreibungssatzes vorzunehmen (Poolabschreibung).¹⁸³

Die Vorschriften über die periodische Abschreibung an unterschiedlichen Standorten können in Bezug auf die Länge des Abschreibungszeitraums, die Verteilung des Abschreibungsbetrags (Abschreibungsmethode) oder die Durchführung der Abschreibung voneinander abweichen. Inwieweit sich die geltenden Vorschriften über die Absetzungen für Abnutzung von den Regelungen an anderen wichtigen Industriestandorten unterscheiden, wird in den nachfolgenden Abschnitten anhand eines qualitativen Vergleichs mit den steuerlichen Abschreibungsvorschriften in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und den USA untersucht.

Der steuerlichen Analyse ist dabei ein Vergleich der handelsrechtlichen Abschreibungsvorschriften vorgeschaltet. Diese Vorgehensweise dient in erster Linie dazu, um Anhaltspunkte über die Bestimmungsfaktoren für den Abschreibungsplan in dem angrenzenden Gebiet der handelsrechtlichen Rechnungslegung zu gewinnen.¹⁸⁴

4.2 Handelsrechtliche Abschreibung

4.2.1 Deutschland

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften kommt es im Zusammenhang mit der periodischen Abschreibung auf eine planmäßige Verteilung des Abschreibungsbetrags an (Planmäßigkeitssatz und Verteilungssatz):¹⁸⁵ Bei Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten planmäßig auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (§ 253

¹⁸³ Vgl. Kapitel 7, S. 191.

¹⁸⁴ Grundsätzlich wird der handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinn für unterschiedliche Zwecke ermittelt, vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 25-49. Gleichwohl können diese Rechnungslegungsinstrumente miteinander verknüpft sein, soweit sich die Steuerbilanz aus der Handelsbilanz ableitet (Maßgeblichkeitsprinzip), wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist (§ 5 Abs. 1 EStG). Es spricht von daher grundsätzlich nichts dagegen, Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung auch unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Regelungen zu würdigen.

¹⁸⁵ Vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 107 f.

Abs. 2 HGB). Mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist gleichzeitig der Abschreibungsbetrag gegeben. Die Berücksichtigung eines Restwerts ist durch den Gesetzeswortlaut demnach nicht vorgesehen.¹⁸⁶

Als Abschreibungszeitraum kommt der Zeitraum in Betracht, während dessen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Damit lässt sich aber dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar entnehmen, inwieweit die wirtschaftliche oder technische Nutzungsdauer für die Bemessung der Abschreibung maßgebend ist. Nach herrschender Meinung handelt es sich hierbei um die betriebsindividuelle Nutzungsdauer, die objektspezifisch durch die Art der Abnutzung sowie die betrieblichen Investitions- und Ersatzkalküle bestimmt wird (wirtschaftliche Nutzungsdauer).¹⁸⁷

Über die Abschreibungsmethode macht das Gesetz keine Angaben, so dass für den handelsrechtlichen Jahresabschluss von einer Methodenfreiheit im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auszugehen ist. Zulässig sind danach sowohl die zeitabhängigen Methoden (lineare, degressive und ausnahmsweise progressive Abschreibung) als auch – mit Einschränkungen – leistungs- oder verbrauchsabhängige Methoden. Bei der Wahl der Methode kommt es in erster Linie darauf an, dass sie nicht zu einer willkürlichen Verteilung der Abschreibungssumme führt. Im Einzelfall ist die Abschreibungsmethode zu wählen, die den Verlauf des voraussichtlichen Werteverzehrs zutreffend widerspiegelt.

4.2.2 Frankreich

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind in Frankreich abnutzbare Wirtschaftsgüter planmäßig abzuschreiben (Art. L 123-20 C.com, Art. 311-4 PCG).¹⁸⁸ Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Diese werden um einen Restwert vermindert, sofern die voraussichtliche Nutzungsdauer

¹⁸⁶ Im Gegensatz dazu entspricht es allerdings einer verbreiteten Meinung in der handelsrechtlichen Literatur, dass nach den GoB (Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse) ein Restwert insbesondere dann bei der Berechnung des Abschreibungsvolumens zum Abzug gebracht wird, wenn dieser erheblich ist. Vgl. Berger, A./Ring, M., in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense, Beck'scher Bilanzkommentar, 2003, § 253 Rz. 223; IDW, Wp-Handbuch, 2000, Abs. E Rz. 289; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K., Rechnungslegung, 1995, § 253 Rz. 415; Döring, U., in: Küting/Weber, HdR, 1995, § 253 Rz. 114. Allerdings wird in der kaufmännischen Praxis auf die Berücksichtigung eines Restwerts in aller Regel verzichtet, vgl. Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 431.

¹⁸⁷ Vgl. Berger, A./Ring, M., in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense, Beck'scher Bilanzkommentar, 2003, § 253 Rz. 224-231; IDW, Wp-Handbuch, 2000, Abs. E Rz. 288; Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K., Rechnungslegung, 1995, § 253 Rz. 369-383.

¹⁸⁸ Vgl. Gelard, G., in: Ordelheide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 2, 2001, S. 1077.

deutlich unterhalb der wahrscheinlichen technischen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands liegt (Art. 331-8 PCG).¹⁸⁹

Das Abschreibungsvolumen wird auf die erwartete Nutzungsdauer des Anlageguts verteilt.¹⁹⁰ Sie entspricht der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, die unter Berücksichtigung betriebsspezifischer Besonderheiten zu ermitteln ist.¹⁹¹ Die Abschreibungsmethode ist so zu wählen, dass dem tatsächlichen Werteverzehr in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.¹⁹²

Zur Anwendung kommen insbesondere die lineare und die degressive Methode, wobei die Höhe der Abschreibungssätze nicht reglementiert ist.¹⁹³

4.2.3 Großbritannien

In Großbritannien besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Vornahme regelmäßiger Abschreibungen bei Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens (par. 18 sch. 4 CA 1985).¹⁹⁴ Dabei ist der Abschreibungsbetrag über eine ökonomisch sinnvoll festgelegte Nutzungsdauer in systematischer Weise zu verteilen (FRS 15.77). Die Vorschriften verlangen, dass bei der Bestimmung der einzelnen Abschreibungskomponenten (Nutzungsdauer, Abschreibungsbetrag und Abschreibungsmethode) dem Nutzungsgrad, dem Verschleiß, der wirtschaftlichen Veralterung und den die Nutzung begrenzenden Fristen, die auf rechtlichen Vereinbarungen beruhen, Rechnung zu tragen ist.

Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich eines voraussichtlichen Restwerts. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften ist es zulässig, eine Neubewertung von Gegenständen des Anlagevermögens durchzuführen (par. 31 sch. 4 CA 1985; FRS 15.42). Im Zeitpunkt einer Neubewertung wird der Abschreibungsplan an den Zeitwert angepasst, so dass künftige Abschreibungsbeträge auf der Grundlage des Zeitwerts über die Restnutzungsdauer verrechnet werden (par. 32 sch. 4 CA 1985; FRS 15.79).

Die Wahl einer Abschreibungsmethode soll unter dem Gesichtspunkt erfolgen, dass diese soweit als möglich den tatsächlichen Entwertungsverlauf wider-

¹⁸⁹ Vgl. Lefebvre, F., *Comptable*, 2001, Rz. 1584-3.

¹⁹⁰ Vgl. ebenda, Rz. 1584.

¹⁹¹ Oft wird aus Vereinfachungsgründen auf die Abschreibungstabellen der Finanzverwaltung zurückgegriffen, vgl. Gelard, G., in: *Ordelleide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 2*, 2001, S. 1077.

¹⁹² Vgl. Lefebvre, F., *Comptable*, 2001, Rz. 1586.

¹⁹³ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., *Maßgeblichkeit*, 1999, S. 385; Gelard, G., in: *Ordelleide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 2*, 2001, S. 1077 f.

¹⁹⁴ Vgl. Cooke, T.E./Choudhury, M./Wallace, R.S.O., in: *Ordelleide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 3*, 2001, S. 2639; Oestreicher, A./Spengel, C., *Maßgeblichkeit*, 1999, S. 385. Die gesetzlichen Vorschriften werden durch die berufsständischen Regelungen ergänzt (FRS 15).

spiegelt (FRS 15.77; 15.81). Zu den regelmäßig zur Anwendung kommenden Methoden werden die lineare und die degressive Methode gezählt. Bei Zweifeln über den Verlauf des Nutzenverzehr ist jedoch die lineare Methode anzuwenden (FRS 15.81). Diese stellt die in der Rechnungslegungspraxis am häufigsten zur Anwendung kommende Abschreibungsmethode dar. Hierfür spricht ihre Einfachheit und die Überzeugung, dass sie zu einer vorsichtigeren Bewertung führt als andere Methoden.¹⁹⁵

4.2.4 Niederlande

Aus den Rechnungslegungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lässt sich im Wesentlichen lediglich die Abschreibungspflicht herauslesen (Art. 386 BW).¹⁹⁶ Danach sind abnutzbare Wirtschaftsgüter systematisch über den Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer unabhängig vom Jahresergebnis des Unternehmens abzuschreiben (Art. 386 (1), (4) BW).

Ergänzende Vorgaben finden sich in den Richtlinien für die Jahresberichterstattung, die von einem privatwirtschaftlichen Gremium herausgegeben werden.¹⁹⁷ Die Berechnung der Abschreibung soll grundsätzlich dem Verursachungsgedanken folgen und den tatsächlichen Verlust an Leistungspotenzial widerspiegeln. Grundsätzlich besteht Methodenfreiheit bei der Wahl der Abschreibungsmethode, wobei in der Praxis allerdings die lineare Abschreibungsmethode dominiert (GAR 212.218). Als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des abnutzbaren Sachanlagevermögens kommen grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Betracht. Die Abschreibungsbeträge können jedoch auch auf Basis von Zeitwerten ermittelt werden.¹⁹⁸ In beiden Fällen mindert ein voraussichtlicher oder der durchschnittliche Restwert das Abschreibungsvolumen (GAR 212.216).

4.2.5 USA (US-Generally Accepted Accounting Principles)

Die US-GAAP schreiben für abnutzbare Vermögensgegenstände die Vornahme von planmäßigen Abschreibungen vor (ARB 43 Ch. 9, sec. C, par. 5 sowie im Rahmenkonzept SFAC No. 5 par. 86).¹⁹⁹ Es wird in allgemeiner Weise bestimmt,

¹⁹⁵ Vgl. Wild, K./Creighton, B./Deloitte&Touche, GAAP 2000, 1999, Rz. 13.150.

¹⁹⁶ Vgl. Klaassen, J., in: Ordelheide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 2, 2001, S. 1968

¹⁹⁷ Insbesondere in GAR 212.214 bis 212.222a.

¹⁹⁸ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 386. Mehrheitlich werden in der Praxis allerdings die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt, vgl. Klaassen, J., in: Ordelheide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 2, 2001, S. 1968.

¹⁹⁹ Vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 239 f.; Fischer, N./Iannaconi, T.E./Lechner, H.W., in: Ordelheide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 3, 2001, S. 2931.

dass die Bemessungsgrundlage in einer systematischen und plausiblen Weise über den Zeitraum der Nutzung zu verteilen ist.

Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die gegebenenfalls um einen voraussichtlichen (wesentlichen) Restwert gemindert werden.²⁰⁰ Eine Neubewertung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens ist nach US-GAAP grundsätzlich nicht zulässig, so dass eine Bemessung der Abschreibungsbeträge nach den aktuellen Zeitwerten nicht möglich ist.²⁰¹ Ein über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehender Abschreibungsbetrag ergibt sich, soweit Abbruchkosten im Zusammenhang mit der Bildung einer Rückstellung zu berücksichtigen sind.²⁰²

Der Abschreibungsbetrag ist über die voraussichtliche (tatsächliche) Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands im Unternehmen zu verteilen. Bei der Schätzung der Nutzungsdauer ist regelmäßig die wirtschaftliche Nutzungsdauer maßgebend.²⁰³ Allerdings können auch unternehmenspolitische Vorgaben (zum Beispiel Ersatzbeschaffung in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus) berücksichtigt werden, so dass der zugrunde gelegte Abschreibungszeitraum die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer unterschreiten kann.²⁰⁴ Im Vergleich zu den bisher in Deutschland zur Anwendung kommenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern werden regelmäßig längere Abschreibungszeiträume gewählt.²⁰⁵

Grundsätzlich sind sämtliche Abschreibungsmethoden zulässig (Methodenfreiheit), wobei die gewählte Methode den Verbrauch von wirtschaftlichem Nutzen widerspiegeln soll. In der Praxis wird in erster Linie die lineare Methode, teilweise aber auch die geometrisch-degressive Abschreibung angewendet.²⁰⁶ Zugunsten des linearen Verfahrens wird in der Literatur vor allem seine Einfachheit

²⁰⁰ Vgl. Coenberg, A.G., Jahresabschluss, 2003, S. 170; KPMG (Hrsg.), Rechnungslegung, 2003, S. 66.

²⁰¹ Vgl. Pellens, B./Fülber, R.U./Gassen, J., Rechnungslegung, 2004, S. 300.

²⁰² Soweit Verpflichtungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme des Vermögensgegenstands bestehen (z.B. Abbruch- und Entsorgungskosten), sind diese im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung mit dem vollen Betrag durch eine Rückstellungsbildung zu berücksichtigen. Gleichzeitig werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um diesen Betrag erhöht (SFAS 143.11), vgl. KPMG (Hrsg.), Rechnungslegung, 2003, S. 65. Im Gegensatz dazu erfolgt in Deutschland eine raterliche Rückstellungsbildung. Die Abschreibungsverrechnung bleibt von dieser Vorgehensweise unberührt.

²⁰³ Vgl. Kieso, D.E./Weygandt, J.J./Warfield, T.D., Accounting, 2003, S. 521; Selchert, F.W./Erhardt, F.M., Rechnungslegung, 2003, S. 89 f.; Haller, A., Rechnungslegung, 1994, S. 332 Fn. 52;

²⁰⁴ Vgl. Coenberg, A.G., Jahresabschluss, 2003, S. 171.

²⁰⁵ Vgl. Coenberg, A.G., Jahresabschluss, 2003, S. 171.

²⁰⁶ Vgl. Kieso, D.E./Weygandt, J.J./Warfield, T.D., Accounting, 2003, S. 524 f.; KPMG (Hrsg.), Rechnungslegung, 2003, S. 66; auch: SFAS No. 109.288 a).

angesichts der Schwierigkeit angeführt, den tatsächlichen Werteverzehr in den einzelnen Perioden bestimmen zu können.²⁰⁷

4.2.6 International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards

Nach International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) sind Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens grundsätzlich abzuschreiben (IAS 16.30).²⁰⁸ Bei abnutzbaren (beweglichen) Wirtschaftsgütern ist der Abschreibungsbetrag in systematischer Weise über die Nutzungsdauer zu verteilen (IAS 16.50). Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (IAS 16.6) abzüglich eines Restwerts, soweit dieser wesentlich ist (IAS 16.53). Der Zeitwert als Basis für die Ermittlung des Abschreibungsvolumens kommt in Betracht, wenn an einem nachfolgenden Stichtag eine Neubewertung des Vermögensgegenstandes durchgeführt wird (IAS 16.31). In diesem Fall ist der Restwert ebenfalls nach den Verhältnissen zum Neubewertungszeitpunkt zu bestimmen. Die Abbruchkosten erhöhen den Abschreibungsbetrag, soweit für in Bezug auf den Abbruch eine Verpflichtung gegenüber Dritten besteht (IAS 16.15 (c)).²⁰⁹

Maßgebend ist die voraussichtliche tatsächliche Nutzungsdauer im Unternehmen.²¹⁰ Grundsätzlich ist bei der Schätzung die wirtschaftliche Nutzungsdauer maßgebend. Allerdings kann diese auch unterschritten werden, soweit zum Beispiel die betriebliche Investitionspolitik eine kürzere Nutzungsdauer vorsieht (IAS 16.57).²¹¹ Der Abschreibungszeitraum muss von daher nicht mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts übereinstimmen. Regelmäßig sind die Nutzungsdauern in einem Abschluss nach IAS/IFRS länger als die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern im Sinne der bisherigen AfA-Tabellen.²¹²

²⁰⁷ Vgl. Kieso, D.E./Weygandt, J.J./Warfield, T.D., Accounting, 2003, S. 524. Diese Überlegung geht konform mit den Regelungen für die Abschreibungsverrechnung bei immateriellen Gütern: Bei Unsicherheit über den Verlauf des Nutzenverzehr ist die lineare Methode zu wählen (SFAS No. 142 par. 12).

²⁰⁸ Vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 189 f.

²⁰⁹ Diese Regelung ist grundsätzlich mit der in Fußnote 202 näher erläuterten Vorgehensweise nach US-GAAP vergleichbar. Vgl. Pellens, B./Fülbier, R.U./Gassen, J., Rechnungslegung, 2004, S. 284 f.; Ballwieser, W., in: Baetge/Dörner/Kleekämper et al., Rechnungslegung, 2003, IAS 16 Rz. 43-45; Kayser, M., Rückstellungen, 2002, S. 259-264.

²¹⁰ Vgl. Wagenhofer, A., IAS, 2003, S. 188.

²¹¹ Vgl. Fuchs, M., IAS, 1997, S. 155.

²¹² *Wagenhofer* führt dies darauf zurück, dass in der Praxis bei einem internationalen Abschluss nach IAS/IFRS betriebswirtschaftliche Aspekte in der Bestimmung der Nutzungsdauer stärker gewichtet werden. Bei der Abschreibung im Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung sei dagegen die Minderung der gegenwärtigen

Eine bestimmte Abschreibungsmethode wird durch die Regelungen nicht vorgegeben (Methodenfreiheit – IAS 16.62). Kriterium für die Wahl einer Abschreibungsmethode ist jedoch, dass sie dem Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzen Rechnung trägt. International wird in der Praxis der linearen Abschreibungsmethode der Vorzug gegeben.²¹³

4.2.7 Vergleich der handelsrechtlichen Abschreibungen

Ein Vergleich der Abschreibungsvorschriften nach nationalen und internationalen handelsrechtlichen Vorschriften zeigt, dass eine Reihe von grundlegenden Gemeinsamkeiten bestehen. In allen Rechtskreisen hat die Verteilung des Abschreibungsbetrags den Erfordernissen des Planmäßigkeitssatzes zu genügen: Danach sind die Abschreibungsbeträge durchgängig planmäßig, das heißt nach einem vorausbestimmten Abschreibungsplan methodisch auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Obschon grundsätzlich Methodenfreiheit besteht, kommt der linearen Abschreibung faktisch eine große Bedeutung zu. Die hervorgehobene Stellung der linearen Methode dürfte in erster Linie auf Praktikabilitätsabwägungen und ein Objektivierungsbedürfnis zurückzuführen sein.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Abschreibungsbetrags sind jeweils grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Dabei ist regelmäßig ein (wesentlicher) voraussichtlicher Restwert abzuziehen. Daneben ist der Abschreibungsbetrag in einigen Rechtskreisen (US-GAAP, IAS/IFRS) um die Abbruchkosten zu erhöhen.

Auch in Bezug auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes finden sich keine grundlegenden Unterschiede: Sie wird unter Berücksichtigung der Nutzung, sonstiger Wertminderungen und der betrieblichen Investitionsüberlegungen grundsätzlich individuell bestimmt.

Insgesamt bleiben damit zwei wesentliche Ergebnisse festzuhalten: Faktisch kommt es in Bezug auf die Periodisierung wegen der herausragenden Bedeutung der linearen Abschreibung zu einer relativ starken Typisierung. Bei der Nutzungsdauer wird grundsätzlich ein betriebsindividueller Wert zugrunde gelegt, wobei

Steuerzahlungen ausschlaggebend, so dass Unternehmen bestrebt seien, möglichst kurze Abschreibungszeiträume geltend zu machen, vgl. Wagenhofer, A., IAS, 2003, S. 190 f. Über die umgekehrte Maßgeblichkeit wirken diese sich dann auf die handelsrechtliche Gewinnermittlung aus.

²¹³ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 134 m.w.N. Bei der planmäßigen Abschreibung von immateriellen Vermögensgegenständen ist im Zweifel die lineare Methoden anzuwenden (IAS 38.88). Teilweise wird vertreten, dass dieser Grundsatz auch bei der Abschreibung von Sachanlagen anzuwenden ist; vgl. Berger, A./Schramm, M./Ring, M., in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense, Beck'scher Bilanzkommentar, 2003, § 253 Rz. 675.

gleichzeitig ein (wesentlicher) Restwert bei der Ermittlung des Ausgangsbetrags der Abschreibung abzuziehen ist.

4.3 Steuerrechtliche Regelungen de lege lata in den Vergleichsländern

4.3.1 Deutschland

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften sind Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG zu bewerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Absetzungen für Abnutzung bemessen sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 EStG). Ein voraussichtlicher Restwert mindert den Abschreibungsbetrag, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, grundsätzlich nicht.²¹⁴

Für bewegliche Wirtschaftsgüter wird der Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer durch das Gesetz nicht weiter konkretisiert. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) stimmt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer grundsätzlich mit dem Zeitraum überein, in dem das Wirtschaftsgut objektiv verwendet oder genutzt werden kann.²¹⁵ Eine im Verhältnis zur technischen Nutzungsdauer kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer kann nur unter der Voraussetzung zugrunde gelegt werden, dass das Wirtschaftsgut objektiv wirtschaftlich verbraucht ist. Dieser Fall ist nach der Rechtsprechung des BFH gegeben, wenn das Wirtschaftsgut weder weiterhin entsprechend seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nutzbar noch bei einer Veräußerung ein erheblicher Erlös erzielbar ist. Die Tatsache, dass ein Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer

²¹⁴ Vgl. R 44 Abs. 3 EStR. Im Zusammenhang mit dem Schrottwert gebiete nach Auffassung der Rechtsprechung der Zweck der AfA grundsätzlich die Minderung des Abschreibungsbetrags. Dem gesetzgeberischen Willen nach Schematisierung und Vereinfachung entspreche es jedoch, dass nur erhebliche Schrottwerte zu berücksichtigen sind, vgl. grundlegend BFH vom 7.12.1967 GrS 1/67, BStBl 1968 II, S. 270. In der Literatur wird die Minderung des Abschreibungsbetrags durch am Ende der Nutzungsdauer erzielte Erlöse jedoch im Allgemeinen abgelehnt, vgl. z.B. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 156; Handzik, P., in: Littmann/Bitz/Pust, Einkommensteuerrecht, 2004, § 7 Rz. 144 ff.; Drenseck, W., in: Schmidt, EStG, 2004, § 7 Rz. 64 f. Gegen eine Berücksichtigung eines voraussichtlichen Veräußerungserlöses spreche der Wortlaut des § 7 Abs. 1 EStG und zum anderen, dass eine Antizipation des (unsicheren) Veräußerungserlöses einen noch nicht realisierten Ertrag berücksichtigen würde.

²¹⁵ Vgl. BFH vom 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, 59; bestätigt durch BFH vom 9.12.1999 III R 74/97, BStBl II 2001, S. 314.

aus dem Betrieb genommen wird, wirkt sich auf die Bestimmung des Abschreibungszeitraums nicht aus.

Zum Zwecke einer Vereinfachung der Angemessenheitsüberprüfung der von einem Steuerpflichtigen zugrundegelegten Abschreibungszeiträume stellt die Finanzverwaltung in den so genannten AfA-Tabellen Nutzungsdauern für eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern zusammen.²¹⁶ Bei der Ermittlung dieser Werte für die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern orientiert sich die Finanzverwaltung (nunmehr) grundsätzlich an der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern.²¹⁷ Ausgangspunkt für die Erstellung dieser Tabellen ist die in Betriebsprüfungen gesammelte Erfahrung im Zusammenhang mit den Nutzungszeiträumen von Wirtschaftsgütern. Soweit der Steuerpflichtige die Nutzungsdauerangabe der AfA-Tabelle im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung unterschreitet, muss er in der Lage sein, diese Vorgehensweise gegenüber der Finanzverwaltung mit besonderen, objektiv nachvollziehbaren Gründen zu rechtfertigen. Insofern haben die AfA-Tabellen eine vergleichsweise hohe Bindungswirkung, obschon sie lediglich eine Verwaltungsanweisung darstellen und keine Gesetzeskraft haben.

Das Einkommensteuerrecht sieht grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung des Abschreibungsbetrags über den Zeitraum der Nutzungsdauer vor (lineare Abschreibung – § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können die Absetzungen für Abnutzung alternativ jedoch auch in fallenden Jahresbeträgen bemessen werden (geometrisch-degressive Abschreibung – § 7 Abs. 2 EStG). Die periodische Abschreibungsrate darf dabei das Doppelte des bei linearer Abschreibung zur Anwendung kommenden Abschreibungssatzes nicht überschreiten und ist maximal auf 20 v.H. beschränkt. Eine besondere Begründung für die Anwendung der einen oder anderen Methode wird nicht verlangt. Der Abschreibungsplan kann auch den Übergang von der degressiven Abschreibung zur linearen Abschreibung während des Abschreibungszeitraums vorsehen (§ 7 Abs. 3 EStG). Daneben ist auch eine leistungsabhängige Abschreibung zulässig, soweit dies wirtschaftlich begründet ist (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG).

4.3.2 Frankreich

Nach französischem Steuerrecht sind alle Abschreibungen zulässig, die dem betriebsgewöhnlichen Nutzungsverlauf entsprechen und in der Handelsbilanz berücksichtigt wurden (Art. 39 (1) 2° CGI).²¹⁸ Der Verteilungsgrundsatz ist insofern gesetzlich fixiert, als in jeder Periode eine Abschreibung in der Höhe vorzunehmen ist, dass sich in der Summe mindestens der Betrag ergibt, der kumuliert bei

²¹⁶ Neben der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter (siehe BMF vom 15.12.2000 – IV D 2 – S 1551 – 188/00, BStBl I 2000, S. 1534-1546) besteht eine Vielzahl von branchengebundenen AfA-Tabellen.

²¹⁷ Vgl. BMF vom 6.12.2001 – IV D 2 – S 1551 – 498/01, BStBl I 2001, S. 860.

²¹⁸ Vgl. ausführlich und im Nachfolgenden Brodhag, K., Vergleich, 1997, S. 108-110.

Anwendung der linearen Abschreibung verrechnet worden wäre (Mindestabschreibung).²¹⁹ Unterschreiten die bisherigen Abschreibungen diesen Betrag, verfällt die Differenz.

Bemessungsgrundlage bilden in aller Regel die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ein eventuell vorhandener Rest- oder Schrottwert ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. In Sonderfällen kann die so definierte Bemessungsgrundlage um Zuwendungen Dritter zu erhöhen (zum Beispiel infolge von Subventionsmaßnahmen) oder auf Grund einer Korrektur der Rechnungsbeträge zu vermindern sein (zum Beispiel infolge einer Angemessenheitsprüfung).²²⁰ Ferner besteht die Möglichkeit zu einer bilanziellen Neubewertung, die insbesondere in Anspruch genommen wird, um aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Verlustvortrages ansonsten verfallende Verlustvorträge in künftige Abschreibungen „umzuwandeln“.

Der Abschreibungszeitraum entspricht grundsätzlich der branchentypischen Nutzungsdauer. Eine gesetzliche Konkretisierung dieses Zeitraums gibt es jedoch nicht. Die Finanzverwaltung zieht bei der Überprüfung der vom Steuerpflichtigen zugrunde gelegten Nutzungsdauer von ihr herausgegebene und nach Wirtschaftsgütern sowie Branchen geordnete Abschreibungstabellen heran.²²¹ Die Bindungswirkung ist jedoch vergleichsweise gering, da die Richtwerte aufgrund betriebsspezifischer Besonderheiten um bis zu 20 v.H. unterschritten werden können, ohne dass es einer Rechtfertigung gegenüber der Finanzverwaltung bedarf.²²² In Tab. 10 sind Abschreibungsrichtsätze für einige Wirtschaftsgüter aufgeführt.²²³

Grundsätzlich geht das französische Steuerrecht von der linearen Abschreibung aus, lässt aber bei bestimmten Wirtschaftsgütern auch die (geometrisch-)degressive Abschreibung zu.²²⁴ Für bewegliche Wirtschaftsgüter ist die degressive Abschreibung regelmäßig zulässig. Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass es sich um ein nicht gebrauchtes Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren handelt.²²⁵ Ein Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung ist möglich (Annexe II Art. 23 2° CGI) und wegen der Mindestabschreibung

²¹⁹ Vgl. Leffers, I./Long, Y., IWB, 2004, S. 1216.

²²⁰ Bei bestimmten Investitionszuschüssen kann eine höhere Abschreibungsbasis erreicht werden. Dagegen wird die Bemessungsgrundlage bei Wirtschaftsgütern gekappt, soweit die betriebliche Veranlassung nicht zweifelsfrei angenommen werden kann (z.B. Jagd- und Fischereiausrüstungen). Dies betrifft insbesondere Pkw, deren Anschaffungskosten für Zwecke der Abschreibung nur bis EUR 18.300 anerkannt werden; Vgl. Lefebvre, F., Fiscal, 2002, Rz. 875.

²²¹ Vgl. Brodhag, K., Vergleich, 1997, S. 113.

²²² Vgl. Lefebvre, F., Comptable, 2001, Rz. 1584-1.

²²³ Vgl. Lefebvre, F., Fiscal, 2002, Rz. 860.

²²⁴ Vgl. Tillmanns, W., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Frankreich, Rz. 64.

²²⁵ Vgl. Lefebvre, F., Fiscal, 2002, Rz. 873.

auch regelmäßig notwendig. Die leistungsabhängige Abschreibung wird nur in eng begrenzten Ausnahmefällen anerkannt.²²⁶

Tab. 10: Beispiele für Abschreibungsrichtsätze der Verwaltung in Frankreich

Art des Wirtschaftsguts	Abschreibungssatz (in v.H.)	Nutzungsdauer (in Jahren)
Maschinen	10 – 15	6,67 – 10
Werkzeuge	10 – 20	5 – 10
Kfz	20 – 25	4 – 5
Geschäftsausstattung	10 – 20	5 – 10
Betriebsausstattung	5 – 10	10 – 20
Personal Computer	33	3
Gebäude	2 – 5	20 – 50

Die Höhe des degressiven Abschreibungssatzes ist gesetzlich festgelegt (Art. 39 A CGI): In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer ist der lineare Abschreibungssatz mit einem bestimmten Koeffizienten zu multiplizieren (Tab. 11). Besonderheit ist dabei, dass der Multiplikator mit zunehmender Nutzungsdauer steigt.²²⁷

Tab. 11: Multiplikatoren bei der degressiven Abschreibungsmethode in Frankreich

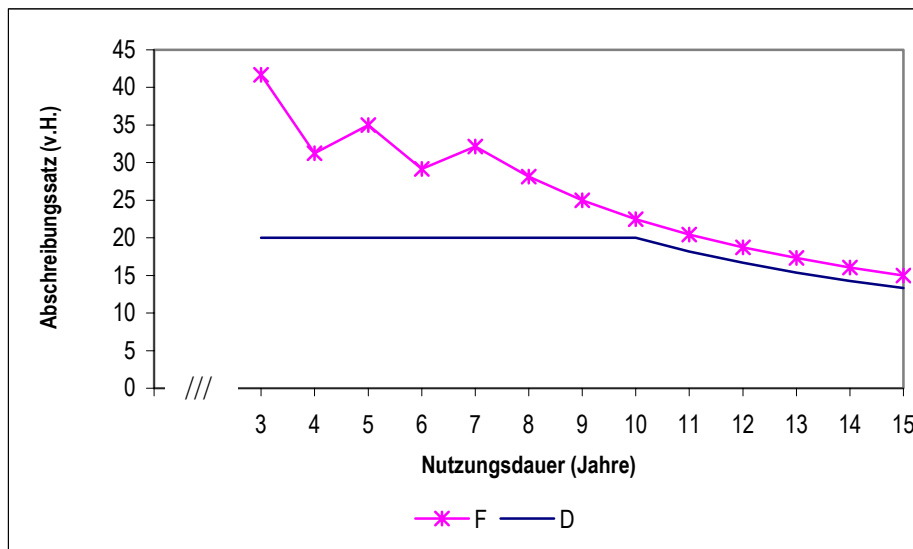
Nutzungsdauer (in Jahren)	Multiplikator
$3 \leq ND \leq 4$	1,25
$4 < ND \leq 6$	1,75
$6 < ND$	2,25

Hieraus ergibt sich für die degressive Abschreibung in Frankreich folgende Abhängigkeit zwischen Abschreibungsprozentsatz und Nutzungsdauer (Abb. 7).

²²⁶ Vgl. Brodhag, K., Vergleich, 1997, S. 110.

²²⁷ Vgl. Lefebvre, F., Fiscal, 2002, Rz. 882; Tillmanns, W., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Frankreich, Rz. 64.

Abb. 7: Degressiver Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in Frankreich und in Deutschland



4.3.3 Großbritannien

Der Companies Act enthält eine abschließende Aufzählung von Wirtschaftsgütern, die steuerlich abgeschrieben werden dürfen (CAA 2001 sec. 1 (2)).²²⁸ Diese Abschreibung ist nach spezifisch steuerlichen Merkmalen vorzunehmen. Aufgrund einer weitgehend fehlenden Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen für die steuerrechtliche Gewinnermittlung sind die handelsrechtlich berücksichtigten Abschreibungen für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung wieder rückgängig zu machen.²²⁹ Der fortgeführte Wert kann nicht unterhalb des durch die Abschreibung verminderten Betrags der Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegen. Hintergrund ist, dass eine Bewertung mit dem niedrigeren Marktwert oder Teilwert nicht möglich ist.²³⁰

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt in Großbritannien für bewegliche Wirtschaftsgüter ausschließlich eine degressive Sammelabschreibung (Poolabschreibung). Statt einer Abschreibung der einzelnen Wirtschaftsgüter werden bewegliche abnutzbare Anlagegüter in einem sog. „pool“ zusammengefasst und nach einheitlichen Regeln abgeschrieben. Am Ende des Wirtschaftsjahres wird der Wert

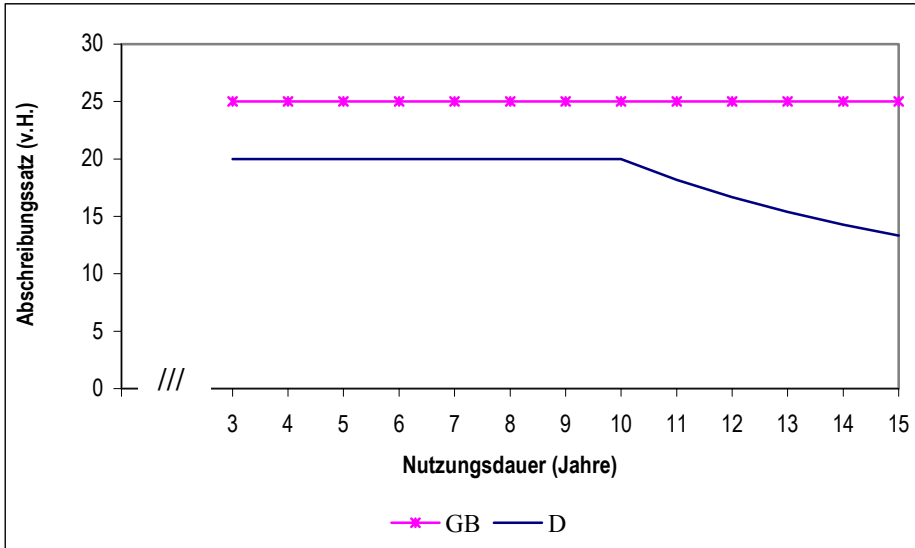
²²⁸ Vgl. Müssener, I., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Großbritannien, Rz. 60; Collison, D./Tiley, J., UK Tax Guide, 2001, Rz. 9:21-9:57.

²²⁹ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 341.

²³⁰ Vgl. Müssener, I., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Großbritannien, Rz. 60.

des Pools pauschal um (maximal) 25 v.H. gemindert (CAA 2001 sec. 56 (1)).²³¹ Dieser Abschreibungssatz kommt unabhängig von der Nutzungsdauer zur Anwendung (Abb. 8).

Abb. 8: Degressiver Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in Großbritannien und in Deutschland



Hierbei entspricht der Wert des Pools dem Bestand zu Beginn der Periode zuzüglich der mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten laufenden Zugänge und abzüglich der in der Periode veräußerten, maximal in Höhe der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgütern. Ein voraussichtlicher Restwert findet bei der Zugangsbewertung keine Berücksichtigung.²³² Sofern ein Wirtschaftsgut wertlos aus dem Unternehmen ausscheidet, verbleibt dessen anteiliger Restbuchwert im Pool. Dieser wird erst in künftigen Perioden im Wege der Sammelabschreibung amortisiert. Da ein Übergang zur linearen Abschreibung unzulässig ist, werden die Wirtschaftsgüter grundsätzlich nicht vollständig über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Ausnahmsweise kommt eine Einzelabschreibung (non-pooling option) zur Anwendung, und zwar bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern (short-life-assets) mit einer Nutzungsdauer von höchstens fünf Jahren (CAA 2001 sec. 83 ff.).²³³ Schei-

²³¹ Dabei besteht keine Bindungswirkung des in der vergangenen Periode gewählten Abschreibungssatzes, vgl. Wessling, J., RIW 1994, S. 58.

²³² Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 390.

²³³ Vgl. Collision, D./Tiley, J., UK Tax Guide, 2001, Rz. 9:36 f.

den kurzlebige Wirtschaftsgüter aus dem Unternehmen aus, kann ihr Restbuchwert durch eine Ausgleichsabschreibung (balancing allowance) im Jahr des Abgangs gewinnmindernd berücksichtigt werden.²³⁴ Bei einer nach Ablauf dieser Frist noch andauernden betrieblichen Nutzung wird der Restwert dem allgemeinen Pool zugeführt (CAA 2001 sec. 86 (2)). Darüber hinaus bestehen für besonders langlebige Wirtschaftsgüter mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren separate Pools, auf die ein reduzierter Abschreibungssatz von maximal 6 v.H. angewendet wird (CAA 2001 sec. 102).

4.3.4 Niederlande

In den Niederlanden wird die steuerliche Gewinnermittlung und damit auch die Abschreibung maßgebend vom dem Prinzip des „guten Kaufmannsgebrauchs“ bestimmt (Art. 3.25 Wet IB).²³⁵ Die steuerlichen Vorschriften enthalten nur grundlegende Vorgaben für die Abschreibungsverrechnung.²³⁶ Im Wesentlichen heben die Regelungen (Art. 3.30 Wet IB) den Verteilungsgrundsatz und die Beschränkung des Abschreibungsbetrags auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten hervor.

Tab. 12: Abschreibungssätze für bewegliche Wirtschaftsgüter in den Niederlanden

Wirtschaftsgüter	Abschreibungssätze (in v.H.)	Nutzungsdauer (in Jahren)
Maschinen und Geschäftseinrichtung	10 - 20	5 - 10
Fahrzeuge (allgemein)	20 - 50	2 - 5
Lkw	30	3
Personal Computer	25 - 33	3 - 4

Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung bilden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich eines voraussichtlichen Restwerts.²³⁷ Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Nutzungsdauer. Vielmehr haben in der Praxis regelmäßig individuelle Vereinbarungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung in Bezug auf die Abschreibungsraten eine hohe

²³⁴ Vgl. Müssener, I., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Großbritannien, Rz. 63.

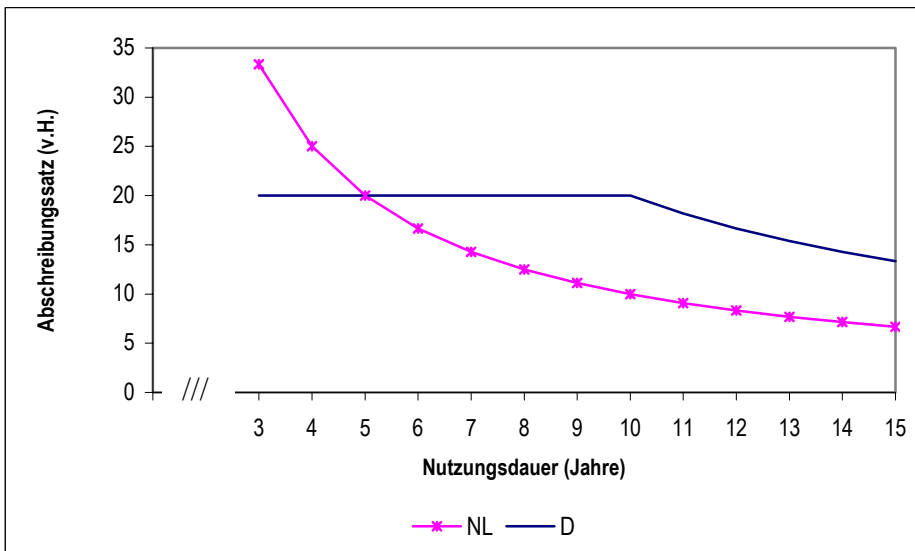
²³⁵ Vgl. Müssener, I., IWB, 2004, S. 337. Eine gesetzlich kodifizierte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gibt es nicht, vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 342.

²³⁶ Vgl. Ministry of Finance, Taxation, 2004, S. 11.

²³⁷ Vgl. Taxforum, Vakstudie, 2004, www.taxforum.nl, Art. 10, Anm. 67, 5.1 2005; Ministry of Finance, Taxation, 2004, S. 11.

Bedeutung.²³⁸ In der Literatur wird dabei von dem Grundsatz ausgegangen, dass nicht die technische, sondern die betriebsgewöhnliche wirtschaftliche Nutzungsdauer maßgebend ist.²³⁹ Diese wird nicht im Sinne einer allgemeinen wirtschaftlichen Nutzungsdauer verstanden, sondern vielmehr auf den Betrieb des Steuerpflichtigen bezogen. Als allgemeine Anhaltspunkte gelten dabei die in Tab. 12 enthaltenen Abschreibungssätze.²⁴⁰

Abb. 9: Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in den Niederlanden (Anwendung der linearen Abschreibung) und in Deutschland (Anwendung der degressiven Abschreibung)



Für die Verteilung des Abschreibungsbetrags auf die Nutzungsdauer sind sämtliche Abschreibungsmethoden zulässig, die im Einklang mit dem guten Kaufmannsgebrauch stehen. Trotz dieser grundsätzlichen Methodenfreiheit dominiert jedoch die Anwendung der linearen Abschreibung.²⁴¹ In Einzelfällen werden aber auch die geometrisch-degressive Abschreibung sowie eine Abschreibung nach der

²³⁸ Vgl. Offermanns, R.H.M.J., in: IBFD, European Tax Handbook, 2004, S. 430; Müsse-
ner, I., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Niederlande, Rz. 103; Hintzen, L., Besteue-
rung, 1975, S. 90.

²³⁹ Vgl. Taxforum, Vakstudie, 2004, www.taxforum.nl, Art. 10, Anm. 80, 5.1 2005.

²⁴⁰ Vgl. Müsse-
ner, I., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Niederlande, Rz. 104.

²⁴¹ Vgl. Ministry of Finance, Taxation, 2004, S. 11.; Müsse-
ner, I., IWB, 2004, S. 337; van
Raad, K., in: DStJG 1994, S. 26; Gail, W./Greth, M./Schumann, R., DB 1991,
S. 1397.

Inanspruchnahme angewendet. Im Zusammenhang mit der Einhaltung des guten Kaufmannsgebrauchs ist der Grundsatz der Stetigkeit in Bezug auf die Gewinnermittlung von zentraler Bedeutung, so dass ein willkürlicher Methodenwechsel nicht zulässig ist.²⁴²

4.3.5 USA

Die steuerrechtlichen Abschreibungsregelungen in den USA enthalten eigenständige, vom Handelsrecht unabhängige Abschreibungsvorschriften.²⁴³ Die grundlegenden Vorschriften sind in sec. 167 und 168 IRC enthalten. Die Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter erfolgt auf Basis von Abschreibungsklassen. Hierbei werden in einem ersten Schritt Wirtschaftsgüter zu Gruppen zusammengefasst. In aller Regel erfolgt die Abgrenzung tätigkeitsbezogen. Die Gruppen werden anschließend in einem zweiten Schritt Abschreibungsklassen zugeordnet, womit der Abschreibungsplan in grundlegender Weise bestimmt ist. Nur für wenige Gruppen und einzelne Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Informationstechnologie und Pkw) wird eine Nutzungsdauer in allgemeiner Weise angegeben, das heißt unabhängig von einer spezifischen Tätigkeit. Die gültigen Nutzungsdauern der einzelnen Gruppen („class-lives“) gehen auf Vorgänger der gegenwärtig geltenden Abschreibungsvorschrift zurück und wurden seinerzeit als gewogener Mittelwert der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern („useful life“) für die einzelnen Wirtschaftsgüter ermittelt.²⁴⁴

Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige die Wahl zwischen zwei Abschreibungssystemen. Die Standardabschreibung folgt dem „modified accelerated cost recovery system“ (MACRS). Alternativ dazu ist das „alternative modified accelerated cost recovery system“ (AMACRS) zulässig.²⁴⁵ Auf der Grundlage der Gruppen-Nutzungsdauern weist das MACRS die einzelnen Gruppen beweglicher Wirtschaftsgüter einer von sechs Abschreibungsklassen zu.²⁴⁶ Für einige Wirtschaftsgüter wird die Zuteilung zu einer MACRS-Klasse jedoch vom Gesetz ohne Bezug auf die Nutzungsdauer vorgenommen (sec. 168 (e) IRC).²⁴⁷ Hierzu gehören zum Beispiel Kraftfahrzeuge, die Büro- und Geschäftsausstattung und Gebäude. Sofern keine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bekannt ist, wird das Wirtschafts-

²⁴² Vgl. Müssener, I., in: Mennel/Förster, Steuern, 2004, Niederlande Rz. 103.

²⁴³ Vgl. Zschiegner, H., IWB, 2004, S. 1175 f.; CCH, Depreciation, 2002, Rz. 80-485.

²⁴⁴ Vgl. Reusch, K.M., Bilanzsteuerrecht, 2002, S. 156-157; Department of the Treasury, Report, 2000, S. 65.

²⁴⁵ Die MACRS-Abschreibung wurde unter dem Aspekt einer Vereinfachung der Abschreibung sowie der Förderung der Investitionstätigkeit eingeführt. Dies geht auf die Gesetzgebung des Jahres 1981 (Economic Recovery Tax Act 1981) zurück. Vgl. CCH, Depreciation, 2002, Rz. 1; Sunley, E.M., in: Hulton, Depreciation, 1981, S. 137.

²⁴⁶ Im Jahr 1997 fielen fast die Hälfte aller neuen Wirtschaftsgüter in die 5-jährige Abschreibungsklasse; vgl. Department of the Treasury, Report, 2000, S. 15.

²⁴⁷ Vgl. CCH, Depreciation, 2002, Rz. 100 f.

gut über sieben Jahre abgeschrieben. Mit der Zuordnung zu einer Abschreibungs-kategorie sind sowohl die Abschreibungszeiträume als auch die Abschreibungs-methoden abschließend festgelegt. Die Besonderheit des MACRS liegt darin, dass die Abschreibungszeiträume teilweise erheblich unter den Gruppen-Nutzungsdauern liegen (Tab. 13).²⁴⁸

Tab. 13: Abschreibungsklassen des US-amerikanischen MACRS für bewegliche Wirtschaftsgüter

Nutzungsdauer (ND) in Jahren	Abschreibungsdauer/-klasse nach MACRS	Beispiele für Wirtschaftsgüter
$1 < ND \leq 4$	3 Jahre	Spezialwerkzeuge der Industrie
$4 < ND < 10$	5 Jahre	Computer, Kfz, Lkw
$10 \leq ND < 16$	7 Jahre	Maschinen und maschinelle Anlagen für fast alle Industriezweige, Büro- und Geschäftsausstattung
$16 \leq ND < 20$	10 Jahre	Bestimmte Fertigungsmaschinen, Flussboote, Schlepper
$20 \leq ND < 25$	15 Jahre	Dampf- und Wassergeneratoren
$25 \leq ND$	20 Jahre	Stromerzeugungsanlagen

Im Rahmen des MACRS kommen in erster Linie die degressive und die lineare Abschreibung zur Anwendung. Bei Anwendung der degressiven Abschreibung ist zwingend ein Übergang zur linearen Methode vorgesehen. Der degressive Abschreibungssatz beträgt das Eineinhalb- oder das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes. Alternativ dazu kann auf die Anwendung der degressiven Methode verzichtet und nur linear abgeschrieben werden. Während die degressive Abschreibung mit dem Doppelten des linearen Abschreibungssatzes nur für Abschreibungsklassen bis zu zehn Jahren zulässig ist, kann die lineare Abschreibung bei sämtlichen Abschreibungsklassen angewendet werden (Tab. 14).²⁴⁹

Bei dem alternativ zulässigen AMACRS kommen regelmäßig die (längeren) Gruppen-Nutzungsdauern in Verbindung mit der linearen Abschreibung zum Tragen. Eine leistungsabhängige Abschreibung kann neben den zeitabhängigen Verfahren nur gewählt werden, wenn diese stetig angewendet wird und die kumulierten Abschreibungsbeträge in den ersten zwei Dritteln der Nutzungsdauer die Abschreibungsbeträge nach den zulässigen zeitabhängigen Verfahren nicht übersteigen.²⁵⁰

²⁴⁸ Vgl. CCH, Tax Guide, 2002, Rz. 1240.; Kroschel, J., Income, 2000, S. 184.

²⁴⁹ Vgl. IRS, Pub. 946, 2004, S. 31-35.

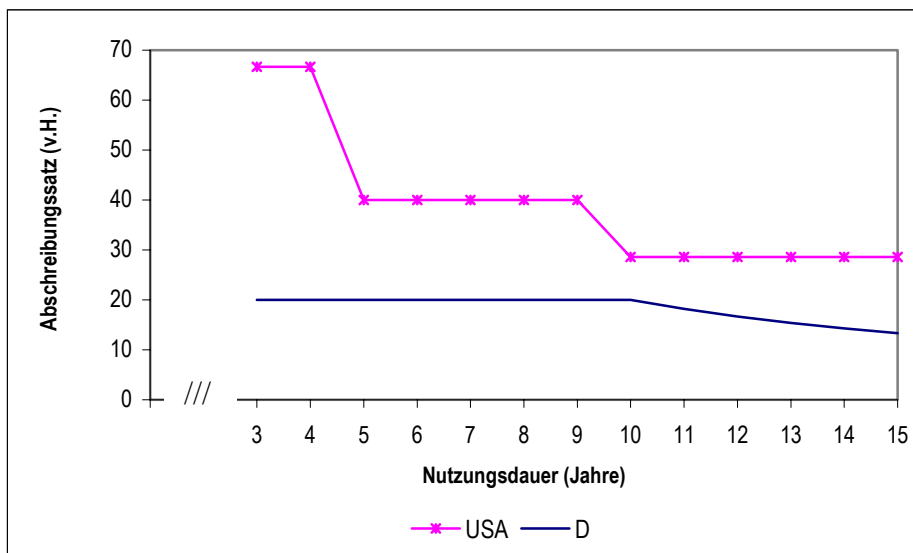
²⁵⁰ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 392.

Tab. 14: Abschreibungsklassen und anwendbare Abschreibungsverfahren in den USA

Verfahren	Abschreibungsmethode	MACRS-Abschreibungsklasse
MACRS	200 v.H. geometrisch-degressiv mit Übergang zur linearen Abschreibung	3-, 5-, 7- und 10-Jahresklassen
	150 v.H. geometrisch-degressiv mit Übergang zur linearen Abschreibung	15- und 20-Jahresklassen 3-, 5-, 7- und 10-Jahresklassen (wahlweise)
	Lineare Abschreibung	25 Jahresklasse alle übrigen (wahlweise)
AMACRS	Lineare Abschreibung mit längerer Abschreibungsdauer	alle (wahlweise)

In Abhängigkeit von der Nutzungsdauer ergeben sich folgende Abschreibungsprozentsätze bei Anwendung der MACRS-Abschreibung (Abb. 10). Dabei wird von der Standardabschreibung für Wirtschaftsgüter ausgegangen, die bis zur 10-jährigen Abschreibungsklasse zur Anwendung kommt (Verdoppelung des linearen Abschreibungssatzes).

Abb. 10: Degressiver Abschreibungssatz in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer in den USA und in Deutschland



Hinsichtlich des Abschreibungsbeginns besteht eine weitere Besonderheit in der zwingend vorgeschriebenen Halbjahresabschreibung (sec. 168 (d) (4) IRC). Der Abschreibungszeitraum beginnt in der Mitte des Jahres, in dem die Betriebsbereit-

schaft des beweglichen Wirtschaftsguts eintritt, während der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns der Betriebsbereitschaft unerheblich ist. Dementsprechend wird im ersten Jahr nur die Hälfte des entsprechenden Abschreibungsbetrags verrechnet. Als Konsequenz davon zögert sich das Ende der Abschreibungsverrechnung um eine Periode hinaus, da die letzte Abschreibungsrate in der Periode nach dem eigentlichen Ende des Abschreibungszeitraums verrechnet wird.²⁵¹

4.3.6 Vergleichende Gegenüberstellung der nationalen steuerlichen Abschreibungsvorschriften

4.3.6.1 Bestimmung der einzelnen Abschreibungskomponenten

4.3.6.1.1 Beginn der Abschreibung

In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden ist grundsätzlich pro rata temporis abzuschreiben.²⁵² Hierbei wird der Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung monatsgenau erfasst, so dass im ersten Jahr nur der anteilige (Jahres-) Abschreibungsbetrag verrechnet wird. Im Gegensatz hierzu spielt der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns der Nutzungsdauer in Großbritannien und den USA keine Rolle: In Großbritannien wird stets der volle Abschreibungsbetrag verrechnet, während in den USA fiktiv von einer Anschaffung oder Herstellung zur Jahresmitte ausgegangen und unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der hälftige (Jahres-) Abschreibungsbetrag verrechnet wird (Halbjahresabschreibung).

Während in den kontinentaleuropäischen Vergleichsländern die Regelungen in Bezug auf den Abschreibungsbeginn einzelfallbezogen ausgerichtet sind, findet im angloamerikanischen Bereich somit eine weitergehende Typisierung statt.

4.3.6.1.2 Abschreibungsbetrag

Grundsätzlich sind in allen Vergleichsländern die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten Bemessungsgrundlage für die Abschreibung. Während in den übrigen Ländern ein Restwert allenfalls in Ausnahmefällen zu berücksichtigen ist (zum Beispiel Deutschland), ist dieser in den Niederlanden grundsätzlich in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage einzubeziehen. In Frankreich kann der Abschreibungsbetrag allerdings in den Ausnahmefällen einer Neubewertung in der Bilanz und bei bestimmten Investitionszuschüssen auch über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinaus gehen.²⁵³ Abbruchkosten sind für die Bemessung des Abschreibungsbetrags grundsätzlich unbeachtlich.

²⁵¹ Vgl. CCH, Depreciation, 2002, S. 66; Kroschel, J., Income, 2000, S. 188.

²⁵² Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 77 f. Für Deutschland vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG.

²⁵³ Vgl. ausführlich Brodhag, K., Vergleich, 1997, S. 108.

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass in allen Vergleichsländern der Abschreibungsbetrag auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet wird (Anschaffungswertprinzip). Mit Ausnahme der Niederlande findet der voraussichtliche Restwert bei der Bemessung der Abschreibung in aller Regel keine Berücksichtigung.

4.3.6.1.3 Nutzungsdauer

4.3.6.1.3.1 Typisierung der Abschreibungszeiträume

In Bezug auf die gesetzliche Regelung der Nutzungsdauern zeigen sich grundlegende Unterschiede zwischen den Vergleichsländern: In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden werden die Nutzungsdauern für bewegliche Wirtschaftsgüter allenfalls durch die Finanzverwaltung, nicht aber durch die gesetzlichen Regelungen vorgegeben. Dabei ist den AfA-Tabellen in Deutschland die höchste Bindungswirkung zuzuschreiben, da der Steuerpflichtige die Beweislast trägt, sofern er besondere Gründe für eine Unterschreitung der durch die AfA-Tabelle vorgegebenen Werte geltend macht. In Frankreich setzt die Pflicht, eine niedrigere Nutzungsdauer gegenüber der Finanzverwaltung zu begründen, erst bei Abweichungen von mehr als 20 v.H. ein. Am wenigsten reglementiert erscheint die Festlegung der Nutzungsdauer in den Niederlanden zu sein, da hier Vereinbarungen mit der Finanzverwaltung in Bezug auf die Abschreibungsraten eine hohe Bedeutung zukommt.

Im angloamerikanischen Bereich hingegen sind die Abschreibungszeiträume gesetzlich vorgegeben. Besondere Umstände des Einzelfalls können von daher a priori nicht berücksichtigt werden. In Großbritannien ist dies den Eigenschaften der Poolabschreibung, das heißt ihrer schematisierten Abschreibungsverrechnung zuzuschreiben. Bei der MACRS-Abschreibung werden die verbindlichen Abschreibungszeiträume vom Steuergesetzgeber bestimmt.

Wie bereits in Bezug auf den Abschreibungsbeginn zeigt sich, dass es im angloamerikanischen Bereich eine vergleichsweise strenge Typisierung bei der Nutzungsdauer gibt. In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden ist dagegen der Normierungsgrad durch das Gesetz geringer. Allerdings gibt es hier unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade der Regelungen durch die Finanzverwaltung.

4.3.6.1.3.2 Länge der Abschreibungszeiträume

Mit Ausnahme der Poolabschreibung in Großbritannien erfordern alle anderen nationalen Abschreibungsvorschriften die Bestimmung einer Nutzungsdauer. Dabei ist der Begriff der Nutzungsdauer regelmäßig auslegungsbedürftig.

In Deutschland kann die technische Nutzungsdauer bei der Bestimmung des steuerlich relevanten Abschreibungszeitraums (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) nach der Rechtsprechung des BFH nur unterschritten werden, sofern der Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit kürzer ist. Dieser Zeitraum wird durch den

unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollen Einsatz im Unternehmen sowie die Verwertbarkeit des Wirtschaftsguts am Markt bestimmt. In den übrigen Vergleichsländern, in denen eine Bestimmung der Nutzungsdauer erforderlich ist, liegt der Schwerpunkt bei der Bestimmung des Abschreibungszeitraums im Zweifel auf den betriebspezifischen Gegebenheiten:

- In Frankreich wird der Nutzungsdauerbegriff grundsätzlich im Sinne des Zeitraums ausgelegt, während dem ein Wirtschaftsgut üblicherweise in einer bestimmten Branche genutzt werden kann (Zeitraum der branchenüblichen Nutzbarkeit).²⁵⁴ Durch die Möglichkeit, in einem bestimmten Rahmen die Nutzungsdauerangaben der Finanzverwaltung ohne weitere Rechtfertigung zu unterschreiten, kann dabei jedoch betriebsindividuellen Gegebenheiten und Kalkülen Rechnung getragen werden.
- In den Niederlanden wird der Nutzungsdauerbegriff im Sinne einer sich an den betriebspezifischen Verhältnissen orientierenden wirtschaftliche Nutzungsdauer ausgelegt. Gleichzeitig ist es aber erforderlich, einen voraussichtlichen Restwert bei der Ermittlung des Abschreibungsbetrags zu berücksichtigen.
- In den USA werden die Nutzungsdauern durch das Gesetz verbindlich vorgegeben, so dass kein Auslegungsbedarf besteht und der Steuerpflichtige keinen Einfluss auf die Länge des Abschreibungszeitraums hat, nachdem er sich für eine bestimmte Variante der Abschreibung entschieden hat. Ursprünglich waren für die Gruppen-Nutzungsdauern jedoch die wirtschaftlichen Nutzungsdauern der einzelnen Wirtschaftsgüter maßgebend. Faktisch spielt die Frage, ob die wirtschaftliche oder die technische Nutzungsdauer im Vordergrund steht, jedoch eine untergeordnete Rolle, da die Abschreibungszeiträume bei der MACRS-Abschreibung die Gruppen-Nutzungsdauern ohnehin a priori in erheblichem Ausmaß unterschreiten können.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die technische Nutzungsdauer in keinem der ausländischen Vergleichsländer für die Bestimmung der Nutzungsdauer maßgebend ist. Es wird vielmehr die betriebspezifische wirtschaftliche Nutzbarkeit betont (Frankreich und Niederlande) oder a priori auf deutlich verkürzte Nutzungsdauern abgestellt (USA). Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass teilweise aber gleichzeitig die Berücksichtigung eines Restwerts erforderlich ist (Niederlande). Daneben wird auch deutlich, dass im Grundsatz in allen Vergleichsländern der steuerliche Abschreibungszeitraum typisiert ist und sich die unterschiedlichen Standorte nur in dem Ausmaß der Typisierung unterscheiden.

²⁵⁴ Vgl. Lefebvre, F., *Fiscal*, 2002, Rz. 857.

4.3.6.1.4 Abschreibungsmethode

Die Verteilung des Abschreibungsbetrags ist in allen betrachteten Rechtskreisen mit Ausnahme der Niederlande insofern durch das Gesetz reglementiert, als die gesetzlichen Regelungen für die Abschreibungsverrechnung die Anwendung bestimmter Abschreibungsmethoden vorsehen. Als Abschreibungsmethoden dominieren die lineare und die geometrisch-degressive Abschreibung. In Deutschland und Frankreich steht zumindest vom Gesetzeswortlaut her die lineare Abschreibung im Vordergrund. Soweit das Wahlrecht zwischen der linearen und degressiven Abschreibung besteht, sind jedoch keine besonderen Voraussetzungen an die Ausübung des Methodenwahlrechts gebunden.²⁵⁵ In den Niederlanden kommt in der Praxis üblicherweise die lineare Abschreibung zur Anwendung. In Ausnahmefällen ist darüber hinaus eine leistungsabhängige Abschreibung in den betrachteten Ländern (außer in Großbritannien) zulässig.

Großbritannien stellt insofern einen Sonderfall dar, als hier die degressive Abschreibung im Rahmen der Poolabschreibung starr vorgegeben ist und Abweichungen von daher nicht möglich sind. Die Poolabschreibung erlaubt dem Steuerpflichtigen jedoch insofern eine flexible Abschreibungsverrechnung, als der degressive Abschreibungssatz von 25 v.H. ohne Bindungswirkung für die nachfolgende Periode beliebig reduziert werden kann. Abschreibungspotenzial geht hierdurch nicht verloren.

Im Ergebnis findet damit in allen verglichenen Rechtskreisen eine vergleichsweise starke Normierung der Aufwandsverteilung im Rahmen der Abschreibungsmethode statt. Wie die Abschreibungsmethoden, die jeweils als Standardabschreibung anzusehen sind, in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer wirken, wird später mit Hilfe der durchschnittlichen Kapitalbindungsdauer untersucht.

4.3.6.1.5 Durchführung der Abschreibung

In Bezug auf die Form der Abschreibungsverrechnung, gibt es bei den Vergleichsländern erhebliche Unterschiede. In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden erfolgt die Abschreibungsverrechnung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelabschreibung. Dies hat zur Folge, dass für jedes einzelne Wirtschaftsgut sowohl die Nutzungsdauer als auch die Abschreibungsmethode individuell zu bestimmen sind. Im angloamerikanischen Bereich steht dagegen die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern im Vordergrund. Am weitesten geht die Poolabschreibung, die die Abschreibungsverrechnung für alle beweglichen Wirtschaftsgüter mit Ausnah-

²⁵⁵ In Deutschland ist die Wahl der degressiven Abschreibungsmethode jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass dieses Wahlrecht in der handelsrechtlichen Jahresabschlussrechnung entsprechend ausgeübt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG). In Frankreich kann wie bereits erörtert die degressive Abschreibung nur bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren angewendet werden, wobei es sich nicht um gebrauchte Wirtschaftsgüter handeln darf.

me besonders kurzlebiger vollständig vereinheitlicht. Die einzelnen Nutzungsdauern spielen keine Rolle. Die US-amerikanische MACRS-Abschreibung stellt mit ihrer überwiegend tätigkeitsbezogenen Zusammenfassung eine Form der Gruppenabschreibung dar. Auf die Homogenität der Wirtschaftsgüter kommt es dabei nicht an.

Somit zeigt sich auch in Bezug auf die Durchführung der Abschreibung, dass sich insbesondere die Abschreibungen in Großbritannien aber auch in den USA im Vergleich zu den kontinentaleuropäischen Vergleichsländern durch einen hohen Pauschalierungsgrad auszeichnen. Dadurch werden diese Abschreibungsformen aber auch einfacher handhabbar als die Einzelabschreibung in den übrigen Ländern. In Bezug auf die Verwaltungsökonomie und die Rechtsbefolgungskosten schneiden die Poolabschreibung und die MACRS-Abschreibung damit deutlich besser ab.

4.3.6.2 Durchschnittliche Abschreibungsdauer

Der qualitative Vergleich der Regelung zur periodischen Abschreibung an den unterschiedlichen Standorten zeigt auf, dass über die Länder hinweg die Ausgestaltung der Abschreibungspläne erheblich voneinander abweichen kann. Mit Hilfe der Größe der durchschnittlichen Abschreibungsdauer können die einzelnen Abschreibungsverläufe in Form einer quantitativen Größe zusammengefasst (Def. 16) und einander vergleichend gegenübergestellt werden.²⁵⁶

Def. 16:

$$D = \frac{\sum_{t=1}^n t A_t}{\sum_{t=1}^n A_t}$$

mit

D durchschnittliche Abschreibungsdauer,
 A_t in Periode t zu verrechnender Abschreibungsbetrag.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer gibt den Zeitraum an, über den ein gegebener Abschreibungsplan den Abschreibungsbetrag im Mittel verrechnet.²⁵⁷

²⁵⁶ Vgl. Spengel, C. Steuerbelastungsvergleiche, 1992, S. 89.

²⁵⁷ Die durchschnittliche Abschreibungsdauer wird grundsätzlich wie die finanzwirtschaftliche Duration (durchschnittliche Kapitalbindungsdauer – vgl. Walz, H./ Gramlich, D., Finanzplanung, 2004, S. 94 f.) ermittelt. Im Unterschied hierzu findet jedoch keine Abzinsung der Abschreibungsbeträge statt. Andernfalls würde man die einzelnen Abschreibungsbeträge nach ihrem zeitlichen Anfall gewichten, was die durchschnittliche Wartezeit eines Steuerpflichtigen bis zur vollständigen Abschreibungsver-

Wenn man davon ausgeht, dass die einzelnen Abschreibungsbeträge verdient und vereinnahmt werden, dann kann die durchschnittliche Abschreibungsdauer auch als „Wiedergeldwerdungsdauer“²⁵⁸ interpretiert werden: Der Zeitraum, während dessen die für die Anschaffung oder Herstellung aufgewendete Zahlungsmittel im Mittel wieder freigesetzt werden.

Tab. 15: Internationaler Vergleich der Abschreibungssätze und der durchschnittlichen Abschreibungsdauern (gerundete Werte)

ND	Abschreibungssatz (in v.H.)					Durchschnittliche Abschreibungsdauer (in Jahren)					
	D	F	GB	NL	USA	D	F	GB	NL	USA	Standard- abweichung
3	20	42	25	33	67	2,0	1,9	2,3	2,0	2,0	0,15
4	20	31	25	25	67	2,5	2,7	2,7	2,5	2,0	0,25
5	20	35	25	20	40	3,0	2,5	3,1	3,0	2,9	0,20
6	20	29	25	17	40	3,4	3,0	4,0	3,5	2,9	0,40
7	20	32	25	14	40	3,7	2,9	4,0	4,0	2,9	0,50
8	20	28	25	13	40	4,0	3,4	4,0	4,5	2,9	0,56
9	20	25	25	11	40	4,2	3,8	4,0	5,0	2,9	0,68
10	20	23	25	10	29	4,4	4,1	4,0	5,5	3,7	0,63
11	18	21	25	9	29	4,8	4,5	4,0	6,0	3,7	0,80
12	17	198	25	8	29	5,3	5,0	4,0	6,5	3,7	1,00
13	15	17	25	8	29	5,6	5,3	4,0	7,0	3,7	1,20
14	14	16	25	7	29	6,1	5,7	4,0	7,5	3,7	1,40
15	13	15	25	7	29	6,5	6,0	4,0	8,0	3,7	1,61

In diesen Werten spiegelt sich die Geschwindigkeit wider, mit der an den einzelnen Standorten die Abschreibungsverrechnung erfolgt. Eine im Vergleich geringere durchschnittliche Abschreibungsdauer geht mit einer zeitlich früheren Aufwandsverrechnung und somit einem höheren Abschreibungsbarwert einher, was ceteris paribus zu einer höheren Vorteilhaftigkeit der Investition führt. Abschreibungsregelungen, die zu einer kleineren durchschnittlichen Abschreibungsdauer führen, sind im internationalen Vergleich von daher vorteilhafter.

rechnung vom Kapitalmarktzins abhängig machen würde. Der Zeitpunkt der Verrechnung einzelner Abschreibungsbeträge wird jedoch allein von den steuerlichen Abschreibungsvorschriften bestimmt und ist insofern unabhängig vom Kapitalmarktzins.

²⁵⁸ Mühlhaupt, L., in: Büschgen, Finanzwirtschaft, 1976, S. 407.

In diesem Sinne werden die Ergebnisse in Tab. 15 auf Basis der länderspezifischen Standardabschreibungen ermittelt. Für Deutschland wird das Methodenwahlrecht zugunsten der degressiven Abschreibung ausgeübt. Die Werte für die Niederlande stellen insofern eine Ausnahme dar, als in diesem Fall die lineare Methode die dominierende Abschreibungsmethode darstellt.²⁵⁹

Eine niedrigere durchschnittliche Abschreibungsdauer resultiert aus einer vergleichsweise frühen Aufwandsverrechnung. Das Ausmaß von Liquiditäts- und Zinswirkungen einer Abschreibungsverrechnung ist um so größer, je früher die Kapitalfreisetzung, das heißt je niedriger die durchschnittliche Abschreibungsdauer ist.

Im Einzelnen zeigen sich folgende Besonderheiten:

- *Niederlande:* Auf Basis der linearen Methode kommt es in den Niederlanden über die unterschiedlichen Nutzungsdauerlängen hinweg überwiegend zur vergleichsweise langsamsten Kapitalfreisetzung. Am den in den Berechnungen zugrunde gelegten Planungshorizont von 15 Jahren ist die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer in den Niederlanden mehr als doppelt so lang wie in den USA, wo für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren der niedrigste Wert erzielt wird. Das schlechte Abschneiden der linearen Methode ist darauf zurückzuführen, dass sie zu einer gleichförmigen Verteilung über die Nutzungsdauer führt.
- *Deutschland:* Die Ergebnisse für die deutsche degressive Abschreibung sind insgesamt nur geringfügig besser als bei einer linearen Abschreibung (Niederlande). Erst bei Nutzungsdauern, die größer als sechs Jahre sind, errechnen sich für Wirtschaftsgüter in Deutschland kürzere durchschnittliche Kapitalbindungsdauern. Bei kurzfristig nutzbaren Wirtschaftsgütern ist die degressive Abschreibung gegenüber der linearen Methode wirkungslos. Insgesamt zeigt sich, dass die degressive Abschreibung im Vergleich eher ungünstig ist.
- *Frankreich:* Gegenüber Deutschland und den Niederlanden ist die französische Abschreibung für alle Nutzungsdauerausprägungen vorteilhafter. Die nutzungsdauerabhängigen Multiplikatoren, mit denen der degressive Abschreibungssatz auf der Grundlage der linearen Abschreibung berechnet wird, machen sich dadurch bemerkbar, dass sich die Kapitalbindungsdauern nicht kontinuierlich entwickeln (vergleiche Werte für sechste und siebte Periode). Außer im Bereich von Wirtschaftsgütern mit kürzeren Nutzungsdauern sind die durchschnittlichen Kapitalbindungsdauern für Frankreich teilweise deutlich länger als bei den angloamerikanischen Abschreibungen.

²⁵⁹ Es wird bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass sich die steuerliche und wirtschaftliche Nutzungsdauer entsprechen.

- *Großbritannien*: Die Poolabschreibung lässt sich nicht einheitlich beurteilen: Sie weist für Nutzungsdauern bis einschließlich sieben Jahren die im Vergleich höchste durchschnittliche Kapitalbindungsdauer auf. Trotz Berücksichtigung der Einzelabschreibung für short-life-assets übertreffen die Werte für die Poolabschreibung die Ergebnisse für die lineare Methode (siehe Niederlande). Dies ist auf einen fehlenden Übergang zur linearen Methode zurückzuführen. Damit betragen die Werte für die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer in Großbritannien bei Wirtschaftsgütern ab einer Nutzungsdauer von sechs Jahren konstant vier. Die Nutzungsdauer hat in diesem Bereich keinen Einfluss mehr auf die Abschreibungsverrechnung, so dass es zu einer vollständigen Gleichbehandlung sämtlicher Nutzungsdauern in Bezug auf die Kapitalfreisetzung überhalb der Schwelle von fünf Jahren kommt. Von daher zählt die Poolabschreibung bei Wirtschaftsgütern mit langen Nutzungsdauer neben der US-amerikanischen MACRS-Abschreibung zu den vorteilhaftesten im Vergleich.
- *USA*: Die relative Vorteilhaftigkeit der MACRS-Abschreibung in Bezug auf die Kapitalfreisetzung ist nahezu unabhängig von der Nutzungsdauer. Allgemein gilt, dass die relative Vorteilhaftigkeit der MACRS-Abschreibung mit steigender Nutzungsdauer umso größer ist. Lediglich im kurzfristigen Bereich ist die französische Abschreibung in etwa vergleichbar günstig. Obschon der nominell zur Anwendung kommende Abschreibungssatz in den USA insbesondere bei kurzen Nutzungsdauern vergleichsweise hoch ist, macht sich hier die Kappung des Abschreibungssatzes in der ersten Periode besonders bemerkbar (Halbjahresabschreibung). Die relative Bedeutung der Halbjahresabschreibung nimmt mit zunehmender Nutzungsdauer jedoch ab.

Die günstigen Ergebnisse sind auf die Klassenbildung in Verbindung mit den die Nutzungsdauer (deutlich) unterschreitenden Abschreibungszeiträumen zurückzuführen. Die Klassenbildung spiegelt sich in den Ergebnissen insofern wider, als die einzelnen durchschnittlichen Abschreibungsdauern für Nutzungsdauerintervalle gültig sind. Innerhalb dieser Plateaus kommt es zu einer Gleichbehandlung der unterschiedlichen Nutzungsdauern. Die Ergebnisse am Beginn eines Intervalls liegen dabei noch in etwa im Rahmen der übrigen Werte des internationalen Vergleichs, während am Ende des Intervalls die durchschnittlichen Kapitalbindungsdauern in den USA deutlich günstiger sind. Dieser Tatbestand unterstreicht, dass bei längeren Nutzungsdauern eine im Vergleich zu kürzeren Nutzungsdauern schnellere Abschreibung erfolgt.

Insgesamt zeigt sich, dass von den Abschreibungssystemen, die vergleichsweise stark normieren (Großbritannien, USA), insbesondere Investitionen in Wirtschaftsgüter mit längeren Nutzungsdauern profitieren und in diesem Bereich zu

deutlich größeren Liquiditätsvorteilen führen. Die Abschreibungsvorschriften der kontinentaleuropäischen Vergleichsländer, die allesamt grundsätzlich auf einer einzelfallbezogen Abschreibung beruhen, können allenfalls im kurzfristigen Bereich zu günstigen Werten für die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer kommen (Frankreich). Deutschland bewegt sich im Vergleich über alle Nutzungsdauern hinweg im unteren Mittelfeld.

Die ebenfalls in Tab. 15 angegebenen Standardabweichungen verdeutlichen darüber hinaus, dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern mit zunehmender Nutzungsdauer umso gravierender werden. Während die einzelnen Werte bei kurzen Nutzungsdauern noch in etwa auf vergleichbarem Niveau sind, ist die längste durchschnittliche Kapitalbindungsdauer am Berechnungshorizont von 15 Jahren mehr als doppelt so lang als die kürzeste.

4.3.7 Vergleichende Gegenüberstellung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Abschreibungsvorschriften

Gemeinsame Basis der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ist die Planmäßigkeit sowie die Verteilungsfunktion der Abschreibung: Sowohl unter handelsrechtlichen als auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist der Abschreibungsbetrag in systematischer Weise über den Zeitraum der Nutzungsdauer zu verteilen.

Steuerlich findet jedoch eine strengere Typisierung durch die Eingrenzung der zulässigen Abschreibungsmethoden statt. Faktisch wird die nach handelsrechtlichen Vorschriften im Regelfall bestehende Methodenfreiheit jedoch nicht in Anspruch genommen. Vielmehr erweist sich die lineare Abschreibung von vergleichsweise hoher praktischer Bedeutung, so dass in Bezug auf die Methodenvielfalt keine größeren Unterschiede zu den steuerrechtlichen Regelungen bestehen.

Bei der Bestimmung der Nutzungsdauer orientiert sich die handelsrechtliche Gewinnermittlung grundsätzlich an der (betriebsspezifischen) wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Eine Orientierung an der im Zweifel längeren technischen Nutzungsdauer kommt dagegen grundsätzlich nicht in Betracht.²⁶⁰ In Bezug auf die Bestimmung des Abschreibungszeitraums erfolgt im steuerlichen Bereich gegenüber dem Handelsrecht eine weitere Typisierung der Abschreibung, soweit durch

²⁶⁰ Dagegen spricht der Grundsatz der vorsichtigen Gewinnermittlung. Faktisch konnte bislang in Deutschlands aus handelsrechtlicher Sicht bei der Schätzung der Nutzungsdauern eine Orientierung an den AfA-Tabellen erfolgen. Einer Orientierung bei der Erstellung der AfA-Tabellen an der technischen Nutzungsdauer könnte aus handelsrechtlicher Sicht dagegen nicht gefolgt werden. Im Ergebnis könnten die Nutzungsdauern in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz auseinanderfallen, vgl. Berger, A./Ring, M., in: Berger/Ellrott/Förschle/Hense, Beck'scher Bilanzkommentar, 2003, § 253 Rz. 231.

Nutzungsdauertabellen oder durch das Gesetz bestimmte Zeiträume – mehr oder weniger verbindlich – vorgegeben werden.

Im Regelfall sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowohl unter handelsrechtlichen als auch unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten Ausgangsgröße für die Bestimmung des Abschreibungsbetrags (Anschaffungswertprinzip). Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in Bezug auf die Berücksichtigung eines (wesentlichen) Restwerts: Nach handelsrechtlichen Vorschriften spielt dessen Berücksichtigung im Allgemeinen eine größere Rolle als bei steuerlichen Abschreibungsregelungen.

Damit zeichnet sich als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ab, dass unter handelsrechtlichen Gesichtspunkten der Schwerpunkt auf einer objektspezifischeren Abfassung der Abschreibung liegt (betriebsindividuelle wirtschaftliche Nutzungsdauer in Verbindung mit der Berücksichtigung eines (wesentlichen) Restwerts sowie Methodenfreiheit), während die steuerlichen Abschreibungsvorschriften eine stärkere Vernachlässigung der Gegebenheiten des Einzelfalls zum Ausdruck bringen (vorgegebene, durchschnittliche Nutzungsdauern, Einschränkung der Methodenfreiheit und Vernachlässigung von Restwerten).

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass die steuerlichen Abschreibungsregelungen im Vergleich zu den handelsrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen stärker typisiert sind und dem Rechtsanwender weniger Freiheitsgrade belassen.²⁶¹

4.4 Zwischenergebnis

Der qualitative Vergleich der steuerlichen Regelungen in Deutschland, Frankreich Großbritannien, den Niederlanden und den USA in Bezug auf die Reglements der periodischen Abschreibung zeigt, dass sich die Abschreibungspläne an diesen Standorten in einigen Punkten zum Teil wesentlich unterscheiden. Tab. 16 enthält einen Überblick über grundsätzliche Unterscheidungsmerkmale.

²⁶¹ Diese Ergebnisse sind in Bezug auf die Niederlande abzuschwächen. Die Besonderheit in Bezug auf dieses Vergleichsland ist darin zu sehen, dass die steuerrechtlichen Abschreibungsregelungen vergleichsweise unbestimmt sind. Im Ergebnis ist die steuerliche Abschreibungsverrechnung eher mit den handelsrechtlichen Vorschriften vergleichbar.

Tab. 16: Zusammenfassung wichtiger, grundlegender Merkmale der Abschreibungen in den Vergleichsländern

	D	F	GB	NL	USA
Beginn	monatsgenau	monatsgenau	voller Jahresbetrag	monatsgenau	Halbjahresabschreibung
Betrag	AHK	AHK	AHK	AHK - RW	AHK
Methode	linear, degressiv	linear, degressiv	degressiv	linear	linear, degressiv
Nutzungsdauer	Zeitraum objektiver Nutzbarkeit	(betriebsspezifische) wirtschaftliche ND	—	(betriebsspezifische) wirtschaftliche ND	verkürzte ND
Durchführung	Einzelabschreibung	Einzelabschreibung	Poolabschreibung	Einzelabschreibung	Gruppenabschreibung
Typisierungsgrad	mittel	mittel	hoch	gering	hoch

Folgende Ergebnisse erscheinen für den weiteren Verlauf der Arbeit dabei von besonderer Bedeutung:

- Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der steuerlichen Regelungen ist das Ausmaß der Typisierung der Abschreibungsverrechnung. In diesem Zusammenhang bestehen Gemeinsamkeiten zwischen den kontinentaleuropäischen Vergleichsländern auf der einen und zwischen den angloamerikanischen Vergleichsländern auf der anderen Seite. Die Regelungen zur Abschreibung in Großbritannien und den USA zeichnen sich durch einen vergleichsweise hohen Normierungsgrad und eine starke Abstraktion vom Einzelfall aus. Dies ist in erster Linie der Durchführungsform der Abschreibung zuzurechnen (Gruppenabschreibung in den USA und Poolabschreibung in Großbritannien). In den betrachteten kontinentaleuropäischen Ländern ist die Abschreibung im Vergleich weniger stark durch das Gesetz normiert. Durchführungsform ist hierbei die Einzelabschreibung, wobei der Steuerpflichtige einen Spielraum hat, Gegebenheiten des Einzelfalls in Grenzen Rechnung zu tragen. Dabei stellt nur in Deutschland die technische Nutzungsdauer den Ausgangspunkt für eine Schätzung des Abschreibungszeitraums dar.
- Diese unterschiedlichen Abschreibungskonzepte weichen voneinander in Bezug auf den Einfachheitsgrad ab. Während die angloamerikanischen Varianten vergleichsweise einfach zu handhaben sind, ist die Durchführung der Abschreibung auf Basis einer Einzelbetrachtung grundsätzlich aufwendiger.
- Gleichzeitig zeigt ein Vergleich der Verläufe der durchschnittlichen Abschreibungsdauern, dass die stark typisierenden, einfachen Abschreibungsverfahren Brüche in Bezug auf die Abschreibungsgeschwindigkeit aufwei-

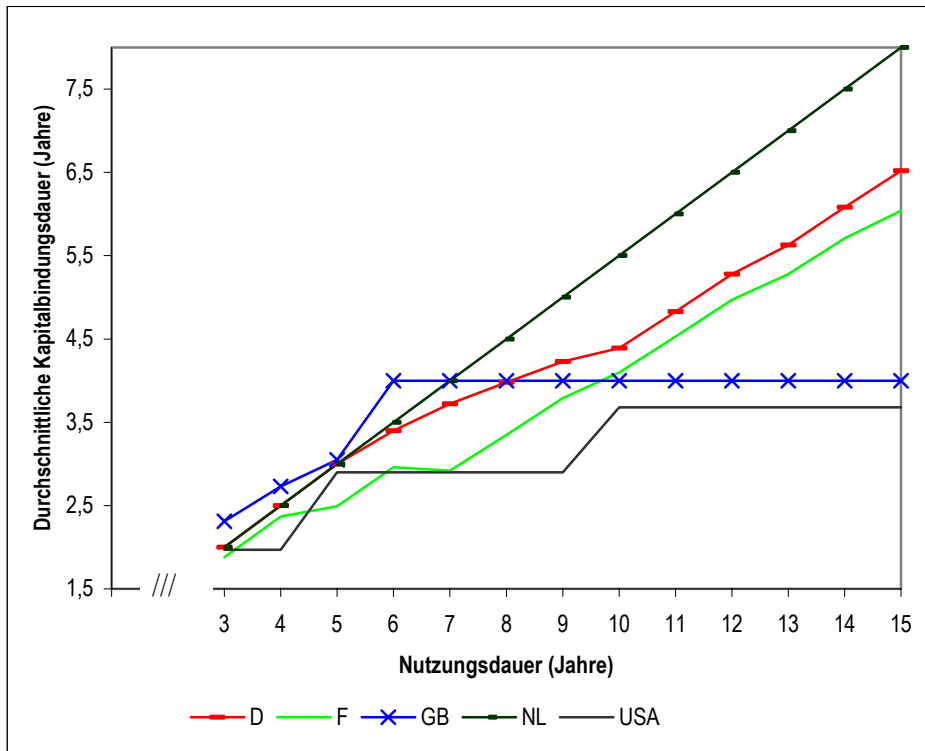
sen (Abb. 11). Die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts beeinflusst die Abschreibungsgeschwindigkeit nur noch in begrenztem Ausmaß und führt auf diese Weise zu einer Plateaubildung in den Verläufen der durchschnittlichen Abschreibungsdauern. Die Bedeutung der Zusammensetzung des Anlagevermögens mit Wirtschaftsgütern von unterschiedlicher Nutzungsdauer wird damit in Bezug auf die Abschreibungsverrechnung durch die typisierte Vorgehensweise herabgesetzt.

Die Poolabschreibung und die Gruppenabschreibung US-amerikanischer Art führen bei langlebigeren Wirtschaftsgütern relativ zu Wirtschaftsgütern mit kürzeren Nutzungsdauern zu einer schnelleren Abschreibungsverrechnung. Soweit in den kontinentaleuropäischen Vergleichsländern eine degressive Abschreibung zur Anwendung kommt (Deutschland und Frankreich) entwickelt sich die durchschnittliche Abschreibungsdauer über unterschiedliche Nutzungsdauern hinweg zwar auch nicht gleichförmig, aber die Abhängigkeit von der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts bleibt grundsätzlich erhalten und ist insofern mit der linearen Abschreibung vergleichbar.

- Die geometrisch-degressive Abschreibung nach deutschem Einkommensteuerrecht wirkt sich im Vergleich zur linearen Abschreibung erst bei eher langlebigeren Wirtschaftsgütern aus (Nutzungsdauern ab 6 Jahre). Auf dieser Grundlage kann sich die einkommensteuerliche Abschreibung im internationalen Vergleich allerdings nicht behaupten: Sowohl bei Wirtschaftsgütern mit kurzer Nutzungsdauer als auch bei Wirtschaftsgütern mit längeren Nutzungsdauern bewegt sie sich im Vergleich am unteren Ende der Skala.

Inwieweit hieraus im internationalen Vergleich ein endgültiger Nachteil in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit des Standorts Deutschland unter steuerlichen Gesichtspunkten resultiert, zeigt im nachfolgenden Abschnitt ein Vergleich der effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen an den unterschiedlichen Standorten (nationaler und internationaler Steuerbelastungsvergleich).

Abb. 11: Durchschnittliche Abschreibungsdauern für Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen Nutzungsdauern in den Vergleichsländern unter Zugrundelegung der jeweiligen Standardabschreibung



5 Relativer Einfluss der Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland

5.1 Vorgehensweise

5.1.1 Untersuchungsablauf

Ein Vergleich der Abschreibungsvorschriften an unterschiedlichen Standorten zeigt, dass die gegenwärtige Fassung der Absetzung für Abnutzung in Deutschland im internationalen Vergleich nicht sonderlich konkurrenzfähig ist. Allerdings kann allein auf Grundlage des Reglements zur Abschreibung nicht unmittelbar auf die steuerliche Konkurrenzfähigkeit eines Standorts geschlossen werden. Anhaltspunkte über die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes unter steuerlichen Gesichtspunkten liefert dagegen ein Vergleich der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen an den einzelnen Standorten.²⁶²

²⁶² Vgl. Abschnitt 2.2.3, S. 22.

Vor diesem Hintergrund ist es Zielsetzung des vorliegenden Abschnitts, den relativen Einfluss der Absetzung für Abnutzung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen zu analysieren und die Auswirkungen einer modifizierten Abschreibungsvorschrift auf die internationale Konkurrenzfähigkeit des Belastungsniveaus am Standort Deutschland zu untersuchen. Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen wird mit Hilfe des *European Tax Analyzer*²⁶³ gemessen.

Die Analyse des relativen Gewichts der periodischen Abschreibung erfordert im Grundsatz eine Sensitivitätsanalyse, bei der im Zusammenhang mit der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung unterschiedliche Abschreibungspläne zugrundegelegt werden. Um Variationsanalysen möglichst realitätsnah durchzuführen, werden die zuletzt vorgenommen Änderungen im Zusammenhang mit der Absetzung für Abnutzung herangezogen. Hierbei handelt es sich um die Absenkung des maximal zulässigen degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 sowie um die Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume.

Der Untersuchungsablauf sieht im Wesentlichen vor, dass zunächst der Einfluss einzelner ökonomischer Einflussgrößen, die steuerrechtlich relevant sind, auf das Ausmaß der Belastungswirkungen einer Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung untersucht wird. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume gelegt. Für diese Zwecke werden in einem ersten Schritt anhand des typischen Unternehmens für die Gesamtheit des Verarbeitenden Gewerbes, im Folgenden auch als „Ausgangsunternehmen“ bezeichnet, Variationsrechnungen durchgeführt (Abschnitt 5.2). Im Einzelnen wird aus einer einzelwirtschaftlichen Perspektive die Anlagenintensität, die Zusammensetzung des Bestands an beweglichen Wirtschaftsgütern in Bezug auf die Länge von Nutzungsdauern, die Erfolgslage sowie die Finanzierungsstruktur variiert. Daneben werden unterschiedliche Annahmen im Hinblick auf die

²⁶³ Die dieser Arbeit zugrundeliegende Version des *European Tax Analyzer* hat den Rechtsstand 1.1.2002. Zwischenzeitliche Änderung der steuerlichen Abschreibungsvorschriften sind an den einzelnen Standorten nicht erfolgt, wie auch grundlegende Steuerreformen ausblieben. Von daher ist zu erwarten, dass bei einer aktuellen Version (Stand: 1.1.2005) die konkreten Zahlen aufgrund einzelner Änderungen der Steuergesetze im Einzelfall zwar von den hier ermittelten Ergebnissen betragsmäßig abweichen können, es insgesamt aber nicht zu einer grundlegenden Verschiebung der Ergebnisse kommen würde. Dies kann hingenommen werden, da es bei den Berechnungen im Kern um die Zugrundelegung unterschiedlicher ökonomischer und steuerlicher Rahmendaten geht und auch bei Vorliegen einer aktuellen Version zu berücksichtigen wäre, dass aufgrund der Vorsteuer-Identität des ökonomischen Rahmenmodells über die einzelnen Länder hinweg bei einem internationalen Steuerbelastungsvergleich bereits methodisch bedingt Abweichungen von der tatsächlich an einem Standort herrschenden Steuerbelastung von Unternehmen in Kauf zu nehmen sind, vgl. Abschnitt 2.3.2, S. 33.

Höhe des Ertragsteuersatzes zugrundegelegt. Schließlich erfolgt eine Variation der gesamtwirtschaftlichen Daten anhand der Zinssätze.

Anschließend werden nicht nur isoliert einzelne ökonomische Größen verändert, sondern eine Bandbreite unterschiedlicher Unternehmensstrukturen betrachtet (nationaler Steuerbelastungsvergleich). Im Rahmen des nationalen Steuerbelastungsvergleichs wird das relative Gewicht der Abschreibung in Bezug auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen am Standort Deutschland unter Zugrundelegung der Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes und der Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern herausgearbeitet (Abschnitt 5.3).

Schließlich werden die Auswirkungen einer Einschränkung der periodischen Abschreibung auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der effektiven Steuerbelastung am Standort Deutschland überprüft (internationaler Steuerbelastungsvergleich). Aus dem internationalen Steuerbelastungsvergleich lassen sich Anhaltspunkte über die relative Bedeutung der Ausgestaltung der steuerlichen Abschreibung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland unter steuerlichen Gesichtspunkten gewinnen (Abschnitt 5.4).

Die Berechnungen werden grundsätzlich für ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft durchgeführt. Im Mittelpunkt steht dabei die effektive Steuerbelastung auf Ebene des Unternehmens. Ergänzend wird für den nationalen Bereich die relative Bedeutung einer geänderten Abschreibung für die Belastungsdifferenzen im Rechtsformvergleich untersucht. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Rechtsformenvergleich zu gewährleisten, ist bei der Kapitalgesellschaft in diesem Fall die Gesellschafterebene mit einzubeziehen (Abschnitt 5.3.3).

5.1.2 Berücksichtigung einer Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung in den Berechnungen

Eine Modifikation des Abschreibungsplans lässt sich im *European Tax Analyzer* ohne Weiteres abbilden. Im Einzelnen werden die Belastungswirkungen einer Herabsetzung des maximal zulässigen degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. simuliert. Daneben stehen die quantitativen Wirkungen einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume im Mittelpunkt.

Die Finanzverwaltung hat bislang nur die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter überarbeitet.²⁶⁴ Eine Revision der branchengebundenen AfA-Tabellen steht zum derzeitigen Zeitpunkt dagegen noch aus.

²⁶⁴ Neben der überarbeiteten AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter wurden ebenfalls mit Gültigkeit ab dem 1.1.2001 überarbeitete Brachentabellen für Zahntechniker, für das Baugewerbe, für den Maschinenbau und für Hafenbetriebe veröffentlicht. Allerdings spielen diese Überarbeitungen in der Diskussion um eine grundsätzliche Verlängerung der Angaben in den AfA-Tabellen keine Rolle. So hat sich beispielsweise für die AfA-Tabelle für das Baugewerbe keine und für die Tabelle

Im Rahmen der Überarbeitung der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter werden in mehr als der Hälfte aller Positionen die Nutzungsdauern zum Teil erheblich heraufgesetzt wurden. Im Durchschnitt ergibt sich über die einzelnen in der Tabelle enthaltenen Nutzungsdauerausprägungen hinweg eine Verlängerung des Abschreibungszeitraums von 28 v.H. (Tab. 17).

Tab. 17: Relative und absolute durchschnittliche Verlängerung der in der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter enthaltenen Nutzungsdauerausprägungen

Nutzungsdauer vor Überarbeitung	Durchschnittliche Erhöhung (in v.H.)	Durchschnittliche Erhöhung (in Jahren)
3	100	3,00
4	44	1,75
5	47	2,36
6	21	1,87
7	29	2,00
8	27	2,10
10	27	2,66
12	11	1,33
14	43	6,00
15	13	1,97
20	1	0,20
25	5	1,40
33	0	0,00
Durchschnitt ²⁶⁵	28	1,69

Im Einzelnen zeigt sich, dass in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer unterschiedliche durchschnittliche Zuwachsraten zum Tragen kommen: Sie sind bei kurzen Nutzungsdauern am höchsten und weisen anschließend über die einzelnen Nutzungsdauerausprägungen hinweg einen fallenden Verlauf auf. Dieser degressive Verlauf der Zuwachsraten hat zur Folge, dass die Verlängerungen der Abschreibungszeiträume in absoluten Zahlen sich grundsätzlich in einem vergleichsweise schmalen Korridor bewegen. Über die einzelnen Nutzungsdauerausprägungen

für Zahntechniker nur für einzelne Wirtschaftsgüter eine Änderung der Nutzungsdauern ergeben.

²⁶⁵ Die Daten für die Nutzungsdauer von 14 Jahren stellen einen Ausreißer dar und werden von daher bei der Durchschnittsbildung vernachlässigt.

gen hinweg ergibt sich im Durchschnitt eine Erhöhung der steuerlichen Abschreibungszeiträume um knapp zwei Jahre.²⁶⁶

Gegenüber einer Berücksichtigung der Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume im *European Tax Analyzer* durch eine einheitliche Heraufsetzung der einzelnen steuerlichen Abschreibungszeiträume um die durchschnittliche Rate von 28 v.H. entspricht es vor diesem Hintergrund einer realitätsnäheren Abbildung, wenn die Zuwachsraten in Abhängigkeit der Nutzungsdauer gestaffelt werden und ein mit zunehmenden Abschreibungszeitraum fallender Verlauf angenommen wird. Obschon diese Vorgehensweise vom Grundsatz her eine Verfeinerung der Berechnungen gewährleistet, führt sie faktisch zu keinem anderen Ergebnis, als wenn man die durchschnittliche Rate von 28 v.H. ansetzt. Hintergrund ist, dass nur mit ganzzahligen Nutzungsdauern gearbeitet werden kann und durch die Rundungen die Unterschiede zwischen einer konstanten Verlängerungsrate von 28 v.H. und fallenden Multiplikatoren nicht zum Tragen kommen. Von daher wird an dieser Stelle die Sprachregelung getroffen, dass für Zwecke einer Abbildung der Verlängerung von steuerlichen Abschreibungszeiträumen in den Berechnungen einheitlich von einer durchschnittlichen Verlängerung in Höhe von 28 v.H. ausgegangen wird. Diese Vorgehensweise nimmt die Überarbeitung der übrigen, branchengebundenen AfA-Tabellen vorweg und geht davon aus, dass es auch in diesem Zusammenhang zu einer durchschnittlichen Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume von rund 30 v.H. kommt.

Dabei wird die Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume im Modell unter der Annahme abgebildet, dass die Überarbeitung der AfA-Tabelle zu einer Anpassung des steuerlichen Abschreibungszeitraums an die tatsächliche Nutzungsdauer führt. Damit wird impliziert, dass die bisher geltenden Nutzungsdauern kürzer als die tatsächliche (wirtschaftliche) Nutzungsdauer ausfielen und insofern das Wirtschaftsgut im Vergleich zur tatsächlichen Nutzungsdauer schneller abgeschrieben wurde.²⁶⁷ Nach einer Verlängerung der Abschreibungszeiträume

²⁶⁶ Man könnte diese Differenz in der Weise interpretieren, dass die bisher veröffentlichten Angaben in der AfA-Tabelle die tatsächliche Nutzungsdauer offensichtlich im Durchschnitt um zwei Jahre zu kurz schätzten.

²⁶⁷ Soweit man von der Sichtweise der Finanzverwaltung abweicht und von der Annahme ausgeht, dass die bislang geltenden Nutzungsdauerangaben die tatsächliche Nutzungsdauer zutreffend widerspiegeln, gehen die steuerlichen Abschreibungszeiträume nunmehr über die tatsächliche Nutzungsdauer hinaus. Unter diesen Umständen ist es allerdings erforderlich, in den Berechnungen am Ende der tatsächlichen Nutzungsdauer den Restbuchwert berücksichtigen. Auch diese Variante kann im *European Tax Analyzer* modelliert werden. Es ist nicht ohne Weiteres möglich, das Verhältnis der Nutzungsdauerangaben vor und nach der Überarbeitung der AfA-Tabelle zur tatsächlichen Nutzungsdauer eindeutig zu klären, vgl. Haegert, L., BB 2002, S. 616; König, R./Sureth, C., DBW 2002, S. 266; Scheffler, W., DB 2000, S. 2541-2545. Wie die Überlegungen im Zusammenhang mit einer Analyse aus steuerlicher Sicht zeigen, ist es

entsprechen damit die steuerlichen Abschreibungszeiträume (auch in Deutschland) den tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter. Im Einzelnen betragen nach der Verlängerung die steuerlichen Abschreibungszeiträume bei der Betriebsausstattung vier Jahre, bei der Geschäftsausstattung neun Jahre sowie bei den übrigen beweglichen Wirtschaftsgüter fünf, sechs, sieben, acht und zehn Jahre.

5.2 Einfluss einzelner Rahmendaten auf die Belastungswirkungen einer Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung

Der relative Einfluss einer Modifizierung der Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung wird durch das Verhältnis der Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage bestimmt. Die Bemessungsgrundlage ihrerseits wird durch die ökonomischen und steuerlichen Rahmendaten bestimmt. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden auf der Grundlage des Ausgangsunternehmens der Einfluss einzelner Rahmendaten auf die Belastungswirkungen einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume untersucht. Zielsetzung ist es dabei, die einzelnen Faktoren nach ihrem relativen Einfluss zu gewichten. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- *Variation der Anlagenintensität.* Im Ausgangsfall beträgt der Anteil der Sachanlagen am Gesamtvermögen 22 v.H. Dieser Anteil wird erhöht und abgesenkt, wobei die Änderungsraten in beide Richtungen 10 v.H. und 20 v.H. betragen. Um die Höhe des Gesamtvermögens und die sonstigen Bilanzrelationen konstant zu halten, wird die Veränderung der Anlagenintensität über eine Anpassung im Bereich des Finanzvermögens (langfristige inländische Forderungen) ausgeglichen. Auf den Umsatzerlös wirkt sich diese Variation ebenfalls nicht aus, da die Produktionskapazität angepasst wird und von daher eine Änderung der produzierten Einheiten ausgeschlossen ist.
- *Variation der Anlagestruktur.* Der Maschinenbestand des Ausgangsunternehmens verteilt sich auf Maschinen mit Nutzungsdauern zwischen fünf und zehn Jahren. Für Zwecke der Variationsrechnungen wird diese Nutzungsdauerstruktur geändert, indem angenommen wird, dass ausschließlich Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren (bezeichnet als „kurz“) und alternativ ausschließlich mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren (bezeichnet als „lang“) den Bestand darstellen.

durchaus plausibel, davon auszugehen, dass die AfA-Tabellen bislang die steuerlichen Abschreibungszeiträume zu kurz bemessen haben, vgl. Abschnitt 6.4, S. 162.

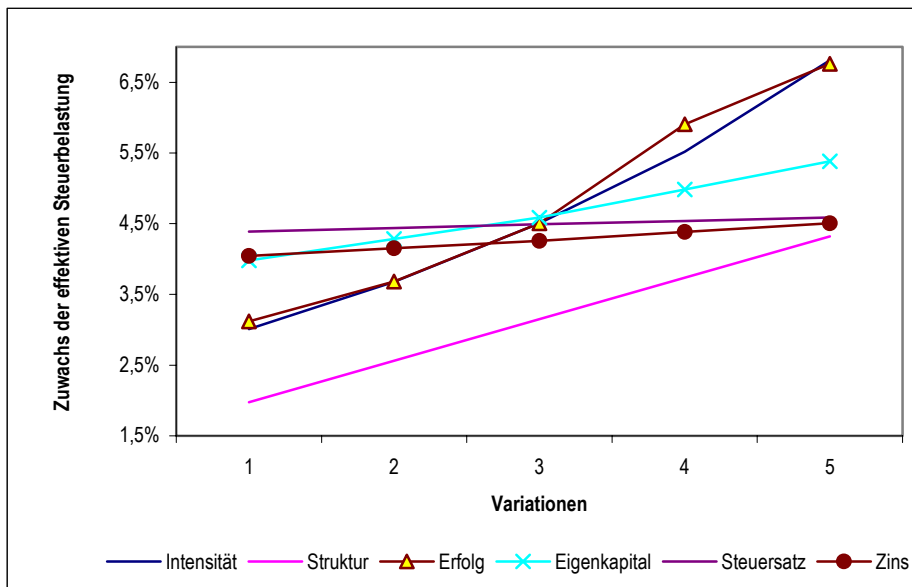
- *Variation der Erfolgslage.* Die Erfolgslage wird über die Höhe der Umsatzerlöse variiert. Dazu werden die Absatzpreise für die hergestellten Waren in der Weise geändert, dass die Umsatzrentabilität des Ausgangsunternehmens vor Steuern um 10 v.H. und 20 v.H. sinkt bzw. steigt.
- *Variation der Kapitalstruktur.* Im Zusammenhang mit dem Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital werden drei Fälle unterschieden, indem Eigenkapitalquoten von 25 v.H., 50 v.H. und 75 v.H. betrachtet werden. Kompensiert werden die Veränderungen gegenüber dem Ausgangsunternehmen durch eine Anpassung des Bestands der langfristigen Verbindlichkeiten.
- *Variation des Ertragsteuersatzes.* Betrachtet werden ein kombinierter tariflicher Ertragsteuersatz (Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer und Solidaritätszuschlag) in Höhe von 25 v.H., 35 v.H. und 50 v.H. Diese Kennziffern werden über eine entsprechende Anpassung des tariflichen Körperschaftsteuersatzes erreicht.
- *Variation des Zinsniveaus.* Für die Verzinsung der Liquiditätsbestände werden unterschiedliche Zinssätze angenommen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass für die Verzinsung von kurzfristigen Forderungen Zinssätze in Höhe von 3 v.H., 6 v.H. und 9 v.H. angenommen werden.

Im Zusammenhang mit diesen Variationsrechnungen sind die absoluten Ergebnisse für die effektive Steuerbelastung von untergeordneter Bedeutung und werden von daher nicht gesondert ausgewiesen. Im Vordergrund steht vielmehr das Ausmaß der Differenz zwischen den effektiven Steuerbelastungen vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume unter Annahme unterschiedlich hoher Beträge für die einzelnen Einflussfaktoren.

Ist die Änderung der effektiven Steuerbelastung unabhängig von der angenommenen Höhe des betrachteten Einflussfaktors, fällt die Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung vor und nach Verlängerung der Nutzungsdauern über alle betrachteten Variationen hinweg konstant aus. Hat die Höhe eines Faktors dagegen einen Einfluss auf das Ausmaß der Belastungswirkungen, ergeben sich für die einzelnen betrachteten Variationsfälle unterschiedliche hohe Zuwachsraten in der effektiven Steuerbelastung. In dem Grad, wie die einzelnen Zuwachsraten voneinander abweichen, kommt die relative Bedeutung dieses Faktors für die Belastungswirkung einer Verlängerung der Abschreibungszeiträume zum Ausdruck: Bei einem geringen Einfluss werden die einzelnen Ergebnisse nur geringfügig voneinander abweichen, während bei einer hohen Elastizität die Zuwachsraten vergleichsweise stark reagieren.

Graphisch können diese Zusammenhänge anhand von Graden veranschaulicht werden, deren Steigungen Anhaltspunkte in Bezug auf die jeweilige relative Bedeutung des betrachteten Einflussfaktors für die Belastungswirkung geben (Abb. 12).

Abb. 12: Einfluss einzelner ökonomischer Einflussfaktoren auf die Belastungswirkungen einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume um durchschnittlich 28 v.H.



mit folgenden Variationsfällen (Zahlen in v.H.):

Größe						
Variation	(Anlagen-) Intensität	(Nutzungsdauer-) Struktur	Umsatzrentabilität (Erfolg)	Kapitalstruktur (Eigenkapital)	Ertragsteuersatz	Zinssatz
1	- 20	lang	+ 20	75	25	9
2	- 10	-	+ 10	-	-	-
3	Ausgangsfall	-	Ausgangsfall	50	35	6
4	+ 10	-	- 10	-	-	-
5	+ 20	kurz	- 20	25	50	3

Eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Belastungswirkung einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume kommt der Anlagenintensität zu. Das Abschreibungsvolumen hängt unmittelbar von dem Ausmaß, in dem Sachanlagen zur Leistungserstellung eingesetzt werden, ab.

Die Belastungszunahme wächst über die betrachtete Bandbreite von Anlagenintensitäten auf mehr als das Doppelte an, wenn man die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Wert (20 v.H. überhalb und unterhalb der Anlagenintensität des Ausgangsunternehmens) zugrundelegt. Hintergrund ist, dass mit einer größeren Anlagenintensität ein im Vergleich höheres relatives Gewicht des in einer Periode zu verrechnenden Aufwands einhergeht. Durch die Ausdehnung des abnutzbaren Anlagevermögens steigt das in einer Periode verrechenbare Abschreibungsvolumen. Gleichzeitig mindern sich die Erträge, da im Gegenzug die langfristigen inländischen Forderungen und somit die periodischen Zinseinnahmen reduziert werden. Die Zinseinnahmen, die mit der zwischenzeitliche Anlage der zugeflossenen, erhöhten Abschreibungsgegenwerte erzielt werden, können diesen Ausfall an Zinseinnahmen nicht vollständig kompensieren. Dagegen spricht schon allein, dass sich die langfristigen Kapitalmarktanlagen mit einem höheren Zinssatz verzinsen. Im Ergebnis gewinnen von daher die Aufwandskomponenten mit zunehmender Anlagenintensität an relativem Gewicht im Zusammenhang mit der steuerlichen Gewinnermittlung.

Ähnlich groß ist die Differenz zwischen den Veränderungsraten im Zusammenhang mit der Variation der Erfolgslage. Je besser die Erfolgslage ist, desto weniger beeinflusst eine zeitliche Verzögerung der Abschreibungsverrechnung die effektive Steuerbelastung. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, dass durch die Variation der Erfolgslage unmittelbar in das Verhältnis des periodischen Aufwands zu den Erträgen eingegriffen wird. Eine Erhöhung der Erträge aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit vermindert die relative Bedeutung der Aufwendungen (z.B. Abschreibung), so dass eine Änderung der Abschreibungsbedingungen umso weniger ins Gewicht fällt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Umsatzerlöse steigen, sondern auch die Zinseinnahmen, die sich infolge eines erhöhten periodischen Liquiditätssaldos ergeben.

Gegenüber diesen beiden Faktoren schwächer, aber dennoch deutlich erkennbar, ist der Einfluss der Nutzungsdauerstruktur des Sachanlagenbestands. Beim ausschließlichen Einsatz von langlebigen Wirtschaftsgütern reagiert die Steuerbelastung im Vergleich deutlich weniger. Auf dem ersten Blick weist dieses Ergebnis in eine andere Richtung als eine Analyse der Minderung der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse.²⁶⁸ In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die relative Minderung des Barwerts der Steuerersparnisse bei langlebigen Wirtschaftsgütern vergleichsweise groß ausfällt. Der Unterschied ist darin begründet, dass die Wirkungen auf die Steuerbelastung für ein Unternehmen auf Dauer berechnet werden, das am Ende der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts eine Ersatzinvestition durchführt (Abb. 13). Bei den Überlegungen zur Barwertminderung standen dagegen einmalige Investitionsprojekte mit unterschiedlichen Laufzeiten im Mittelpunkt.

²⁶⁸ Siehe Abschnitt 3.1.3, S. 44.

Abb. 13: Minderung der absoluten periodischen Abschreibungsbeträge (Nutzungsdauerverlängerung um 25 v.H.) unter Annahme unterschiedlicher Nutzungsdauern der eingesetzten Wirtschaftsgüter

Periode	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ND= 10 Jahre										
Minderung Abschreibung										
ND= 5 Jahre										
Minderung Abschreibung										

mit

- = Abschreibungsverlauf bei kurzer Nutzungsdauer,
- = Abschreibungsverlauf bei verlängerter Nutzungsdauer und
- AHK = 100 .

Die vorliegenden Variationen weichen somit in den Abschreibungsvolumina voneinander ab, die in die Berechnungen eingehen: Die kurzlebigen Wirtschaftsgüter werden nach fünf Jahren ersetzt, während bei der Annahme, dass langlebige Wirtschaftsgüter vorliegen, im Ablauf des Betrachtungszeitraums keine Ersatzinvestitionen stattfinden. Dies hat insoweit Konsequenzen für die Belastungswirkungen einer Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung, als im Fall des Einsatzes von langlebigen Wirtschaftsgütern die Minderung der periodischen Abschreibungsbeträge und damit einhergehend die Erhöhung des periodischen Gewinns kleiner ausfallen. Bei der Variation mit den kürzeren Nutzungsdauern schlägt sich ein zeitliches Hinausschieben der Abschreibungsverrechnung nicht nur in Bezug auf die zunächst eingesetzten Wirtschaftsgüter sondern auch im Zusammenhang mit den Ersatzinvestitionen nieder. Die Beträge, um die die Abschreibung in den einzelnen Perioden sinkt, sind von daher größer, so dass die Belastungswirkungen gegenüber eines Einsatzes von langlebigen Wirtschaftsgütern stärker ausfallen.

Ebenfalls erkennbar ist der Einfluss der Kapitalstruktur auf die Belastungskonsequenzen: Eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume wirkt sich auf die effektive Steuerbelastung in einem vergleichsweise geringen Ausmaß aus, sofern eine hohe Eigenkapitalquote vorliegt. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto geringer fällt die Finanzierung mit Fremdkapital und damit einhergehend der in einer Periode anfallende Betrag an langfristigen Zinsaufwendungen aus. Bei einem hohen Anteil an Eigenkapital ist die Ertragslage des Unternehmens besser, so dass die periodischen Aufwendungen sowie die Zusatzbelastung aus einer Einschränkung der Abschreibungsverrechnung weniger stark ins Gewicht fallen.

Die Höhe des Ertragsteuersatzes sowie des Zinsniveaus haben dagegen vergleichsweise geringe Auswirkungen auf das Ausmaß der Belastungswirkungen.²⁶⁹ Im Zusammenhang mit dem Zinssatz für kurzfristige Forderungen zeigt sich in der Tendenz, dass die Belastungswirkungen bei einer höheren Verzinsung der Liquiditätssalden geringer ausfallen. Dies dürfte insbesondere mit den Sekundärwirkungen einer Abschreibung zusammenhängen. Bei einer höheren Verzinsung der vereinnahmten Abschreibungsgegenwerte fallen in der nachfolgenden Periode höhere Zinserträge an. Den herabgesetzten periodisch verrechenbaren Abschreibungsbeträge stehen bei einem höheren Zinssatz höhere Zinseinnahmen gegenüber. Das relative Gewicht der Aufwendungen der Periode ist von daher im Vergleich kleiner.

Diese Überlegungen können im Grundsatz auch auf die Entwicklung im Zusammenhang mit der Variation des Ertragsteuersatzes übertragen werden: Bei einem niedrigen tariflichen Ertragsteuerniveau zeigen sich geringfügig kleinere Ausmaße der Belastungswirkungen als bei höheren Sätzen. Durch die höheren Steuersätze wird der Liquiditätssaldo am Ende einer Periode vergleichsweise stärker reduziert, so dass in der nachfolgenden Periode die Zinseinnahmen aus einer zwischenzeitlichen Anlage im Vergleich kleiner ausfallen. Die Aufwandskomponenten haben von daher gegenüber den Erträgen einer Periode ein höheres Gewicht, so dass die effektive Steuerbelastung auf eine Zunahme der Belastungswirkungen im Zusammenhang mit der Abschreibung stärker reagieren.

Den einzelnen Variationen ist gemeinsam, dass sie auf das Verhältnis der Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage einwirken. Als allgemeiner Wirkungszusammenhang wird erkennbar, dass die Auswirkungen einer Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung auf die effektive Steuerbelastung umso größer ausfallen, je höher das relative Gewicht der Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen einer Periode ist. Das heißt, je besser sich die Ertragslage darstellt, desto weniger fallen Einschränkungen der Abschreibung ins Gewicht.

Als relativ starke Einflussfaktoren haben sich die Anlagenintensität sowie die Erfolgslage erwiesen. Auch die Nutzungsdauerstruktur des Anlagevermögens sowie die Finanzierung des Unternehmens nehmen einen nicht unbeachtlichen Einfluss auf die Belastungswirkungen. Das Zinsniveau und das (tarifliche) Ertrag-

²⁶⁹ *König/Sureth* kommen im Zusammenhang mit der relativen Bedeutung von Zinssatz und Ertragsteuersatz zu entgegengesetzten Ergebnissen, vgl. König, R./Sureth, C., DBW 2002, S. 264 f. Dies liegt darin begründet, dass sie in ihrer Arbeit den Fokus auf eine einzige Komponente der steuerlichen Bemessungsgrundlage richten – die Abschreibung – und die Einbettung der Abschreibung in die übrige Bemessungsgrundlage sowie die Wirkungen einer Variation dieser Rahmendaten auf andere Bemessungsgrundlagenbestandteile damit vernachlässigen. Abschließende Aussagen in Bezug auf die Belastungswirkungen sind auf Basis einer Betrachtung des Barwerts der abschreibungsbedingten Steuererminderungen nicht möglich, da die Bemessungsgrundlage unvollständig abgebildet wird. Vgl. Abschnitt 3.1.3, S. 44.

steuerniveau sind für die Zunahme der effektiven Steuerbelastung dagegen von untergeordneter Bedeutung.

5.3 Nationaler Steuerbelastungsvergleich

5.3.1 Ebene des Ausgangsunternehmens

5.3.1.1 Steuerbelastung de lege lata

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Berechnungen wird unter dem Rechtsstand de lege lata die Anwendung der AfA-Tabellen vor einer Überarbeitung verstanden. Die effektive Steuerbelastung des typischen Unternehmens für die Gesamtheit des Verarbeitenden Gewerbes, des Ausgangsunternehmens, beträgt vor einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume 28,4 v.H. (Tab. 18).²⁷⁰

Tab. 18: Gesamtsteuerbelastung des Ausgangsunternehmens und Mehrbelastung in v.H. infolge einer Anwendung der linearen Methode

Gesamtsteuerbelastung	Abschreibungsmethode	
	Degressiv (= 100 v.H.)	Linear
absolut (Mio. €)	9,83	9,90 (0,6)
effektiv (v.H.)	28,4	28,4 (0,0)

Unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode ergibt sich eine nur geringfügig höhere effektive Steuerbelastung. Die Ergebnisse spiegeln wider, dass sich die degressive Abschreibung erst bei höheren Nutzungsdauern, das heißt im Zusammenhang mit langlebigeren Wirtschaftsgütern von der linearen Methode unterscheidet. Insofern belegen diese Ergebnisse, dass das einkommensteuerliche Methodenwahlrecht in seiner gegenwärtigen Form für die effektive Steuerbelastung nur in Grenzen von Bedeutung ist.

²⁷⁰ Im Folgenden wird die degressive Abschreibung entsprechend der dominierenden Bedeutung in der Praxis grundsätzlich als einkommensteuerliche Standardabschreibung zugrunde gelegt, vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Maßgeblichkeit, 1999, S. 227. Sofern nicht anders bezeichnet, sind die Ergebnisse auf der Grundlage der geltenden degressiven Abschreibung berechnet.

5.3.1.2 Belastungswirkungen einer Variation der Abschreibungskomponenten

5.3.1.2.1 Variation der Nutzungsdauer

Soweit bei der Ermittlung der effektiven Steuerbelastung verlängerte steuerliche Abschreibungszeiträume, die nach Maßgabe der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer bestimmt werden, zur Anwendung kommen, steigt die effektive Gesamtsteuerbelastung auf 30,1 v.H. (Tab. 19). In Abhängigkeit von der zur Anwendung kommenden Abschreibungsmethode bewegt sich die Zunahme der Gesamtsteuerbelastung zwischen 4,5 v.H. und 5,9 v.H.

Tab. 19: Steuerbelastung bei verlängerten Nutzungsdauern und Mehrbelastung in v.H. gegenüber Steuerbelastung de lege lata (Vergleich zu Tab. 18)

Gesamtsteuerbelastung	Abschreibungsmethode			
	Degressiv		Linear	
absolut (Mio. €)	10,28	(4,5)	10,48	(5,9)
effektiv (v.H.)	30,1	(6,0)	30,6	(7,8)

Für einzelne Wirtschaftsgüter kann die Anhebung der steuerlichen Abschreibungszeiträume zum Teil erheblich überhalb der angenommenen Verlängerungsrate von rund 30 v.H. liegen. Soweit das Ausmaß von Nutzungsdauerverlängerungen im Zusammenhang mit einer Überarbeitung der branchengebundenen Tabellen größer ausfällt, unterschätzen die hier ermittelten Werte die Belastungswirkungen. Um einen Eindruck von der Bandbreite an Belastungszunahmen infolge einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern zu erhalten, wird alternativ angenommen, dass die Nutzungsdauern im Vergleich zu der Situation de lege lata nahezu verdoppelt werden (durchschnittliche Verlängerung um 80 v.H.). Die Zunahme der Gesamtsteuerbelastung beträgt in diesem Fall 9,1 v.H. (degressive Methode) und 11,2 v.H. (lineare Methode).

Die Ergebnisse zeigen auch, dass die Steuerbelastung infolge einer Nutzungsdauerverlängerung in Abhängigkeit von der zugrundelegten Abschreibungsmethode ansteigen, wobei die Zuwachsraten für die degressive Methode kleiner ausfallen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume den Anwendungsbereich der degressiven Abschreibungsmethode grundsätzlich vergrößert und die steuerentlastende Wirkung der degressiven Abschreibungsmethode überhaupt erst oder in größerem Umfang stärker zum Tragen kommt.

Allgemein wird deutlich, dass eine Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern für die effektive Steuerbelastung eines Unternehmens nicht unbedeutend ist. In den hier betrachteten Szenarien ergibt sich eine Zunahme der Gesamtsteuerbelastung von wenigstens rund 5,0 v.H.

5.3.1.2.2 Variation des degressiven Abschreibungsprozentsatzes

Der maximal zulässige degressive Abschreibungssatz wurde im Zeitablauf bereits in unterschiedlicher Höhe festgelegt.²⁷¹ Zuletzt ist er von 30 v.H. auf 20 v.H. abgesenkt worden. Diese Maßnahme hat einen Anstieg der Gesamtsteuerbelastung in Höhe von rund 3,0 v.H. zur Folge (Tab. 20).

Tab. 20: Steuerbelastung bei verschiedenen degressiven Abschreibungssätzen und Mehrbelastung in v.H. gegenüber Abschreibungssatz in Höhe von 30 v.H.

Gesamtsteuerbelastung	Degressiver Abschreibungssatz		
	30 v.H. (= 100 v.H.)	25 v.H.	20 v.H.
absolut (Mio. €)	9,56	9,72 (1,6)	9,83 (2,8)
effektiv (v.H.)	27,5	27,9 (1,5)	28,4 (3,3)

Die Höhe des degressiven Abschreibungssatzes wirkt sich auf die Belastungszunahme infolge einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume aus. Mit abnehmendem Abschreibungssatz steigt das Ausmaß, in dem eine Ausdehnung der Nutzungsdauern die Steuerbelastung erhöht (Tab. 21). Während bei einem Abschreibungssatz von 30 v.H. die Gesamtsteuerbelastung um 2,6 v.H. zunimmt, beträgt dieser Wert unter Annahme des derzeit gültigen Satzes 4,5 v.H.

Tab. 21: Steuerbelastung bei verlängerten Nutzungsdauern für unterschiedliche degressive Abschreibungssätze und Mehrbelastung in v.H. gegenüber einer Anwendung der Nutzungsdauern de lege lata (Vergleich zu Tab. 20)

Gesamtsteuerbelastung	Degressiver Abschreibungssatz		
	30 v.H.	25 v.H.	20 v.H.
absolut (Mio. €)	9,81 (2,6)	10,07 (3,6)	10,28 (4,5)
effektiv (v.H.)	28,4 (3,3)	29,3 (5,0)	30,1 (6,0)

Aus diesen Ergebnissen lässt sich schließen, dass eine großzügigere Bemessung der degressiven Abschreibung die Belastungswirkung einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume zum Teil auffängt. Hintergrund ist, dass im Zusammenhang mit einem niedrig bemessenen Abschreibungssatz der Anwendungsbereich der linearen Abschreibung größer ist und sich damit eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume für einen größeren Kreis von Wirtschaftsgütern bereits in den ersten Perioden der Nutzung auswirkt. Zurückzuführen

²⁷¹ Die maximal zulässigen degressiven Abschreibungssätze wurden bislang bereits mit unterschiedlichen Werten angesetzt. Im Einzelnen handelt es sich um Sätze in Höhe von 30, 25 und 20 v.H. Vgl. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 6.

ren sind diese Ergebnisse somit darauf, dass der Anteil der Aufwendungen, die in den frühen Nutzungsperioden verrechnet werden können, sinkt.

Die kombinierte Wirkung einer Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes und einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume führt zu einer Zunahme der Gesamtsteuerbelastung in Höhe von 7,5 v.H. (Spalte 2 in Tab. 20 im Vergleich mit Spalte 4 in Tab. 21).

5.3.2 Branchenvergleich

5.3.2.1 Steuerbelastung de lege lata

Im Branchenvergleich variiert die effektive Gesamtsteuerbelastung de lege lata zwischen 27,8 v.H. (Ernährung) und 47,5 v.H. (Straßenfahrzeugbau).

Tab. 22: Gesamtsteuerbelastung im Branchenvergleich

Branche	Gesamtsteuerbelastung absolut (Mio. €)	effektiv (v.H.)
Verarbeitendes Gewerbe	9,83	28,4
Chemie	29,79	39,5
Elektrotechnik	10,31	40,0
Ernährung	9,59	27,8
Straßenfahrzeugbau	37,24	47,5
Maschinenbau	4,80	39,8
Eisen schaffende Industrie	5,84	38,9
Bau	3,27	28,8
Handel	1,66	29,0
Verkehr	2,02	30,6
Dienstleistung	9,65	41,3

Die ermittelten Werte basieren auf der (derzeit gültigen) degressiven Abschreibung. Sofern alternativ die lineare Abschreibung zur Anwendung kommt, erhöht sich die Gesamtsteuerbelastung. Die Werte liegen in einer Bandbreite zwischen 0,4 v.H. (Dienstleistungsbranche) und 1,9 v.H. (Verkehrsbranche) überhalb der in Tab. 22 angegebenen Werte.

Dass diese beiden Branchen die beiden Endpunkte der Bandbreite markieren, dürfte mit der jeweiligen Nutzungsdauerstruktur des Anlagevermögens zusammenhängen. Die Dienstleistungsbranche zeichnet sich durch einen vergleichsweise hohen Anteil an Wirtschaftsgütern mit kürzerer Nutzungsdauer aus. Im Modell hat ein Anteil von 60 v.H. der Sachanlagen eine Nutzungsdauer von höchstens sechs

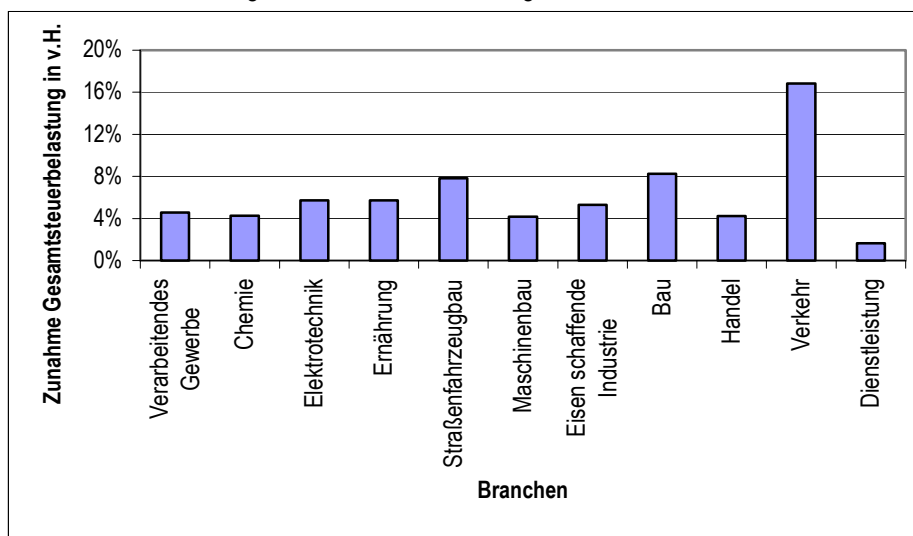
Jahren. Dagegen ist die Verkehrsbranche durch einen hohen Anteil von Wirtschaftsgütern mit längerer Nutzungsdauer gekennzeichnet, da im Modell nahezu 50 v.H. des Maschinenbestands wenigstens eine Nutzungsdauer von sieben Jahren hat.

5.3.2.2 Belastungswirkungen einer Variation der Abschreibungsbestandteile

5.3.2.2.1 Variation der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume wirkt sich in unterschiedlichem Maß auf die Gesamtsteuerbelastung der einzelnen Branchen aus. Die Belastungswirkungen können dabei erheblich von den Ergebnissen für das Ausgangsunternehmen abweichen. Insgesamt liegt die Bandbreite der Belastungszunahme zwischen 1,6 v.H. (Dienstleistung) und 17,0 v.H. (Verkehr).

Abb. 14: Zunahme der Gesamtsteuerbelastung durch eine Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern im Branchenvergleich²⁷²



Der mit Abstand größte Verlierer einer Verlängerung der Nutzungsdauern wäre die Verkehrsbranche. Hierfür sind mehrere Gründe maßgebend.²⁷³ So gehört die Verkehrsbranche zu den anlagenintensivsten Branchen, womit die Abschreibung einen relativ hohen Anteil an den insgesamt verrechneten Aufwendungen hat.

²⁷² Vgl. für die absoluten und relativen Ergebnisse siehe Tab. 36, S. 236, im Anhang.

²⁷³ Siehe Tab. 5, S. 60, für eine Übersicht über Bilanz- und Erfolgskennzahlen der einzelnen Unternehmenstypen.

Gleichzeitig hat die Verkehrsbranche eine vergleichsweise geringe Eigenkapitalquote sowie eine extrem geringe Vorratsintensität.

Die zuletzt genannten Tatbestände haben zwar keinen Einfluss auf das verrechenbare Abschreibungsvolumen. Sie wirken sich allerdings auf die Struktur der Aufwendungen aus. Ein hoher Anteil an Fremdkapital bedeutet, dass der Erfolg des Unternehmens vergleichsweise stärker mit Zinsaufwendungen belastet ist. Die Bedeutung der Vorratsintensität ist darin zu sehen, dass sie Einfluss auf die Frage nimmt, zu welchem Zeitpunkt sich eine Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen im Rahmen der Gewinnermittlung bemerkbar macht. Bei einer geringen Vorratsintensität tritt die gewinnerhöhende Wirkung einer Verlängerung der Nutzungsdauer relativ schnell ein.

Ebenfalls relativ stark betroffen sind die Bau- und Straßenfahrzeugbaubranche. Die Anlagenintensität bei diesen Branchenunternehmen bewegt sich zwar nur im Mittelfeld. Allerdings hat die Baubranche die geringste Eigenkapitalquote, eine geringe Vorratsintensität sowie eine geringe Umsatzrentabilität. Wie bei der Eigenkapitalquote besteht zwischen der Erfolgslage (Umsatzrentabilität) und der Abschreibung kein unmittelbarer Zusammenhang. Bei schlechter Erfolgslage steigt jedoch die relative Bedeutung der Abschreibung für den Gesamterfolg. Die Straßenfahrzeugbaubranche schneidet in Bezug auf diese Kennzahlen besser ab, befindet sich aber dennoch insgesamt jeweils eher im unteren Bereich.

Die Ernährungsbranche, die im Vergleich die höchste Anlagenintensität aufweist, rangiert hinsichtlich der Belastungswirkung hinter der Verkehrs-, Bau- und Straßenfahrzeugbaubranche. Dies ist darauf zurückzuführen, dass höhere Werte bei den übrigen Kennzahlen (Eigenkapitalquote, Vorratsintensität, Umsatzrentabilität) das relative Gewicht der Abschreibung im Rahmen der Gewinnermittlung reduzieren.

Am wenigsten betroffen von einer Verlängerung der Nutzungsdauern ist die Dienstleistungsbranche. Diese hat im Vergleich die geringste Anlagenintensität, gleichzeitig aber eine relativ hohe Eigenkapitalquote und Umsatzrentabilität. Bei den übrigen Branchen setzen sich die Wirkungen aus einer Vielzahl unterschiedlicher Kombinationen der ökonomischen Rahmendaten zusammen. Die Auswirkungen einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern auf die Gesamtsteuerbelastung sind im Grundsatz aber umso größer, je

- höher die Anlagenintensität,
- geringer die Eigenkapitalquote,
- geringer die Vorratsintensität,
- geringer die Umsatzrentabilität

ist. Damit werden die Ergebnisse in Bezug auf die isolierte Variation einzelner ökonomischer Rahmendaten in Abschnitt 5.2, Seite 110, bestätigt.

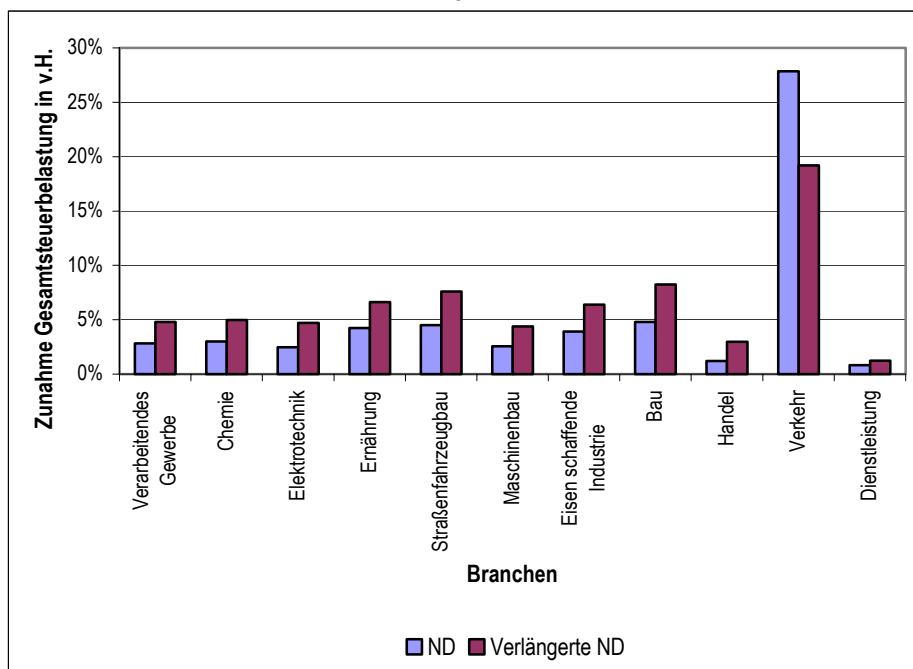
Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass das Ausmaß der Belastungswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauern maßgeblich vom Verhältnis der peri-

odischen Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage abhängt. Je mehr die spezifische Kombination von ökonomischen Rahmendaten für ein geringeres relative Gewicht der Aufwandskomponenten und der Abschreibung im Besonderen im Rahmen der Gewinnermittlung sorgt, desto kleiner fällt die Belastungszunahme aus. Verlierer einer Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume sind insbesondere anlagenintensive Branchen und Branchen mit einer schlechteren Erfolgslage.

5.3.2.2.2 Variation des degressiven Abschreibungsprozentsatzes

Die Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. erhöht die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen in unterschiedlichem Ausmaß (Abb. 15).²⁷⁴

Abb. 15: Zunahme der Gesamtsteuerbelastung infolge einer Reduktion des degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. unter Annahme unterschiedlicher steuerlicher Nutzungsdauern



Mit einer vergleichsweise hohen Belastungswirkung ist die Verkehrsbranche relativ stark von der Absenkung des degressiven Abschreibungssatzes betroffen. Ebenso

²⁷⁴ Siehe für die absoluten Zahlen Tab. 37 und Tab. 38, S. 237, im Anhang.

bedeutsam ist diese Änderung für die Bau-, Straßenfahrzeugbau- und Ernährungsbranche. Zu einer nur geringfügigen Belastungswirkung kommt es dagegen bei der Dienstleistungsbranche. Dieses Ergebnis entspricht dem bei einer Verlängerung der Nutzungsdauern und bestätigt insofern die Aussage, dass die Belastungswirkung einer Modifikation der Abschreibung mit zunehmend besserer Erfolgslage des Unternehmens abnimmt.

Dass eine Einschränkung der degressiven Abschreibung unter Annahme von verlängerten steuerlichen Nutzungsdauern eine um so größere Belastungswirkung hervorruft, hat sich bereits für den Ausgangsfall gezeigt.²⁷⁵ Dieses Ergebnis wird im Branchenvergleich bestätigt (Abb. 15).

Entgegen dem allgemeinen Trend fällt die Belastungszunahme bei der Verkehrsbranche auf der Grundlage verlängerter Nutzungsdauern geringer aus als bei kürzeren Nutzungsdauern. Hintergrund dürfte sein, dass bei der Verkehrsbranche aufgrund des vergleichsweise hohen Anteils von Wirtschaftsgütern mit langen Nutzungsdauern die Einschränkung der degressiven Abschreibung relativ weniger ins Gewicht fällt.

Festzuhalten bleibt, dass die Ergebnisse im Zusammenhang mit einer Einschränkung der degressiven Abschreibung im Grundsatz in die gleiche Richtung wie die Berechnungen im Zusammenhang mit einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern weisen.

5.3.3 Rechtsformenvergleich

5.3.3.1 Steuerbelastung *de lege lata*

Um die Belastungswirkungen einer Modifikation der Abschreibungsverrechnung auf die Steuerbelastungen unterschiedlicher Rechtsformen zu untersuchen, werden im Folgenden die Steuerbelastungen für das Ausgangsunternehmen für den Fall quantifiziert, dass es einmal als Kapitalgesellschaft und einmal als Personenunternehmen organisiert ist. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wird sichergestellt, indem für beide Rechtsformen der Steuerbelastungsvergleich auf Ebene der Gesellschafter durchgeführt wird.²⁷⁶ Für die Kapitalgesellschaft wird von daher eine Vollausschüttung angenommen. Hintergrund ist die fehlende eigenständige Besteuerung von Personenunternehmen (Einheitsprinzip).²⁷⁷

²⁷⁵ Siehe Abschnitt 5.3.1.2.2, S. 118.

²⁷⁶ Siehe für eine ausführliche quantitative Analyse der Steuerbelastungen im Rechtsformenvergleich ausführlich Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T., *StuW* 2003, S. 308-325.

²⁷⁷ Vgl. Jacobs, O.H., *Unternehmensbesteuerung*, 2002, S. 90 ff.

Tab. 23: Rechtsformabhängige Steuerbelastungen de lege lata und Steuermehrbelastung in v.H. des Personenunternehmens gegenüber Kapitalgesellschaft

Gesamtsteuerbelastung	Kapitalgesellschaft (= 100 v.H.)		Personenunternehmen	
	Degressiv	Linear	Degressiv	Linear
absolut (Mio. €)	14,07	14,17	12,86 (-8,6)	12,95 (-8,6)
effektiv (v.H.)	39,2	39,2	34,5 (-12,0)	35,1 (-10,5)

Die Ergebnisse für die geltende Rechtslage zeigen, dass ein Steuerbelastungsgefälle zulasten der Kapitalgesellschaft besteht. Für diese ergibt sich eine Steuerbelastung, die um 8,6 v.H. höher ist als bei dem Personenunternehmen. Für dieses Ergebnis dürfte insbesondere die Annahme der Vollausschüttung bei der Kapitalgesellschaft verantwortlich sein, da hierdurch der Doppelbesteuerungseffekt des Halbeinkünfteverfahrens maximiert wird.

Das Methodenwahlrecht zwischen der linearen und degressiven Abschreibung hat auf das Belastungsgefälle einen nur unwesentlichen Einfluss. Die Steuerbelastung steigt durch Anwendung der linearen Methode bei beiden Rechtsformen in etwa gleicher Höhe.

5.3.3.2 Belastungswirkungen einer Variation der Abschreibungskomponenten

5.3.3.2.1 Variation der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern führt zu einem nicht gleichmäßigen Anstieg der Steuerbelastungen für die beiden Rechtsformen. Die Zunahme der Steuerbelastung ist für die Kapitalgesellschaft geringfügig höher als bei der Personengesellschaft. Infolge dessen erhöht sich durch die Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern die Belastungsdifferenz zwischen den unterschiedlichen Rechtsformen. Der Betrag ist jedoch eher gering: Die Differenz in der Gesamtsteuerbelastung zulasten der Kapitalgesellschaft wächst von 8,6 v.H. auf 9,2 v.H. an (Tab. 24 im Vergleich zu Tab. 23). Hintergrund ist, dass bei einer zeitlichen Verzögerung der Abschreibungsverrechnung der Gewinnausweis vorverlagert wird. Damit erhöhen sich die Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft in den gegenwartsnahen Perioden, so dass die doppelte Belastung der Gewinne bei der Kapitalgesellschaft stärker zu Buche schlägt.

Im Wesentlichen zeigen die Ergebnisse, dass eine Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung insbesondere im Zusammenhang mit den Wirkungen des Halbeinkünfteverfahrens zu sehen ist und die Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern die Belastungsdifferenz zwischen den Rechtsformen vergrößert.

Tab. 24: Rechtsformabhängige Steuerbelastungen unter Annahme verlängerter Nutzungsdauern und Mehrbelastung in v.H. des Personenunternehmens gegenüber Kapitalgesellschaft

Gesamtsteuerbelastung	Kapitalgesellschaft (= 100 v.H.)		Personenunternehmen	
	Degressiv	Linear	Degressiv	Linear
absolut (Mio. €)	14,82	15,14	13,46 (-9,2)	13,74 (-9,3)
effektiv (v.H.)	41,8	43,3	36,6 (-12,4)	37,6 (-13,2)

5.3.3.2.2 Variation des degressiven Abschreibungsprozentsatzes

Soweit der maximal zulässige Abschreibungssatz von 30 v.H. auf 20 v.H. abgesenkt wird, erhöht sich die Gesamtsteuerbelastung für beide Rechtsformen. Dabei ist die Zuwachsrates bei der Kapitalgesellschaft geringfügig höher als bei dem Personenunternehmen (3,2 v.H. im Vergleich zu 2,9 v.H.). Die stärkere Belastung der Kapitalgesellschaft spiegelt sich in dem zwischen den Rechtsformen bestehenden Belastungsgefälle wider (Tab. 25).²⁷⁸

Tab. 25: Rechtsformabhängige Steuerbelastungen bei unterschiedlichen degressiven Abschreibungssätzen und Mehrbelastung in v.H. des Personenunternehmens gegenüber der Kapitalgesellschaft

Gesamtsteuerbelastung	Kapitalgesellschaft (= 100 v.H.)			Personenunternehmen		
	30 v.H.	25 v.H.	20 v.H.	30 v.H.	25 v.H.	20 v.H.
absolut (Mio. €)	13,64	13,90	14,07	12,50 (-8,4)	12,71 (-8,5)	12,86 (-8,6)
effektiv (v.H.)	37,6	38,1	39,2	33,5 (-10,9)	34,0 (-10,8)	34,5 (-12,0)

Insgesamt wird deutlich, dass das Belastungsgefälle mit zunehmender Abflachung des degressiven Abschreibungsverlaufs ansteigt. Damit bestätigt sich das bereits für eine Verlängerung der Nutzungsdauern abgeleitete Ergebnis: Das Belastungsgefälle zwischen den Rechtsformen vergrößert sich bei einer Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen, da die Doppelbelastung der Gewinne einer Kapitalgesellschaft durch das Halbeinkünfteverfahren zeitlich vorgezogen wird.

²⁷⁸ Auf der Grundlage verlängerter Nutzungsdauern sind die Ergebnisse für das Belastungsgefälle in Bezug auf die Gesamtsteuerbelastung aus Sicht der Personengesellschaft wie folgt: -8,7 (30 v.H.), -9,0 (25 v.H.) und -9,2 (20 v.H.).

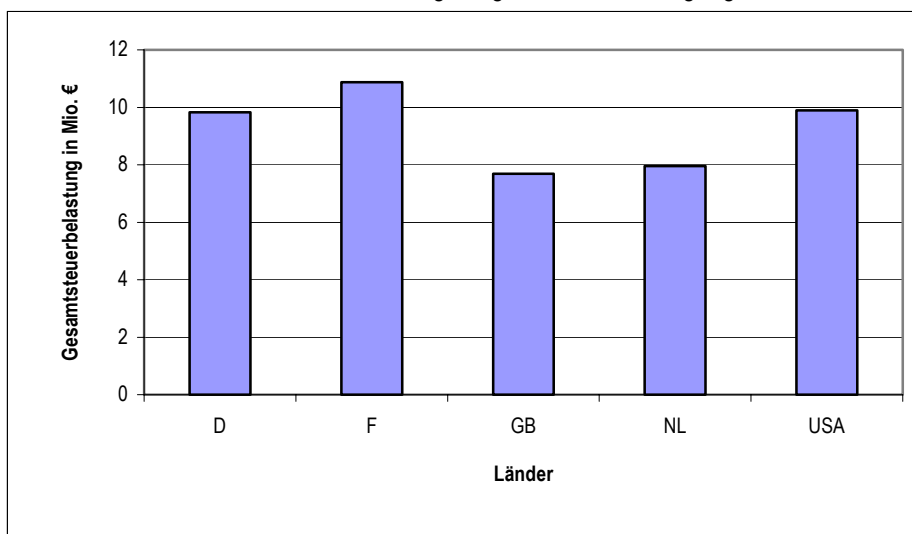
5.4 Internationaler Steuerbelastungsvergleich

5.4.1 Ebene des Ausgangsunternehmens

Im Rahmen des internationalen Steuerbelastungsvergleichs wird das Ausgangsunternehmen nach den steuerlichen Vorschriften Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande und der USA veranlagt. Dabei werden die jeweils länderspezifischen Standardabschreibungsmethoden zugrundegelegt.

Die Gesamtsteuerbelastung des Ausgangsunternehmens in Deutschland liegt im internationalen Vergleich im unteren Mittelfeld (Abb. 16).²⁷⁹ Deutlich geringer sind die Werte für Großbritannien und die Niederlande, während sich die Steuerbelastung in den USA in etwa auf dem Niveau von Deutschland befindet. Frankreich schließt das Feld nach unten hin ab.

Abb. 16: Internationaler Steuerbelastungsvergleich für das Ausgangsunternehmen



Diese Rangfolge auf Basis der in den einzelnen Ländern vorherrschenden Gesamtsteuerbelastung weicht von einer Reihung der Länder allein auf Basis der Abschreibungsregelungen ab.²⁸⁰ Im Zusammenhang mit den Berechnungen lässt sich dies anhand der im Periodendurchschnitt verrechneten Abschreibungsbeträge verdeutlichen (Tab. 26). Danach wird in den USA und in Frankreich durchschnittlich das größte Abschreibungsvolumen verrechnet, während die Werte für Groß-

²⁷⁹ Siehe für absolute Zahlen Tab. 39, S. 238 im Anhang.

²⁸⁰ Vgl. Abschnitt 4.3.6, S. 91.

britannien und die Niederlande unterhalb des Ergebnisses für Deutschland bleiben.

Tab. 26: Abschreibungsbeträge auf bewegliches Anlagevermögen im Periodendurchschnitt und Abweichung in v.H. bezogen auf Deutschland

Land	D	F	GB	NL	USA
Betrag (Mio. €)	2,19	2,27 (2,9)	2,10 (-1,3)	2,19 (-0,02)	2,26 (1,8)

In Bezug auf die Regelungen an den einzelnen Standorten zeigt sich, dass die Abschreibung in den Niederlanden im Allgemeinen und in Großbritannien insbesondere für Wirtschaftsgüter mit kürzeren Nutzungsdauern im internationalen Vergleich nicht besonders konkurrenzfähig ist. Nach einer Einbettung in die übrige Besteuerung erweisen sich diese Länder allerdings als konkurrenzstark. Daneben zeigt sich, dass die Gesamtsteuerbelastungen für Frankreich und die USA mindestens auf dem Niveau von Deutschland liegen, obschon die Abschreibung dieser Vergleichsländer zu einer schnelleren Verrechnung des Abschreibungsbetrags führt, als dies nach Maßgabe der einkommensteuerlichen Regelungen über die Absetzung für Abnutzung der Fall ist.

Diese Verschiebungen in der Rangfolge der Länder bei einem Übergang von einem Vergleich der Abschreibungsvorschriften zu einem internationalen Steuerbelastungsvergleich sind ein Beleg dafür, dass allein die Ausgestaltung der Abschreibung kein zuverlässiger Indikator für die internationale Konkurrenzfähigkeit eines Standorts ist. Vielmehr kann die übrige Ausgestaltung der Besteuerung den Wettbewerbsvorteil oder -nachteil, der auf Basis der Abschreibungsregelungen erzielt wird, abschwächen und ins Gegenteil umkehren. Dies ist in aller Regel der Fall, soweit eine großzügige Abschreibung mit hohen tariflichen Steuersätzen einhergeht und umgekehrt.

Bei einer Beurteilung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der effektiven Steuerbelastung an einem Standort ist im Zusammenhang mit der periodischen Abschreibung zu berücksichtigen, dass in den einzelnen Ländern in aller Regel Abschreibungswahlrechte bestehen, die das Ausmaß des zwischenstaatlichen Belastungsgefälles erheblich beeinflussen können. Großbritannien stellt in dem vorliegenden Vergleich insofern eine Ausnahme dar, als hier im Unterschied zu den übrigen Vergleichsländern keine Abweichung von der Regelabschreibung, der Poolabschreibung, möglich ist.

Durch die nationalen Abschreibungswahlrechte kann im Vergleich zum Standardfall eine Aufwandsvorverlagerung (Frankreich, Niederlande²⁸¹) oder eine Auf-

²⁸¹ In Bezug auf die Niederlande ist der Fall einer Aufwandsvorverlagerung jedoch von herabgesetzter praktischer Bedeutung, da die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode einen Ausnahmecharakter hat.

wandsnachverlagerung (Deutschland²⁸², Frankreich, USA) erreicht werden. Im Einzelnen erreichen die maximalen Belastungsspannen, die sich auf rein nationaler Ebene durch die Ausübung der jeweiligen Abschreibungswahlrechte ergeben, zum Teil ein erhebliches Ausmaß (Tab. 27).

Tab. 27: Belastungsdifferenzen aufgrund von Abschreibungswahlrechten in den jeweiligen Vergleichsländern

Land	D	F	GB	NL	USA
Belastungsdifferenz (v.H.)	0,6	5,4	0,0	9,2	10,0

Während in Großbritannien überhaupt keine Abschreibungswahlrechte bestehen, lassen sich in den USA Belastungsunterschiede von knapp 10 v.H. herbeiführen. Diese Belastungsspannen zeigen, dass in den einzelnen Vergleichsländern über die Ausübung von Abschreibungswahlrechten ein bedeutsames Gestaltungspotenzial in Bezug auf die Steuerbelastung besteht, obschon die Vorschriften im Einzelnen vergleichsweise stark typisiert sein können.

In Abhängigkeit von der Ausübung der Abschreibungswahlrechte fällt das Ausmaß des zwischenstaatlichen Belastungsgefälles aus (Abb. 17). So ermittelt sich unter Zugrundelegung der bisher geltenden Nutzungsdauern in Deutschland zum Beispiel für Frankreich eine Steuermehrbelastung zwischen 8,6 v.H. und 15,2 v.H. gegenüber einer Veranlagung des Ausgangsunternehmens in Deutschland. Eine Steuermehrbelastung von 8,6 v.H. wird erreicht, wenn die Abschreibung in Frankreich degressiv mit verkürzter Nutzungsdauer ermittelt wird, während der Berechnung in Deutschland die lineare Abschreibung zugrunde liegt. Umgekehrt ergibt sich eine Mehrbelastung in Höhe von 15,2 v.H., wenn die Einkommensermittlung auf Basis der linearen Abschreibung erfolgt, während für Deutschland die degressive Abschreibung zur Anwendung kommt.

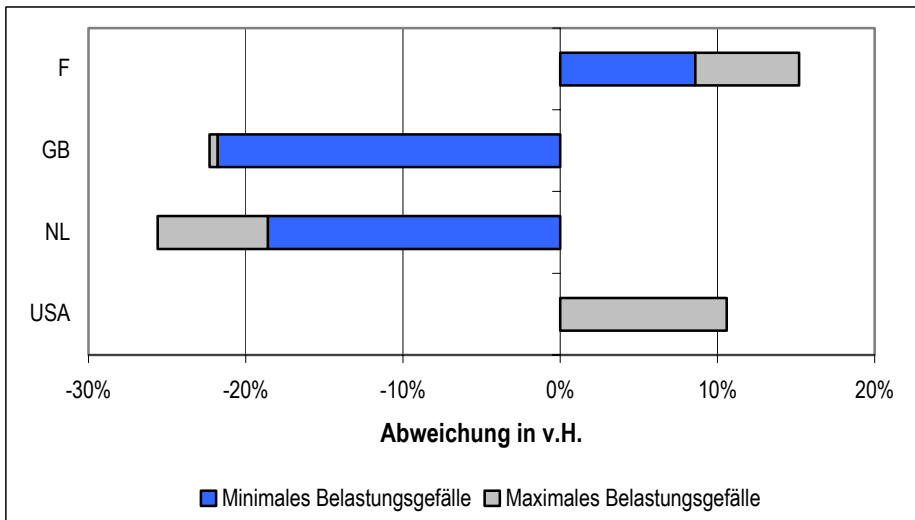
Dementsprechend erzielt das deutsche Ausgangsunternehmen gegenüber seinem Wettbewerber in den USA einen Belastungsvorteil von bis zu 10,6 v.H., sofern für das US-amerikanische Unternehmen die Abschreibung linear auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern erfolgt, während das deutsche Unternehmen die Wirtschaftsgüter degressiv abschreibt. Das US-amerikanische Unternehmen kann seinen Nachteil jedoch vollständig ausgleichen, indem es für die Abschreibung das MACRS wählt.

Das einkommensteuerliche Wahlrecht zwischen der linearen und degressiven Abschreibungsmethode hat auf die internationale Wettbewerbsposition Deutschlands nur geringen Einfluss. In aller Regel sind die Abweichungen gegenüber der

²⁸² Die Einordnung Deutschlands in diesen Kontext hängt von der zugrunde gelegten Abschreibungsmethode ab. An dieser Stelle wird grundsätzlich von der degressiven Abschreibung als Standardabschreibung ausgegangen, so dass durch die alternative Anwendung der linearen Methode eine Aufwandsnachverlagerung eintritt.

degressiven Methode kleiner als ein Prozentpunkt.²⁸³ Zudem wird deutlich, dass die nationalen Abschreibungswahlrechte zwar in aller Regel auf die Höhe der zwischenstaatlichen Belastungsdifferenz wirken, nicht aber auf das Vorzeichen. Neben den USA fällt auch in Bezug auf Frankreich auf, dass die Anwendung der linearen Methode in diesen Ländern zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsposition gegenüber deutschen Unternehmen führt. Dies mag als ein Indiz für den Einsatz der periodischen Abschreibung zum Zwecke der Wirtschaftsförderung an diesen Standorten gesehen werden.

Abb. 17: Bandbreiten des zwischenstaatlichen Belastungsgefälles aus deutscher Sicht



Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die nationalen Abschreibungsvorschriften keine zuverlässigen Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts sind. Der Standort Deutschland ist im internationalen Vergleich sowohl unter dem Gesichtspunkt der Abschreibung als auch im Hinblick auf das Belastungsniveau im unteren Mittelfeld anzusiedeln.

5.4.2 Branchenvergleich

Ein internationaler Steuerbelastungsvergleich bestätigt die Rangfolge der Vergleichsländer, wie sie bereits für das Ausgangsunternehmen ermittelt wurde, im Wesentlichen auch in Bezug auf die Branchenunternehmen (Tab. 28 sowie Tab.

²⁸³ Sichtbar wird dies zum Beispiel anhand des Balkens für Großbritannien in Abb. 17. Die minimale Änderung des Belastungsgefälles zwischen Deutschland und Großbritannien ist ausschließlich auf den Übergang von der degressiven auf die lineare Methode in Deutschland zurückzuführen.

40 im Anhang). Danach liegen die Steuerbelastungen in Großbritannien und in den Niederlanden stets deutlich unter dem deutschen Vergleichswert, während Frankreich durchweg eine schlechtere Belastungssituation aufweist. Der Vergleich mit den USA führt zu zwischenstaatlichen Belastungsdifferenzen mit uneinheitlichen Vorzeichen.

Die nationalen Abschreibungswahlrechte wirken sich auf das Ausmaß des zwischenstaatlichen Belastungsgefälles aus, ohne aber in aller Regel die Vorteilhaftigkeitsrangfolge der Länder zu beeinflussen. Insgesamt lässt sich keine Regelmäßigkeit hinsichtlich der Veränderung der Belastungsdifferenz für einzelne Branchen feststellen. Eine Besonderheit stellt einmal mehr das Verhältnis zu den USA dar. Während bei Anwendung der MACRS-Abschreibung einige Branchen in den USA belastungsmäßig besser gestellt sind als in Deutschland, ist die Belastungssituation unter Anwendung der linearen Abschreibung in Verbindung mit den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in den USA durchweg schlechter. In Bezug auf die nationalen Abschreibungswahlrechte in den einzelnen Vergleichsländern ergibt sich somit kein anderes Ergebnis als im Ausgangsfall.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die geltenden nationalen Abschreibungsvorschriften einen nicht unbedeutenden Einfluss auf das Ausmaß des zwischenstaatlichen Belastungsgefälles haben können. Sie wirken sich im vorliegenden Vergleich aber nicht auf die absolute Rangfolge in Bezug auf die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands aus, soweit nicht ohnehin ein geringes zwischenstaatliches Belastungsgefälle besteht.

Tab. 28: Zwischenstaatliche Belastungsgefälle in v.H. im Branchenvergleich aus deutscher Sicht (bei Anwendung der degressiven Abschreibung) unter Berücksichtigung von Abschreibungswahlrechten

Differenz zu D mit D = 100 v.H.	F			GB			NL			USA			
	Abschreibung	Maximale Vorver- lagerung	Stan- dardfall	Maximale Nachver- lagerung	-	Stan- dardfall	-	Maximale Vorver- lagerung	Stan- dardfall	Maximale Nachver- lagerung	-	Stan- dardfall	Maximale Nachver- lagerung
Branche													
Verarbeitendes Gewerbe	9,3	10,7	15,2		-21,8		-25,6	-19,0	-18,1		0,6	10,6	
Chemie	2,8	4,5	9,0		-28,7		-29,6	-23,6	-22,8		0,8	14,1	
Elektrotechnik	35,2	37,8	42,1		-28,0		-35,2	-28,2	-27,2		-5,3	4,4	
Ernährung	25,5	27,6	33,9		-10,8		-31,1	-19,2	-18,1		1,1	14,4	
Straßenfahrzeugbau	10,8	20,8	30,8		-30,4		-49,0	-28,3	-27,2		-8,0	7,3	
Maschinenbau	16,2	17,6	21,6		-30,9		-28,5	-22,7	-21,8		-5,1	4,7	
Eisen schaffende Industrie	59,7	64,1	73,4		-8,1		-29,1	-21,4	-20,0		3,7	15,4	
Bau	91,2	91,6	112,4		-28,1		-40,3	-22,9	-21,4		-4,1	12,9	
Handel	1,7	2,1	5,6		-43,2		-22,4	-16,0	-15,8		-1,6	8,4	
Verkehr	17,4	17,4	30,2		-47,4		-60,8	-28,8	-26,8		-22,8	24,1	
Dienstleistung	10,1	10,0	11,6		-30,0		-25,0	-22,2	-22,1		-4,6	0,7	

5.4.3 Auswirkung einer Verlängerung der Nutzungsdauern in Deutschland auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit

Der mit einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern verbundene Anstieg in der effektiven Gesamtsteuerbelastung wirkt sich negativ auf die internationale Wettbewerbsposition des Wirtschaftsstandorts Deutschland aus (Abb. 18 bis Abb. 21 sowie Tab. 41 im Anhang).

Der Belastungsvorteil Großbritanniens und der Niederlande baut sich weiter aus. Im Vergleich zu Frankreich verliert Deutschland in größerem Umfang von seinem Wettbewerbsvorsprung. Der Belastungsvorsprung schmilzt teilweise erheblich ab, so dass in einigen Branchen (Handel, Chemie, Verkehr) eine nahezu gleich hohe oder höhere Steuerbelastung eintritt. Gegenüber den USA verschlechtert sich vielfach auch die absolute Position: Nach einer Verlängerung der Nutzungsdauern stellen die USA für sämtliche Branchen den vorteilhafteren Standort dar, so dass Deutschland in aller Regel nur noch gegenüber Frankreich einen Wettbewerbsvorteil hat.

Abb. 18: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Frankreich vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern

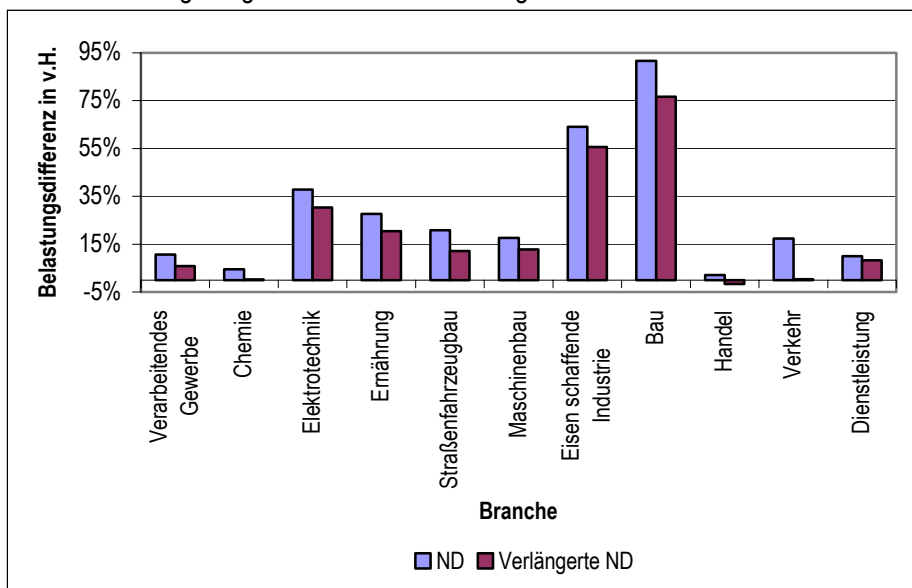


Abb. 19: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Großbritannien vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern

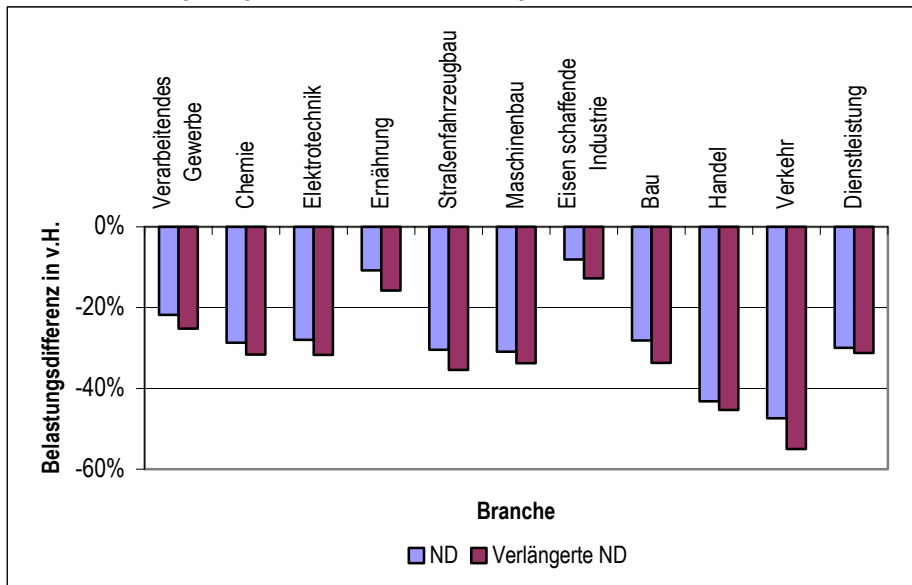


Abb. 20: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den Niederlanden vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern

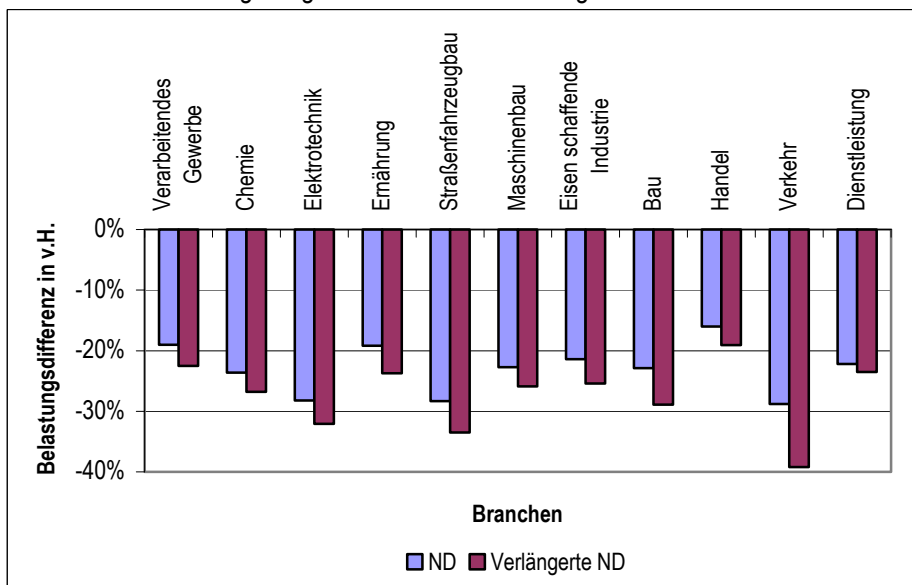
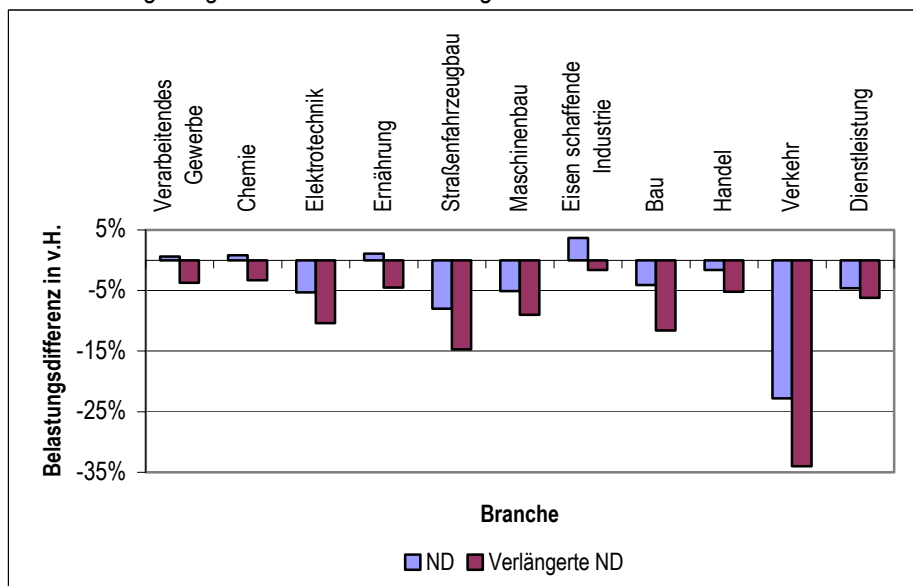


Abb. 21: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den USA vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern



Entsprechend den Belastungswirkungen im rein nationalen Bereich gehören die Verkehrs-, Bau- und Straßenfahrzeugbaubranche in Bezug auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu den relativen Verlierern, während die Dienstleistungsbranche vergleichsweise gering betroffen ist.

Als wesentliches Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die ohnehin nur mäßige relative Wettbewerbsposition Deutschlands im internationalen Vergleich infolge einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern weiter abrutscht. Dieser Trend ist insofern bedeutsam, als eine Einschränkung der steuerlichen Abschreibung im Zusammenhang mit einer Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Absenkung der tariflichen Steuersätze als steuerpolitische Strategie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sehen ist. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass das derzeitige Tarifniveau in Bezug auf Unternehmensgewinne offenbar noch zu hoch ist, um aus einer internationalen Perspektive die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage infolge einer Einschränkung der Abschreibungsverrechnung zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund ergibt sich als Schlussfolgerung, dass der kombinierte tarifliche Steuersatz, der sich aus der Körperschaftsteuer, der Gewerbeertragsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag ergibt, weiter abzusenken ist, soweit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland im Mittelpunkt steht.

5.5 Zwischenergebnis

Zu den wesentlichen Ergebnissen der quantitativen Analyse des relativen Gewichts einer (geänderten) Abschreibung für die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland gehören folgende Punkte:

- Die Ausgestaltung der periodischen Abschreibung stellt keinen zuverlässigen Indikator für die Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts unter steuerlichen Gesichtspunkten dar. Die effektive Steuerbelastung kann sich auf einem konkurrenzfähigen Niveau bewegen, obschon eine vergleichsweise langsame Abschreibungsverrechnung zur Anwendung kommt. Dieser Zusammenhang trifft im vorliegenden Vergleich insbesondere auf die Niederlande zu.
- Der Einfluss einer (geänderten) Abschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen hängt vom Verhältnis der Abschreibung zur übrigen Bemessungsgrundlage ab. Besonders betroffen von einer Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen sind anlagenintensive Branchen und Branchen mit einer schlechteren Erfolgslage.
- Eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume hat einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen. Diese Belastungswirkungen verstärken Wettbewerbsnachteile oder vermindern Wettbewerbsvorteile des Standorts Deutschland im internationalen Vergleich. Sie führen aber nur dann zu einer Verschiebung in der Rangfolge der Konkurrenzfähigkeit, soweit nicht bereits ohnehin ein flaches Belastungsgefälle zwischen Deutschland und dem Mitkonkurrenten besteht. Dies trifft in erster Linie auf die Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu den USA zu.
- Eine Einschränkung der Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung trifft den Standort Deutschland bereits auf einer vergleichsweise schwachen steuerlichen Wettbewerbsposition. Wenn man davon ausgeht, dass eine Politik der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitigem Absenken der tariflichen Steuersätze bereits schrittweise verwirklicht wird, dann legen die Ergebnisse den Schluss nahe, dass Bedarf für weitere Tarifabsenkungen besteht. Andernfalls wirkt eine Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen der Forderung nach einem international konkurrenzfähigen Steuerbelastungsniveau für Unternehmen entgegen.

6 Systematische Anforderungen an eine Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung

6.1 Abschreibungsverrechnung und Einkommensmessung

Die Funktion der Abschreibung leitet sich aus der Messung des in einer Periode erzielten Einkommens ab. In grundlegender Weise kann in Bezug auf den Einkommensbegriff zwischen der Reinvermögenszugangstheorie auf der einen und der Reinertragstheorie (Quellentheorie) auf der anderen Seite unterschieden werden.²⁸⁴

Nach der Reinvermögenszugangstheorie ergibt sich das Einkommen (der Gewinn) im Grundsatz über einen Reinvermögensvergleich: Der Gewinn entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Reinvermögen am Ende der Abrechnungsperiode (Endvermögen) und dem Reinvermögen zu Beginn der Abrechnungsperiode (Anfangsvermögen) unter Herausrechnung externer „Einkommenseffekte“ (Einlage und Entnahme). Damit ist der Gewinn einer Periode definiert als:

²⁸⁴ Vgl. ausführlich Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 33-45.

Def. 17:

$$\text{Gewinn} = \text{Endvermögen} - \text{Anfangsvermögen} + \text{Entnahmen} - \text{Einlage}$$

Einkommen entsteht somit erst dann, wenn der Vermögenszugang einer Periode den Betrag übersteigt, der die Erhaltung des Anfangsvermögens sicherstellt. Sofern das Anfangsvermögen aus abnutzbaren Wirtschaftsgütern besteht, gibt die Abschreibung den Anteil der erzielten Einzahlungsüberschüsse an, der in einer Periode nicht als Gewinn ausgewiesen werden darf, wenn das Anfangsvermögen erhalten werden soll. Der Abschreibung kommt insofern eine Finanzierungsfunktion zu, als sie (vereinnahmte) Einzahlungsüberschüsse für Zwecke der Durchführung von Ersatzinvestitionen reserviert.²⁸⁵ Die Höhe des Abschreibungsbetrags richtet sich dabei nach der Definition des Anfangsvermögens.²⁸⁶

Bei der Quellentheorie ist Einkommen nur das, was in regelmäßiger Form mit einem gegebenen Vermögensstamm erwirtschaftet wird („Früchte“ eines Vermögensstamms). Einkommensmindernd können nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Erlangung der Früchte dienen. Alle übrigen Ausgaben (z.B. Anschaffung und Erhaltung des Vermögensstamms) sind dagegen unbeachtlich. Allerdings werden aus einem Vermögensstamm Früchte erst dann erzielt, sofern die Substanz in ihrer ursprünglichen Menge erhalten bleibt (Substanzerhaltung).²⁸⁷ Über die Verrechnung von Abschreibungen wird hierbei die Substanzminderung im Rahmen der Einkommensmittlung berücksichtigt.

Insgesamt wird deutlich, dass unabhängig davon, wie der Einkommensbegriff im Einzelnen definiert ist, der Verrechnung einer Abschreibung im Rahmen der Einkommens- bzw. Gewinnermittlung eine Erhaltungsfunktion zukommt.

Die Anwendung verschiedener Erhaltungskonzeptionen bewirkt, dass der Abschreibungsbetrag und die Höhe der periodisch zu verrechnenden Teilbeträge aus einer betriebswirtschaftlichen und einer steuerlichen Sicht in unterschiedlicher Weise bemessen werden, wie die nachfolgenden Abschnitte zeigen.

²⁸⁵ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 129.

²⁸⁶ In Abhängigkeit davon, welches Erhaltungskonzept zugrundegelegt wird, bemisst sich das zu erhaltende Anfangsvermögen auf der Grundlage des in einer Bilanz ausgewiesenen Vermögens- oder Kapitalbestands (nominelle bzw. reale Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung) oder auf Basis investitionstheoretischer Überlegungen (Ertragswert-erhaltung). Die steuerliche Gewinnermittlung stellt auf eine nominale Kapitalerhaltung ab. Aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht kommt es dagegen darauf an, im Zeitablauf einen bestimmten Einkommensstrom zu erhalten. Das zu erhaltende Anfangsvermögen wird von daher durch das Erfolgspotenzial einer Investition, gemessen anhand des Ertragswerts (Ertragswerterhaltung), angegeben. Vgl. z.B. Coenenberg, A.G., Jahresabschluss, 2003, S. 1147-1186; Reiners, F., Bemessung, 2000, S. 35-74; Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 350-366.

²⁸⁷ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung 2003, S. 43.

6.2 Ausgestaltung des Abschreibungsplans im Rahmen der Einkommensermittlung aus betriebswirtschaftlicher Sicht

6.2.1 Abschreibungsbetrag und periodische Abschreibungsverrechnung

Aus einer betriebswirtschaftlich-kapitaltheoretischen Sicht bemisst sich das zu erhaltende Anfangsvermögen nach dem Gesamtwert der Investition.²⁸⁸ Der Gesamtwert eines Investitionsprojekts bestimmt sich hierbei durch die in der Zukunft zu erwirtschaftenden Einzahlungsüberschüsse.²⁸⁹ Diese lassen sich im Ertragswert der Investition zusammenfassen, so dass dieser den Maßstab für das zu erhaltende Anfangsvermögen darstellt.

Das periodische Einkommen entspricht den Zinsen auf den Ertragswert der Investition zum Periodenbeginn (kapitaltheoretischer oder ökonomischer Gewinn).²⁹⁰ Damit ist der Teil der in einer Periode erzielten Einzahlungsüberschüsse ohne Beeinträchtigung der Kapitalerhaltung entnahmefähig, der dem ökonomischen Gewinn entspricht. Der ökonomische Gewinn einer Periode ermittelt sich dabei als Betrag des Zahlungsüberschusses am Periodenende abzüglich der in der Periode eingetretenen Ertragswertänderung (Ertragswertabschreibung). Im Einzelnen gelten folgende Zusammenhänge:²⁹¹

Def. 18:

$$G_t = i \text{EW}_{t-1} = \ddot{U}_t - D_t$$

und nach einer Umformung

Def. 19:

$$D_t = \ddot{U}_t - i \text{EW}_{t-1}$$

²⁸⁸ Im Zusammenhang mit dem kapitaltheoretischen Gewinn ist insbesondere auf die zahlreichen Beiträge von *Schneider* zu verweisen. Für erste Beiträge vgl. z.B. Schneider, D., ZfbF 1968, S. 1-29; ders., ZfbF 1963, S. 457-474.

²⁸⁹ Vgl. Jacobs, O.H./Schreiber, U., Substanzerhaltung, 1979, S. 95-101.

²⁹⁰ Dieser Betrag entspricht der Verzinsung, die eine Anlage in Höhe des Ertragswerts auf dem Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht erzielt. Der Investor verdient damit nach Steuern eine Rendite, die unabhängig davon ist, ob er eine Sachinvestition oder in eine Finanzinvestition durchführt. Vgl. Kruschwitz, L./Schneider, D./Husmann, S., WiSt 2003, S. 332. Hierin liegt die Ursache für die Entscheidungsneutralität der Besteuerung.

²⁹¹ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 264 ff.

mit

G_t	ökonomischer Gewinn der Periode t ,
EW_{t-1}	Ertragswert zu Periodenbeginn (Anfangskapital),
\ddot{U}_t	Einzahlungsüberschuss am Ende von Periode t ,
D_t	Ertragswertänderung in Periode t (Ertragswertabschreibung) und
i	Nominalzinssatz.

Zu einer Periodisierung im Sinne einer systematischen Verteilung des Abschreibungsbetrags kommt es in diesem Zusammenhang nicht. In einer Periode wird vielmehr ein Abschreibungsbetrag verrechnet, soweit die Höhe des Zahlungsüberschusses von dem Betrag des ökonomischen Gewinns abweicht (Def. 19). In diesem Fall ist die Verrechnung eines Abschreibungsbetrags notwendig, um das Anfangskapital (Ertragswert) konstant zu halten. Die Abschreibungsverrechnung bewirkt die Umperiodisierung eines Teils der Einzahlungsüberschüsse, so dass im Ergebnis über die einzelnen Perioden hinweg eine uniforme Reihe von Beträgen als Einkommen ausgewiesen wird.²⁹²

Einer planmäßigen Verteilung entspricht es auch nicht, wenn in einzelnen Perioden die Abschreibungsverrechnung entfällt. Soweit ein Zahlungsüberschuss in Höhe des ökonomischen Gewinns anfällt, hat die Ertragswertabschreibung jedoch einen Betrag von null (siehe Def. 19). Denkbar ist es auch, dass die Zahlungsüberschüsse kleiner als der ökonomische Gewinn ausfallen. In diesem Fall kehrt sich das Vorzeichen der Abschreibung um, so dass es im Ergebnis zu einer (gewinnerhöhenden) Zuschreibung kommt. Sofern man von diesen Fällen absieht, hat die Ertragswertabschreibung einen linearen Verlauf, soweit die Einzahlungsüberschüsse eine bestimmte, leicht fallende Entwicklung im Zeitablauf aufweisen.²⁹³ Bei einer uniformen Zahlungsreihe ist der Abschreibungsverlauf progressiv. Dagegen ist die Ertragswertabschreibung mit der (steuerlich zulässigen) degressiven Abschreibung bei stark fallendem Verlauf der Einzahlungsüberschüsse vergleichbar.

Der Gesamtwert einer Investition in eine Sachanlage bestimmt sich nicht nur durch die Ausgaben, die mit der Anschaffung- oder Herstellung, mit Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie einem Abbruch oder einer Entsorgung am Ende der Nutzungsdauer einhergehen, sondern auch durch den mit einer Investition erwirtschaftete Einzahlungsstrom. Das Abschreibungsvolumen der ökonomischen Abschreibung, das dem Betrag des Ertragswerts entspricht, ist somit vergleichsweise umfassend definiert.

Soweit das Investitionsprojekt nicht aus einem einzigen Vermögenswert besteht, ist allerdings zu berücksichtigen, dass die künftigen Einzahlungsüberschüsse durch die Kombination der unterschiedlichen Erfolgsfaktoren erwirtschaftet wer-

²⁹² Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 41.

²⁹³ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 267 f.

den. Aufgrund des Tatbestands, dass der Ertragswert von der Gesamtheit aller eingesetzten Vermögenswerte erwirtschaftet wird, bezieht sich die Ertragswertabschreibung auf das Investitionsprojekt als Einheit. Eine anteilige Zurechnung auf einzelne Erfolgskomponenten ist wegen bestehender Interdependenzen zwischen einzelnen Erfolgsfaktoren nicht möglich.²⁹⁴ Sofern man die Abschreibung im Zusammenhang mit Unternehmen betrachtet, bleibt die Ertragswertabschreibung auf die Unternehmensebene bezogen und lässt sich einzelnen abnutzbaren Sachanlagen von daher nicht zurechnen.

Im Weiteren ist das Abschreibungsvolumen einer Ertragswertabschreibung vom gewählten Kalkulationszinssatz abhängig, mit dem die Zahlungsüberschüsse, die in den einzelnen Perioden erwirtschaftet werden, diskontiert werden. Dieser Zinssatz entspricht dem auf dem annahmegemäß vollkommenen Kapitalmarkt herrschenden Zins.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Abschreibungsbetrag und die Abschreibung in den einzelnen Perioden unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Abhängigkeit von dem mit einer Investition in der Zukunft erwirtschafteten Zahlungsstrom bemisst. Eine Schematisierung und Typisierung ist der ökonomischen Abschreibung dabei fremd.

6.2.2 Optimale Nutzungsdauer

Nach Maßgabe der betriebswirtschaftlichen Investitionsrechnung ist die Laufzeit eines Investitionsprojekts optimal, die den Kapitalwert der Investition (das Einkommen) maximiert.²⁹⁵ Ermittelt wird die optimale Nutzungsdauer im Rahmen eines Alternativenvergleichs. Die Grundüberlegung besteht darin, dass sich die vorliegende Investition in jeder Periode gegenüber einer alternativen, weiteren Kapitalverwendung durchsetzen muss, indem sie im Vergleich wenigstens noch den gleichen Einkommenszuwachs in Aussicht stellt (Opportunitätsüberlegung).

Alternativ zu einer Weiterführung der Investition um eine Periode kommt in Betracht, die Investition zu liquidieren und den erzielten Restverkaufserlös am Kapitalmarkt anzulegen. Am Ende der optimalen Nutzungsdauer können durch die Fortführung der Investition um eine Periode keine höheren Einnahmen erzielt werden als durch eine Anlage des Restveräußerungserlöses, der am Ende der Vorperiode zu erzielen gewesen wäre, am Kapitalmarkt.²⁹⁶ Unter der Annahme eines im Zeitablauf fallenden Grenzgewinns gilt am Ende der optimalen Nutzungsdauer

²⁹⁴ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 96 f.; Jacobs, O.H./Schreiber, U., Substanzerhaltung, 1979, S. 98.

²⁹⁵ Vgl. Schneider, D., Nutzungsdauer, 1961, S. 40 f.

²⁹⁶ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 103 f.

Def. 20:

$$\ddot{U}_n + R_n = (1 + i) R_{n-1}$$

mit

- \ddot{U}_t Einzahlungsüberschuss am Ende von Periode t ,
- R_n Restverkaufserlös in am Ende der letzten Nutzungsperiode n ,
- R_{n-1} Restverkaufserlös in der vorletzten Periode,
- i Nominalzinssatz und
- n Index für die die optimale Nutzungsdauer abschließende Periode.

Im Kern bringt Def. 20 zum Ausdruck, dass am Ende der optimalen Nutzungsdauer der interne Zinsfuß auf das Niveau des Kalkulationszinssfußes gefallen ist: Die Verzinsung des in der Investition gebundenen Kapitals, das durch den Restverkaufserlös zu Periodenbeginn R_{n-1} angegeben wird, entspricht während der letzten Nutzungsperiode (Grenzrendite) der Verzinsung von R_{n-1} auf dem Kapitalmarkt in Höhe des Kalkulationszinssatzes. Insgesamt gilt für die die optimale Nutzungsdauer abschließende Periode, dass die erzielten Einnahmen gerade ausreichen, um die laufenden Betriebsausgaben sowie die Minderung des Restverkaufserlöses und die entgangene Verzinsung, die bei einer Anlage des Restverkaufserlöses am Kapitalmarkt hätte erzielt werden können, decken.²⁹⁷ Dabei handelt es sich bei der optimalen Nutzungsdauer um die Laufzeit, bei der der Kapitalwert der Investition sein (absolutes) Maximum erreicht:

Def. 21:

$$\text{Max } KW_0(n) = \sum_{t=1}^n [\ddot{U}_t (1 + i)^{-t}] + R_n (1 + i)^{-n} - I_0 \quad !$$

mit

- KW_0 Kapitalwert zu Beginn der Planungsperiode und
- I_0 Anschaffungsauszahlung zu Beginn der Planungsperiode.

Soweit am Ende des optimalen Zeitraums eine (identische) Ersatzinvestition durchgeführt werden soll, ist der Gesamtgewinn aus der Durchführung der aufeinanderfolgenden Investitionen, der Investitionskette, zu maximieren. Im Planungszeitpunkt besteht der Gesamtgewinn aus dem Kapitalwert der ersten Investition und dem über den Zeitraum der optimalen Nutzungsdauer der ersten Investition abgezinsten Kapitalwert der zweiten Investition. Def. 21 erweitert sich da-

²⁹⁷ Vgl. Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 429; Schneider, D., Nutzungsdauer, 1961, S. 50.

mit um den auf den Gegenwartszeitpunkt diskontierten Kapitalwert der Ersatzinvestition:²⁹⁸

Def. 22:

$$\text{Max } \text{KW}_0^G(n) = \sum_{t=1}^n [\ddot{U}_t^1 (1+i)^{-t}] + R_n^1 (1+i)^{-n} - I_0^1 + \text{KW}_n^2 (1+i)^{-n} \quad !$$

mit

- KW_0^G Kapitalwert der Investitionskette im Planungszeitpunkt,
 KW_n^2 (maximaler) Kapitalwert der Ersatzinvestition im Zeitpunkt der Durchführung der Ersatzinvestition (Ende Periode 2) und
 1 Index für erste Investition.

Der Kapitalwert der (endlichen)²⁹⁹ Investitionskette wird maximal, wenn die Durchführung der Ersatzinvestition in der Periode erfolgt, in der der Zahlungsüberschuss der ersten Investition gerade ausreicht, neben der (entgangenen) Verzinsung des Restverkaufserlöses und der Minderung des Restverkaufserlös auch den Einkommensverlust aus dem Aufschieben der Ersatzinvestition um eine weitere Periode gerade noch zu decken.

Im Ergebnis wird durch die Berücksichtigung einer Ersatzinvestition die Hürde für die erste Investition heraufgesetzt. Soweit man von der Annahme eines abnehmenden Grenzgewinns ausgeht, verkürzt sich hierdurch die optimale Nutzungsdauer im Vergleich zum Ausgangsfall, in dem eine einmalige Investition beschrieben wurde. Mit jeder weiteren Ersatzinvestition verkürzt sich auf Grundlage dieser Zusammenhänge grundsätzlich die optimale Nutzungsdauer der einzelnen Ersatzinvestitionen vorangehenden Investitionen. Von daher gilt, dass die (identische) Ersatzinvestition grundsätzlich eine längere optimale Nutzungsdauer hat als die abgelöste Investition (Ketteneffekt).³⁰⁰

²⁹⁸ Vgl. Schneider, D., Nutzungsdauer, 1961, S.54 f.

²⁹⁹ Die optimale Nutzungsdauer ist grundsätzlich von Zahl und Art der Nachfolgeprojekte abhängig. Neben den hier angeführten Fällen der einmaligen Investition und der zweigliedrigen Investitionskette bestehen weitere denkbare Variationen. Obschon die optimale Nutzungsdauer in Abhängigkeit von den Annahmen über die nachfolgenden Projekte variieren kann, ist eine weitergehende Diskussion an dieser Stelle nicht notwendig. Hintergrund ist, dass die optimale Nutzungsdauer stets das Kriterium der Gewinnmaximierung erfüllt und eine weitere Verfeinerungen an dieser Stelle nicht zielführend erscheint. Für einen ausführlichen Überblick siehe Kruschwitz, L., Investitionsrechnung, 2003, S. 181-206; Götze, U./Bloech, J., Investitionsrechnung, 2004, S. 235-259.

³⁰⁰ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 105.

Ohne auf die weiteren denkbaren Varianten einer Investitionskette eingehen zu müssen, wird deutlich, dass aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht die optimale Nutzungsdauer von insgesamt drei Faktoren beeinflusst wird:

- *Gewinnmaximierung.* Die optimale Nutzungsdauer lässt den Einkommenszuwachs, der mit einer Investition oder mit der Investitionskette einhergeht, maximal werden. Die optimale Nutzungsdauer wird im Rahmen eines Alternativenvergleichs ermittelt. Für jede weitere Nutzungsperiode muss gelten, dass die betrachtete Investition wenigstens den Einkommenszuwachs gewährleistet, der von einer alternativen Kapitalverwendung erzielt wird.
- *Restverkaufserlös.* Der durch eine Veräußerung am Ende der Nutzungsdauer erzielbare Erlös stellt die letzte mit dem Wirtschaftsgut erzielbare Einnahme dar. Im Kalkül bringt der Restverkaufserlös einer Periode das während der Periode in der Investition gebundene Kapital zum Ausdruck. Die Höhe des Restverkaufserlöses spiegelt dabei die Marktwertentwicklung, das heißt die Bewertung des Wirtschaftsguts durch andere Wirtschaftssubjekte in das Nutzungsdauerkalkül wider.
- *Laufende Ein- und Auszahlungen.* Die Höhe und der Verlauf der von dem Investitionsprojekt erzielten Zahlungsüberschüsse haben einen unmittelbaren Einfluss auf die optimale Nutzungsdauer. Zu den Auszahlungen gehören auch die Steuerzahlungen.³⁰¹

Der Verlauf der Zahlungsüberschüsse ist von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig.³⁰² Auf die Höhe der Auszahlungen wirken verbrauchsbedingte (Ab-

³⁰¹ Von daher schlagen Steueränderungen grundsätzlich auch auf die Länge der optimalen Nutzungsdauer durch. Eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume kann somit durchaus das Optimalitätskalkül beeinflussen, siehe Swoboda, P., ZfbF 1964, S. 414-429. Der Effekt wird bei Investitionsketten allerdings vergleichsweise gering sein, da sich eine Einschränkung der Abschreibung auf sämtliche Glieder einer Investitionskette auswirkt. Bei einmaligen Investitionen ist dagegen zu erwarten, dass eine Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern die optimale Nutzungsdauer verkürzt, da eine Einschränkung der Abschreibung nur einseitig zulasten von Sachinvestitionen wirkt. Die sich an das Investitionsprojekt anschließende Finanzanlage dürfte von daher zu einem früheren Zeitpunkt vorteilhafter werden. Das gilt allerdings nur, soweit nicht der zum früheren Zeitpunkt höhere Restwert die Minderung des Barwerts der Abschreibung kompensiert. Der Effekt einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern auf die Länge der optimalen Nutzungsdauer lässt sich somit nicht in allgemeingültiger Weise angeben. Es erscheint allerdings plausibel, von einem eher geringen Einfluss auszugehen. Siehe auch Pack, L., in: Meffert/Krawitz, Festschrift Börner, 1998, S. 511-533.

³⁰² Als weitere Begrenzung der Nutzbarkeit kommen zeitlich bedingte Ursachen in Betracht, vgl. z.B. Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 434. Die zeitlich bedingte Abschreibung wird an dieser Stelle vernachlässigt, da die Nutzungsdauer bereits gegeben ist (z.B. durch die Laufzeit einer Konzession).

erwirtschaften, sinkt der Wert des in dem vorliegenden Wirtschaftsgut gespeicherten Leistungsvorrats.

Die wirtschaftlich optimale Nutzungsdauer wird auf Basis des gesamten mit der Investition einhergehenden Zahlungsstroms ermittelt, so dass sämtliche Einflussfaktoren, die auf die Zahlungsüberschüsse wirken, in die Ermittlung einfließen.³⁰³ Im Ergebnis wird bei der Ermittlung der optimalen Nutzungsdauer von daher sowohl verbrauchsbedingten als auch wirtschaftlich bedingten Abschreibungsursachen Rechnung getragen.

Die technische Nutzungsdauer grenzt sich von der optimalen Nutzungsdauer dadurch ab, dass sie sich ausschließlich auf den Verschleiß des Leistungsvorrats bezieht.³⁰⁴ Gedanklich wird hierbei auf den Zeitraum abgestellt, in dem ein Wirtschaftsgut sein Leistungspotenzial vollständig ausschöpft und eine weitere Nutzung aus technischen Gründen ausgeschlossen ist. Obschon diese verbale Formulierung exakt ist, ist eine Bestimmung dieses Zeitpunkts nicht unbedingt eindeutig. Hintergrund ist, dass die technische Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts im Grundsatz fast beliebig verlängert werden kann, soweit entsprechend umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen vorgenommen werden und ein Austausch von Verschleißteilen statt findet.³⁰⁵ Angesichts dieser Möglichkeiten wird das Ende der technischen Nutzungsdauer in dem Zeitpunkt liegen, in dem sich Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen wirtschaftlich nicht mehr begründen lassen.³⁰⁶

Während sich die technische Nutzungsdauer aufgrund einer Beschränkung auf Auszahlungen für einzelne Anlagegüter ermitteln lässt, bezieht sich die optimale Nutzungsdauer auf die Investition als Einheit.³⁰⁷ Soweit die Einzahlungsüberschüsse unter Einsatz von mehr als einem Vermögenswert erzielt werden, ist es nicht möglich, für das einzelne Wirtschaftsgut eine optimale Nutzungsdauer zu ermitteln. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich der von dem Investitionsprojekt als Einheit erzielte Einzahlungsüberschuss grundsätzlich nicht auf einzelne Vermögenswerte aufteilen lässt.³⁰⁸ Insofern wird die optimale Nutzungsdauer für eine aus einzelnen Wirtschaftsgütern bestehende Gesamtheit ermittelt, der die Zahlungsüberschüsse unmittelbar und eindeutig zugerechnet werden können (Kapazitätseinheit).

³⁰³ Vgl. Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 432 ff.; Schneider, D., Nutzungsdauer, 1961, S. 33 ff.

³⁰⁴ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 100 f.

³⁰⁵ Vgl. Walz, H./Gramlich, D., Finanzplanung, 2004, S. 151 f.; Hax, H., Investitionstheorie, 1993, S. 44 f.

³⁰⁶ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 100 f.

³⁰⁷ Vgl. Schneider, D., Investition, 1992, S. 101.

³⁰⁸ Vgl. Perridon, L./Steiner, M., Finanzwirtschaft, 2004, S. 85 f.; Schneider, D., Investition, 1992, S. 101.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die optimale Nutzungsdauer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Basis von den in der Zukunft erzielten Einzahlungsüberschüssen der betrachteten Investition und gegebenenfalls der Ersatzinvestition(en) abhängig ist.

6.2.3 Zwischenergebnis

Im Wesentlichen lässt sich eine Abschreibung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wie folgt charakterisieren:

- *Nutzungsdauer.* In die Bestimmung der optimalen Nutzungsdauer fließen sämtliche Abschreibungsursachen ein. Im Rahmen der Ermittlung werden neben den laufenden Zahlungsüberschüssen auch der Restveräußerungserlös berücksichtigt. Die Länge der Nutzungsdauer ist dabei abhängig von dem Einkommenszuwachs, den eine Desinvestition oder die Durchführung einer Ersatzinvestition im Vergleich erzielen würde.
- *Abschreibungsbetrag.* Im Rahmen der ökonomischen Abschreibung wird der Ertragswert einer Investition verrechnet. Grundlage für die Ermittlung des Abschreibungsbetrags ist somit die Gesamtheit der mit der Investition in Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen. Die Zahlungsüberschüsse enthalten den Restverkaufserlös, der am Ende der Nutzungsdauer erzielt wird sowie Auszahlungen für Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen und den Abbruch oder die Entsorgung der Investition am Ende der Nutzungsdauer.
- *Periodisierung.* Die Verrechnung des Abschreibungsbetrags über die Nutzungsdauer hinweg ist von der Höhe und dem Verlauf der Zahlungsüberschüsse im Zeitablauf abhängig. Eine typisierte oder schematisierte Verrechnung ist einer Abschreibungsverrechnung aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht fremd. Der Abschreibungsverlauf ergibt sich vielmehr spezifisch für die betrachtete Investition.
- *Durchführung.* Die Ermittlung der Abschreibung erfolgt im Grundsatz auf Basis eines Gesamtbewertungsmodells. Von daher wird die Abschreibung ganzheitlich für ein Investitionsprojekt oder eine Kapazitätseinheit bestimmt. Soweit die Investition aus mehr als einem Wirtschaftsgut besteht, hat die Abschreibung somit den Charakter einer Gruppenabschreibung.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Abschreibung aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht von den spezifischen Gegebenheiten des einzelnen Investitionsprojekts und dem Kalkulationszinssatz abhängt. Der Verlauf des konkreten Zahlungsstroms stellt in diesem Zusammenhang den „Taktgeber“ für die Abschreibungsverrechnung dar.

6.3 Ausgestaltung des Abschreibungsplans im Rahmen der Einkommensermittlung aus steuerlicher Sicht

6.3.1 Grundprinzipien der Einkommensbesteuerung

6.3.1.1 Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die steuerliche Einkommensermittlung ist darauf ausgerichtet, die Steuerpflichtigen in gleichmäßiger und leistungsgerechter Weise zur Finanzierung der Staatseinnahmen heranzuziehen. Die Besteuerung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stellt die Konkretisierung der grundgesetzlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung dar.³⁰⁹

Als Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt das in einer Periode erzielte Einkommen eines Steuerpflichtigen. Das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist in diesem Zusammenhang erfüllt, soweit eine gleich hoch bemessene Leistungsfähigkeit unterschiedslos besteuert wird und verschiedene Formen der Einkommenserzielung gleichmäßig erfasst werden.³¹⁰ Die Gleichmäßigkeit ist dabei auch durch eine zeitliche Komponente gekennzeichnet. Danach ist ein erzieltes Einkommen grundsätzlich gegenwartsnah zu besteuern, so dass im Ergebnis eine Belastungsgleichheit in der Zeit gewährleistet wird.³¹¹

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist allerdings nur gewahrt, soweit die Rechtsanwendung keinen Einfluss auf die materiale Verwirklichung einer Besteuerung nach Maßgabe der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat. Für eine abschließende Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kommt es auf die Gleichheit im Belastungserfolg an.³¹² Inwieweit eine steuerliche Regelung das Gleichmäßigkeitsgebot erfüllt, hängt somit auch vom Gesetzesvollzug ab. Vor diesem Hintergrund ist ein ausreichendes Maß an Einfachheit und Praktikabilität der steuerlichen Regelung Nebenbedingung dafür,

³⁰⁹ Dies leitet sich aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 3 GG) ab, vgl. z.B. Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 81; Birk, D., Leistungsfähigkeitsprinzip, 1983, S. 123 ff.

³¹⁰ Vgl. Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 70-80 und § 9 Rz. 187.

³¹¹ Vgl. Kirchhof, P., StuW 2002, S. 9 f.; ders., DSStJG 2001, S. 17 f.; Kirchhof, P./Altehoefer, K./Arndt, H.-W. et. al., Karlsruher Entwurf, 2001, IV Abs. II. In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich solche Vorschriften im Rahmen der Einkommensermittlung kritisch – insbesondere dann, wenn sie nur für eine Einkunftsart gelten –, die eine interperiodische Verschiebung von Steuersubstrat ermöglichen. Hierzu werden beispielsweise Wahlrechte im Zusammenhang mit der Abschreibung gezählt.

³¹² Vgl. z.B. BVerfG vom 10.4.1997 2 BvL 77/92, BStBl II 1997, S. 518; Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 70; Kirchhof, F., StuW 2002, S. 189; Isensee, J., StuW 1994, S. 8.

dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht auf Ebene der Rechtsanwendung verletzt wird (Praktikabilitätsprinzip).³¹³

Außer diesen allgemeinen Vorgaben, die auf eine Gleichheit in der Höhe, in der Zeit und im Belastungserfolg abzielen, sofern vergleichbare Ausgangssituationen vorliegen, lassen sich aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip keine konkreten Vorgaben für die Ermittlung des Einkommens ableiten.³¹⁴ Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist kein Beobachtungstatbestand, wie es beispielsweise Zahlungsströme sind, und die Maßgaben zu allgemein, als dass auf präzise Regeln zur Einkommensermittlung geschlossen werden könnte.³¹⁵ Insofern bedarf der Grundsatz einer weitergehenden Konkretisierung, indem bestimmt wird, was als Einkommen zu gelten hat, wie sich Einkommen zusammensetzt und wie Einkommen zu bewerten ist.

Die Präzisierung der Einkommensermittlung ist in erster Linie dem Gesetzgeber überlassen.³¹⁶ Obschon er hierbei einen gewissen Spielraum hat, ist er an einmal getroffene grundlegende Entscheidungen gebunden und zu einer konsequenten Fortführung verpflichtet (Gebot der Folgerichtigkeit).³¹⁷ Gegenwärtig sieht das Einkommensteuergesetz unterschiedliche Einkommensermittlungsmethoden vor. Im Einzelnen wird nach Maßgabe der Einkommensquelle zwischen Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten unterschieden (Einkünftepluralismus).³¹⁸

³¹³ Vgl. Schön, W., *StuW* 2002, S. 26; Tipke, K., *Steuerrechtsordnung*, Band I, 2000, S. 166; Kirchhof, P., in: Bühler/Kirchhof/Klein, *Festschrift Meyding*, 1994, S. 12.

³¹⁴ Vgl. Spengel, C., *IStR* 2003, S. 32; Weber-Grellet, H., *StuW* 2002, S. 702; Wagner, F.W., *BB* 2002, S. 1888, Treisch, C., *DBW* 2001, S. 316; Hennrichs, J., *DStJG* 2001, S. 308 f.; Bach, S., *StuW* 1991, S. 119 f. Aufgrund dieser Unbestimmtheit wird von *Gassner/Lang* eine besondere praktische Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips verneint, vgl. Gassner, W./Lang, M., *Steuerrecht*, 2000, S. 117-121. Dem widersprechend z.B. Tipke, K./Lang, J., *Steuerrecht*, 2002, § 4 Rz. 83 ff.; Birk, D., *StuW* 2000, S. 328-336.

³¹⁵ Diese Beurteilung könnte anders ausfallen, sofern davon ausgegangen wird, dass mit einer Besteuerung des ökonomischen Gewinns auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden kann. Dafür spricht, dass eine neutrale Besteuerung nach Maßgabe der Verwirklichung der finanziellen Zielgröße erfolgt und insofern die Handlungsalternativen gleich behandelt (Rangfolgeinvarianz). Dagegen sprechen allerdings die quellentheoretische Fundierung sowie insbesondere die mangelnde Objektivierbarkeit einer Besteuerung des ökonomischen Gewinns, vgl. Schneider, D., *Steuerlast*, 2002, S. 108 ff.; Wagner, F.W., *StuW* 1992, S. 8-13; Elschen, R., *StuW* 1991, S. 110-115.

³¹⁶ Vgl. Tipke, K., *Steuerrechtsordnung*, Band I, 2000, S. 325 ff.

³¹⁷ Vgl. Hennrichs, J., *DStJG* 2001, S. 310; Kirchhof, P., *DStJG* 2001, S. 19; Tipke, K., *Steuerrechtsordnung*, Band I, 2000, S. 327 ff. je mit Verweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

³¹⁸ In der Anwendung unterschiedlicher Einkommensermittlungsmethoden wird ein grundlegender Verstoß gegen das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gese-

Insgesamt wird deutlich, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip per se noch zu unbestimmt ist, um einen unmittelbaren Zusammenhang zur Abschreibungsverrechnung herzustellen. Für diese Zwecke kommt es vielmehr auf den Rahmen an, den der Gesetzgeber durch die Konkretisierung des Leistungsfähigkeitsprinzips im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung vorgibt.³¹⁹

6.3.1.2 *Objektivierbarkeit der Einkommensermittlung*

Neben der inhaltlichen Bestimmung des Maßstabs zur Steuerlastverteilung ist auch die Durchführung der Besteuerung an auf die Verfassung zurückgehende Prinzipien gebunden. Die Objektivierung der Einkommensermittlung stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Grundsatz dar.³²⁰ Dass eine zulässige Besteuerung auf einer intersubjektiv nachprüfaren und willkürfreien Grundlage vollzogen werden muss, ist primär Ausfluss des grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatlichkeitsprinzips.³²¹

Ein Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte von Staatsbürgern setzt danach die Gesetzmäßigkeit der Maßnahme voraus. Eine Steuerlast kann demnach nur auferlegt werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht (Vorbehalt des Gesetzes). Voraussetzung für die Entstehung einer Steuerpflicht ist zusätzlich, dass der Steuerpflichtige den im Gesetz verankerten Tatbestand erfüllt (Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung). Ein Besteuerungsanspruch kann somit nur und soweit entstehen, wie der Steuerpflichtige den gesetzlich fixierten Tatbestand erfüllt.

Dieser Schutz des Steuerpflichtigen wird durch den Grundsatz der Rechtssicherheit weiter ausgebaut.³²² Danach muss die steuerbegründende Norm nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt sein (Grundsatz der Tatbestandsbestimmtheit). Kriterium für das Vorliegen der Gesetzesbestimmtheit ist die Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Steuerlast sowie die

hen. Eine völlige Überwindung erscheint aus praktischen und systematischen Gründen jedoch nicht möglich. Vielmehr stehen im Mittelpunkt der Diskussion Möglichkeiten einer Annäherung der steuerlichen Gewinnermittlung an die Einnahmenüberschussrechnung. Siehe Herzig, N./Bär, M., BB 2003, S. 7; Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 306 ff.; Schreiber, U., StuW 2002, S. 107 ff.; Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 62 f.

³¹⁹ Siehe Abschnitt 6.3.2, S. 155.

³²⁰ Vgl. z.B. Herzig, N./Gellrich, K.M./Jensen-Nissen, L., BfuP 2004, S. 556; Henrichs, J., DStJG 2001, S. 313.

³²¹ Vgl. Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 150 f.; Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 118-136. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Verfassungsbindung der Staatsorgane von Bedeutung (Art. 20 Abs. 3 GG).

³²² Vgl. Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 136-145; Papier, H.-J., DStJG 1989, S. 63 f.

Kontrollierbarkeit des staatlichen Eingriffs.³²³ Der Grundsatz der Rechtssicherheit dient dem Schutz des Steuerpflichtigen vor unerwarteten Eingriffen seitens des Staates.

Die verlässliche und intersubjektiv überprüfbare Ermittlung des Einkommens ist daneben auch Voraussetzung für die unterschiedslose Besteuerung gleicher Leistungsfähigkeit. Eine objektivierte Einkommensermittlung dient demnach auch der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.³²⁴

Insgesamt bewirkt der Objektivierungsgedanke zum einen den Schutz der persönlichen Freiheitsrechte von Staatsbürgern vor einer Beliebigkeit in der Erhebung von Steuern und zum anderen die Begrenzung der Willkür seitens des Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.³²⁵

Ausfluss des Objektivierungsgedankens ist im geltenden Recht beispielsweise das Realisationsprinzip, das den Zeitpunkt der Gewinnverwirklichung regelt. In diesem Zusammenhang wird auch durch die Bilanzierung und Bewertung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden einer möglichst verlässlichen und intersubjektiv nachprüfaren Wertzuordnung Rechnung getragen (Grundsatz der Einzelbewertung).³²⁶ Bei der Bewertung von einzelnen abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist die Ermittlung des „tatsächlich“ zutreffenden Abschreibungsbetrags einer Periode nicht ohne Weiteres möglich.³²⁷ Eine Normierung der Abschreibung durch die Vorgabe von Abschreibungsmethoden und Nutzungsdauern trägt von daher grundsätzlich zu einer Objektivierung der Bewertung von Sachanlagen und damit der Einkommensermittlung bei.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass die intersubjektive Überprüfbarkeit und Willkürfreiheit zu den zentralen Maßstäben gehören, anhand derer die Kriterien für die Einkommensermittlung aus einer steuerrechtlichen Sicht zu messen sind. Dass die Normierung nicht nur einer Objektivierung dient, wird im nachfolgenden Abschnitt im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Praktikabilität der Besteuerung deutlich.

6.3.1.3 Praktikabilität der Besteuerung

Das Prinzip der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird von dem Grundsatz der Praktikabilität der Besteuerung flankiert. Für die Gleichmäßigkeit der Besteuerung kommt es auf die Gleichheit im Belastungserfolg an.³²⁸ Inwieweit eine steuerliche

³²³ Vgl. Jacobs, O.H., Bilanzierungsproblem, 1971, S. 24 ff.

³²⁴ Vgl. Hennrichs, J., DStJG 2001, S. 313.

³²⁵ Vgl. Schreiber, U., StuW 2002, S. 108.

³²⁶ Vgl. Oestreicher, A., Grundsätze, 1992, S. 161 ff.

³²⁷ Vgl. Abschnitt 6.4, S. 162.

³²⁸ Vgl. z.B. BVerfG vom 10.4.1997 2 BvL 77/92, BStBl II 1997, S. 518; Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 70; Isensee, J., StuW 1994, S. 8.

Regelung das Gleichmäßigkeitsgebot erfüllt, hängt somit auch vom Gesetzesvollzug ab. Vor diesem Hintergrund soll durch ein ausreichendes Maß an einfacher Handhabbarkeit der steuerlichen Regelungen gewährleistet werden, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug verletzt wird (Praktikabilitätsprinzip).³²⁹

Zur Praktikabilität der Besteuerung tragen unterschiedliche Arten von Maßnahmen bei.³³⁰ Soweit es die materiale Ausgestaltung der Besteuerung betrifft, leistet eine konsistente, prinzipiengestützte Besteuerung einen wesentlichen Beitrag. Normen, die wirtschafts- und sozialpolitisch motiviert sind (Lenkungsnormen), setzen – insbesondere wenn sie zahlreich sind – dagegen die Praktikabilität im Zweifel herab. Ein weiterer Ausfluss des Grundsatzes der Praktikabilität ist die Vereinfachung der Handhabbarkeit der Besteuerung, indem Bemessungsgrundlagenbestandteile typisiert werden.

Zu den wesentlichen Merkmalen von Typisierungen gehört es, dass sie sich über die vom Gleichheitssatz gebotene Differenzierung zum Teil hinwegsetzen und zu einer Gleichbehandlung auch von unterschiedlich strukturierten Sachverhalten führen.³³¹ Insofern wirkt eine Typisierungsmaßnahme gegen das Gebot, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Auf der anderen Seite dient der Einsatz von typisierten Vorschriften einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung, soweit dieser in Bezug auf eine praktikable Anwendbarkeit und Durchführbarkeit der Besteuerung notwendig ist.³³² Im Einzelnen beruht diese Wirkung auf der Vermeidung einer Überdifferenzierung des Steuerrechts und einem Abbau von Ermittlungs- sowie Vollzugserschwernissen.³³³ Insofern besteht ein ambivalentes Verhältnis zwischen dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Einfachheit der Besteuerung, das sich beispielsweise wie in Abb. 23 zum Ausdruck bringen lässt.³³⁴ Eine beliebige Typisierung ist jedenfalls nicht zulässig. Vielmehr muss der Zugewinn an Praktikabilität verhältnismäßig im Hinblick auf

³²⁹ Vgl. Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 166; Kirchhof, P., in: Bühler/Kirchhof/Klein, Festschrift Meyding, 1994, S. 12.

³³⁰ Vgl. für einen Überblick Schön, W., StuW 2002, S. 24 f.; Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 348 f.

³³¹ Vgl. Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 349

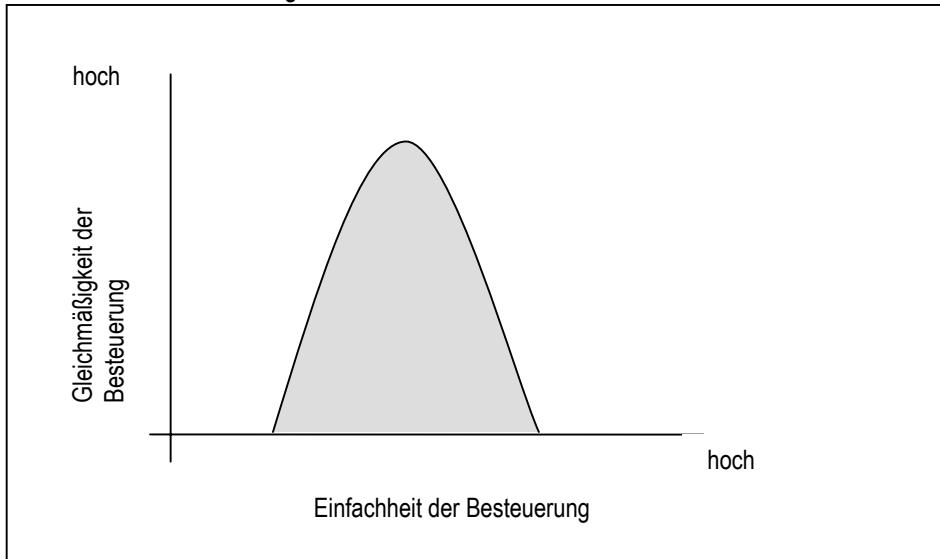
³³² Vgl. Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 130; Kirchhof, P., DStJG 1998, S. 17-20.

³³³ Vgl. Quantschnigg, P., DStJG 1998, S. 132-143; Kirchhof, P., in: Bühler/Kirchhof/Klein, Festschrift Meyding, 1994, S. 12 ff.

³³⁴ Vgl. Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 354 f.; Ruppe, H.G., DStJG 1998, S. 30 f.; Isensee, J., StuW 1994, S. 7; Friauf, K.H., DStJG 1998, S. 85 f.; Kirchhof, P., DStJG 1998, S. 21 ff. Im Einzelnen wird dabei das Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Gleichheit unterschiedlich austariert, was an dieser Stelle aber nicht weiter aufgegriffen werden muss.

den Verlust an Einzelfallgerechtigkeit sein.³³⁵ Grundsätzlich gilt, dass infolge von Maßnahmen zur Steuervereinfachung die Besteuerungskonzeption nicht im Wesentlichen geändert werden darf.³³⁶

Abb. 23: Zusammenhang zwischen dem Maß der Einfachheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung



Eine Normierung der Abschreibung stellt eine Typisierungsmaßnahme dar, die insofern einen Zugewinn an einfacher Handhabbarkeit bewirkt, als die Feststellung und Überprüfung des im Einzelfall tatsächlich angemessenen Abschreibungsverlaufs entfällt (Vereinfachung der Sachverhaltsermittlung)³³⁷.

Die Normierung der Abschreibungsverrechnung spielt in der gegenwärtigen Diskussion um eine Steuervereinfachung allerdings keine Rolle und wird insofern auch nicht in Zweifel gezogen. Im Hinblick auf unterschiedliche Durchführungsformen der Abschreibung erscheint aber von Bedeutung, dass der Maßstab für die Zulässigkeit einer Typisierung grundsätzlich darin besteht, dass ein durchschnittlicher Sachverhalt zugrundelegt wird.³³⁸ Die Sachlage im Einzelfall fließt insofern in

³³⁵ Vgl. Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 130.

³³⁶ Vgl. Ruppe, H.G., DStJG 1998, S. 30.

³³⁷ Vgl. ausführlich zu einzelnen Ausprägungsformen Ruppe, H.G., DStJG 1998, S. 32-59.

³³⁸ Vgl. Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 4 Rz. 132; Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S.350 f. je mit Nachweisen für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

die Ausgestaltung der Typisierungsmaßnahme ein, als der durchschnittliche Regelfall den maßgebenden Orientierungspunkt darstellt. Das heißt, auch wenn der Vereinfachungsaspekt im Vordergrund steht, ist eine vollständige, beliebige Abstraktion vom Einzelfall nicht zulässig.

Eine Vereinfachung der Besteuerung ist dabei nicht nur im Hinblick auf die Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sondern auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit des Gesetzesvollzugs von Bedeutung.³³⁹ Eine Typisierungsmaßnahme dient auch einer Steigerung der Verwaltungsökonomie („administrative costs“). Allgemein gilt, dass die Kosten der Steuererhebung in einem angemessenen Verhältnis zu den Steuereinnahmen stehen sollen.³⁴⁰ Die Entstehung von Kosten im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug ist dabei nicht auf die Ebene der Finanzverwaltung beschränkt. Vielmehr sind auch der durch die Steuererhebung auf Ebene der Steuerpflichtigen entstehende Aufwand zu berücksichtigen („compliance costs“).³⁴¹ Solche Kosten können beispielsweise durch Aufzeichnungs-, Nachweis- und Buchführungspflichten entstehen. Dabei erweist sich die Komplexität eines Steuersystems als wesentlicher Kostentreiber im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung. Untersuchungen zeigen, dass die Rechtsbefolgungskosten mit zunehmender Unternehmensgröße abnehmen.³⁴² Dass in Bezug auf die Rechtsbefolgungskosten demnach größere Unternehmen gegenüber kleineren begünstigt sind, unterstreicht die Bedeutung eines einfachen Gesetzesvollzugs in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Insgesamt wird deutlich, dass nicht nur die materiale Ausgestaltung einer Besteuerung, sondern auch die Durchführung grundlegenden Anforderungen entsprechen muss. Eine einfache Handhabbarkeit erscheint in diesem Zusammenhang bis zu einem gewissen Grad geboten, wobei eine Loslösung vom Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit in beliebigem Umfang jedoch nicht zulässig ist. Ein Orientierungspunkt für die Typisierung stellt in diesem Zusammenhang der durchschnittliche Sachverhalt dar.

³³⁹ Vgl. Moxter, A., Bilanzlehre, Band I, 1993, S. 112.

³⁴⁰ Vgl. Schön, W., StuW 2002, S. 25 f.; Tipke, K., Steuerrechtsordnung, Band I, 2000, S. 356; Herzig, N., BB 2000, S. 1865; Kirchhof, P., DStJG 1998, S. 16.

³⁴¹ Vgl. z.B. Evans, C., IFBD 2000, S. 358; Kaplow, L., National Tax Journal, 1996, S. 138-140; Täuber, G., Folgekosten, 1984, S. 55-58 und 100-139; Sandford, C.T., Taxation, 1973, S. 8-13.

³⁴² Vgl. Walpole, M./Evans, C./Ritchie, K./Tran-Nam, B., British Tax Review 1999, S. 251-255; Raab, U.H., Transaktionskosten, 1995, S. 213.

6.3.2 Konkretisierung der Einkommensermittlung im derzeit geltenden Einkommensteuerrecht

6.3.2.1 Einkommensbegriffe

Eine Besonderheit der geltenden einkommensteuerlichen Einkommensermittlung besteht darin, dass im Zusammenhang mit der Konkretisierung des Einkommensbegriffs keine einheitliche Konzeption zur Anwendung kommt. In Abhängigkeit von der Einkunftsart ist entweder die Lehre vom (realisierten) Reinvermögenszugang oder die Quellentheorie maßgebend.³⁴³ Ausfluss dieses Nebeneinanders ist, dass die periodischen Einkünfte zum einen als Gewinn und zum anderen als Einnahmenüberschuss ermittelt werden (Einkünfte dualismus).

Soweit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit vorliegen, findet eine Gewinnermittlung statt. Der Gewinn errechnet sich bei größeren Land- und Forstwirtschaften und bei Gewerbebetrieben über einen Vermögensvergleich (§§ 4 Abs. 1; 5 Abs. 1 EStG; 60 Abs. 2 EStDV).³⁴⁴ Daneben bestimmt sich der Gewinn bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit, in Sonderfällen bei Land- und Forstwirtschaft sowie bei nicht buchführungspflichtigen Kleinstgewerbetreibenden als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG). Bei den übrigen Einkunftsarten – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und den sonstigen Einkünften – ermitteln sich die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Gewinn ist im Einkommensteuerrecht definiert als „der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen“ (§ 4 Abs. 1 EStG). Diese Definition beinhaltet, dass Einkommen nur insoweit entstehen kann, als eine rechnerische Erhaltung des Anfangsvermögens sichergestellt ist.³⁴⁵ Aus Gründen der Objektivierbarkeit ist dabei das Konzept der nominalen Kapitalerhaltung verwirklicht.³⁴⁶ Dies gilt auch dann, wenn der Gewinn anstelle einer Ermittlung im Rahmen eines Reinvermögensvergleichs mit Hilfe der Einnahmen-

³⁴³ Die Reinvermögensänderungstheorie wird entsprechend der Autoren grundlegender Arbeiten auch als *Haig-Simons-Schanz*-Konzept bezeichnet. Im Zusammenhang mit der Quellentheorie ist die Arbeit von *Fuisting* prägend. Für ausführliche Literaturnachweise siehe Tipke, K./Lang, J., Steuerrecht, 2002, § 8 Fn. 36 und 37 sowie § 9 Fn. 18.

³⁴⁴ Die Sonderformen der Gewinnermittlung (Ermittlung nach Durchschnittssätzen und Schätzung des Gewinns) können an dieser Stelle vernachlässigt werden. Für einen ausführlichen Überblick siehe Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 257 ff.

³⁴⁵ Vgl. Abschnitt 6.1, S. 137.

³⁴⁶ Vgl. Abschnitt 6.3.2.2, S. 157.

überschussrechnung als Zahlungssaldengewinn ermittelt wird (§ 4 Abs. 3 EStG). Um die Erhaltung des Anfangsvermögens sicherzustellen, ist in der Einnahmenüberschussrechnung der Zahlungssaldo um Abschreibungen zu vermindern (§ 4 Abs. 3 Satz 3 EStG).

Im Gegensatz zu der Reinvermögenszugangstheorie trennt die Quellentheorie zwischen dem Vermögensstamm und den regelmäßig daraus fließenden Einkünften.³⁴⁷ Obschon der Vermögensstamm zur Erzielung von Einkünften eingesetzt wird, wird er der Privatsphäre des Steuerpflichtigen zugeordnet. Das Einkommen wird nur durch die Aufwendungen gemindert, die anfallen, um die Früchte eines Vermögensstamms zu erlangen. Im Ergebnis zählen danach nur die Früchte eines Vermögensstamms zum Einkommen, während Wertänderungen des Vermögens selbst dann ausgeklammert bleiben, wenn sie bei einer Veräußerung zu Einnahmen führen (Veräußerungsgewinne).

Dennoch ist auch nach Maßgabe der Quellentheorie die (mengenmäßige) Minderung des Vermögensstamms im Zusammenhang mit der Einkommensermittlung relevant. Es werden aus dem Vermögensstamm keine Früchte erzielt, solange die Substanz nicht unvermindert erhalten bleibt.³⁴⁸ Werden zur Erzielung von Überschusseinkünften Wirtschaftsgüter eingesetzt, ist von daher der Werteverzehr abzuziehen, der mit dem Einsatz der Güter im Rahmen der Einkünfteerzielung verbunden ist. Entsprechend stellen bei mehrjährig nutzbaren Vermögensgegenständen die Absetzungen für Abnutzung Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen dar (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) und zählen somit zu den Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Abschreibungsverrechnung dient somit einer rechnerischen Erhaltung der Substanz.

Im Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass unabhängig von der Einkommensermittlungsmethode eine Abschreibung zum Zwecke der Erhaltung des Anfangsvermögens (-bestands) zu verrechnen ist. Der Einkünfte dualismus hat allerdings insofern mittelbar Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Abschreibungsplans, als zum Zwecke einer Annäherung der beiden Ermittlungsmethoden eine Zurückführung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen bei der Gewinnermittlung in die Diskussion gebracht wird.³⁴⁹ Diese Überlegungen sprechen grundsätzlich gegen das Einräumen von (Methoden-) Wahlrechten im Zusammenhang mit der Abschreibungsverrechnung.

³⁴⁷ Vgl. ausführlich Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 19-27.

³⁴⁸ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 20; Karrenbauer, M., Abschreibung, 1993, S. 25 f. mit Nachweisen für die Originalquelle aus dem Jahr 1902.

³⁴⁹ Siehe Fußnote 318.

6.3.2.2 Inhaltliche Grundanforderungen an die Absetzung für Abnutzung

6.3.2.2.1 Gesetzliche Regelung

Die einkommensteuerlichen Vorschriften regeln explizit die Bewertung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Danach sind die einzelnen abnutzbaren Sachanlagen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung anzusetzen. Die Absetzung für Abnutzung ist in § 7 EStG geregelt. Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach bestimmten Regeln zu verteilen.

In dieser Regelung spiegeln sich eine Reihe von grundlegenden Prinzipien wider, die im Zusammenhang mit der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung zum Tragen kommen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um das Anschaffungswertprinzip, den Grundsatz der Einzelbewertung sowie der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung.

6.3.2.2.2 Anschaffungswertprinzip

Ausgangspunkt für die Bewertung von Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Anschaffungswertprinzip).³⁵⁰ Hintergrund ist, dass die (handelsrechtliche und steuerrechtliche) Rechnungslegung auf Zahlungsgrößen basiert (Nominalwertprinzip). Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung und damit die Gewinnermittlung sind somit tatsächlich angefallene Ein- und Auszahlungen.

Die (Markt-) Wertentwicklung im Anschluss an den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung ist dagegen grundsätzlich ohne weitere Bedeutung. Nach Maßgabe des Realisationsprinzips sind Wertsteigerungen für die Gewinnermittlung nur relevant, soweit sie durch einen Umsatzakt am Markt bestätigt wurden. Ein Anstieg der Wiederbeschaffungskosten ist somit für die Bewertung des Wirtschaftsguts für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Im umgekehrten Fall – die Wiederbeschaffungskosten sinken – kann dieser Grundsatz allerdings durchbrochen werden. Aufgrund des Imparitätsprinzips können gesunkene Tages- oder Zeitwerte im Rahmen einer Teilwertabschreibung berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG).

Im Ergebnis bewirkt das Anschaffungswertprinzip eine Objektivierung der Gewinnermittlung. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass grundsätzlich die Wertverhältnisse im Zugangszeitpunkt maßgebend sind, die sich vergleichsweise einfach und eindeutig ermitteln und belegen lassen. Prognosen spielen dagegen eine untergeordnete Rolle. Damit einher geht die Beschränkung der rechnerischen Erhaltung des Anfangsvermögens im Sinne des Konzepts der no-

³⁵⁰ Vgl. z.B. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 64 f.

minimalen Kapitalerhaltung. Ausgangspunkt für die Abschreibungsverrechnung sind damit grundsätzlich die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

6.3.2.2.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Die (steuerliche) Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich auf Basis einer Einzelerfassung und –bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden (Grundsatz der Einzelbewertung).³⁵¹ Bilanzierungsfähig sind danach nur selbständig erfassbare und bewertungsfähige wirtschaftliche Vorteile und Lasten.

Die Gewinnentstehung ist aufgrund des Realisationsprinzips an einzelne Geschäftsvorfälle, das heißt an einzelne Marktleistungsabgaben im Rahmen von Umsatzakten am Absatzmarkt gebunden. Der Grundsatz der Einzelbewertung stellt in diesem Zusammenhang die Grundlage für die Zurechnung von Zahlungen zu den einzelnen Wirtschaftsgütern und damit zu den Umsatzakten dar.³⁵² Insofern dient der Einzelbewertungsgrundsatz der Durchführung der umsatzbezogenen Gewinnermittlung.

Darüber hinaus liefert der Grundsatz der Einzelbewertung auch insofern einen Beitrag zur Objektivierung der steuerlichen Gewinnermittlung, als sich der Gesamtwert des Unternehmens aus der Summe der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden ergibt. Der Einfluss des Tatbestands, dass die positiven und negativen Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit als Kapazitätseinheit den wirtschaftlichen Erfolg erzielen, wird damit aus der Wertermittlung herausgehalten. Hintergrund dürfte sein, dass der Betrag, um den das Anfangsvermögen bei einer Gesamtbewertung den Wert des Anfangsvermögens bei einer Einzelbetrachtung übersteigt, nicht weiter objektivierbar ist.³⁵³

Der Grundsatz der Einzelbewertung kann jedoch durchbrochen werden, soweit sich dies unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten rechtfertigen lässt.³⁵⁴ Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, wenn gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Gruppenbewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (§ 240 Abs. 4 HGB; R 36 Abs. 4 EStG).

Eine Ausdehnung der Gruppenbewertung auf die Verrechnung eines Gesamtbetrags für die Absetzung für Abnutzung hat dagegen Ausnahmecharakter. Die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern für Zwecke der Abschreibung ist denk-

³⁵¹ Vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 62 f.; Moxter, A., Bilanzlehre, Band I, 1993, S. 111-114.

³⁵² Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 120 f.

³⁵³ Es kann allenfalls ein derivativ erworbener Geschäfts- oder Firmenwert bilanziert werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass ein Gesamtbewertungsmodell (Ertragswertmodell) künftige Zahlungsströme heranziehen würde, was mit dem Anschaffungswertprinzip nicht vereinbar ist. Siehe auch Abschnitt 6.2, S. 139.

³⁵⁴ Vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 308 f. mit einem Überblick über sämtliche Bewertungsvereinfachungsmaßnahmen.

bar, soweit gleichartige Wirtschaftsgüter mit annähernd gleicher Nutzungsdauer vorliegen.³⁵⁵ Zum Teil wird als zusätzliche Voraussetzung formuliert, dass diese Wirtschaftsgüter zur gleichen Zeit angeschafft oder hergestellt wurden (gleicher Abschreibungsbeginn).³⁵⁶

Mit dem Grundsatz der Einzelbewertung wird eine wesentliche Aussage in Bezug auf die Durchführung der Abschreibung getroffen: Ausgangspunkt der Abschreibungsverrechnung ist grundsätzlich eine Einzelbetrachtung. Eine Gruppenabschreibung kommt dagegen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

6.3.2.2.4 Periodengerechte Abschreibungsverrechnung

Nach dem Wortlaut der einkommensteuerlichen Vorschriften ist der Abschreibungsbetrag im Rahmen der Absetzung für Abnutzung über die Nutzungsdauer zu verteilen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG - Verteilungsgrundsatz). Obschon diese Verteilung normiert ist, indem im Wesentlichen nur die lineare oder geometrisch-degressive Abschreibung bei beweglichen Wirtschaftsgütern gewählt werden kann, stellt sich die Frage nach dem grundsätzlichen Zweck der periodischen Abschreibungsverrechnung.

Der Verteilungsgrundsatz entspricht dem Zweck der Absetzung für Abnutzung aus Sicht der Aufwandsverteilungsthese. Nach der Aufwandsverteilungsthese stellen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereits im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung Aufwand dar, der im Rahmen der Abschreibungsverrechnung periodengerecht über die Nutzungsdauer hinweg zu verteilen ist.³⁵⁷ Die Absetzung für Abnutzung spiegelt hiernach den Verbrauch an Aufwendungen wider. Auf einen tatsächlichen Verbrauch des Wirtschaftsguts kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Primär dient die periodische Abschreibung aus dieser Perspektive einer periodengerechten Gewinnermittlung.

Obschon die Aufwandsverteilungsthese in aller Regel stärker gewichtet wird,³⁵⁸ wird zum Teil auch die Wertverzehrthese vertreten.^{359,360} Diese alternative Sicht-

³⁵⁵ Vgl. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 98.

³⁵⁶ Vgl. Werndl, J., in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, 2005, § 7 Rn. A 315; Dreiseckel, W., in: Schmidt, EStG, 2004, § 7 Rz. 5.

³⁵⁷ Vgl. z.B. Jakob, W./Wittmann, R., FR 1988, S. 542 ff.; Karrenbauer, M., Abschreibung, 1993, S. 95-101.

³⁵⁸ Vgl. z.B. Werndl, J., in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, 2005, § 7 Rn. A 20; Dreiseckel, W., in: Schmidt, EStG, 2004, § 7 Rz. 2 f.; Wöhe, G., Steuerlehre, Band 1, 2. Halbband, 1992, S. 207; Jakob, W./Wittmann, R., FR 1988, S. 540-553.

³⁵⁹ Siehe Knobbe-Keuk, B., DB 1985, S. 146 f.; dies., Bilanzsteuerrecht, 1993, S. 190; Costede, J., StuW 1986, S. 44-52.

³⁶⁰ Für einen Überblick über die Rechtsprechung siehe FG Hamburg vom 26.10.1999 VII-303/98, DStRE 2000, S. 787 sowie z.B. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 9; Breidert, U., Abschreibungen, 1994, S. 57 f.; Jakob, W./Wittmann, R., FR 1988, S. 542.

weise der Absetzung für Abnutzung stellt primär auf eine der tatsächlichen Wertentwicklung entsprechenden Bewertung des Wirtschaftsguts am Bilanzstichtag ab.³⁶¹ Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten stellen in diesem Zusammenhang im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung noch keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar. Sie dienen vielmehr der Bewertung des anteilig auf eine Nutzungsperiode entfallenden Wertverzehr, der durch die Nutzung für Zwecke der Einkünfteerzielung entsteht. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Verteilung des Abschreibungsbetrags über die Nutzungsdauer allerdings nur insoweit, als im Zeitablauf tatsächlich eine Wertminderung eintritt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anpassung an den tatsächlichen Wert bereits Aufgabe der außerplanmäßigen Abschreibung – namentlich der Teilwertabschreibung – ist. Eine periodische Abschreibung wäre unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendig.

Sofern man jedoch mit dem Wortlaut der Vorschrift von einer Verteilungsfunktion ausgeht, steht auch die Verteilungsregel fest: Der Abschreibungsbetrag ist periodengerecht auf die Dauer der Nutzung zu verteilen.³⁶² Obschon die Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung somit nicht auf die tatsächliche Wertentwicklung ausgerichtet sein muss, darf sie aber auch nicht willkürlich erfolgen.

Wie sich in den nachfolgenden Abschnitten zeigen wird, ist eine Operationalisierung dieser Maßgabe in objektivierbarer Form jedoch nicht möglich. Wenn man aber einmal die Problematik der Quantifizierung des periodengerechten Abschreibungsbetrags beiseite lässt, besteht die Kernaussage darin, dass der einzelne Abschreibungsbetrag keine beliebige Höhe annehmen kann. Soweit es in einem Abschreibungsplan veranlagt ist, dass von vornherein zu viel oder zu wenig an Aufwand verrechnet wird, steht diese Form der Ausgestaltung der Abschreibungs-

³⁶¹ Vgl. z.B. Karrenbauer, M., *Abschreibung*, 1993, S. 102-110; Jakob, W./Wittmann, R., FR 1988, S. 542 ff. Diese verschiedenen Interpretationen der Absetzung für Abnutzung entspringen unterschiedlichen Auffassung über den Bilanzinhalt. Die Aufwandsverteilungsthese entspricht dabei der dynamischen Bilanzauffassung, während die Wertverzehrthese Ausfluss der statischen Bilanzauffassung darstellt. Zu den Bilanztheorien siehe z.B. Coenenberg, A.G., *Jahresabschluss*, 2003, S. 1119-1131.

³⁶² Vgl. auch grundlegend BFH vom 7.12.1967 GrS 1/67, BStBl. II 1968, S. 270. Dabei ist anzumerken, dass auch im Sinne der Wertverzehrthese ein willkürliche Abschreibung nicht in Betracht kommt. So wird auch die Ansicht vertreten, dass diese unterschiedlichen Sichtweisen in ihren praktischen Konsequenzen für den Abschreibungsverlauf zu vergleichbaren Ergebnissen führen. Hintergrund ist, dass der Wertverzehr einer Periode kaum messbar ist und sich eine Verteilungsabschreibung insofern die Funktion einer Bewertungsvereinfachung übernimmt, vgl. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 9; Wöhe, G., *Steuerlehre*, Band 1, 2. Halbband, 1992, S. 207. Relevant wird diese Auseinandersetzung in erster Linie im Zusammenhang mit Fragen der AfA-Berechtigung. Dieser Zusammenhang steht beispielsweise im Mittelpunkt der Beiträge von *Knobbe-Keuk* und *Costede* (Fußnote 359) sowie *Jakob/Wittmann* (Fußnote 357).

verrechnung grundsätzlich im Widerspruch zu der Zielsetzung einer periodengerechten Einkommensermittlung.

6.3.3 Zwischenergebnis

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal der Rahmenbedingungen für eine Abschreibungsverrechnung aus steuerrechtlicher Sicht im Vergleich zu den betriebswirtschaftlichen Maßgaben ist die Natur der maßgebenden Kriterien: Das betriebswirtschaftliche „Konzept“ einer Abschreibung ist abhängig von quantitativen Größen (zu erwartende Zahlungsströme). Unter steuerlichen Gesichtspunkten lassen sich die Anforderungen an die Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung primär nur qualitativ auf Basis grundlegender steuerlicher Prinzipien angeben. (siehe Tab. 29).

Tab. 29: Rahmenbedingungen für die Abschreibungsverrechnung aus einer betriebswirtschaftlichen und einer steuerrechtlichen Sicht

	Betriebswirtschaftlich	Steuerrechtlich
Funktion	Erhalt des Anfangsvermögens	Erhalt des Anfangsvermögens
Rechnungszweck	Einkommensermittlung	Einkommensermittlung
Bestimmungsgröße	Zukünftige Einzahlungsüberschüsse (Zukunftsbezug)	Getätigte Auszahlungen (AHK) (Vergangenheitsbezug)
Abschreibungsobjekt	Kapazitätseinheit bzw. Unternehmen (Gesamtbewertungsmodell)	Einzelnes Wirtschaftsgut (Einzelbetrachtung)
Verteilungsmaßstab	Verlauf der Zahlungsüberschüsse	Periodengerechtigkeit
Anforderungsprofil	Quantitativ (zahlungsstromabhängig)	Qualitativ (prinzipiengestützt)

Maßgebende Grundsätze sind in diesem Zusammenhang das Anschaffungswertprinzip und der Grundsatz der Einzelbewertung. Damit sind bereits wesentliche Eckpunkte für die Abschreibungsverrechnung vorgegeben: Das Abschreibungsvolumen ist grundsätzlich auf die (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Abschreibungsobjekt ist dabei das einzelne abnutzbare Wirtschaftsgut. Diese Grundsätze sind Ausfluss des ausgeprägten Objektivierungserfordernisses aus steuerlicher Sicht.

Der in einer Periode zu verrechnende Abschreibungsbetrag muss in einer Höhe bemessen sein, die eine periodengerechte Einkommensermittlung erlaubt. Konkreter werden die Angaben in Bezug auf die Bestimmung des Abschreibungsplans im Einzelnen allerdings nicht.

Die prinzipiengeleitete Abschreibungsverrechnung aus einer steuerrechtlichen Sicht erreicht ein im Vergleich zu den betriebswirtschaftlichen Rahmendaten höheres Maß an Objektivierbarkeit, indem der Zukunftsbezug reduziert wird und

ökonomische Interdependenzen vernachlässigt werden. Kehrseite dieser Medaille ist, dass die einzige Auskunft über den Abschreibungsverlauf darin besteht, dass er periodengerecht sein muss. Für die Ermittlung des Periodeneinkommens sind diese Maßgaben allerdings quantitativ zu fassen. Inwieweit dieser Begriff unter Heranziehung betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge operationalisiert werden kann, ist Gegenstand des nachfolgenden Abschnitts.

6.4 Maßgaben für die Ausgestaltung des Abschreibungsplans

6.4.1 Bestandteile des Abschreibungsplans

Die ökonomische Abschreibung leitet sich aus den Zahlungsüberschüssen einer Periode ab. Weitere Konkretisierungen der Abschreibungsverrechnung sind in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Aus einer steuerlichen Perspektive ist die in einer Periode zu verrechnende Abschreibung Ergebnis des Abschreibungsplans. Dieser enthält den Abschreibungsbetrag, den Abschreibungszeitraum (Nutzungsdauer) sowie die Verteilungsregel (Abschreibungsmethode).

Die einzelnen Elemente des Abschreibungsplans sind in der Weise aufeinander abzustimmen, dass sich in den einzelnen Abschnitten periodengerechte Abschreibungsbeträge ergeben. Damit wird deutlich, dass der Abschreibungsplan vom Grundsatz her das Ergebnis einer – einzelfallbezogenen – Feinabstimmung der einzelnen Faktoren ist. Dieser Einzelfallbezogenheit steht allerdings das Objektivierungserfordernis im Zusammenhang mit der Besteuerung entgegen. Aus einer steuerlichen Sicht wird eher die Beschreibung einer „Durchschnittsnormalität“ im Mittelpunkt stehen. Ein Beleg dafür sind die Normierungen, die bereits die derzeitige Form der Absetzung für Abnutzung bestimmen.

Das Kernproblem bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Abschreibungsplans besteht allerdings in dem Umstand, dass der periodengerechte Abschreibungsbetrag kein Beobachtungstatbestand ist. Von daher kann ein steuerlicher Abschreibungsplan im Grundsatz nicht mehr leisten als eine Approximation an den zutreffenden, aber unbekanntem Wert. Von dieser Second-best Lösung kann in erster Linie eine willkürfreie Abschreibungsverrechnung erwartet werden, die nicht bereits systematisch bedingt zu einer Verletzung des Grundsatzes einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt.

Zunächst wird der Abschreibungsbetrag in den Mittelpunkt gestellt, da dessen Bestimmung aufgrund des Anschaffungswertprinzips vergleichsweise eindeutig geregelt ist.

6.4.2 Höhe des Abschreibungsbetrags

Der Abschreibungsbetrag ergibt sich nach Maßgabe der einkommensteuerlichen Vorschriften in Gestalt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1; 7 Abs. 1 EStG). In dieser Regelung spiegelt sich das Anschaffungswertprinzip wider, nach dem Wirtschaftsgüter grundsätzlich mit den im Zusammenhang mit ihrer Anschaffung oder Herstellung getätigten Ausgaben anzusetzen sind.³⁶³

Im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion sind allerdings neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Wirtschaftsguts stehen, bei der Bestimmung des Abschreibungsvolumens zu berücksichtigen.³⁶⁴ Soweit am Ende der Nutzungsdauer ein Abbruch oder eine Entsorgung der Anlage notwendig ist, setzt eine (nominale) Kapitalerhaltung die Erhöhung des Abschreibungsbetrags um die Abbruch- bzw. Entsorgungskosten voraus. Dagegen ist der Abschreibungsbetrags zu vermindern, soweit am Ende der Nutzungsdauer durch die Verwertung des Wirtschaftsguts Einnahmen erzielt werden. Ohne den Abzug des voraussichtlich erzielbaren Restverkaufserlöses vom Abschreibungsbetrag schießt die Finanzierungsfunktion über das Ziel der nominalen Kapitalerhaltung hinaus.

Diesen betriebswirtschaftlichen Maßgaben kann aus einer steuerlichen Sicht jedoch nur bedingt Folge geleistet werden. Steuerlich können Abbruchkosten im Rahmen der Gewinnermittlung nur insoweit berücksichtigt werden, als sich die damit verbundenen Ausgaben am Bilanzstichtag bereits zu einer Verpflichtung konkretisiert haben. Gegebenenfalls ist diese Verpflichtung nach dem Grundsatz der Einzelbewertung separat zu bilanzieren und im Rahmen einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten auszuweisen.³⁶⁵ Soweit keine Verpflichtung gegenüber Dritten vorliegt, ist eine Passivierung allerdings nicht zulässig. Hintergrund ist, dass der Ansatz von Innenverpflichtungen dem Objektivierungsgedanken widerspricht. Eine Erhöhung des Abschreibungsbetrags um die voraussichtlichen

³⁶³ Die Ermittlung der periodischen Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungskosten ist mit einem anderen Einkommensbegriff verbunden. Da der Übergang von der nominalen Kapitalerhaltung auf ein Erhaltungskonzept im Sinne der Substanzerhaltung für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung nicht zur Diskussion steht, stellt die Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungskosten keine in Betracht kommende Alternative dar, zumal zu berücksichtigen ist, dass ein Abstellen auf die Wiederbeschaffungskosten die Objektivierbarkeit der steuerlichen Einkommensermittlung eher beeinträchtigt. Zur Abschreibungsverrechnung im Rahmen der Substanzerhaltung siehe Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 363 ff.; Jacobs, O.H./Schreiber, U., Substanzerhaltung, 1979, S. 102-133.

³⁶⁴ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 130.

³⁶⁵ Da im Bereich der Überschusseinkunftsarten die Bildung einer Rückstellung grundsätzlich nicht möglich ist, ist für diesen Bereich in Erwägung zu ziehen, den Abschreibungsbetrag aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung um die Abbruchkosten zu erhöhen, vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 51.

Abbruch- oder Entsorgungskosten scheidet allerdings wegen des Anschaffungswertprinzips in jedem Fall aus.

Auch die Minderung des Abschreibungsbetrags um den voraussichtlichen Erlös aus der Verwertung am Ende der Nutzungsdauer (Schrottwert oder Restverkaufserlös) ist problematisch. Diese Vorgehensweise steht grundsätzlich in Konflikt mit dem Realisationsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit: Mit dem Restwert würden künftige, noch unsichere Erträge in den Ausgangsbetrag der Abschreibung und damit in die Einkommensermittlung einfließen. Von daher wird im Allgemeinen ein Abzug eines Verwertungserlöses – auch unter Verweis auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelung, nach der die (vollen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verteilen sind – abgelehnt.

Aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht ist es ausreichend, den Barwert des Abschreibungsbetrags anzusetzen.³⁶⁶ Hintergrund ist, dass sich die vereinnahmten Abschreibungsbeträge durch eine zwischenzeitliche Anlage (am Kapitalmarkt) verzinsen. Der für die Durchführung der Ersatzinvestition notwendige Betrag sammelt sich auf diese Weise unter Berücksichtigung der Wiederanlagezinsen an.

Aus einer steuerlicher Sicht ist auch gegen diese Vorgehensweise einzuwenden, dass zukünftige, noch nicht realisierte (Zins-) Erträge antizipiert werden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Ansatz des Barwerts nur ausreichend ist, sofern das Unternehmen keine „gewinnabhängigen Zwangsausgaben“³⁶⁷ leisten muss. Allerdings knüpfen Auszahlungsansprüche des Fiskus und der Anteilseigner an den erwirtschafteten Gewinn an. Die mit der Wiederanlage erwirtschaftete Verzinsung stellt einen Einkommensbestandteil dar, der im Zusammenhang mit Steuerzahlungen und Gewinnausschüttungen abfließen kann.³⁶⁸ Insofern würde die Wahl des Abschreibungsbetrags unter Berücksichtigung des Zinseffekts das Erhaltungsziel gefährden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsfunktion notwendigen Modifikationen aus einer steuerlichen Sicht grundsätzlich nicht nachvollzogen werden können. Konsequenz hiervon ist, dass die rechnerische Erhaltung des Nominalkapitals im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung in Abhängigkeit von den Ein- und Auszahlungen am Ende der Nutzungsdauer nur mehr oder weniger treffsicher ist. Allerdings sind diese Unschärfen grundsätzlich in Kauf zu nehmen, da die Beschränkung des Abschreibungsbetrags auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten Ausfluss grundlegender steuerlicher Prinzipien ist.

³⁶⁶ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 130 f.

³⁶⁷ Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 8.

³⁶⁸ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 35.

6.4.3 Länge der Nutzungsdauer

6.4.3.1 Betriebswirtschaftlich optimale und technische Nutzungsdauer

Aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht handelt es sich bei der Nutzungsdauer um den Zeitraum, in dem die Nutzung des Wirtschaftsguts in Bezug auf das Einkommensziel des Investors optimal ist.³⁶⁹ Dabei gehen sämtliche für die Abschreibung relevanten Faktoren in das Kalkül ein. In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung nach einzelnen Faktoren grundsätzlich nicht notwendig. Hintergrund ist, dass die optimale Nutzungsdauer auf Basis künftiger Zahlungsströme ermittelt wird und sich die verbrauchsbedingten und wirtschaftlich bedingten Abschreibungsursachen auf die Höhe dieser Zahlungsströme auswirken.³⁷⁰

Aus steuerlicher Sicht kann auf diese zukunftsorientierte Ermittlungsweise der optimalen Nutzungsdauer angesichts der mangelnden Objektivierbarkeit allerdings nicht zurückgegriffen werden. Die Notwendigkeit, Annahmen und Prognosen über die künftigen Zahlungsströme zugrundelegen zu müssen, ist mit einer rechtssicheren und willkürfreien Ermittlung des periodischen Einkommens nicht vereinbar. Als allgemeine Vorgabe an die Ermittlung der steuerlichen Abschreibungszeiträume kann vor diesem Hintergrund lediglich formuliert werden, dass ein rational handelnder Investor sämtliche Abschreibungsursachen berücksichtigt. Soweit nur auf die verbrauchsbedingten Abschreibungsursachen abgestellt wird, findet aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht eine Verkürzung des Katalogs der möglichen Abschreibungsursachen statt.

Die zeitliche Verteilung der verbrauchsbedingten und der wirtschaftlich bedingten Abschreibungsursachen wirkt sich auf das Verhältnis der technischen zur optimalen Nutzungsdauer aus. Geht man beispielsweise von dem Fall eines rasch eintretenden technischen Fortschritts aus, wird die wirtschaftliche Nutzungsdauer deutlich unterhalb der technischen Nutzungsdauer liegen. Setzen die verschleißbedingten Ursachen dagegen vergleichsweise früh ein, ist sehr viel wahrscheinlicher, dass sich diese Zeiträume aneinander angleichen (Abb. 24). Ob die Zeiträume der technischen Nutzungsdauer und der optimalen Nutzungsdauer zusammenfallen oder nicht, lässt sich somit a priori nicht bestimmen.

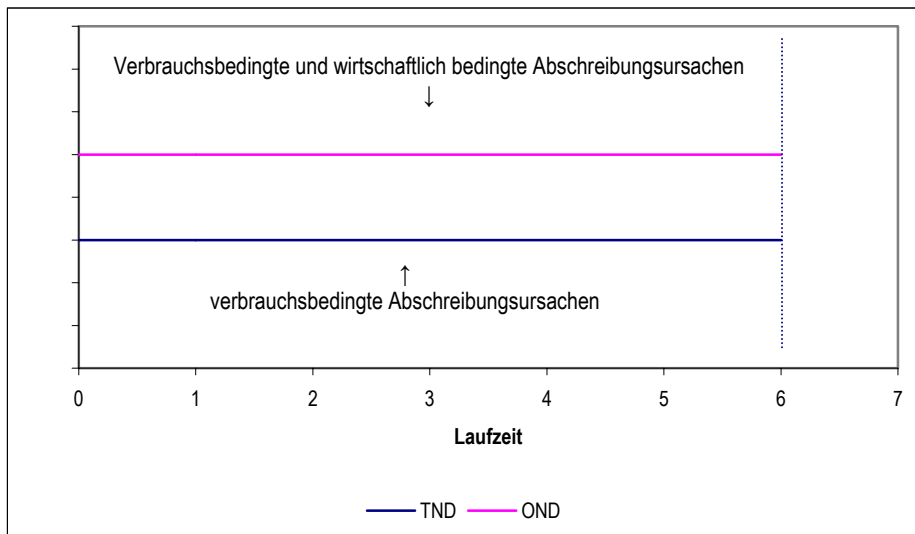
Aus Sicht der Finanzierungsfunktion der Abschreibung sind eine Abschreibung unter Zugrundelegung der optimalen Nutzungsdauer und einer längeren technischen Nutzungsdauer kompatibel, soweit bei der Bemessung des Abschreibungsbetrags der voraussichtlich erzielbare Restwert berücksichtigt wird. Sofern der Abschreibungszeitraum über die optimale Nutzungsdauer hinausgeht, ist der Abschreibungsbetrag unter Berücksichtigung des am Ende der längeren Abschreibungsperiode voraussichtlich erzielbaren Veräußerungserlöses zu ermitteln. Soweit eine Anpassung des Abschreibungsbetrags möglich ist, besteht in Bezug auf

³⁶⁹ Vgl. ausführlich Abschnitt 6.2.2, S. 141.

³⁷⁰ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 371.

die Länge des Abschreibungszeitraums aus Sicht der Finanzierungsfunktion ein gewisser Spielraum.³⁷¹

Abb. 24: Verhältnis von wirtschaftlicher und technischer Nutzungsdauer



Damit kann der Abschreibungszeitraum die optimale Nutzungsdauer überschreiten, soweit die zeitliche Differenz im Rahmen der Ermittlung des Abschreibungsbetrags ausgeglichen wird. Bei einer Vernachlässigung dieser Verknüpfung von Nutzungsdauer und Abschreibungsbetrag wird durch eine Abschreibung über einen längeren Zeitraum als den der optimalen Nutzungsdauer zu wenig abgeschrieben, um die Kapitalerhaltung zu gewährleisten. Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung der Ersatzbeschaffung ist eine überschießende Nutzungsdauer jedoch ohne weitere Folgen, soweit ein sofortiger Verlustausgleich gewährt wird.³⁷² Der sofortige Verlustausgleich gewährleistet, dass die rechnerische Kapitalerhaltung nicht beeinträchtigt wird, wenn die in der Abgangsperiode vereinnahmten Umsatzerlöse nicht ausreichen, um den Restbuchwert zu decken.

Über die Höhe des Veräußerungserlöses am Ende der optimalen Nutzungsdauer lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Die optimale Nutzungsdauer ist aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht jedenfalls nicht in der Weise definiert, dass sie mit einem voraussichtlich erzielbaren Restwert von null einhergeht. Am Ende der optimalen Nutzungsdauer kann durchaus ein positiver Verkaufswert vorliegen. Hintergrund ist, dass es bei der Bestimmung der optima-

³⁷¹ Zur Notwendigkeit der Restwertberücksichtigung vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 130 f.; Hommel, M., BB 2001, S. 251.

³⁷² Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 35.

len Nutzungsdauer weniger auf die absolute Höhe des Veräußerungserlöses als auf den insgesamt erzielten relativen Einkommenszuwachs ankommt.

Deutlich wird, dass das Vorliegen eines voraussichtlichen Veräußerungserlöses eine wesentliche Bedingung für die Möglichkeit darstellt, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auch von der optimalen Nutzungsdauer abweichen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vorliegen eines Verkaufswerts am Ende der Nutzungsdauer die Existenz eines Markts für gebrauchte Wirtschaftsgüter voraussetzt. Für ein Wirtschaftsgut, das eine Sonderanfertigung darstellt, wird es wahrscheinlich keinen Gebrauchsgütermarkt geben. Damit bliebe eine Anpassung des Abschreibungsbetrags bei einem Abweichen von der optimalen Nutzungsdauer aus. Eine längere Nutzungsdauer gefährdet in diesem Zusammenhang bei fehlendem sofortigen Verlustausgleich die Finanzierungsfunktion der Abschreibung.

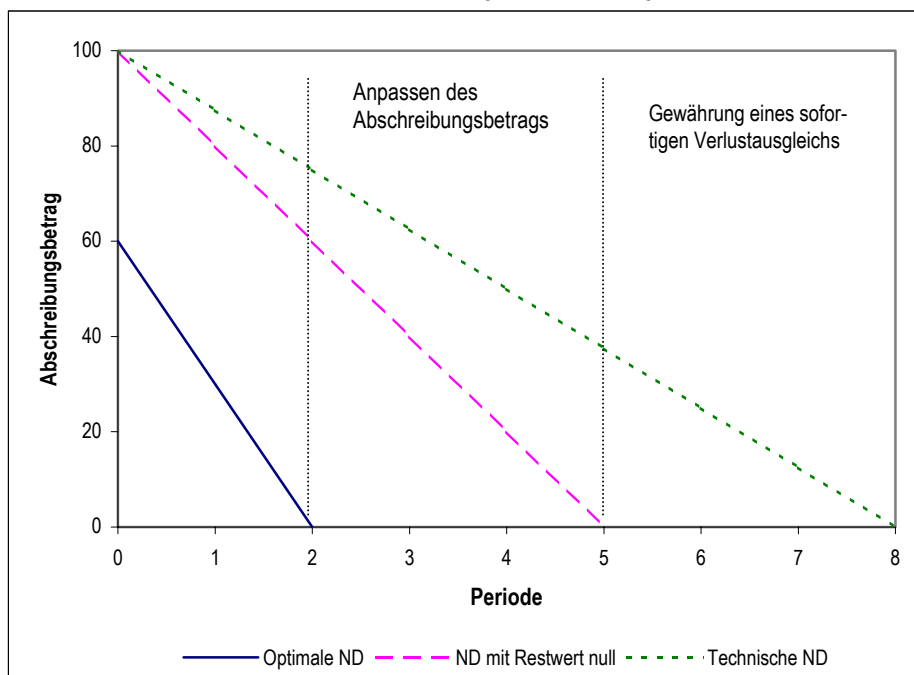
Schließlich stellt sich die Frage, ob der voraussichtliche Veräußerungserlös erst am Ende der technischen Nutzungsdauer auf einen Betrag von null absinkt. Der Marktwert des gebrauchten Wirtschaftsguts spiegelt den Preis wider, den andere Marktteilnehmer zu zahlen bereit sind. Rational handelnde Investoren werden ihrerseits die Anschaffung dieses gebrauchten Wirtschaftsguts im Rahmen eines investitionsrechnerischen Kalküls beurteilen. Die Abschreibungsursachen, die die optimale Nutzungsdauer im Zusammenhang mit der Erstverwendung beeinflussen, werden sich grundsätzlich auch auf das Kalkül eines potenziellen Erwerbers auswirken. Insbesondere erscheint die Annahme plausibel, dass sich der Verschleiß des Wirtschaftsguts und seine technische Veralterung auf beiden Ebenen im Kalkül auswirken werden. So ist beispielsweise zu erwarten, dass die Markteinführung eines Nachfolgemodells sowohl die optimale Nutzungsdauer beim Erstanwender als auch das Kalkül und damit die Zahlungsbereitschaft des Erwerbers beeinflussen wird. In diesem Beispiel kann der erzielbare Restwert aufgrund des neueren Modells bereits zu einem Zeitpunkt abfallen, in dem die technische Leistungsfähigkeit noch ohne Weiteres gegeben ist.

Konsequenz dieser Überlegungen ist, dass die optimale Nutzungsdauer und die technische Nutzungsdauer als Abschreibungszeiträume nicht beliebig kompatibel sind (Abb. 25). Sofern der Zeitpunkt, in dem der erzielbare Restwert auf null sinkt, nicht auf das Ende der technischen Nutzungsdauer fällt, ist bei fehlendem sofortigen Verlustausgleich die Verlängerung auf die technische Nutzungsdauer problematisch.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten, dass aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht grundsätzlich sämtliche Abschreibungsursachen bei der Ermittlung des Abschreibungszeitraums zu berücksichtigen sind. Ein Abschreibungszeitraum, der über die optimale Nutzungsdauer hinausgeht, lässt sich mit der Finanzierungsfunktion der Abschreibung vereinbaren, soweit bei der Ermittlung des Abschreibungsbetrags der voraussichtlich erzielbare Restwert berücksichtigt und gegebenenfalls ein sofortiger Verlustausgleich gewährt wird. Unter diesen Bedingungen

ist eine Abschreibung über den Zeitraum der technischen Nutzungsdauer aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht akzeptabel. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Ausdehnung des Abschreibungszeitraums auf die technische Nutzungsdauer jedoch problematisch.

Abb. 25: Wahrung der Finanzierungsfunktion der Abschreibung bei Abweichen von der optimalen Nutzungsdauer durch Anpassen des Abschreibungsbetrags bzw. durch Gewähren eines sofortigen Verlustausgleichs



6.4.3.2 Steuerliche Nutzungsdauer

Die Rahmenbedingungen der Abschreibungsverrechnung für Zwecke der steuerlichen Einkommensermittlung unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von der betriebswirtschaftlichen Vorgehensweise: Die Berücksichtigung eines voraussichtlich erzielbaren Restwerts unterbleibt grundsätzlich bei der Ermittlung des Abschreibungsbetrags aus steuerlicher Sicht.³⁷³ Gleichzeitig sieht das Einkommensteuergesetz keinen sofortigen Verlustausgleich vor. Dieser Tatbestand kann durch den gewährten Verlustrücktrag allenfalls nur teilweise kompensiert werden, da dieser in zeitlicher und betragsmäßiger Hinsicht eingeschränkt ist (§ 10 d EStG).

³⁷³ Vgl. Abschnitt 4.3.1, S. 80.

Die Implikationen für die Bestimmung des Abschreibungszeitraums aus steuerlicher Sicht sind wie folgt: Die Zugrundelegung der optimalen Nutzungsdauer führt zu einer angemessenen Abschreibungsbemessung, wenn an ihrem Ende ein Restwert von null vorliegt. Soweit allerdings ein positiver Restwert erzielbar ist und dieser nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird, ist das Ende des Abschreibungszeitraums auf die Periode zu legen, in der nur noch ein geringfügiger oder kein Restwert vorliegt (Abb. 26). Daraus folgt, dass über eine Verlängerung der Nutzungsdauer die fehlende Möglichkeit des Abzugs eines voraussichtlich erzielbaren Restwerts zu kompensieren ist, wenn nicht überhöhte Abschreibungsbeträge verrechnet werden sollen.

In diesem Kontext ist das Urteil des BFH aus dem Jahr 1997 in Bezug auf die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu sehen.³⁷⁴ Der BFH definiert die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer als den Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit. Am Ende dieses Zeitraums liegt ein wirtschaftlicher Verbrauch des Wirtschaftsguts vor. Im Einzelnen ist dieser Zustand dadurch charakterisiert, dass das Wirtschaftsgut weder gemäß seiner ursprünglichen Zweckbestimmung nutzbar ist, noch einen erheblichen Verkaufswert hat.

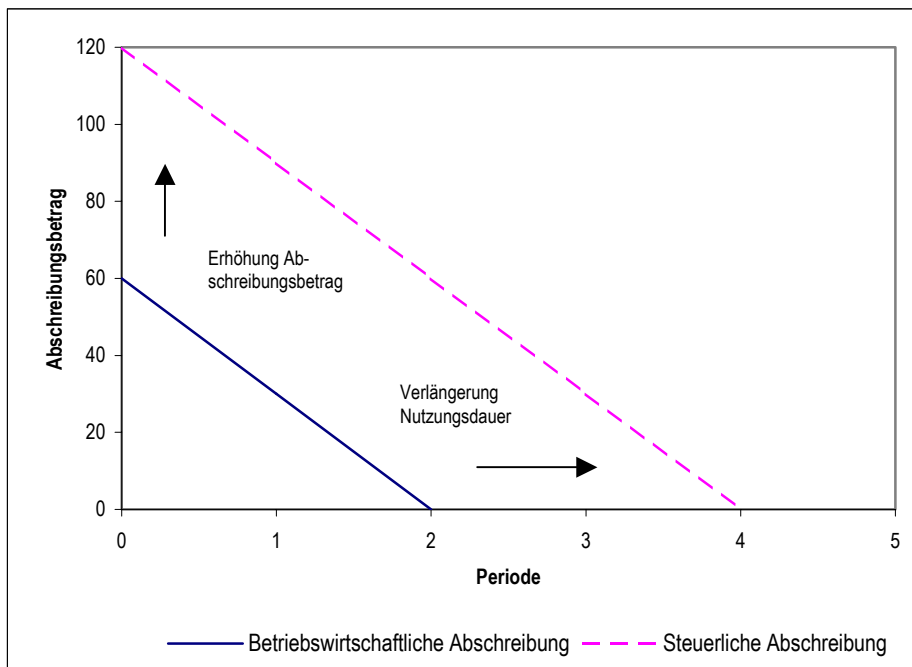
Diese Definition weist Parallelen zur Bestimmung der optimalen Nutzungsdauer aus einer betriebswirtschaftlichen Perspektive auf.³⁷⁵ Der Nutzbarkeit entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung stehen im Kalkül die laufenden Einzahlungsüberschüssen gegenüber. Daneben bezieht auch der BFH den voraussichtlichen Restwert in die Betrachtung mit ein. Im Unterschied zur betriebswirtschaftlichen Perspektive rechnet der BFH den Restwert jedoch in eine zeitliche Dimension um, indem über die optimale Nutzungsdauer hinausgehend der Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit solange als nicht beendet angesehen wird, wie ein noch wesentlicher Restwert vorliegt.

Die (betriebswirtschaftliche) Anpassung des Abschreibungsbetrags und die (steuerliche) Anpassung der Nutzungsdauer führen allerdings nur in bestimmten Fällen zu vergleichbaren Ergebnissen, wie anhand Abb. 26 deutlich wird: In beiden betrachteten Fällen wird ein periodischer Abschreibungsbetrag in Höhe von 30 Geldeinheiten verrechnet. Für den Abschreibenden ist es demnach in Bezug auf den in einer Periode verrechneten Betrag unerheblich, welchen der beiden Abschreibungspläne er zugrundelegt. Im betrachteten Fall entspricht die Kurve für eine Abschreibung nach steuerlichen Maßstäben einer Parallelverschiebung der Kurve für eine Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zurückzuführen ist dies darauf, dass annahmegemäß die Entwicklung des voraussichtlich erzielbaren Restwerts einer linearen Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten entspricht.

³⁷⁴ Vgl. BFH vom 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, S. 59.

³⁷⁵ Siehe Def. 21.

Abb. 26: Vergleich der Abschreibungsverläufe nach betriebswirtschaftlichen und nach steuerlichen Maßstäben



In den Fällen, in denen sich der voraussichtlich erzielbare Restwert nicht im Zeitablauf gleichförmig entwickelt, bewirkt eine Anpassung des Abschreibungsplans nach der in Abb. 26 vorgenommenen Weise (Erhöhung des Abschreibungsbetrags, Verlängerung der Nutzungsdauer) eine Änderung des in den einzelnen Perioden zu verrechnenden Abschreibungsbetrags. Konsequenz hiervon ist, dass bei einer Veräußerung am Ende der optimalen Nutzungsdauer in Abhängigkeit von der angenommenen Entwicklung des Restwerts ein Veräußerungsgewinn zu versteuern ist, wenn steuerlich „zu viel“ abgeschrieben wurde, oder ein Veräußerungsverlust erzielt wird, soweit steuerlich „zu wenig“ abgeschrieben wurde.

Diese Überlegungen zeigen, dass die steuerliche Vorgehensweise (keine Restwertberücksichtigung, Abschreibung über Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit) und die betriebswirtschaftliche Vorgehensweise (optimale Nutzungsdauer und Restwertberücksichtigung) nur in den Fällen äquivalent sind, in denen sich die Entwicklung des voraussichtlich erzielbaren Restwerts und der Verlauf des Restbuchwerts gleichen.

Soweit allerdings der Abschreibungsverlauf und der Verlauf des Verkaufserlöses im Zeitablauf voneinander abweichen, kommt es aus Sicht der Finanzierungs-

funktion auf Basis der steuerlichen Vorgehensweise zu einer Über- oder Unterdeckung (Abb. 27).

Abb. 27: Vergleichende Gegenüberstellung beispielhafter Verläufe des Restwerts und des Restbuchwerts

Fall	<i>Finanzierungsbedarf</i>							
1) RW	100	75	50	50	30	15	0	
2) RW	100	85	70	30	40	20	0	
Periode	0	1	2		3	4	5	
3) RBW	100	80	60	40	40	20	0	
4) RBW	100	70	49	51	32	15	0	
					<i>Kumulierte Abschreibung</i>			

Zurückzuführen sind diese Unterschiede auf einen von der gewählten Abschreibungsmethode abweichenden Verlauf der Marktwertentwicklung.³⁷⁶ Über Umfang und Richtung der Abweichungen lassen sich a priori keine allgemeingültigen Aussagen treffen. Dies hängt vielmehr von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

Insgesamt wird deutlich, dass die Variante des BFH aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht eher den Charakter einer Second-best-Lösung hat. Sofern man allerdings auf eine Minderung des Abschreibungsbetrags um den voraussichtlichen Verkaufserlös im Lichte grundlegender steuerlicher Prinzipien verzichtet, muss man diesen Tatbestand wohl in Kauf nehmen. Daneben ist auch zu bedenken, dass der Abzug des voraussichtlichen Restwerts vom Abschreibungsbetrags zwar auf methodischer Ebene die sachgerechtere Lösung darstellt. Allerdings handelt es sich bei dem voraussichtlich erzielbaren Restwert um eine Schätzgröße. Der Tatbestand, dass die Veranschlagung eines künftigen Veräußerungserlöses ebenfalls prämissenbehaftet ist, kann im Ergebnis auch zu Abweichungen des Restbuchwerts vom tatsächlichen Marktpreis im Zeitpunkt des Ausscheidens führen.

Unstrittig ist dagegen, dass diese Vorgehensweise einer periodengerechten Gewinnermittlung dient.³⁷⁷ Im Sinne der Aufwandsverteilungsthese wird mit Hilfe der Absetzung für Abnutzung der Aufwand in Form der Anschaffungs- oder Her-

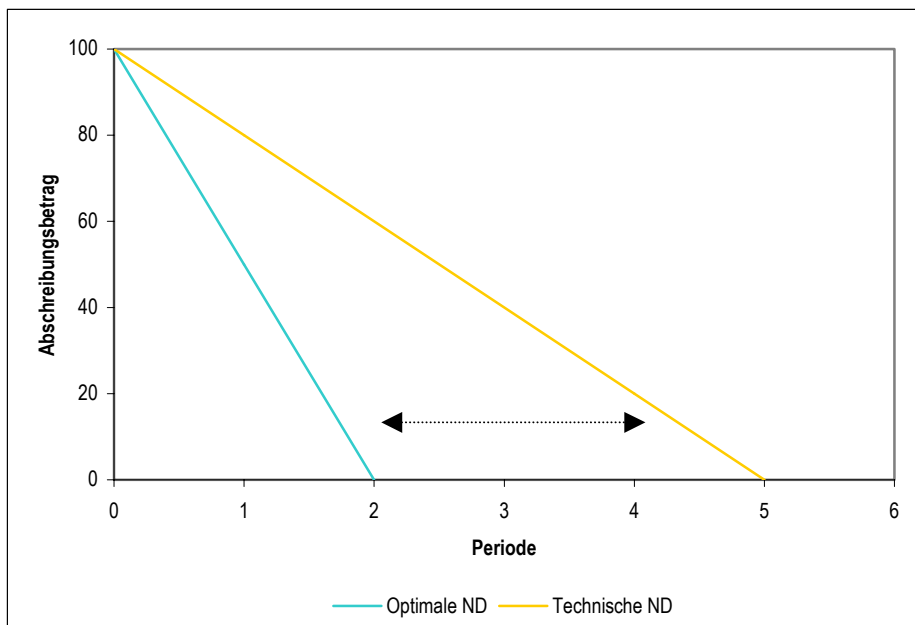
³⁷⁶ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., *Abschreibung*, 2003, S. 53 ff.; Hommel, M., BB 2001, S. 251.

³⁷⁷ Vgl. im Folgenden BFH vom 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, S. 59; Hommel, M., BB 2001, S. 251.

stellungskosten über die Nutzungsdauer verteilt. Soweit allerdings ein voraussichtlicher Restwert vorliegt, finde jedoch kein Verbrauch an Aufwendungen statt. Andernfalls ergebe sich eine Aufwandsverrechnung in nicht gerechtfertigter Höhe.

An welchem Punkt sich der Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit im Intervall, das auf der einen Seite von der optimalen Nutzungsdauer und auf der anderen Seite von der technischen Nutzungsdauer begrenzt wird, befindet, hängt in erster Linie von der Höhe des Restwerts ab (Abb. 28). Sofern am Ende der optimalen Nutzungsdauer ein geringfügiger Restwert vorliegt, liegt im Sinne des BFH-Urteils ein wirtschaftlicher Verbrauch vor. Dagegen kann das Ende des Zeitraums der objektiven Nutzbarkeit mit der technischen Nutzungsdauer zusammenfallen, wenn im Zeitpunkt der optimalen Nutzungsdauer noch ein erheblicher Verkaufswert vorliegt. Allerdings kann der Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit in Abhängigkeit von der Restwertentwicklung auch innerhalb des Intervalls liegen.

Abb. 28: Einordnung des Zeitraums des wirtschaftlichen Verbrauchs im Sinne der Rechtsprechung des BFH



Der BFH geht davon aus, dass die Zeiträume der wirtschaftlichen und der technischen Nutzbarkeit in aller Regel zusammenfallen. Inwieweit diese Hypothese in dieser allgemeingültigen Form zutrifft, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Abhilfe könnten hier empirische Untersuchungen schaffen. Erkennbar ist allerdings, dass der Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit nicht allein von den verbrauchsbedingten Abschreibungsursachen abhängig ist. Das gilt auf jeden Fall

in Bezug auf den rentablen Einsatz im Unternehmen gemäß der ursprünglichen Zweckbestimmung. Daneben ist dies auch im Hinblick auf den Restwert zutreffend, wenn man von der Prämisse ausgeht, dass im Rahmen der Preisbildung auf dem Markt grundsätzlich sämtliche Arten von Abschreibungsursachen einen Einfluss haben können. Das heißt im Umkehrschluss, dass in Bezug auf die Schätzung der steuerlichen Nutzungsdauer die Vernachlässigbarkeit wirtschaftlicher Aspekte als Bestimmungsmerkmale der Nutzungsdauer aus der Definition des Zeitraums der objektiven Nutzbarkeit nicht abgeleitet werden kann.

Die Begriffe der objektiven Nutzbarkeit und des wirtschaftlichen Verbrauchs sind – soweit ersichtlich – erst mit dem Urteil des BFH in das Vokabular im Zusammenhang mit der Nutzungsdauerbestimmung eingeführt worden.³⁷⁸ Bislang wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer in aller Regel über den Zeitraum der rentablen Nutzung im Betrieb des Steuerpflichtigen definiert, ohne dass auf die Erzielbarkeit eines (erheblichen) Restwerts und damit die Drittverwendung explizit eingegangen wurde.³⁷⁹ Wenn man bedenkt, dass gleichzeitig eine Berücksichtigung des Restwerts in aller Regel unterbleibt, hat dieses ältere Verständnis der Absetzung für Abnutzung von der Konzeption her den Abschreibungszeitraum zu kurz bemessen. Der Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit berücksichtigt demgegenüber sämtliche Komponenten, die methodisch bedingt berücksichtigt werden müssen, wenn eine angemessene, periodengerechte Abschreibungsverrechnung gewährleistet werden soll.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass der Kern der Problematik in der Berücksichtigung eines voraussichtlichen Veräußerungserlöses am Ende der Nutzungsdauer im Abschreibungsplan besteht.³⁸⁰ Das Abstellen auf den Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit ist Ausfluss des Verzichts, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um den Restwert zu mindern. Der Zeitraum des wirtschaftlichen Verbrauchs lässt sich nicht allgemeingültig der optimalen Nutzungsdauer oder der technischen Nutzungsdauer zuordnen. Auf inhaltlicher Ebene wird beim Zeit-

³⁷⁸ Vgl. ausführlich Hahn, H., DStZ 1999, S. 849-851 m.w.N.

³⁷⁹ Als Beispiele, dass der Begriff des objektiven Verbrauchs in älteren Quellen fehlt, vgl. z.B. BFH vom 9.8.1989 X R 131-133/87, BStBl II 1990, 51; BFH vom 8.11.1996 VI R 29/96, HFR 1997, S. 388. Gleiches zeigt sich bei einem Blick in ältere Kommentarliteratur. Vgl. z.B. Werndl, J., in: Kirchhof/Söhn, EStG, 1996, § 7 Rn. B 69-B 78; Dreseck, W., in: Schmidt, EStG, 1996, § 7 Rz. 80; Borggräfe, J., DStR 1977, S. 587 f. Die Orientierung an der Nutzung entsprechend der Zweckbestimmung entspricht der Definition der Nutzungsdauer im Zusammenhang mit einer Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden nach § 11c EStDV.

³⁸⁰ Aus handelsrechtlicher Sicht erscheint dieses Problem weniger virulent: Der internationale Vergleich der handelsrechtlichen Abschreibungsvorschriften in Abschnitt 4.2, S. 73, hat gezeigt, dass es in aller Regel der handelsrechtlichen Praxis entspricht, die (betriebsindividuelle) wirtschaftliche Nutzungsdauer in Verbindung mit der Berücksichtigung eines voraussichtlichen (erheblichen) Restwerts zugrunde zu legen.

raum der objektiven Nutzbarkeit jedenfalls grundsätzlich auch wirtschaftlich bedingten Abschreibungsursachen Rechnung getragen.

6.4.4 Verteilung des Abschreibungsbetrags (Abschreibungsmethode)

6.4.4.1 Finanzierungsfunktion der Abschreibung und Abschreibungsverlauf

6.4.4.1.1 Subventionscharakter von Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung
Die Regel der steuerlichen Verteilung des Abschreibungsbetrags über die Nutzungsdauer einer Investition ist aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht insoweit von Bedeutung, als sich durch die zeitliche Struktur der Steuerzahlungen Rückwirkungen auf die absolute und relative Vorteilhaftigkeit von einzelnen Handlungsalternativen ergeben können. Dem steht allerdings die Forderung gegenüber, dass eine Besteuerung ökonomische Entscheidungen rational handelnder Wirtschaftssubjekte und eine effiziente Ressourcenallokation nicht beeinflussen soll (Steuerneutralität).³⁸¹

Soweit sich die steuerliche Bemessung der Abschreibung im Rahmen einer Besteuerung des kapitaltheoretischen Gewinns an der Ertragswertabschreibung orientiert, gehen von der Ausgestaltung der Abschreibung keine Wirkungen auf das Kalkül von Investoren aus.³⁸² Auf dieser Grundlage können die Bedingungen konkretisiert werden, unter denen die Abschreibung keinen Subventionscharakter hat: Sofern eine Abschreibung neutral ausgestaltet ist, bewerten Investoren die absolute und relative Vorteilhaftigkeit einer Investition wie in einer Welt ohne Steuern.³⁸³ Eine abschreibungsbedingte Begünstigung oder Benachteiligung erfolgt nicht. Im Kern basiert die Vermeidung eines Subventionscharakter darauf, dass die Liquiditäts- und Zinswirkungen der Abschreibungsverrechnung auf ein Maß begrenzt werden, das gerade ausreicht, um die Kapitalerhaltung zu gewährleisten.

Die Vermeidung eines Subventionscharakters setzt dabei nicht zwingend voraus, dass in den einzelnen Perioden eine betragsmäßige Übereinstimmung der steuerlichen Abschreibung mit der Ertragswertabschreibung besteht. Hinreichen-

³⁸¹ Die Neutralitätseigenschaften der Besteuerung und die Messung von Entscheidungsverzerrungen wird insbesondere von *Schneider* in zahlreichen Beiträgen diskutiert. Vgl. z.B. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 250-273. Vgl. z.B. auch Spengel, C., Unternehmensbesteuerung, 2003, S. 223 ff. m.w.N.

³⁸² Vgl. Abschnitt 6.2.1, S. 139.

³⁸³ Vgl. Heinhold, M., in: Altenburger/Janschek/Müller, Fortschritte, 1999, S. 77 f.; Elschen, R./Hüchtebrock, M., FA 1983, S. 257 f. Für das Vorliegen einer Entscheidungsneutralität der Besteuerung ist das Vorliegen einer stabilen Vorteilhaftigkeitsrangfolge ausreichend (Rangfolgeinvarianz), vgl. König, R., zfbf 1997, S. 45; Wagner, F.W./Wissel, H., WiSt 1995, S. 67.

de Bedingung ist, dass sich der Barwert der Ertragswertabschreibung und der Barwert der steuerlichen Abschreibungsbeträge entsprechen (Def. 23).³⁸⁴

Def. 23:

$$\sum_{t=1}^n A_t * (1 + i_s)^{-t} = \sum_{t=1}^n D_t * (1 + i_s)^{-t}$$

mit

- A_t in Periode t zu verrechnender Abschreibungsbetrag,
- D_t Ertragswertänderung in Periode t (Ertragswertabschreibung) und
- i_s Nominalzinssatz nach Steuern.

Von daher sind unter dem Aspekt der Vermeidung eines Subventionscharakters alle Kombinationen aus Abschreibungszeitraum, -verlauf und -betrag zulässig, die diese Bedingung erfüllen. Eine isolierte Betrachtung der Länge von steuerlicher Nutzungsdauer oder der angewandten Abschreibungsmethode lässt von daher keine Rückschlüsse auf eine steuerliche Begünstigung oder Benachteiligung von Realinvestitionen zu. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass durch eine Feinabstimmung von Abschreibungszeitraum sowie von Verteilung und Höhe des Abschreibungsbetrags unterschiedliche steuerliche Abschreibungspläne für eine gegebene Investition zur Anwendung kommen können, ohne gegen das Neutralitätskriterium zu verstoßen.

Im nachfolgenden Beispiel wird der Zeitraum der steuerlichen Nutzungsdauer um eine Periode verkürzt. Um weiterhin die Bedingung aus Def. 23 zu erfüllen, wird der Abschreibungsverlauf angepasst.

Tab. 30: Barwerte einer Ertragswertabschreibung und einer steuerlichen Abschreibungsverrechnung mit verkürzter Nutzungsdauer

	Periode	1	2	3	4	5	Summe
Zahlungsüberschuss		110	102	95	88	80	
Ertragswert		365	292	219	146	73	
Ertragswertabschreibung		73	73	73	73	73	365
Barwert Ertragswertabschreibung	316						
AfA		100	90	85	80	0	355
Barwert AfA	316						
Zinssatz vor Steuern = 10 v.H.		Zinssatz nach Steuern = 5 v.H. Steuersatz s = 50 v.H.					

³⁸⁴ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 268 f.

Das Beispiel in Tab. 30 zeigt, dass auch bei einer Verkürzung des steuerlichen Abschreibungszeitraums gegenüber der Ertragswertabschreibung nicht zwingend eine Verletzung des Neutralitätskriteriums vorliegen muss. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verkürzung des steuerlichen Abschreibungszeitraums durch eine Anpassung des Abschreibungsverlaufs (von linear auf degressiv) und des Abschreibungsbetrags (von 365 auf 355) flankiert wird.

Allerdings ist steuerrechtlich der Abschreibungsbetrag vorgegeben: Es sind die vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verteilen. Eine Abweichung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Zwecke der Vermeidung eines Subventionscharakters der Abschreibung ist von daher nicht möglich. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Abschreibungsverlauf aus steuerlicher Sicht nicht beliebig angepasst werden kann. Die Verteilung des Abschreibungsbetrags ist in aller Regel durch gesetzliche Vorgaben bestimmter Abschreibungsmethoden normiert.

Im Ergebnis führen diese Restriktionen dazu, dass durch die steuerliche Festlegung des Abschreibungsbetrags und der Abschreibungsmethode die Nutzungsdauer nicht mehr beliebig gewählt werden kann, wenn ein Subventionscharakter der Abschreibungsverrechnung vermieden werden soll. Wenn man bei dem in Tab. 30 enthaltenen Beispiel für eine Verkürzung der Nutzungsdauer auf die gleichzeitige Anpassung des Abschreibungsbetrags und des Abschreibungsverlaufs verzichtet, ergibt sich eine Verletzung des Neutralitätskriteriums. Die Sachinvestition wird nunmehr aufgrund der Abschreibungsverrechnung begünstigt (höherer Barwert der steuerlichen Abschreibung).

Tab. 31: Barwert der steuerlichen Abschreibung bei verkürzter Nutzungsdauer unter Wahrung des Anschaffungswertprinzips und bei Beibehaltung der Abschreibungsmethode (linear)

	Periode	1	2	3	4	5	Summe
AfA		91	91	91	91	0	365
Barwert AfA		324					
Zinssatz vor Steuern = 10 v.H.		Zinssatz nach Steuern = 5 v.H.		Steuersatz s = 50 v.H.			

Aus den voranstehenden Überlegungen darf allerdings nicht geschlossen werden, dass eine verkürzte steuerliche Nutzungsdauer generell einen steuerlichen Subventionstatbestand erfüllt. Die Aussage, dass eine Verkürzung der Nutzungsdauer eine Steuersubvention darstellt, kann nur unter der Bedingung getroffen werden, dass nicht bereits durch die Anwendung einer bestimmten, steuerlich zulässigen Abschreibungsmethode ein verzerrender Einfluss ausgeht. Wenn bereits der Verlauf der steuerlichen Abschreibung von der Ertragswertabschreibung abweicht, kann eine kürzere Nutzungsdauer gerade im Dienste der Entscheidungsneutralität stehen, wie das Beispiel in Tab. 32 zeigt. Im Ergebnis wird damit deutlich, dass die

Aussage, eine zu kurz bemessene steuerliche Nutzungsdauer bewirke einen steuerlichen Subventionstatbestand, nur für den Fall getroffen werden kann, in dem von der steuerlich vorgegebenen Abschreibungsmethode kein verzerrender Einfluss ausgeht.³⁸⁵

Tab. 32: Beispiel für eine Reduzierung des Subventionscharakters der steuerlichen (linearen) Abschreibungsverrechnung durch eine Verkürzung der Nutzungsdauer

	Periode	1	2	3	4	5	Summe	
Zahlungsüberschuss		152	98	90	70	49		
Ertragswert		365	250	176	104	45		
Ertragswertänderung		115	73	72	60	45	365	
Barwert Ertragswertabschreibung	323							
AfA, lineare Abschreibung		73	73	73	73	73	365	
Barwert AfA	316							
AfA, lineare Abschreibung, verkürzte ND		91	91	91	91	0	365	
Barwert AfA	324							
Zinssatz vor Steuern = 10 v.H.		Zinssatz nach Steuern = 5 v.H.					Steuersatz s = 50 v.H.	

Selbst wenn es möglich wäre, auf der Grundlage der Ertragswertabschreibung den steuerlichen Abschreibungsplan zu konkretisieren, der für sämtliche Investitionen eine neutrale Abschreibungsverrechnung gewährleistet, wären die Erkenntnisse von herabgesetzter praktischer Bedeutung.³⁸⁶ Gründe dafür liegen in einer Reihe

³⁸⁵ Wenn *König/Sureth* in ihrer Untersuchung der Auswirkungen einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern auf den Subventionscharakter der Abschreibungsverrechnung zu dem Ergebnis kommen, dass diese Maßnahme einem Abbau von steuerlichen Subventionstatbeständen dient, dann liegt dieser Aussage wohl die Annahme zugrunde, dass von der Abschreibungsmethode keine Verzerrungen ausgehen, vgl. *König, R./Sureth, C.*, DBW 2002, S. 266-269.

³⁸⁶ Insbesondere in der amerikanischen Literatur ist es verbreitet, Raten für die ökonomische Abschreibung empirisch anhand von Preisen auf Gebrauchsgütermärkten zu schätzen. Ökonometrischen Schätzungen zufolge weist der Ertragswert von Wirtschaftsgütern regelmäßig einen geometrisch-degressiven Verlauf auf, was unter dem Gesichtspunkt der Entscheidungsneutralität eine lineare Abschreibung impliziert. Vgl. *Gravelle, J.G.*, NTJ 2001, S. 514 ff.; *Hulton, C.R./Wykoff, F.C.*, Economic Inquiry 1996, S. 14-17; dies., in: *Hulton, Depreciation*, 1981, S. 81-125; *Bradford, D.F./Fullerton, D.*, in: ebenda, S. 251-278. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Ertragswertabschreibung im Modell unter restriktiven, realitätsfernen Prämissen vorgenommen wird. Eine Anlehnung an die Wirklichkeit,

von Modelleigenschaften, die sich nicht mit grundlegenden steuerlichen Prinzipien vereinbaren lassen.³⁸⁷ Hierzu gehört, dass die Ertragswertabschreibung im Rahmen eines Gesamtbewertungsmodells vorgenommen wird. Für einzelne Wirtschaftsgüter ist der entscheidungsneutrale Abschreibungsverlauf damit nicht definiert. Die Betrachtung einzelner Wirtschaftsgüter ist aber im Hinblick auf den Grundsatz der Einzelbewertung notwendig. Daneben wird der Abschreibungsbeitrag auf Basis von Erwartungen über den Verlauf künftiger Zahlungsströme ermittelt. Das Anschaffungswertprinzip beschränkt aus Gründen der Objektivierbarkeit die Betrachtung jedoch auf die in der Vergangenheit verausgabten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Zusammenhänge an restriktive, realitätsferne Prämissen gebunden sind. Im Einzelnen handelt es sich hierbei in erster Linie um die Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts im Konkurrenzgleichgewicht und um die Annahme sicherer Erwartungen. Nur für diesen Fall kann eine Ertragswertänderung in dieser einfachen Form ermittelt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass eine Orientierung an der Ertragswertabschreibung grundsätzlich an die Betrachtung von Grenzinvestitionen gebunden ist. Hintergrund ist, dass nur bei Grenzinvestitionen die Ertragswerterhaltung und die nominale Kapitalerhaltung kompatibel sind. Bei rentablen Investitionen übersteigt der Ertragswert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In diesem Bereich ist eine neutrale Abschreibung unter Wahrung des Anschaffungswertprinzips damit grundsätzlich nicht definiert.³⁸⁸

Schließlich stellt das Gleichsetzen von Ertragswertabschreibung und steuerlicher Abschreibung eine vereinfachende Annahme dar. Im Grundsatz umfasst die Ertragswertabschreibung sämtliche Periodisierungsbeträge. Dazu zählen neben der Abschreibung auch die Zuführungen zu den Rückstellungen und die Ansammlung von Rechnungsabgrenzungsposten.³⁸⁹ Konsequenz hiervon ist, dass die Abschreibung für sich betrachtet nicht notwendiger Weise neutral ausgestaltet sein muss, wenn gleichzeitig ein anderer Periodisierungsbetrag diese Verletzung der Neutralität kompensiert.³⁹⁰

die diese Bedingungen gerade nicht erfüllt, muss durch das Setzen weiterer Prämissen ausgeglichen werden. Vgl. Schneider, D., *Investition*, 1992, S. 416 f.; Brazell, D.W./Mackie III, J.B., *NTJ* 2000, S. 543. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Ertragswertabschreibung auf Basis eines Gesamtbewertungsmodells erfolgt und nicht an den Marktpreis einzelner Wirtschaftsgüter anknüpft.

³⁸⁷ Vgl. Abschnitt 6.3, S. 148.

³⁸⁸ Vgl. König, R., *zfbf* 1997, S. 47-50; Sureth, C./König, R., *Diskussionspapier Nr. 428*, 1999, S. 3 ff. *Schreiber/Spengel/Lammersen* legen dagegen einen Ansatz vor, der dem Anschaffungswertprinzip im Zusammenhang mit einer Überprüfung von Neutralitätseigenschaften Rechnung trägt, vgl. Fußnote 78.

³⁸⁹ Vgl. Wagner, F.W., *StuW* 2004, S. 240; ders. *BB* 2002, S. 1889 f.

³⁹⁰ Vgl. Schreiber, U., *StuW* 2002, S. 112.

Allgemein lässt sich festhalten, dass der gewählte Ausgangspunkt entscheidend für die Frage ist, inwieweit durch eine bestimmte Ausgestaltung des steuerlichen Abschreibungsplans ein Subventionstatbestand ausgelöst wird.³⁹¹ Dieses Ergebnis ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass eine (neutrale) Ertragswertabschreibung spezifisch auf das betrachtete Investitionsprojekt abgestimmt ist. Die steuerlich zulässige Abschreibung enthält dagegen typisierende Elemente, wie beispielsweise einen gesetzlich normierten Abschreibungsverlauf (Abschreibungsmethode). Dass eine steuerliche Abschreibung, die aufgrund eines schematisierten Abschreibungsplans sich gerade von einer Einzelbetrachtung löst, im Einzelfall möglicherweise Neutralitätseigenschaften besitzt, aber nicht grundsätzlich gewährleisten kann, dass ein Subventionscharakter generell vermieden wird, erscheint somit unmittelbar ersichtlich.³⁹² Bereits in Bezug auf die Vorschriften der *lege lata* wird somit deutlich, dass der steuerrechtliche Objektivierungs- und Praktikabilitätsgedanke zu einer Abschreibungsverrechnung führt, die im Zweifel Entscheidungsverzerrungen auslöst. Eine Einschätzung, wie „weit weg“ man sich von einer neutralen Abschreibung befindet, lässt sich in allgemein gültiger Weise jedoch nicht geben.

6.4.4.1.2 Kapazitätserweiterungseffekt

Durch die Abschreibungsverrechnung werden aus den Umsatzerlösen finanzielle Mittel an das Unternehmen gebunden (eine Form der Innenfinanzierung). Dass auf der Grundlage der verdienten und vereinnahmten Abschreibungsgegenwerte der Gewinn des Unternehmens nachhaltig gesteigert werden kann, zeigt der so genannte Kapazitätserweiterungseffekt.

Hintergrund ist, dass die verdienten und vereinnahmten Abschreibungsgegenwerte (freigesetzte Zahlungsmittel) bis zum Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung zwischenzeitlich unternehmensintern oder –extern investiert werden können. Soweit eine Anlage der finanziellen Mittel am Kapitalmarkt gewählt wird, erhöht sich das Einkommen in den nachfolgenden Perioden um Zinseinnahmen. Alternativ können die Abschreibungsgegenwerte auch im Unternehmen reinvestiert werden. Die kontinuierliche Reinvestition der Abschreibungsgegenwerte in den Anlagenbe-

³⁹¹ In allgemeiner Form lässt sich in erster Linie festhalten, dass die Ertragswertabschreibung einen linearen Verlauf hat, soweit die Einzahlungsüberschüsse eine bestimmte, leicht fallende Entwicklung im Zeitablauf aufweisen. Bei einer uniformen Zahlungsreihe ist der Abschreibungsverlauf progressiv. Dagegen ist die Ertragswertabschreibung mit der (steuerlich zulässigen) degressiven Abschreibung bei stark fallendem Verlauf der Einzahlungsüberschüsse vergleichbar, vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 267 und Hüchtebrock, M., Abschreibungsverfahren, 1983, S. 22-27.

³⁹² Vgl. Kiesewetter, D., *StuW* 1997, S. 32.

stand kann ein Unternehmenswachstum bewirken, das zu einer dauerhaften Erhöhung des Periodengewinns führt (Kapazitätserweiterungseffekt).³⁹³

Der Wachstumseffekt beruht darauf, dass mit dem abschreibungsbedingten Innenfinanzierungspotenzial nicht nur Ersatzinvestitionen sondern auch zusätzliche Investitionen in den Anlagenbestand durchgeführt werden können.³⁹⁴ Infolge dieser Ausweitung der Produktionskapazität steigt der Periodengewinn unter der Annahme, dass alle zusätzlichen Produkteinheiten abgesetzt werden, dauerhaft.³⁹⁵

Diese zusätzlichen Investitionen führen ihrerseits zur Vornahme von Abschreibungen, so dass sich mit dem zusätzlichen Abschreibungsvolumen das Innenfinanzierungspotenzial erhöht. Gleichzeitig steigt allerdings der Kapitalbedarf an, denn auch die zusätzlich angeschafften Wirtschaftsgüter müssen am Ende ihrer Nutzungsdauer ersetzt werden. Von daher mündet diese Wachstumsphase in einem Gleichgewichtszustand, in dem die Finanzierung aus Abschreibungsgegenwerte auf der einen Seite und der Kapitalbedarf für Ersatzinvestitionen auf der anderen Seite einander gleichen.³⁹⁶ Das Ausmaß dieses Wachstumseffekts (Kapazitätserweiterungseffekt) ist vom Verhältnis der Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter zur Geldbindungsdauer abhängig. Die Geldbindungsdauer³⁹⁷ wird ihrerseits vom Abschreibungsverfahren bestimmt.³⁹⁸

³⁹³ Umfang und Bedingungen des Kapazitätserweiterungseffekts sind vielfach diskutiert und dargestellt worden, so dass an dieser Stelle ein Verweis auf die Literatur genügt. Vgl. im Folgenden z.B. Perridon, L./Steiner, M., Finanzwirtschaft, 2004, S. 484-489; Wöhe, G./Bilstein, J., Unternehmensfinanzierung, 2002, S. 360-375; Bieg, H./Kußmaul, H., Finanzierungsmanagement, Band II, 2000, S. 489-497; Ewertowski, T., Investitionen, 1996; Walterpiel, G., Betriebswachstum, 1979. Für ältere Quellen vgl. z.B. Ganz, W., Abschreibung, 1963, S. 58-108; Hax, K., Substanzerhaltung, 1957, S. 225-263; Ruchti, H., Abschreibung, 1953, S. 53-84.

³⁹⁴ Zentrale Voraussetzungen für den Erweiterungseffekt sind u.a. ein stufenweiser Aufbau des Vermögens zu Betrachtungsbeginn, das Verdienen der Abschreibungsbeträge durch die Umsatzerlöse, die Homogenität des Anlagenbestands und konstante Anschaffungspreise; vgl. Ewertowski, T., Investitionen, 1996, S. 26-29.

³⁹⁵ Für eine Beurteilung der relativen Bedeutung der Gewinnwirkungen siehe Schneider, D., Investition, 1992, S. 166 ff.

³⁹⁶ D.h. die Wachstumsphase endet, sobald ein Gleichgewichtszustand zwischen Kapitalbeschaffung (hier: Abschreibungsgegenwerte) und Kapitalverwendung (hier: Erhalt des Vermögensbestands) besteht (finanzielles Gleichgewicht), vgl. Mühlhaupt, L., in: Büschgen, Finanzwirtschaft, 1976, S. 403. Unter dem Gesichtspunkt des finanziellen Gleichgewichts ist Auslöser des Wachstumseffekts, dass die Kapitalausstattung im Vergleich zu der dauerhaften durchschnittlichen Geldbindung anfänglich zu hoch ausgefallen ist.

³⁹⁷ Siehe hierzu auch die Berechnungen in Abschnitt 4.3.6.2, S. 95.

³⁹⁸ Vgl. Wöhe, G./Bilstein, J., Unternehmensfinanzierung, 2002, S. 363.

Def. 24:

$$\text{KEF} = \frac{\text{ND}}{\text{GB}}$$

mit

KEF Kapazitätserweiterungsfaktor,
ND Nutzungsdauer und
GB durchschnittliche Geldbindungsdauer.

Für die linear stetige Abschreibung ergibt sich ein Kapazitätserweiterungsfaktor von zwei. Das heißt, die ursprünglich vorhandene Periodenkapazität verdoppelt sich, soweit Abschreibungsverlauf und Nutzungsverlauf linear stetig sind. Soweit die Kapitalbindungsdauer geringer (höher) als bei der linearen Methode ist, wächst die Periodenkapazität um mehr (weniger) als das Doppelte. Als weiterer Bestimmungsfaktor erweist sich das Verhältnis von Abschreibungsverlauf zum Nutzungsverlauf: Eine vorauseilende Abschreibung erhöht zusätzlich den Kapazitätserweiterungsfaktor. Hintergrund ist, dass aufgrund der überhöhten Abschreibungsbeträge mehr reinvestiert werden kann, als an Leistungspotenzial in einer Periode verbraucht wurde.

Inwieweit der Kapazitätserweiterungseffekt unter realen Bedingungen eintritt, bleibt allerdings offen. Zu berücksichtigen ist, dass der Kapazitätserweiterungseffekt an eine Reihe von (vereinfachten) Annahmen gebunden ist.³⁹⁹ Ein zentraler Kritikpunkt dürfte sein, dass das Kapazitätswachstum allein durch das Vorhandensein von Innenfinanzierungsmitteln erklärt wird. So wird beispielsweise die Frage vernachlässigt, inwieweit zusätzliche Produkte überhaupt abgesetzt und damit Abschreibungsgegenwerte erwirtschaftet werden können und welche Implikationen ein Wachstum des Anlagenbestands auf andere Unternehmensbereiche hat.

Wenn man die Einwände einmal beiseite lässt, könnte man zu dem Schluss kommen, dass eine beschleunigte Abschreibungsverrechnung mit Blick auf einen besonders großen Effekt wünschenswert sei.⁴⁰⁰ Diese Überlegung kann aus einer gesamtwirtschaftlichen allerdings nur unterstützt werden, soweit die Reinvestition in das Unternehmen einer effizienten Kapitalallokation entspricht.

Der wesentliche Erkenntnisgewinn des Kapazitätserweiterungseffekts besteht im Grundsatz darin, dass die Periodisierung des Abschreibungsbetrags – das zeitliche Auseinanderfallen von Abschreibungsaufwand und (Ersatzbeschaffungs-) Ausgabe – einen dauerhaften Einfluss auf die Höhe des Periodengewinns haben

³⁹⁹ Vgl. Fußnote 394 und Schneider, D., Investition, 1992, S. 161-169. Für Überlegungen zur Optimierung des Modells siehe Walterpiel, G., Betriebswachstum, 1979, S. 36-87.

⁴⁰⁰ Ob es sich hierbei im einzelnen um die lineare oder die geometrisch-degressive Abschreibung handelt, ist vom Nutzungsverlauf im Einzelfall abhängig.

kann. Die praktische Bedeutung dieses (deskriptiven) Modells ist allerdings herabgesetzt: Verallgemeinerungsfähige Schlussfolgerungen in Bezug auf bestimmte Abschreibungsmethoden lassen sich grundsätzlich nicht ziehen, da die Kenntnis des fallspezifischen Nutzungsverlaufs für eine Beurteilung maßgebend ist.

6.4.4.1.3 Berücksichtigung des Abschreibungsrisikos

Die Finanzierung der Ersatzinvestition über die Gegenwerte periodischer Abschreibungen setzt voraus, dass die in den einzelnen Perioden verrechneten Abschreibungsbeträge tatsächlich verdient und vereinnahmt werden. Von daher stellt sich die Frage, inwieweit im Zeitpunkt der Erstellung des Abschreibungsplans die Unsicherheit in Bezug auf die künftigen Zahlungsströme zu berücksichtigen ist.

Mit der Unsicherheit der künftigen Einzahlungsüberschüsse wird häufig ein Abschreibungsverfahren begründet, das in gegenwartnahen Perioden relativ mehr verrechnet als gegen Ende der Nutzungsdauer (degressive Abschreibungsmethode).⁴⁰¹ Dahinter steht die Überlegung, dass die Unsicherheit in Bezug auf die Höhe der künftigen Cash flows für gegenwartsnahe Perioden eher kontrollierbar ist als für weiter in der Zukunft liegende Zeitpunkte. Angesichts der Unsicherheit der künftig zu erwartenden Zahlungsüberschüsse sei die Ansammlung der zur Durchführung der Ersatzinvestition notwendigen Mittel um so eher sichergestellt, je zügiger die für die Wiederbeschaffung zu reservierenden Ausgaben angespart sind.

Im Zusammenhang mit dem Abschreibungsplan besteht das Risiko im Einzelnen darin, dass die Abschreibungsraten am Beginn zu gering bemessen werden und am Ende die Einzahlungsüberschüsse nicht mehr ausreichen, um die Abschreibungsbeträge zu decken.⁴⁰² Je nach Blickwinkel kann dies bei einer gegebenen Abschreibungsmethode auf einen zu lang bemessenen Abschreibungszeitraum oder für eine gegebene Nutzungsdauer auf einen zu flach angesetzten Verlauf hindeuten. In diesem Zusammenhang wird ein degressiver Verlauf der Abschreibung mit einer Ausgleichsfunktion in Bezug auf mögliche Fehlschätzungen bei der Länge der Nutzungsdauer begründet.⁴⁰³

Im Hinblick auf die Finanzierungsfunktion ist es nicht weiter schädlich, wenn die Abschreibungsbeträge in einer Periode nicht durch Einzahlungsüberschüsse gedeckt werden, soweit ein Ausgleich über die Verlustverrechnung statt findet. Eine zu hohe Bemessung von Abschreibungsbeträgen wird grundsätzlich im Rahmen der Verlustverrechnung ausgeglichen. Soweit allerdings die einkommensteuerliche Verlustverrechnung eingeschränkt ist und ein Ausgleich bis zum

⁴⁰¹ Vgl. für ältere Quellen z.B. Hax, K., in: Angehrn/Künzi, Festschrift Käfer, 1968, S. 160-165; Albach, H., Abschreibung, 1967, S. 50-51, 63; Riebel, P., DB 1960, S. 732 f.

⁴⁰² Vgl. für einzelne Differenzierungen des Risikobegriffs Hüchtebrock, M., Abschreibungsverfahren, 1983, S. 192-196.

⁴⁰³ Vgl. Moxter, A., Bilanzlehre, Band II, 1991, S. 53 f.; Leffson, U., Grundsätze, 1987, S. 441; Albach, H., Abschreibung, 1967, S. 50 f.; Riebel, P., DB 1960, S. 732.

Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung nicht mehr statt findet, kommt es zu einem Fehlbetrag.

Deutlich wird, dass die Verlustverrechnung das Ausgleichsinstrument für eine im Verhältnis zu den Einzahlungsüberschüssen teilweise zu hoch bemessene Abschreibung ist. Insofern besteht grundsätzlich kein Anlass, unter dem Aspekt der Risikominderung eine Beschleunigung der Abschreibungsverrechnung vorzunehmen. Soweit allerdings die Verlustverrechnung beschränkt ist, kann es tatsächlich zu einer Gefährdung der Finanzierungsfunktion kommen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung des Verlustausgleichs gleichzeitig die risikomindernde Wirkung von anfänglich hoch bemessenen Abschreibungsbeträgen insoweit begrenzt, als diese im Rahmen des Umsatzprozesses auch verdient werden müssen.⁴⁰⁴ Im Zweifel spricht dies gegen eine stark degressive Abschreibung.

Das Verdienen der Abschreibungen ist allerdings für die Gewährleistung der abschreibungsfinanzierten Ersatzbeschaffung insofern noch nicht ausreichend, als die zwischenzeitliche Verwendung der Abschreibungsgegenwerte dazu führen kann, dass die finanziellen Mittel im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung nicht (mehr) zur Verfügung stehen.⁴⁰⁵ Insofern wird als Voraussetzung für eine Risikominderung angesehen, dass die Abschreibungsgegenwerte zwischenzeitlich in risikoärmere Investitionsprojekte fließen.⁴⁰⁶

Im Ergebnis trifft dieses Argument zu. Allerdings ist bei einer Gewichtung dieser Überlegung zu berücksichtigen, dass die Aufgabe der Abschreibung in erster Linie darin besteht, Umsatzerlöse zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung an das Unternehmen zu binden. Soweit die zwischenzeitliche Kapitalverwendung die Finanzierungsfunktion gefährdet, ist dies primär der betrieblichen Investitions- und Finanzierungspolitik zuzuschreiben.⁴⁰⁷ Es erscheint von daher wenig plausibel, das Risiko, das mit der zwischenzeitlichen Verwendung der verdienten und vereinnahmten Abschreibungsgegenwerte einhergeht, gegen das Argument der risikomindernden Wirkung einer zügigen Abschreibung ins Feld zu führen.

Schließlich wird gegen eine vorgezogene Abschreibung angeführt, dass das Risiko einseitig zu Lasten der Empfänger gewinnabhängiger Ausgaben geht.⁴⁰⁸ Das wird man allerdings in Kauf nehmen müssen, wenn gleichzeitig die Verlustverrechnung eingeschränkt ist.

⁴⁰⁴ Vgl. Hax, K., in: Angehrn/Künzi, Festschrift Käfer, 1968, S. 163.

⁴⁰⁵ Für eine (zwischenzeitliche) Verwendung der Abschreibungsgegenwerte kommen grundsätzlich eine Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln, eine Rückzahlung von Schulden oder Eigenkapital, die Ausweitung des Umlaufvermögens oder die Ausweitung des Anlagevermögens in Betracht.

⁴⁰⁶ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 36; Schneider, D., Wpg 1974, S. 403.

⁴⁰⁷ Vgl. Hüchtebrock, M., Abschreibungsverfahren, 1983, S. 202 f.

⁴⁰⁸ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 403 f.

Gegen eine durch Risikoüberlegungen begründete, degressive Abschreibung können allerdings praktische Erwägungen sprechen. So ist zu berücksichtigen, dass die risikomindernde Wirkung einer vorgezogenen Abschreibung grundsätzlich nur eintritt, soweit ein wachsendes Unternehmen betrachtet wird.⁴⁰⁹ Bei einer stagnierenden Entwicklung oder Schrumpfung kann der mit einer vorgezogenen Abschreibung einhergehende höhere Gewinnausweis in späteren Perioden die Liquiditätssituation wegen *ceteris paribus* höherer gewinnabhängigen Steuerzahlungen (weiter) verschlechtern.⁴¹⁰ In diesem Fall kehrt sich die Wirkung einer risikobedingten Abschreibung im Zweifel um.⁴¹¹

Wenn man einmal die Argumente, die sich gegen eine Berücksichtigung von Risikoüberlegungen bei der Abschreibungsverrechnung ins Feld führen lassen, beiseite lässt und eine Beschleunigung der Abschreibung zum Zwecke der Risikominderung als wünschenswert erachtet, muss offen bleiben, in welchem Ausmaß die Abschreibungsverrechnung vorgezogen werden soll. Im Hinblick auf die gegenwärtige einkommensteuerliche Abschreibung lässt sich beispielsweise nicht sagen, ob ein degressiver Abschreibungssatz von 20 v.H. ausreichend ist oder ob nicht vielleicht doch ein Satz in Höhe von 30 v.H. zur Anwendung kommen sollte.⁴¹² Soweit es um eine Quantifizierung des „Risikozuschlags“ geht, fehlen einschlägige Orientierungspunkte, um die Angemessenheit zu beurteilen.⁴¹³

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass eine Berücksichtigung des Abschreibungsrisikos im Abschreibungsplan grundsätzlich nicht notwendig ist. Soweit allerdings der Verlustausgleich eingeschränkt ist, kann eine (mäßig) degressive Abschreibung grundsätzlich in Erwägung zu ziehen sein. Dabei ist es allerdings in Kauf zu nehmen, dass die Festlegung des degressiven Abschreibungssatzes ein gewisses Maß an Willkür beinhaltet.

⁴⁰⁹ Vgl. Hax, K., in: Angehrn/Künzi, Festschrift Käfer, 1968, S. 168.

⁴¹⁰ Die Anreizwirkung einer beschleunigten Abschreibung muss dabei allerdings nicht nur für wachsende Unternehmen gelten. Allein die Aussicht darauf, dass sich der Abschreibungsvorteil auflöst, kann Unternehmen zu kontinuierlichen Reinvestitionen bewegen, vgl. Sinn, H.-W., Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1988, S. 460. Eine empirische Untersuchung von Haegert/Wittmann zeigt allerdings, dass das Ende der steuerlichen Abschreibung zu den weniger bedeutsamen Einflussfaktoren für Entscheidungen über die Durchführung von Ersatzinvestitionen gehört, vgl. Haegert, L./Wittmann, F., BFuP 1984, S. 258.

⁴¹¹ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 403.

⁴¹² Die aus dem Einkommensteuergesetz bekannten Raten von 20 v.H. bzw. 30 v.H. liegen im Bereich der von *Albach* vorgelegten Schätzungen. Siehe *Albach*, H., Abschreibung, 1967, S. 72-77. Für einen Überblick über die im Zeitablauf zur Anwendung gekommenen degressiven Abschreibungssätze Vgl. *Nolde*, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004, § 7 Rz. 6.

⁴¹³ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 404 f.; *Dietz*, H., Normierung, 1971, S. 161; *Hax*, K., in: Angehrn/Künzi, Festschrift Käfer, 1968, S. 164 f.

6.4.4.2 Regeln zur Verteilung des Abschreibungsbetrags

6.4.4.2.1 Verursachungsgerechte Verteilung

Für eine periodengerechte Verteilung des Abschreibungsbetrags auf die einzelnen Nutzungsperioden kommt eine Verrechnung nach Maßgabe der in einer Periode zum Tragen kommenden Abschreibungsursachen in Betracht. Dieser Vorgehensweise steht allerdings die mangelnde Operationalisierbarkeit entgegen. Hintergrund ist, dass weder die Abschreibungsursachen im Einzelnen noch ihr Zusammenwirken quantifiziert werden können.⁴¹⁴

Alternativ ist es denkbar, den Abschreibungsbetrag den einzelnen Perioden nach Maßgabe der Leistungsabgabe zu verrechnen (leistungsabhängige Abschreibung).⁴¹⁵ Gedanklich wird das Wirtschaftsgut hierbei einem mengenmäßig definierten Nutzungsvorrat gleichgesetzt und den Perioden einzelne Einheiten nach Maßgabe der Inanspruchnahme zugerechnet.

Das Zurechnungsproblem ist bei dieser Vorgehensweise gelöst, soweit sich die einzelnen Leistungseinheiten quantifizieren und einzelnen Umsatzträgern zurechnen lassen. Damit ist dieses Prinzip allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen die Leistungsabgabe messbar ist.⁴¹⁶ Ansonsten ist eine Anwendung dieses Prinzips ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Verursachungsgerechtigkeit ist die leistungsabhängige Abschreibung insofern problematisch, als sich die optimale Nutzungsdauer auf Basis sämtlicher Abschreibungsursachen bestimmt, für die Verteilung allerdings nur die verbrauchsbedingten maßgebend sind. Die wirtschaftlich bedingten Abschreibungsursachen fließen in die Belastung der einzelnen Perioden damit nicht ein,⁴¹⁷ so dass die leistungsabhängige Abschreibung in dem Sinne nicht zu einer verursachungsgerechten Abschreibungsverrechnung führt.⁴¹⁸

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Abschreibungsverrechnung bei einer leistungsabhängigen Abschreibung von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängt. Soweit in einer Periode das Wirtschaftsgut nicht genutzt wird, entfällt eine Abschreibungsverrechnung. Die Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad widerspricht allerdings dem Zweck der Absetzung für Abnutzung, nach dem der Abschreibungsbetrag über sämtliche Nutzungsdauern hinweg zu verteilen ist (Aufwandsverteilungsthese).

Mit der Aufwandsverteilungsthese ist grundsätzlich auch nicht vereinbar, wenn die Verteilung an die Entwicklung des Einzelveräußerungspreises gekoppelt wird. Nach dem Zweck der Absetzung für Abnutzung kommt es auf die Ermittlung des

⁴¹⁴ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 370-375.

⁴¹⁵ Vgl. z.B. Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 448 f.; Leffson, U., Grundsätze, 1987, S. 310.

⁴¹⁶ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 370; Dietz, H., Normierung, 1971, S. 157.

⁴¹⁷ Vgl. Wöhe, G., Bilanzierung, 1997, S. 448.

⁴¹⁸ Vgl. Schneider, D., Wpg 1974, S. 370; Karrenbauer, M., Abschreibung, 1993, S. 146.

tatsächlichen Werts zum Stichtag nicht an, zumal andernfalls bei steigenden Marktpreisen auch eine Zuschreibung zulässig sein müsste.⁴¹⁹ Abgesehen davon, kommt es zu Konflikten mit dem Bestimmtheitsgrundsatz. In praktischen Fällen kann eine Marktpreisminderung für im Unternehmen genutzte Anlagegüter nur relevant sein, wenn der Marktpreis das Leistungspotenzial auch bei Marktunvollkommenheiten adäquat wiedergibt.⁴²⁰ Dies ist jedoch regelmäßig nicht der Fall.

Es zeigt sich, dass eine Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die einzelnen Perioden nach Maßgabe einer Ursache-Wirkungs-Beziehung (Verursachungsprinzip) angesichts von Messproblemen und Konflikten mit dem Verteilungscharakter der Absetzung für Abnutzung nicht als Periodisierungsregel von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Betracht kommt.⁴²¹ Damit ist die Abschreibungsmethode nicht zweifelsfrei bestimmbar.

6.4.4.2.2 Verteilung nach dem Durchschnittskostenprinzip

Kennzeichen des Durchschnittskostenprinzips ist es, alle Zurechnungsobjekte gleichmäßig zu belasten. Anwendung findet dieses Prinzip insbesondere dann, wenn sich eine andere als eine gleichmäßige Belastung nicht begründen lässt.⁴²²

Im Einzelnen kann sich die durchschnittliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten entweder auf die einzelnen Leistungseinheiten (leistungsabhängige Abschreibung) oder auf die einzelnen Perioden (zeitabhängige Abschreibung) beziehen. Bei einem leistungsproportionalen Verfahren werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die einzelnen Leistungseinheiten verteilt.⁴²³ Demgegenüber werden bei der zeitabhängigen Abschreibung die einzelnen Nutzungsperioden gleichmäßig belastet.

In der Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie der Begriff der Gleichmäßigkeit im Einzelnen zu konkretisieren ist. Soweit der Abschreibungsbetrag im Mittelpunkt steht, führt das Durchschnittskostenprinzip zur Anwendung der linearen Abschreibungsmethode. Darüber hinausgehend wird

⁴¹⁹ Auf Grund der Marktwertentwicklung wird teilweise auf die Sachgerechtigkeit der degressiven Abschreibungsmethode geschlossen. Vgl. Hulton, C.R./Wykoff, F.C., in: Hulton, *Depreciation*, 1981, S. 93; kritisch Schneider, D., *Betriebswirtschaftslehre*, Band 2, 1997, S. 131.

⁴²⁰ Vgl. Kraft, C., *Steuergerechtigkeit*, 1991, S. 84.

⁴²¹ Vgl. Kraft, C., *Steuergerechtigkeit*, 1991, S. 80-81; Leffson, U., *Grundsätze*, 1987, S. 306; Schneider, D., *Wpg* 1974, S. 375-376. Damit entfallen zugleich viele Rechtfertigungsgründe, die in der Besteuerungspraxis für die Anwendung einer degressiven Abschreibungsmethode ins Feld geführt werden, vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., *Abschreibung*, 2003, S. 57.

⁴²² Vgl. Schweitzer, M./Küpper, H.-U., *Erlösrechnung*, 2003, S. 91 f.; Schneider, D., *Wpg* 1974, S. 367 ff.; Koch, H., *ZfHf* 1953, S. 317-327.

⁴²³ Zur leistungsabhängigen Abschreibung siehe auch vorangegangenen Abschnitt (Abschnitt 6.4.4.2.1, S. 185).

teilweise auf die Summe der Aufwendungen abgestellt, die unmittelbar mit der Nutzung des Wirtschaftsguts in Verbindung stehen. Im Einzelnen handelt es sich um den Betrag der Abschreibung zuzüglich der Aufwendungen für Reparatur- und Instandhaltungskosten. Auf dieser Grundlage wird die Anwendung der degressiven Methode in den Vordergrund gestellt, da dem fallenden Verlauf der Abschreibung im Zeitablauf steigende Wartungsaufwendungen gegenüber stünden, so dass sich im Ergebnis eine gleichmäßige Belastung der Perioden ergebe.⁴²⁴

Allerdings lassen sich aus dem Abschreibungsbegriff keine Anhaltspunkte darüber gewinnen, dass es bei der Wahl der Verteilungsregel auf eine gleichmäßige Periodenbelastung unter Einschluss der Wartungskosten ankommt.⁴²⁵ Daneben steht die Antizipation künftiger Ausgaben im Widerspruch zum Realisationsprinzip.⁴²⁶ Im Übrigen fußt diese Argumentation auf der Annahme, dass die Reparaturausgaben mit zunehmender Nutzungsdauer genau in dem Maße steigen, wie die Abschreibungsbeträge sinken. Davon dürfte jedoch nicht zwingend auszugehen sein.⁴²⁷ Das heißt, die Anwendung der degressiven Abschreibungsmethode lässt sich mit diesen Überlegungen nicht stichhaltig begründen.

Von daher kommt nach dem Durchschnittskostenprinzip nur die Anwendung der linearen Methode in Betracht, die in der von Unsicherheit geprägten Entscheidungssituation bei Aufstellen des Abschreibungsplans insofern als gerecht angesehen werden kann, als sie alle Nutzungsperioden gleichmäßig belastet.⁴²⁸

6.5 Zwischenergebnis

Als ein zentrales Ergebnis bleibt festzuhalten, dass aus einer betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Sicht unterschiedliche Bestimmungsfaktoren die Abschreibungsverrechnung regeln. Aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht wird der periodische Abschreibungsbetrag zukunftsorientiert, das heißt auf Basis von künftig zu erwartenden Zahlungsströmen ermittelt. Aus einer steuerlichen Sicht steht dagegen eine gleichmäßige und objektivierbare Besteuerung im Vordergrund, was eher für das Zurückgreifen auf bereits realisierte Wert spricht (vergangenheitsorientierter Ansatz).

⁴²⁴ Vgl. z.B. Leffson, U., Grundsätze, 1987, S. 312; Moxter, A., Wpg 1978, S. 481.

⁴²⁵ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftlehre, 1997, Band 2, S. 134

⁴²⁶ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 57.

⁴²⁷ Vgl. Kistner, K.-P., WiSt 1992, S. 333.

⁴²⁸ Aus dieser gleichmäßigen, „gerechten“ Belastung sämtlicher Perioden darf freilich nicht geschlossen werden, dass mit der linearen Abschreibung gleichzeitig auch jeglicher Subventionscharakter ausgeschlossen wird. Hierfür kommt es vielmehr auf den Zahlungsstrom im konkreten Einzelfall an. Von daher kann die lineare Abschreibung genauso sehr oder genauso wenig eine Subvention darstellen wie ein degressiver Abschreibungsverlauf. Siehe Abschnitt 6.4.4.1.1, S. 174.

Konsequenz dieser unterschiedlichen Rahmenbedingungen ist, dass beim Übergang vom betriebswirtschaftlichen in den steuerlichen Bereich zum einen die Eindeutigkeit quantitativer (vereinfachter) betriebswirtschaftlicher Modelle verloren geht. Zum anderen werden betriebswirtschaftliche Zusammenhänge durch das steuerliche Objektivierungserfordernis durchbrochen, so dass sich im Ergebnis aus betriebswirtschaftlicher Sicht in aller Regel Second-best-Lösungen einstellen. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere eine Einschränkung der Verlustverrechnung und eine Vernachlässigung eines voraussichtlich erzielbaren Restwerts dazu beitragen, dass steuerliche Lösungen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge im Zweifel auseinander laufen. In dieser eher konfliktären Beziehung zwischen betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Maßgaben ist angelegt, dass sich mit einer steuerrechtlich zulässigen Abschreibungsregelung ein Subventionscharakter grundsätzlich nicht ausschließen lässt.

Bei einer Beurteilung einer gegebenen Abschreibungsregelung ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Komponenten eines Abschreibungsplans grundsätzlich nicht isoliert nebeneinander betrachtet werden können. Steuerliche Einschränkungen in Bezug auf einen einzelnen Aspekt strahlen häufig auf die übrigen Komponenten aus. Hintergrund ist, dass die Bestimmung des Abschreibungsbetrags, der Nutzungsdauer und der Verteilung in gewissem Maß interdependent sind. Im Einzelnen kommt dies wie folgt zum Ausdruck:

- *Abschreibungsbetrag.* Im Lichte grundlegender steuerlicher Prinzipien ist der Abschreibungsbetrag auf die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beschränkt. Die Berücksichtigung eines voraussichtlich erzielbaren Veräußerungserlöses am Ende der Nutzungsdauer ist im Grundsatz nicht vorgesehen.
- *Nutzungsdauer.* Diese Grundsätze in Bezug auf die Bestimmung des Abschreibungsbetrags bleiben nicht ohne Konsequenzen für die Festlegung des Abschreibungszeitraums, wenn insgesamt nicht zu viel an Abschreibung verrechnet werden soll. Soweit von einem (wesentlichen) voraussichtlich erzielbaren Restwert auszugehen ist, muss zum Ausgleich der Abschreibungszeitraum über die betriebswirtschaftlich optimale Nutzungsdauer hinausgehen. Der Zeitpunkt des objektiven wirtschaftlichen Verbrauchs muss dabei allerdings nicht zwingend mit dem Ende der technischen Nutzungsdauer zusammenfallen. Hintergrund ist, dass auf den Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit auch wirtschaftlich bedingte Abschreibungsursachen wirken. Vielmehr kommt im Einzelfall jeder Zeitpunkt zwischen der optimalen und technischen Nutzungsdauer in Betracht.
- *Abschreibungsmethode.* Grundsätzlich handelt es sich bei der Absetzung für Abnutzung um eine Verteilungsabschreibung (Aufwandsverteilungsthese). Eine Bewertungsfunktion kommt der periodischen Abschreibung damit nicht zu. Dennoch lässt sich die zeitliche Verteilung nicht zweifelsfrei

bestimmen. Einzig die lineare Abschreibungsmethode lässt sich theoretisch einwandfrei begründen. Im Zusammenhang mit dem Abschreibungsrisiko kommt angesichts eines eingeschränkten Verlustausgleichs jedoch auch ein (mäßig) degressiver Abschreibungsverlauf in Betracht. Orientierungspunkte für das Maß der Degression bestehen allerdings nicht.

Als ein zentrales Ergebnis bleibt damit festzuhalten, dass eine Einschränkung der Vorschriften zur Verrechnung von Abschreibungen durch eine Orientierung bei der Nutzungsdauerbestimmung am Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit und durch eine Verminderung des degressiven Abschreibungssatzes aus einer systematischen Sicht durchaus begründen lassen. Eine allgemeine, apodiktische Gleichsetzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit der technischen Nutzungsdauer kann jedoch unter systematischen Gesichtspunkten nicht nachvollzogen werden. Allerdings hängt ein nutzungsdauerbasiertes Abschreibungskonzept in besonderer Weise von der Validität der vorgegebenen Nutzungsdauern ab. Dieser Punkt wird im nachfolgenden Abschnitt nochmals aufgegriffen.

7 Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung de lege ferenda

7.1 Maßstab für eine Vereinfachung der Abschreibungsverrechnung

Der relative Einfluss einer Abschreibung, die durch eine einfache Handhabung gekennzeichnet ist, auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die steuerpolitische Zielsetzung, einen Subventionscharakter zu vermeiden, lässt sich auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten eingeführten quantitativen Ansätze untersuchen. Diese Vorgehensweise lässt jedoch offen, in welchem Ausmaß der Übergang auf eine stärker typisierte Abschreibungsverrechnung eine „Vereinfachung“ bewirkt.

Ein quantitatives Maß für den Vereinfachungseffekt bieten die im Zusammenhang mit der Anwendung von steuerlichen Regelungen anfallenden Kosten (Steuererhebungskosten).⁴²⁹ Kosten der Steuererhebung trägt zum einen der Fiskus, der die Ausgestaltung der Besteuerung plant und die Anwendung der Steuergesetze durch die Steuerpflichtigen überwacht („Administrative costs“). Daneben fallen Steuererhebungskosten auch auf Ebene des Steuerpflichtigen an. Soweit die Ausgestaltung der Besteuerung auf die vor Steuern geltende Rangfolge der Vorteilhaft-

⁴²⁹ Vgl. insbesondere Wagner, F.W., StuW 2005, S. 93-108.

tigkeit von Handlungsalternativen einseitig Einfluss nimmt, besteht für den Steuerpflichtigen ein Anreiz, im Rahmen von Steuerplanungsaktivitäten die Alternative zu identifizieren, die nach Steuern seine finanzielle Zielgröße maximiert. Zu den Kosten der Steuererhebung zählen somit die Kosten der Steuerplanung. Nach Durchführung des gewählten Investitionsprojekts und Realisation eines steuerlichen Tatbestands fallen zudem Kosten der Rechtsanwendung („Compliance costs“) an. Hier ist beispielsweise an das Erstellen von Aufzeichnungen und die Abgabe von Steuererklärungen zu denken.

Bei einer neutralen Ausgestaltung der steuerlichen Abschreibung ist es ausgeschlossen, dass die steuerliche Abschreibung zu einseitigen Begünstigungen führt und insoweit Einfluss auf die vor Steuern ermittelte Rangfolge der Handlungsalternativen nimmt. Bei einer neutral ausgestalteten steuerlichen Abschreibung besteht somit kein Anlass für Planungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Abschreibungsverrechnung. Allerdings hat Abschnitt 6.2.1 gezeigt, dass eine neutrale Abschreibung die Kenntnis zukünftiger Zahlungsströme voraussetzt. Um im Rahmen der steuerlichen Einkommensermittlung einen Abschreibungsbetrag ansetzen zu können, muss der Steuerpflichtige für jedes einzelne Investitionsprojekt plausible Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Zahlungsüberschüsse anfertigen und vorlegen können.⁴³⁰ Das heißt, den niedrigen Planungskosten stehen vergleichsweise hohe Rechtsanwendungskosten gegenüber.

Bereits die Abschreibung de lege lata enthält gegenüber einer steuerlichen Abschreibung nach Maßgabe der Ertragswertabschreibung, die spezifisch für den Einzelfall zu ermitteln ist, typisierende Elemente. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche Normierung von Abschreibungsmethoden und die Vorgabe von Richtwerten für die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abzuschreibenden Wirtschaftsgüter. Diese vereinfachenden Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Anwendung der Abschreibungsregeln gegenüber dem Konzept einer neutralen Abschreibung wesentlich sinken. Allerdings ist nunmehr nicht mehr auszuschließen, dass die Ausgestaltung der Abschreibung einzelne Handlungsalternativen einseitig begünstigt, also einen Subventionscharakter aufweist. Für den Steuerpflichtigen besteht insofern ein Anreiz, im Rahmen von Steuerplanungsaktivitäten zu ermitteln, ob und gegebenenfalls in welche Richtung eine gegebene Abschreibungsregelung eine Subventionswirkung im Zusammenhang mit einem betrachteten Investitionsprojekt entfaltet. Im Vergleich zu einer neutral ausgestalteten steuerlichen Abschreibung hat man hier somit eine gegenläufige Entwicklung der Kosten: höhere Planungskosten bei geringeren Anwendungskosten.⁴³¹ Eine weitergehende Vereinfachung der Abschreibungsverrechnung dürfte diese Tendenz im Zweifel verstärken.

⁴³⁰ Vgl. Wagner, F.W., *StuW* 2005, S. 97.

⁴³¹ Vgl. Wagner, F.W., *StuW* 2005, S. 99 und 102.

Auf Ebene des Fiskus dürften die Kontrollkosten bei einer steuerlichen Abschreibung nach Maßgabe der Ertragswertabschreibung besonders hoch sein, da der Fiskus hier sämtliche vom Steuerpflichtigen vorgenommene Prognosen, auf deren Grundlage die periodischen Abschreibungsbeträge ermittelt werden, auf ihre Plausibilität hin überprüfen muss, wenn eine willkürliche Abschreibungsverrechnung vermieden werden soll. Bei der gegenwärtigen Durchführungsform der steuerlichen Abschreibungsverrechnung fallen insbesondere Kosten im Hinblick auf die Überprüfung der von den Steuerpflichtigen angesetzten Nutzungsdauern an (Steuerkontrollkosten). Zu den wesentlichen Kostentreibern werden die Erhebung und Pflege von Datensätzen, auf deren Grundlage Richtwerte für Abschreibungszeiträume ermittelt werden, zählen. Durch einen Übergang auf ein Nutzungsdauerunabhängiges Abschreibungskonzept ist zu erwarten, dass diese Kosten wesentlich gesenkt werden können.

Die Kosten für die Suche nach einem geeigneten Reglement für die Abschreibung, wie sie beispielsweise derzeit für die Einholung von Gutachten oder die Anhörungen von Experten und Beteiligten im Zusammenhang mit den Bestimmungsfaktoren für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer anfallen, dürften dagegen insgesamt von eher untergeordneter Bedeutung sein. Die Anwendung einer alternativen Durchführungsform muss auch nicht zwingend zu einer deutlichen Absenkung dieser Planungskosten auf Ebene des Fiskus führen: Hier ist beispielsweise bei einer Poolabschreibung an die Frage zu denken, wie hoch der Abschreibungssatz angesetzt werden soll. Dass es hierüber Diskussionen, wie sie derzeit über die Länge der Nutzungsdauern geführt werden, geben kann, ist nicht auszuschließen. Bei einer Gruppenabschreibung sind es vielleicht die Überlegungen und Auseinandersetzungen in Bezug auf die Abgrenzungskriterien, nach denen sich die Gruppenzugehörigkeit der einzelnen abzuschreibenden Wirtschaftsgüter bestimmt, wodurch Planungskosten anfallen.

Aus einer rein nationalen Perspektive unterstützen geringere Kosten das Bestreben, die Effizienz der Steuererhebung zu steigern. Im internationalen Bereich können geringe Steuererhebungskosten durchaus auch einen Wettbewerbsfaktor darstellen, sofern der grenzüberschreitend tätige Investor sie in seinem Kalkül berücksichtigt. Ein mittelbarer Effekt kann sich auch insoweit ergeben, als durch eine Senkung der Steuererhebungskosten der Finanzierungsbedarf des Fiskus *ceteris paribus* zurückgeht. Der hierdurch gewonnene Spielraum kann für eine Steuersatzsenkung genutzt werden und insofern das Ziel, international wettbewerbsfähig zu sein, unterstützen.

Insgesamt wird deutlich, dass der „Vereinfachungseffekt“ grundsätzlich quantifizierbar und in das Kalkül von Investoren integrierbar ist. Soweit ersichtlich, ist die Datengrundlage in Bezug auf die tatsächlich anfallenden Steuererhebungskosten noch vergleichsweise schmal, so dass eine Quantifizierung der Kostenwirkungen einer vereinfachten Abschreibung an dieser Stelle nicht möglich ist. Bei einer ersten Einschätzung ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf

Steuerplanungsaktivitäten von Steuerpflichtigen nur ein Teil von Investoren Steuern in ihr Kalkül einbeziehen bzw. überhaupt ein Kalkül durchführen.⁴³² Daneben ist zu bedenken, dass die Investition in ein bestimmtes Wirtschaftsgut bereits durch Entscheidungen auf einer vorgelagerten Ebene bestimmt sein können. Zu erwarten ist, dass bei Ersatzinvestitionen der Bedarf an Steuerplanung geringer ist als bei erstmaligen Investitionen, bei denen der Investor alternativ eine Anlage der Finanzmittel am Kapitalmarkt (Unterlassungsalternative) oder beispielsweise in eine andere Produktionstechnologie durchführen kann. Dagegen ist klar, dass jedes eingesetzte abzuschreibende Wirtschaftsgut Anwendungskosten im Zusammenhang mit der Anwendung der Abschreibungsregeln verursacht.

Diese augenfälligen Unterschiede mögen dazu beitragen, dass in der derzeitigen Diskussion das Gewicht primär auf einer Senkung der Vollzugskosten liegt, wie an der Tatsache, dass eine vereinfachte Handhabung der Abschreibungsverrechnung gefordert wird, zum Ausdruck kommt. In Kauf genommen wird damit allerdings, dass im Zweifel die Planungskosten ansteigen, da aufgrund der Typisierung im Einzelfall ein Subventionscharakter der Abschreibung nicht ausgeschlossen werden kann.

Festzuhalten bleibt, dass mit den zur Auswahl stehenden alternativen Durchführungsformen der Abschreibungsverrechnung eine gleichzeitige Absenkung von Planungskosten und Anwendungskosten nicht möglich erscheint. Soweit man das steuerrechtliche Objektivierungsbedürfnis als gegeben hinnimmt, entfällt die Ertragswertabschreibung als Option für eine Modifikation der Abschreibungsverrechnung und damit die Aussicht darauf, eine Vereinfachung im Sinne einer Senkung von Planungskosten zu erzielen. Die im Nachfolgenden betrachteten alternativen Formen der Abschreibungsverrechnung genügen grundsätzlich dem Objektivierungserfordernis. Durch die Wahl einer dieser Durchführungsformen würde man sich (deshalb) aus Sicht einer neutralen steuerlichen Abschreibung eher in die entgegengesetzte Richtung bewegen. Diese Ausrichtung erscheint jedoch konform mit einer steuerpolitischen Schwerpunktsetzung, die auf eine Vereinfachung im Sinne einer Absenkung von Anwendungskosten der Regelung zur Abschreibungsverrechnung setzt.

⁴³² Vgl. Schwenk, A., *Wirkung*, 2003, S. 125-142; Hüsing, S., *Steuerwirkungen*, 1999, S. 123-126; Haegert, L./Wittmann, F., *BFuP* 1984, S. 249-259.

7.2 Vereinfachte Handhabbarkeit der Abschreibung

7.2.1 Nutzungsdauerbasierte Absetzung für Abnutzung

7.2.1.1 Ermittlung der Nutzungsdauerangaben durch die Finanzverwaltung

Die so genannten AfA-Tabellen, die im Einzelnen eine Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter und etwa 100 Branchentabellen umfassen, dienen im Zusammenhang mit einer Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für bewegliche Wirtschaftsgüter einer Beweiserleichterung im Bereich der Sachverhaltsermittlung und der Verfahrensökonomie.⁴³³ Die Tabellen werden von der Finanzverwaltung für Zwecke einer Angemessenheitsüberprüfung von durch Steuerpflichtige veranschlagte Nutzungsdauern herangezogen. Obschon den AfA-Tabellen keine Gesetzeskraft zukommt und sie für die Rechtsprechung grundsätzlich nicht bindend sind, haben sie für Steuerpflichtige insofern eine hohe Bindungswirkung, als die Finanzverwaltung die Zugrundelegung von kürzeren Nutzungsdauern nur anerkennt, soweit der Steuerpflichtige plausible Gründe anführen kann. Grundsätzlich haben die AfA-Tabellen die Vermutung der Richtigkeit für sich.⁴³⁴ Aus Sicht der Rechtsprechung sind die AfA-Tabellen allerdings unbeachtlich, soweit die Nutzungsdauerangaben offensichtlich unzutreffend sind.⁴³⁵

Im Ergebnis führen die AfA-Tabellen dazu, dass ein weiterer Bestimmungsfaktor der Abschreibungsverrechnung, die Nutzungsdauer, eine Normierung erfährt. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang die Erfahrung der steuerlichen Betriebsprüfung. Dabei zeichnet sich im Lichte des BFH-Urteils⁴³⁶ aus dem Jahr 1997 ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die Bestimmungsfaktoren der Nutzungsdauerangaben ab: Ursprünglich erfolgt bei der Ermittlung der Nutzungsdauern eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Abnutzung des

⁴³³ Im Zusammenhang mit immateriellen Wirtschaftsgütern und Gebäuden ist der Abschreibungszeitraum durch das Gesetz geregelt. So ist der Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuschreiben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG). In Abhängigkeit vom Verwendungszweck und dem Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags liegt der Abschreibungssatz bei Gebäuden zwischen 2 v.H. und 3 v.H. (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 EStG).

⁴³⁴ Vgl. BFH vom 9.12.1999 III R 74/97, BStBl. II 2001, S. 314; Drenseck, W., in: Schmidt, EStG, 2004, § 7 Rz. 84.

⁴³⁵ Vgl. BFH vom 26.7.1991 VI R 82/89, BStBl. II 1992, S. 1000. In diesem Fall rügte der BFH, dass eine Nutzungsdauer von vier Jahren für Personen- und Kombifahrzeuge zu kurz sei. Unbedenklich sei dagegen ein Abschreibungszeitraum von acht Jahren. Neben dem Urteil aus dem Jahr 1997, in dem es um die inhaltliche Bestimmung des Begriffs der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer geht, stellt sich auf Basis dieses Urteils aus dem Jahr 1991 die Frage, inwieweit die Angaben in den AfA-Tabellen noch aktuell sind.

⁴³⁶ Vgl. BFH vom 19.11.1997, X R 78/94, BStBl. II 1998, S. 59 ff.

Wirtschaftsguts.⁴³⁷ Infolge des BFH-Urteils wird zeitweilig nur auf die technische Abnutzung abgestellt. Eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer kann demnach nur geltend gemacht werden, soweit das Wirtschaftsgut vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich verbraucht ist.⁴³⁸ Nunmehr gehören die Begriffe der wirtschaftlichen und der technischen Nutzungsdauer nicht mehr zum Vokabular im Zusammenhang mit den AfA-Tabellen. Nach der gegenwärtig gültigen Fassung der „Allgemeinen Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen“ orientieren sich die Angaben an der tatsächlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter.⁴³⁹

Die Überarbeitung der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter findet im Rahmen einer besonderen Erhebung von Nutzungsdauern in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts statt.⁴⁴⁰ Die Datensätze werden dabei in mehr als 100.000 Betriebsprüfungen erhoben.⁴⁴¹ Erfasst werden sämtliche Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen.⁴⁴² Im Rahmen der Überarbeitung der Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter werden die gewonnenen Daten um die Hälfte der Differenz von altem und neuem Werten gekürzt.⁴⁴³ Neben der Wahrung des Rechtsfriedens und Vereinfachungsgründen soll mit dieser Maßnahme dem Ausgleich eventueller Unsicherheiten Rechnung getragen werden.

Mit dieser empirischen Vorgehensweise wird das Ergebnis des Nutzungsdauerkalküls des Investors abgelesen. Ob in der Realität überhaupt ein betriebswirtschaftliches Kalkül durchgeführt wird und welche Faktoren der Steuerpflichtige im Einzelnen berücksichtigt, bleibt offen. In einem Fall kann es sich um die optimale Nutzungsdauer handeln, während in einem anderen Fall ein Wirtschaftsgut bis zum totalen körperlichen Verschleiß genutzt wird. Inwieweit diese Unterschiede im Rahmen der Auswertung und Aggregation der erhobenen Daten durch die Finanzverwaltung berücksichtigt werden, lässt sich von außen betrachtet nicht

⁴³⁷ Vgl. z.B. BMF vom 18.7.1997, IV A 8 – S 1551 – 38/97, BStBl. I 1997, S. 392.

⁴³⁸ Vgl. BMF vom 15.12.2000, IV D 2 – S 1551 – 188/00, BStBl. I 2000, S. 1533.

⁴³⁹ Vgl. BMF vom 6.12.2001 IV D 2 – S 1551 – 498/01, BStBl. I 2001, S. 860.

⁴⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 14/2000 vom 04.11.1999, S. 2 f.

⁴⁴¹ Vgl. Hommel, M., BB 2001, S. 247.

⁴⁴² Nach einer mündlichen Auskunft der OFD Hannover blieben dabei Wirtschaftsgüter unberücksichtigt, deren tatsächliche Nutzung im Betrieb das 3,5-fache der seinerzeit in den AfA-Tabellen vorgesehenen Nutzungsdauern überschritten. Diese Vorgehensweise kann möglicherweise als ein Indiz dafür gewertet werden, dass man annimmt, dass die in den alten AfA-Tabellen enthaltenen Nutzungsdauern die technische Nutzungsdauern maximal um diese Spanne unterschreiten. Gleichzeitig gewährleistet diese Deckelung, dass die Nutzungsdauer begrenzt wird und Fälle, in denen umfangreiche Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, die technische Nutzungsdauer nicht beliebig nach oben treiben können.

⁴⁴³ Vgl. o.V., FAZ vom 28.11.2000, S. 17.

einschätzen. Dazu trägt auch der Tatbestand bei, dass von den ermittelten Nutzungsdauern der Abschlag vorgenommen wurde. Im Ergebnis ist es von daher nicht ohne Weiteres möglich, die Werte für die tatsächliche Nutzungsdauer in der AfA-Tabelle ins Verhältnis zu den theoretischen Nutzungsdauerbegriffen (optimale Nutzungsdauer, Zeitraum des wirtschaftlichen Verbrauchs und technische Nutzungsdauer) zu setzen.⁴⁴⁴

Grundsätzlich ermöglicht es der Blick in die Vergangenheit aber, Anhaltspunkte für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu gewinnen und das bestehende Ermittlungsproblem in einer objektiv nachprüfbarer Weise zu bewältigen.⁴⁴⁵ Die Treffsicherheit dieser Vorgehensweise wird allerdings maßgeblich von der Güte der Daten bestimmt. Abgesehen von der kürzlich durchgeführten, breit angelegten Erhebung von Datensätzen ist keine systematische Pflege der AfA-Tabellen vorgesehen. AfA-Tabellen kommen seit dem Jahr 1957 zur Anwendung. Zu einer Überarbeitung bestehender Tabellen oder der Aufnahme neuer Tabellen kommt es in aller Regel, wenn Wirtschaftsverbände auf einen konkreten Handlungsbedarf hinweisen. Möglicherweise liegt hierin die Ursache dafür, dass nur etwa 28 v.H. der AfA-Tabellen nicht älter als zehn Jahre, gleichzeitig aber 33 v.H. der Tabellen älter als 30 Jahre sind.⁴⁴⁶

Tab. 33: Alter der AfA-Tabellen (Ausgangsjahr: 2005) und Anteil der einzelnen Altersklassen an Gesamtzahl der Tabellen

Altersklasse in Jahren	Anteil in v.H.	kumuliert
$n \leq 10$	28 v.H.	28 v.H.
$10 < n \leq 20$	27 v.H.	55 v.H.
$20 < n \leq 30$	13 v.H.	68 v.H.
$30 < n$	33 v.H.	100 v.H.

Bei einer Bewertung dieser Zahlen ist mit Sicherheit zu berücksichtigen, dass sich die etwas mehr als 100 AfA-Tabellen in ihrem Überarbeitungsbedarf unterscheiden und von daher die zeitlichen Intervalle für eine Revision voneinander abweichen können. Obschon eine weitergehende Beurteilung an dieser Stelle nicht möglich ist, erscheint es allerdings fraglich, inwieweit es für die Aktualität der AfA-Tabellen spricht, wenn fast die Hälfte älter als 20 Jahre ist.

Insgesamt wird deutlich, dass die Typisierung von Nutzungsdauern auf Basis von Erfahrungswerten grundsätzlich dazu geeignet ist, die Sachverhaltsermittlung zu vereinfachen und eine objektiv nachprüfbare Abschreibungsverrechnung zu gewährleisten. Gleichwohl wird deutlich, dass die (bestehende) Vorgehensweise

⁴⁴⁴ Siehe auch Scheffler, W., DB 2000, S. 2541.

⁴⁴⁵ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 53.

⁴⁴⁶ Siehe für Werte im einzelnen Tab. 42 im Anhang.

mit Unschärfen verbunden ist. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass Ergebnisse empirischer Untersuchungen nicht ohne Weiteres auf die Zukunft übertragen werden können.

7.2.1.2 *Erfahrungsbasierte Nutzungsdauerermittlung*

Eine Einordnung der in den AfA-Tabellen angegebenen (tatsächlichen) Nutzungsdauern in den Kanon der Nutzungsdauerbegriffe ist bereits methodisch bedingt nicht zweifelsfrei möglich. Zurückzuführen ist dies auf statistische Gesetzmäßigkeiten.

Bei der Erhebung von Nutzungsdauern im Rahmen von Betriebsprüfungen handelt es sich aus statistischer Sicht um die Entnahme einer Stichprobe.⁴⁴⁷ Eine auf Basis dieser Stichprobe ermittelte Nutzungsdauer ist nur unter der Annahme gleicher Rahmenbedingungen auf eine andere, vergleichbare Grundgesamtheit übertragbar. Erfahrungsbasiert ermittelte Nutzungsdauern sagen nur etwas über die zu erwartende Nutzungsdauer neu angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter aus, wenn die Zukunft das Spiegelbild der Vergangenheit darstellt. Sofern allerdings die Umweltbedingungen nicht statisch sind und sich Rahmenbedingungen ändern, wird die praktische Bedeutung empirisch ermittelter Nutzungsdauern herabgesetzt. Das heißt, Faktoren wie beispielsweise der technische Fortschritt und Änderungen von Bedarfsstrukturen stellen nicht nur (wirtschaftlich bedingte) Abschreibungsursachen dar, sondern setzen auch die Aussagekraft von normierten Nutzungsdauern herab, die auf der Grundlage historischer Daten ermittelt werden.⁴⁴⁸

Auch unter der Prämisse einer uniformen Entwicklung der Rahmenbedingungen bleibt bei einer erfahrungsbasierten Ermittlung von Abschreibungszeiträumen die künftige Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter ungewiss. Eine empirisch ermittelte Nutzungsdauer spiegelt lediglich die durchschnittliche Nutzungsdauererwartung wider, die sich für eine ausreichend große Gruppe von vergleichbaren Wirtschaftsgütern ergibt (Gesetz der Großen Zahl).⁴⁴⁹ Die tatsächliche Nutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts kann dagegen diesen Wert über- oder unterschreiten. Insofern ist in Bezug auf die im Einzelfall zutreffende Nutzungsdauer durch eine erfahrungsbasierte Nutzungsdauerermittlung nichts gewonnen. Dieser Sachverhalt spricht vielmehr für eine Zusammenfassung von (gleichartigen) Wirtschaftsgütern in Verbindung mit der Durchführung einer Gruppenabschreibung.⁴⁵⁰

⁴⁴⁷ Vgl. Spulak, R., Abschreibungsverfahren, 1979, S. 105 f.

⁴⁴⁸ Aufgrund dieser Zusammenhänge erscheint eine regelmäßige Pflege des Datenbestands geboten. Siehe Abschnitt 7.2.1.1, S. 195.

⁴⁴⁹ Vgl. Riebel, P., DB 1961, S. 383 f.

⁴⁵⁰ Vgl. Faller, E., Einzelerfassung, 1985, S. 117. Insgesamt können Prognosen der Nutzungsdauer verfeinert werden, wenn mit subjektiven oder objektiven Nutzungsdau-

Diese Zusammenhänge sind in der Literatur für und gegen eine Normierung von Nutzungsdauern angeführt worden.⁴⁵¹ Im Kern geht es bei einer Bewertung dieser Ergebnisse darum, ob man den Schwerpunkt auf den im Einzelfall zutreffenden Wert oder auf die objektivierbare Abschreibungsverrechnung legt. Wenn man bedenkt, dass eine unternehmensindividuelle Schätzung nicht zwingend zu zutreffenderen Ergebnissen, aber mit Sicherheit zu größeren Objektivierungsproblemen führt, erscheint die Kritik an den normierten Werten nicht besonders schlagkräftig.⁴⁵² Das bedeutet aber auch: Obschon die AfA-Tabellen auf einzelne Branchen heruntergebrochen werden, kann die Nutzungsdauerangabe aus Sicht des einzelnen Betriebs mal mehr, mal weniger dicht an der technischen oder der wirtschaftlichen Nutzungsdauer liegen.⁴⁵³

Insgesamt wird deutlich, dass die Objektivierung der Abschreibungszeiträume durch die AfA-Tabellen innerhalb einer Branche und für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter in der Tendenz eine Vereinheitlichung der Abschreibungsverrechnung bewirkt. Einzelfallspezifische Gegebenheiten kommen im Zweifel weniger zum Tragen.

7.2.1.3 Anwendung einer nutzungsdauerbasierten Abschreibung als Kostentreiber

Insgesamt bestehen derzeit 102 AfA-Tabellen. Allein die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter enthält mehr als 200 Positionen. Die kürzlich durchgeführte Erhebung von Nutzungsdauern umfasst Daten, die in mehr als 100.000 Betriebsprüfungen gesammelt wurden.⁴⁵⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erhobenen Datensätze auszuwerten und zu aggregieren sind, bevor sie in AfA-Tabellen gegossen werden können. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die nutzungsdauerbasierte Abschreibung, die in der gegenwärtigen Praxis aus

erwahrscheinlichkeiten gearbeitet wird. Siehe Spulak, R., Abschreibungsverfahren, 1979. Probabilistische Abschreibungsmodelle empfehlen sich aber angesichts zahlreicher Prämissen nicht wirklich als Alternative zur gegenwärtigen (einwertigen) Bestimmungsweise, vgl. Spulak, R., Abschreibungsverfahren, 1979, S. 284 f.

⁴⁵¹ Insbesondere die Einführung der AfA-Tabellen wird von einer kontroversen Diskussion begleitet, wie insbesondere die Beiträge von *Riebel* und *Klinger* zeigen. Siehe Riebel, P., DB 1961, S. 381-385; ders., DB 1960, S. 729-734; Klinger, K., DB 1960, S. 957 ff.

⁴⁵² In der aktuellen Diskussion wird die Anwendung der AfA-Tabellen auch nicht in Zweifel gezogen. Im Gegenteil: In der Literatur wird teilweise eine weitergehende Normierung der Nutzungsdauervorgaben diskutiert. Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., Abschreibung, 2003, S. 60 f. *Dietz* argumentiert, dass der Wert einer Normierung an sich höher zu bewerten ist, als das Streben nach einer im Einzelfall zutreffenden Nutzungsdauer, vgl. Dietz, H., Normierung, 1971, S. 153.

⁴⁵³ Diese Zusammenhänge bilden den Hintergrund für die Begründung der degressiven Abschreibung mit dem Abschreibungsrisiko. Vgl. Abschnitt 6.4.4.1.3, S. 182.

⁴⁵⁴ Vgl. Abschnitt 7.2.1.1, S. 195.

Objektivierungsgründen mit einer (gesetzlich nicht verbindlichen) Normierung von Nutzungsdauern einhergeht, auf Verwaltungsebene mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist (administrative costs). Diese fallen umso höher aus, wenn man davon ausgeht, dass grundsätzlich eine regelmäßige Pflege der Datenbestände erforderlich ist.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit der Erhebung und Auswertung von Daten über Nutzungsdauern zusammenhängen, sind die Kosten zu berücksichtigen, die eine politische Auseinandersetzung über die Angemessenheit von Nutzungsdauern verursacht. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang an die Reaktionen gedacht werden, die die Überarbeitung der AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Wirtschaftsgüter ausgelöst hat: Es werden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben, eine Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages durchgeführt und Gutachten in Auftrag gegeben. Schließlich können negative Signalwirkungen in Bezug auf das Investitionsklima nicht ausgeschlossen werden, wenn man an die Mehrzahl der Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände denkt.⁴⁵⁵

Dem stehen die Kosten auf Seiten der Steuerpflichtigen gegenüber, für jedes einzelne abnutzbare Wirtschaftsgut einen Abschreibungsplan aufstellen zu müssen (compliance costs).⁴⁵⁶ Soweit es zu Uneinigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen über die im Einzelfall zutreffende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt, können Rechtsstreitigkeiten zusätzliche Kosten verursachen. Dass die gegenwärtige Regelung der Abschreibung nicht ganz ohne Konfliktpotenzial ist, zeigt die Anzahl der Urteile, die im Zusammenhang mit einer Verrechnung von Absetzungen für Abnutzung bislang ergangen sind.⁴⁵⁷

Obschon die AfA-Tabellen im Dienste der Verwaltungsökonomie stehen, wird deutlich, dass die Vorgabe erfahrungsbasierter steuerlicher Abschreibungszeiträume nicht gänzlich „kostenfrei“ ist. Wenn man bedenkt, dass dieser Aufwand zwar eine objektivierbare, aber aus der Perspektive des Einzelfalls nicht vollkommen treffsichere Ergebnisse erzielt, fragt sich, ob nicht alternativen Abschreibungssystemen, die auf eine Einzelbetrachtung verzichten, der Vorzug gegeben werden sollte.

⁴⁵⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, Protokoll Nr. 82, 14. Wahlperiode, 7, Ausschuss, 2001, S. 19, 31, 49, 56, 73 und 75.

⁴⁵⁶ Durch eine EDV-gestützte Buchführung und Bilanzierung mag sich dieser Aufwand jedoch im Rahmen halten. Dafür spricht auch, dass bereits nach handelsrechtlichen Vorschriften die wert- und mengenmäßige Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens gesondert dargestellt werden muss (Aufstellung des Anlagegitters – § 268 Abs. 2 HGB).

⁴⁵⁷ Siehe für Urteile in der jüngeren Zeit im Zusammenhang mit der Angemessenheit der in den AfA-Tabellen enthaltenen Nutzungsdauern BFH vom 19.11.1997 X R 78/94, BStBl II 1998, S. 59; BFH vom 8.11.1996 VI R 29/96, HFR 1997, S. 388; BFH vom 26.7.1991 VI R 82/89, BStBl II 1992, S. 1000.

7.2.2 Alternative Konzepte für eine Abschreibungsverrechnung

7.2.2.1 Nutzungsdauerbasierte Alternativen

7.2.2.1.1 Gesetzliche Normierung der Nutzungsdauer

Sofern man an einer Nutzungsdauerbasierten Abschreibung festhält, kommt in Betracht, die Abschreibungszeiträume gesetzlich zu fixieren.⁴⁵⁸ In diesem Zusammenhang finden sich bereits Vorbilder im geltenden Einkommensteuergesetz: Die Abschreibungszeiträume für den Geschäfts- oder Firmenwert und für Gebäude werden durch die Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1 und 4 EStG) verbindlich vorgegeben. Diese gesetzlichen Vorschriften sind dabei auf eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abschreibungsverrechnung ausgerichtet.⁴⁵⁹ In der Zwecksetzung ist damit kein Unterschied zu den AfA-Tabellen erkennbar.

Daneben hat sich im internationalen Vergleich gezeigt, dass in den angloamerikanischen Vergleichsländern der Abschreibungszeitraum bereits mit dem zur Anwendung kommenden Abschreibungssystem fixiert ist.⁴⁶⁰ Der internationale Vergleich ist in diesem Zusammenhang allerdings insofern nicht ganz treffend, da diese Abschreibungssysteme regelmäßig in Kauf nehmen, dass zumindest über weite Strecken hinweg der Abschreibungszeitraum kürzer veranschlagt wird, als es entsprechend der Nutzungsdauer der Fall wäre. Wenn man allerdings den Blick auf eine periodengerechte Abschreibungsverrechnung gerichtet hat, entbindet auch eine Normierung nicht von der Notwendigkeit, den steuerlichen Abschreibungszeitraum mit der (tatsächlichen) Nutzungsdauer zu koppeln.⁴⁶¹ Grundsätzlich ist Voraussetzung für eine zulässige Typisierung durch das Einkommensteuergesetz, dass eine Durchschnittsnormalität beschrieben wird.⁴⁶² Ein beliebige Festsetzung durch das Gesetz kommt damit grundsätzlich nicht in Betracht.

Im Ergebnis läuft die Forderung nach einer gesetzlichen Normierung somit auf die Frage hinaus, ob man die AfA-Tabellen weiterhin lediglich als Schätzungsgrundlage ansieht oder die Nutzungsdauerangaben durch eine gesetzliche Vorschrift verbindlich vorschreibt. Unter praktischen Gesichtspunkten dürfte der Unterschied marginal sein: Auch wenn Steuerpflichtige zu dem Schluss kommen, dass die Nutzungsdauer kürzer als von der AfA-Tabelle vorgesehen anzusetzen ist, wird ein Ansatz der kürzeren Nutzungsdauer angesichts des Rechtfertigungszwangs gegenüber der Finanzverwaltung vielfach unterbleiben. In diesem Fall

⁴⁵⁸ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., *Abschreibung*, 2003, S. 60.; Dietz, H., *Normierung*, 1971, S. 126-154.

⁴⁵⁹ Vgl. Brandis, P., in: Blümich, *EStG*, 2004, § 7 Rz. 456.

⁴⁶⁰ Vgl. Abschnitt 4.3, S. 80.

⁴⁶¹ Vgl. Dietz, H., *Normierung*, 1971, S. 153.

⁴⁶² Vgl. Abschnitt 6.3.1.3, S. 151.

unterscheidet sich das Ergebnis von einer gesetzlichen Normierung der Nutzungsdauern nicht.

Insgesamt wird deutlich, dass eine gesetzliche Normierung der Abschreibungsdauern im Vergleich zur derzeitigen Praxis der Abschreibungsverrechnung primär auf formaler Ebene eine Änderung bedeuten würde. Auf materialer Ebene zeigen sich keine größeren Unterschiede, da eine Normierung grundsätzlich nicht von der Notwendigkeit zur erfahrungsbasierten Ermittlung enthebt und die AfA-Tabellen bereits derzeit eine relativ hohe Bindungswirkung haben.

7.2.2.1.2 Gruppenabschreibung

In die Diskussion um eine Vereinfachung der Abschreibung wird die Überlegung eingebracht, auf eine Gruppenabschreibung überzugehen. Ein Anknüpfungspunkt im geltenden Recht stellt hierbei die Gruppenbewertung dar.⁴⁶³

Aus Vereinfachungsgründen ist es zulässig, wenn gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Wirtschaftsgüter zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (§ 240 Abs. 4 HGB; R 36 Abs. 4 EStG). Im internationalen Vergleich könnte man daneben auch an die Einführung von Abschreibungsklassen nach US-amerikanischem Vorbild denken.⁴⁶⁴

Die einzelnen Formen der Gruppenabschreibung unterscheiden sich nach Maßgabe der Zusammensetzung.⁴⁶⁵ Die Gruppenbewertung im geltenden Recht setzt voraus, dass es sich um gleichartige Wirtschaftsgüter handelt (homogene Gruppe).⁴⁶⁶ Mit dieser Gruppenbewertung soll eine Bewertungsvereinfachung insbesondere im Bereich des Vorratsvermögens erreicht werden, indem die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sondern mit einem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Auf eine Gruppenabschreibung ist dieses Bewertungsvereinfachungsverfahren allerdings nicht ausgerichtet. Die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern für Zwecke der Abschreibung ist einkommensteuerlich dagegen nur denkbar, soweit gleichartige Wirtschaftsgüter mit annähernd gleicher Nutzungsdauer vorliegen.⁴⁶⁷ Zum Teil wird als zusätzliche Voraussetzung formuliert, dass diese Wirtschaftsgüter zur gleichen Zeit angeschafft oder hergestellt wurden (gleicher Abschreibungsbeginn).⁴⁶⁸

⁴⁶³ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., *Abschreibung*, 2003, S. 60.

⁴⁶⁴ Vgl. Arbeitsgruppe Steuerreform, *Steuern*, 1987, S. 18; Wiechers, R., *VDMA-Position 2001*, <http://www.vdma.de>, 24.4.2002. Für die amerikanische Abschreibung im Einzelnen siehe Abschnitt 4.3.5, S. 88.

⁴⁶⁵ Vgl. Faller, E., *Einzelnerfassung*, 1985, S. 111-117.

⁴⁶⁶ Vgl. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, *EStG*, 2004, § 7 Rz. 98.

⁴⁶⁷ Vgl. Nolde, G., in: Herrmann/Heuer/Raupach, *EStG*, 2004, § 7 Rz. 98.

⁴⁶⁸ Vgl. Werndl, J., in: Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, *EStG*, 2005, § 7 Rn. A 315; Drenseck, W., in: Schmidt, *EStG*, 2004, § 7 Rz. 5.

Zugunsten einer Zusammenfassung gleichartiger Wirtschaftsgüter für Zwecke der Abschreibung spricht, dass zwar für eine Gruppe von vergleichbaren Wirtschaftsgütern, aber nicht für das einzelne Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer kalkuliert werden kann (Gesetz der Großen Zahl).⁴⁶⁹ Allerdings wird die praktische Bedeutung dieses Zusammenhangs vielfach herabgesetzt sein, soweit nicht eine genügend große Zahl homogener Wirtschaftsgüter beim Steuerpflichtigen zum Einsatz kommt.

Die Homogenität der Gruppe stellt bei der für steuerliche Zwecke in den USA zur Anwendung kommenden MACRS-Abschreibung keine notwendige Voraussetzung dar. Im Grundsatz werden hierbei die Wirtschaftsgüter nach Maßgabe der Einkommensquelle zusammengefasst. Durch diese tätigkeitsbezogene Abgrenzung können im Ergebnis auch heterogene Wirtschaftsgüter zusammengefasst und über einen einheitlichen Zeitraum abgeschrieben werden. Im Grundsatz sind hierbei Parallelen zur Ertragswertabschreibung erkennbar: Die Ertragswertabschreibung findet im Rahmen eines Gesamtbewertungsmodells statt, bei dem alle (positiven und negativen) Vermögenswerte zu einer Kapazitätseinheit zusammengefasst und gemeinsam abgeschrieben werden. Von einem Gesamtbewertungsmodell unterscheidet die MACRS-Abschreibung allerdings, dass die Abschreibung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter unter Wahrung des Anschaffungswertprinzips beschränkt wird.

Unabhängig davon, welches Gewicht man diesen theoretischen Erwägungen im Zusammenhang mit einer Gruppenabschreibung zukommen lässt, ist zu berücksichtigen, dass auch die Gruppenabschreibung nicht von der Notwendigkeit der Bestimmung von Nutzungsdauern befreit.⁴⁷⁰ Die Gruppennutzungsdauer wird in aller Regel als Durchschnitt über die zu ermittelnden Nutzungsdauern der einzelnen Wirtschaftsgüter gebildet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Einführung einer Gruppenabschreibung schwerlich mit dem Argument der Vereinfachung begründet werden kann: Die Bestimmung von Nutzungsdauern einzelner Wirtschaftsgüter bleibt grundsätzlich erforderlich.

7.2.2.2 Nutzungsdauerunabhängige Alternativen

7.2.2.2.1 Poolabschreibung

Die Poolabschreibung entspricht im Grundsatz einer Gruppenabschreibung, bei der die Bindung des Abschreibungszeitraums an die Nutzungsdauern der einzelnen Wirtschaftsgüter vollkommen entfällt. Sämtliche im Pool zusammengefasste Wirtschaftsgüter werden vielmehr über einen einheitlichen Zeitraum abgeschrieben.

⁴⁶⁹ Vgl. Abschnitt 7.2.1.2, S. 198.

⁴⁷⁰ In Bezug auf die MACRS-Abschreibung vgl. Brazell, D.W./Mackie III, J.B., NTJ 2000, S. 554.

ben. Von daher ist von der Poolabschreibung ein besonderer Beitrag zur Vereinfachung der Handhabung der Abschreibungsverrechnung zu erwarten.

Im Kern unterscheidet sich die Poolabschreibung von der derzeit zulässigen geometrisch-degressiven Abschreibung in der Weise, dass der Abschreibungsprozentsatz unabhängig von der Nutzungsdauer bestimmt wird. Die Ableitung des degressiven Abschreibungssatzes von der bei linearer Abschreibung jährlich zu verrechnenden Abschreibungsrate entfällt. Unabhängig von der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts kommt damit eine einheitliche Abschreibungsrate zur Anwendung.

Wie der internationale Vergleich gezeigt hat, ist die Poolabschreibung kein rein theoretisches Konstrukt: In Großbritannien wird nach geltendem Recht die periodische Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung in Gestalt der Poolabschreibung vorgenommen.⁴⁷¹ Die folgenden Überlegungen orientieren sich von daher an der konkreten Ausgestaltung der Poolabschreibung in Großbritannien. Zum einen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Absetzung für Abnutzung in Form der Poolabschreibung für die Konkurrenzfähigkeit der Steuerbelastung von deutschen Unternehmen hat. Daneben ist die Poolabschreibung vor dem Hintergrund der systematischen Anforderungen zu untersuchen.

7.2.2.2.2 Auswirkungen eines Übergangs zur Poolabschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland

7.2.2.2.2.1 Ausgangsunternehmen

Der Einfluss einer Poolabschreibung auf die effektive Steuerbelastung von Unternehmen wird quantifiziert, indem von der Annahme ausgegangen wird, dass die bisherige Form der Absetzung für Abnutzung (Modell D) durch eine Poolabschreibung nach dem Vorbild Großbritanniens (Modell GB) abgelöst wird. Für die geltende Form der Absetzung für Abnutzung wird dabei von bereits verlängerten Nutzungsdauern ausgegangen.

Die Ergebnisse fallen in Abhängigkeit von der Ausübung des gegenwärtig geltenden Methodenwahlrechts unterschiedlich aus: Die Anwendung der Poolabschreibung führt gegenüber der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung zu einer vergleichsweise geringen Mehrbelastung. Im Verhältnis zur linearen Abschreibungsmethode bewirkt die Poolabschreibung eine Minderung der Gesamtsteuerbelastung des Unternehmens. Im Grundsatz lassen sich der Umfang und die Richtung der Belastungswirkungen in Abhängigkeit von den durchschnittlichen Abschreibungsdauern erklären.⁴⁷² Bis zu einer Nutzungsdauer von acht

⁴⁷¹ Vgl. Abschnitt 4.3.3, S. 84.

⁴⁷² Vgl. Abschnitt 4.3.6.2, S. 95.

Jahren führt die einkommensteuerliche degressive Abschreibung zu kürzeren durchschnittlichen Abschreibungsdauern. Für die lineare Abschreibung kehrt sich das Verhältnis bereits zu einem früheren Zeitpunkt um. Dabei öffnet sich die Schere zwischen der linearen Methode und der Poolabschreibung im Zeitlauf auch stärker als bei einem Vergleich zwischen der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung.

Tab. 34: Steuerbelastung unter Zugrundelegung der geltenden Abschreibung (mit verlängerten Nutzungsdauern) und der Poolabschreibung einschließlich der Steuermehrbelastung in v.H.

Abschreibung	Modell D		Modell GB	
	Degressiv	Linear		
Gesamtsteuerbelastung				
absolut (Mio. €)	10,28	10,48	10,34	$(0,6)_{\text{degressiv}} / (-1,3)_{\text{linear}}$
effektive (v.H.)	30,1	30,6	30,1	$(0,0)_{\text{degressiv}} / (-1,6)_{\text{linear}}$

Grundsätzlich sind die Wirkungen der unterschiedlichen Abschreibungsmethoden von der Zusammensetzung des Anlagevermögens im Hinblick auf die Nutzungsdauern der Wirtschaftsgüter abhängig. Um die Belastungskonsequenzen der einzelnen Abschreibungsalternativen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu untersuchen, wird angenommen, dass sämtliche beweglichen Wirtschaftsgüter des Ausgangsunternehmens eine einheitliche steuerliche und wirtschaftliche Nutzungsdauer von fünf, zehn oder 15 Jahren haben. Die Ergebnisse der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung werden dabei auf die lineare Abschreibung bezogen. Die gleichmäßige Verteilung des Abschreibungsvolumens bildet von daher den Bezugsmaßstab, um einen Eindruck von der jeweiligen Vorverlagerung von Abschreibungsvolumen zu bekommen.

Tab. 35: Steuerbelastung der alternativen Abschreibungsmodelle bei unterschiedlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauern und Veränderungsraten gegenüber linearer Abschreibung

ND in Jahren	Abschreibung				
	Modell D			Modell GB	
	Linear (= 100 v.H.)	Degressiv			
	Gesamtsteuerbelastung (absolut in Mio. €)				
5	9,07	9,07	$(0,0)$	9,13	$(0,8)$
10	14,92	14,74	$(-1,2)$	14,88	$(-0,2)$
15	16,49	15,86	$(-3,8)$	14,88	$(-9,7)$

Die Ergebnisse zeigen, dass sich die einkommensteuerliche degressive Abschreibung wegen des vergleichsweise geringen Abschreibungssatzes von 20 v.H. erst bei längeren Nutzungsdauern in Bezug auf die Belastungskonsequenzen von der linearen Methode unterscheidet. Bei der Poolabschreibung weisen die Berechnungen in Abhängigkeit von der Länge der Nutzungsdauer in unterschiedliche Richtungen: Bei Nutzungsdauern von bis zu fünf Jahren findet die Regelung für kurzlebige Wirtschaftsgüter (short-life-assets) Anwendung. Diese ist der linearen Abschreibung deshalb unterlegen, da ohne Rücksicht auf den kurzen Abschreibungszeitraum degressiv abgeschrieben und ein gegebenenfalls bestehender Restwert im Rahmen einer Ausgleichabschreibung am Ende der Nutzungsdauer verrechnet wird.

Bei Wirtschaftsgütern mit längerer Nutzungsdauer kehrt sich das Verhältnis allerdings um und die Poolabschreibung führt zu einer geringeren Belastung als die lineare Abschreibung. Auffallend ist dabei, dass bei einer einheitlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren die durch die Poolabschreibung bewirkte Minderbelastung im Vergleich zum Wert für einkommensteuerliche degressive Abschreibung noch kleiner ausfällt. Soweit allerdings ausschließlich langfristige Wirtschaftsgüter zur Anwendung kommen, hebt sich die Poolabschreibung nicht nur deutlich von der linearen sondern auch von der degressiven Abschreibung ab.

Hintergrund ist, dass bei der Poolabschreibung bei Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren die durchschnittliche Abschreibungsdauer konstant ist, während bei den anderen Abschreibungsmethoden die Werte mit zunehmender Nutzungsdauer steigen. In den Ergebnissen dokumentiert sich dieser Zusammenhang darin, dass die Steuerbelastung bei dem Sprung von zehn auf 15 Jahre gleich bleibt.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Poolabschreibung ihre Wirkung insbesondere bei langlebigen Wirtschaftsgütern entfaltet.

7.2.2.2.2 Branchenvergleich

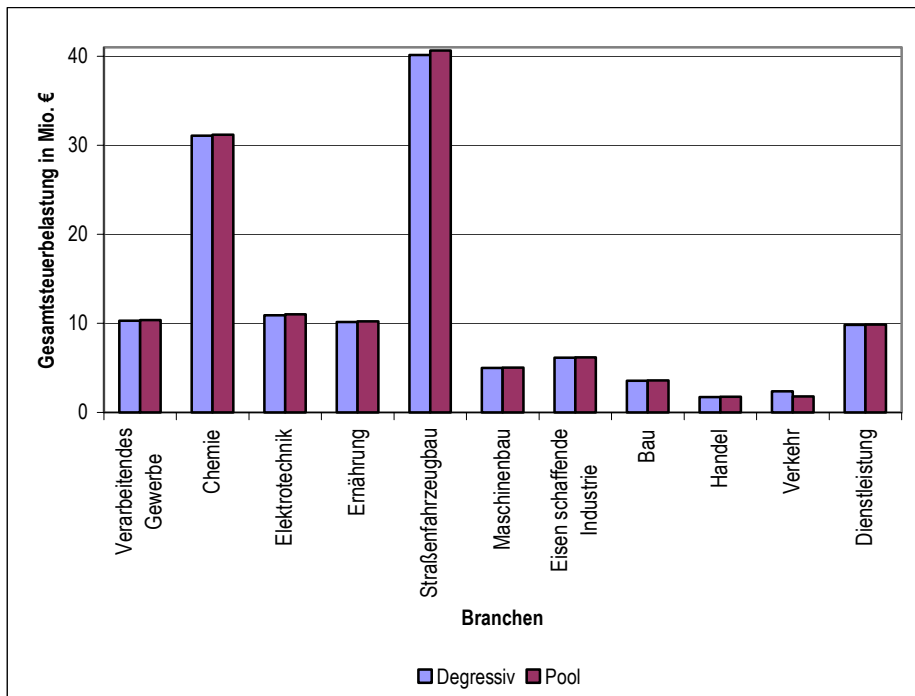
Eine Implementierung der Poolabschreibung im Einkommensteuergesetz hat auf die Höhe der Gesamtsteuerbelastung der einzelnen Branchen einen eher geringen Einfluss.⁴⁷³ Anhand von Abb. 29 wird deutlich, dass die Einführung der Poolabschreibung allenfalls das Belastungsgefälle zwischen den Branchen aber nicht die absolute Rangfolge in der Belastung beeinflusst.

Grundsätzlich wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Spreizung zwischen den einzelnen Branchenunternehmen aufgrund der über weite Strecken hinweg konstanten durchschnittlichen Abschreibungsdauer vermindert. Aus den Zahlen lässt sich ein solcher Effekt allerdings nicht herauslesen. Wenn man einmal die Standardabweichung als quantitatives Maß für die Spreizung zwischen den Branchen nimmt, so steigt diese beim Übergang von der degressiven Abschreibung zu

⁴⁷³ Für die Zahlen im Einzelnen siehe Tab. 43, S. 244 im Anhang.

Poolabschreibung sogar geringfügig.⁴⁷⁴ Dies legt den Schluss nahe, dass der Anteil an langlebigen Wirtschaftsgütern, bei denen der Effekt der Poolabschreibung seine Wirkung voll entfalten kann, zu klein ist. Hierfür spricht, dass sich das gewogene Mittel der Nutzungsdauern für die einzelnen Branchenunternehmen in einer Bandbreite zwischen 6,02 und 7,30 Jahren bewegt und die vereinheitlichende Wirkung der Poolabschreibung erst ab Nutzungsdauern von sechs Jahren eintritt.

Abb. 29: Gesamtsteuerbelastungen im Branchenvergleich unter Anwendung der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung (verlängerte ND) und der Poolabschreibung

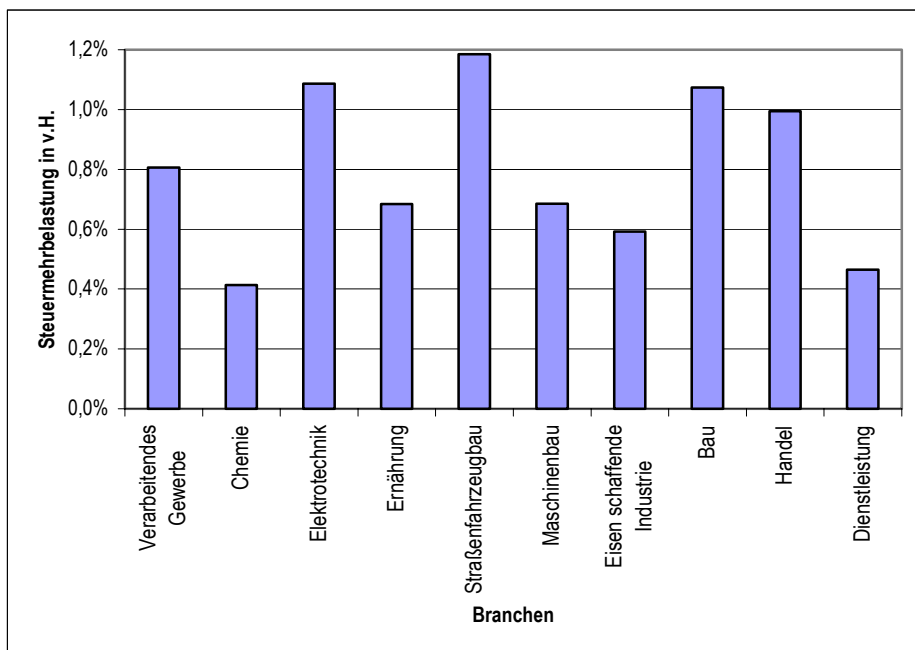


Der Wert von 7,30 Jahren wird von der Verkehrsbranche erreicht. Hintergrund ist, dass es sich hierbei um die Branche mit dem mit Abstand größten Anteil von Wirtschaftsgütern mit langen Nutzungsdauern handelt. Konsequenz dieser Zusammensetzung des Bestands an abnutzbaren Sachanlagen ist, dass die Poolabschreibung im Unterschied zu den übrigen Branchen zu einer Entlastung im Vergleich zur degressiven Abschreibung führt. Insofern stellt die Verkehrsbranche einen Sonderfall dar. Für die übrigen Branchen ergibt sich eine Mehrbelastung

⁴⁷⁴ Im Einzelnen betragen die Werte in Mio. €: 11,76 für die degressive Abschreibung und 11,91 für die Poolabschreibung.

infolge einer Anwendung der Poolabschreibung (Abb. 30). Die Zuwachsrate beträgt dabei maximal 1,2 v.H. (Straßenfahrzeugbau). Allgemein lässt sich festhalten, dass das Belastungsprofil im Branchenvergleich grundsätzlich dem im Zusammenhang mit einer Einschränkung der Abschreibungsverrechnung ermittelten gleicht.⁴⁷⁵ Danach sind die Verkehrs-, Bau- und Straßenfahrzeugbaubranche regelmäßig am stärksten betroffen, während die Belastungskonsequenzen bei der Dienstleistungsbranche regelmäßig am geringsten ausfällt.

Abb. 30: Steuermehrbelastung in v.H. der Poolabschreibung gegenüber der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung (bei verlängerten Nutzungsdauern)



nachrichtlich: Für die Verkehrsbranche vermindert sich die Gesamtsteuerbelastung um rund 24 v.H. im Vergleich zur degressiven Abschreibung und um 28 v.H. im Verhältnis zur linearen Abschreibung.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Vereinheitlichung in Bezug auf die Abschreibungsdauer im Branchenvergleich in aller Regel weder in Bezug auf die absolute noch auf die relative Höhe der Steuerbelastung in größerem Umfang ins Gewicht fällt.⁴⁷⁶

⁴⁷⁵ Siehe Abschnitt 5.3.2.2.1, S. 120.

⁴⁷⁶ Nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass dies mit der Beschränkung des Betrachtungszeitraums auf zehn Jahre beim *European Tax Analyzer* zusammenhängt. In die-

7.2.2.2.3 Internationaler Steuerbelastungsvergleich

Um Anhaltspunkte in Bezug auf den Einfluss einer Einführung der Poolabschreibung in das Einkommensteuerrecht auf die internationale Konkurrenzfähigkeit der Steuerbelastung von deutschen Unternehmen zu gewinnen, wird ein internationaler Steuerbelastungsvergleich durchgeführt.

Die Ergebnisse in Abb. 31 bis Abb. 34 sowie in Tab. 44 im Anhang zeigen, dass die Einführung der Poolabschreibung in aller Regel einen geringen Einfluss auf die relative Wettbewerbsposition hat. Im Vergleich zu einer degressiven Abschreibung, die nach geltendem Einkommensteuerrecht auf Basis verlängerter Nutzungsdauern durchgeführt wird, führt die Einführung der Poolabschreibung zu einer (weiteren) Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition Deutschlands: Die Länder Großbritannien, Niederlande und USA können infolge einer Anwendung der Poolabschreibung in Deutschland ihren Belastungsvorteil weiter ausbauen. Im Verhältnis zu Frankreich schmilzt der Belastungsvorteil Deutschlands weiter ab. Der Sonderfall im nationalen Bereich, die Entlastungswirkung der Poolabschreibung bei der Verkehrsbranche, setzt sich auch im internationalen Vergleich fort: Die internationale Konkurrenzfähigkeit dieses Branchenunternehmens wird durch den Übergang auf die Poolabschreibung gestärkt. Hintergrund ist der überdurchschnittliche Einsatz von vergleichsweise langlebigen Wirtschaftsgütern.

Insgesamt wird deutlich, dass ein Übergang bei der Absetzung für Abnutzung von der nutzungsdauerbasierten Einzelabschreibung zur nutzungsdauerunabhängigen Poolabschreibung unter dem Gesichtspunkt der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Unternehmenssteuerbelastung von untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ausgangspunkt einer solchen Änderung eine im internationalen Vergleich bereits gegebene eher schwache Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland ist.

sem Fall würde der Effekt der Poolabschreibung auf langlebige Wirtschaftsgüter im Zweifel unterschätzt werden. Ein Überprüfung dieser Möglichkeit ist an dieser Stelle allerdings nicht möglich.

Abb. 31: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Frankreich bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung

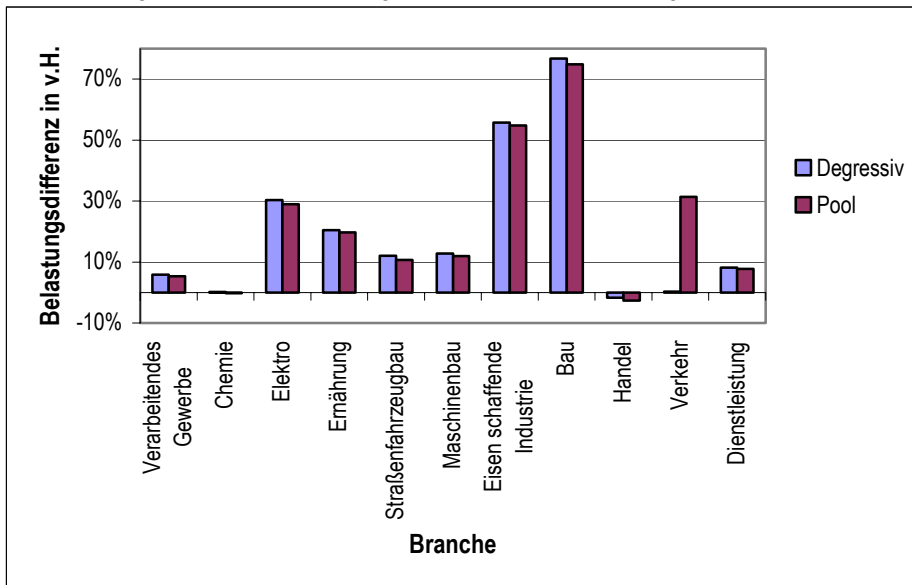


Abb. 32: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber Großbritannien bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung

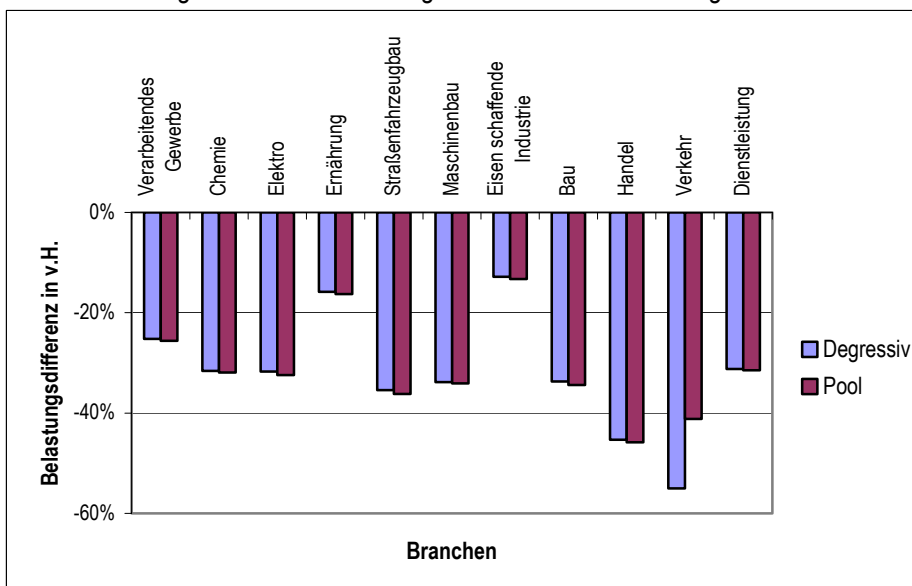


Abb. 33: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den Niederlanden bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung

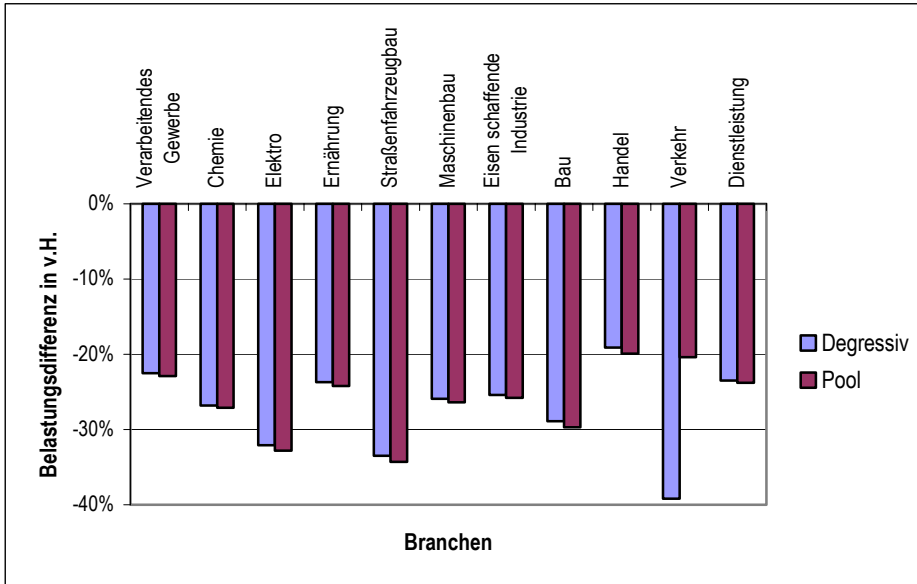
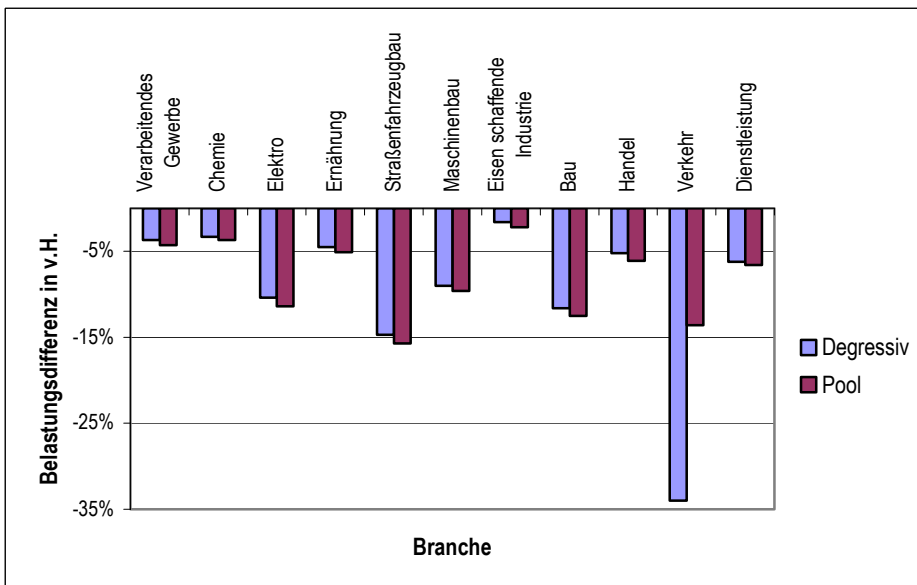


Abb. 34: Steuerbelastungsvorteil in v.H. gegenüber den USA bei Anwendung der degressiven Abschreibung und der Poolabschreibung



7.2.2.2.3 Beurteilung der Poolabschreibung aus einer betriebswirtschaftlichen Sicht

7.2.2.2.3.1 Finanzierungsfunktion der Abschreibung

Das einzelne abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgut wird bei der Poolabschreibung auf Grundlage des einheitlichen Abschreibungssatzes abgeschrieben. Im Zeitpunkt des Ausscheidens wird der Pool um den vereinnahmten Veräußerungserlös gekürzt. Ist das Wirtschaftsgut am Ende seiner Nutzungsdauer dagegen wertlos, so dass kein Veräußerungserlös erzielt werden kann, wirkt sich das Ausscheiden auf die Abschreibungsverrechnung nicht aus: Der Restbuchwert bleibt weiterhin im Pool und wird auch über die nachfolgenden Jahre auf Grundlage des Abschreibungssatzes verteilt. Eine Ausnahme hiervon stellt die non-pooling option bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern dar. Hier kann im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Ausgleichsabschreibung vorgenommen werden.

Die Verteilung des Abschreibungsbetrags bei sämtlichen beweglichen Wirtschaftsgütern über einen einheitlich bemessenen Zeitraum führt unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsfunktion der Abschreibung dazu, dass die Ansammlung der Abschreibungsgegenwerte zur Durchführung der Ersatzinvestition grundsätzlich unabhängig von deren tatsächlichen Realisierung erfolgt. Fraglich ist, ob sich hieraus Auswirkungen auf die Gewährleistung der Finanzierungsfunktion der Abschreibung ergeben.

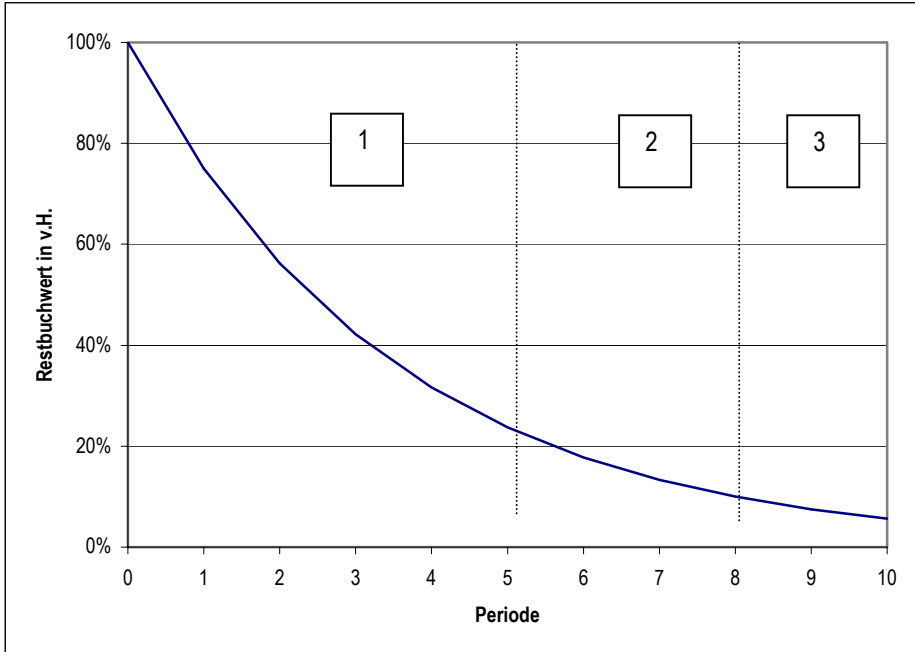
In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, zwischen drei Phasen zu unterscheiden. Bei Wirtschaftsgütern, deren Nutzungsdauer den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreitet, wird der Grundsatz der „unendlichen“ Abschreibung durchbrochen und am Ende der Nutzungsdauer eine Ausbuchung vorgenommen (non-pooling option – Bereich 1 in Abb. 35). Im Grundsatz handelt es sich hierbei um eine Einzelabschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts mit der Besonderheit, dass kein Übergang zur linearen Methode möglich ist. Ein am Ende der Nutzungsdauer vorhandener Restbuchwert wird ausgebucht. Soweit die Abschreibungsgegenwerte sowie der Restbuchwert verdient und vereinnahmt werden, ist die Finanzierungsfunktion der Abschreibung gewährleistet.

Soweit ein Wirtschaftsgut nach fünf Jahren noch zum Anlagevermögen gehört, verbleibt der Restbuchwert endgültig im Pool. Nach acht Jahren sind bei einem Abschreibungssatz in Höhe von 25 v.H. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu 90 v.H. verrechnet. Vereinfachend wird an dieser Stelle angenommen, dass das Wirtschaftsgut nach acht Jahren mit der Poolabschreibung vollständig abgeschrieben ist (Bereich 3 in Abb. 35).⁴⁷⁷ Das heißt, bei Wirtschaftsgü-

⁴⁷⁷ In diesem Zusammenhang kann insofern auf die Rechtsprechung verwiesen werden, als diese in Bezug auf den Schrottwert davon ausgeht, dass ein Verwertungserlös von nicht mehr als 10 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vernachlässigbar ist, vgl. BFH vom 9.12.1999 III R 49/97, BStBl. II 2000, S. 436 f.

tern mit einer Nutzungsdauer von wenigstens acht Jahren ist die Finanzierungsfunktion im Grundsatz gewährleistet.

Abb. 35: Abschreibungsverlauf bei der Poolabschreibung



Problematisch erscheint dagegen die Gewährleistung der Finanzierungsfunktion für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer zwischen fünf und acht Jahren zu sein. Am Ende des fünften Jahres sind 80 v.H., am Ende der achten Periode 90 v.H. des Abschreibungsbetrags abgeschrieben. Die Beispiele in Tab. 45 bis Tab. 47 im Anhang zeigen, dass es für die Gewährleistung der Finanzierungsfunktion unter Anwendung der Poolabschreibung auf den Aufbau des Anlagevermögens in Bezug auf die Nutzungsdauern und die Höhe der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ankommt. Wenn man beispielsweise davon ausgeht, dass sämtliche Wirtschaftsgüter eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von sieben Jahren haben, dann reichen die am Ende von Periode sieben angesammelten Abschreibungsgegenwerte nicht aus, um die Ersatzinvestitionen zu finanzieren (Tab. 45).

Fächert man alternativ die Nutzungsdauerstruktur auf und nimmt gleichzeitig an, dass das Wirtschaftsgut mit der längsten Nutzungsdauer auch die höchsten Anschaffungs- oder Herstellungskosten hat, kann im Beispiel der Ersatz dieses Wirtschaftsguts nicht vollständig mit den verdienten Abschreibungsgegenwerten finanziert werden. Hintergrund ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

sten der kurzlebigen Wirtschaftsgüter im Beispiel zu niedrig ausfallen, um eine mögliche Finanzierungslücke ausgleichen zu können.

Bevor angesichts dieser Überlegungen der Schluss gezogen wird, die Poolabschreibung stelle die Finanzierungsfunktion nicht durchgängig sicher, ist die Entwicklung des Kapitalstocks zu berücksichtigen. Ein Unternehmenswachstum kann Einfluss darauf haben, inwieweit verdiente und vereinnahmte Abschreibungsgegenwerte notwendig sind, um Ersatzinvestitionen durchzuführen. Bei einem wachsenden Unternehmen ist der Finanzierungsbedarf für die Durchführung von Ersatzinvestitionen grundsätzlich kleiner als das abschreibungsbedingte Innenfinanzierungspotenzial.⁴⁷⁸ Finanzierungslücken in Bezug auf die Ersatzinvestitionen im Rahmen der Poolabschreibung sind von daher nicht zu erwarten.

Die oben angeführten Beispiele beschreiben dagegen eine statische Entwicklung des Kapitalstocks („Null-Wachstum“). Es werden lediglich Ersatzinvestitionen durchgeführt, um den Kapitalstock im Zeitablauf konstant zu halten. In diesem Fall kann es – wie oben gezeigt – in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Anlagevermögens zu Finanzierungslücken kommen. Der Fehlbetrag mindert in der Periode der Ersatzbeschaffung den Gewinn des Unternehmens. Soweit hierdurch ein Verlust entsteht, kann die Ersatzinvestition nur durchgeführt werden, wenn ein sofortiger Verlustausgleich (durch Anteilseigner und Fiskus) gewährt wird. Andernfalls erfordert die Durchführung der Ersatzinvestition eine (teilweise) Fremdfinanzierung. Soweit eine Fremdfinanzierung nicht (mehr) in Betracht kommt, weil das Unternehmen etwa einen beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt hat oder sich in einer Krise befindet, können durch die Poolabschreibung bewirkte Finanzierungslücken nicht mehr geschlossen werden, so dass in diesen Fällen die Durchführung von Ersatzinvestitionen gefährdet ist.

Bei der derzeit praktizierten einkommensteuerlichen Einzelabschreibung ist es ebenfalls denkbar, dass die Finanzierungsfunktion der Abschreibung nicht vollumfänglich erfüllt wird (Abschreibungsrisiko).⁴⁷⁹ Allerdings ist es in diesem Fall nicht wie bei der Poolabschreibung in der Konzeption der Abschreibung bedingt. Hintergrund ist, dass eine Einzelabschreibung sich grundsätzlich an den Zeitpunkt der Ersatzinvestition „heftet“. Ursache für eine Finanzierungslücke können vielmehr Fehleinschätzungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Abschreibungsplans sein. Bei der Einzelabschreibung kommt es in erster Linie auf die Güte der Schätzungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer an. Vom Grundsatz her ist damit die Finanzierungsfunktion der Abschreibung bei der Einzelabschreibung weniger von der Phase des Unternehmenswachstums abhängig als bei der Poolabschreibung – insbesondere dann, wenn der Abschreibungsbetrag auf

⁴⁷⁸ Auf diesen Zusammenhang gründet sich im Wesentlichen der Kapazitätserweiterungseffekt, siehe Abschnitt 6.4.4.1.2, S. 179

⁴⁷⁹ Siehe Abschnitt 6.4.4.1.3, S. 182.

Grundlage der linearen Methode über den Zeitraum der Nutzungsdauer verteilt wird.

Festzuhalten bleibt somit, dass die Gewährleistung der Finanzierungsfunktion der Abschreibung bei der Poolabschreibung vergleichsweise stark von der Entwicklung des Kapitalstocks abhängig ist. Während die Poolabschreibung aus Sicht von wachsenden Unternehmen unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungsfunktion unproblematisch erscheint, kann die Poolabschreibung in Phasen der Stagnation oder Schrumpfung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Anlagevermögens die Finanzierungsfunktion der Abschreibung beeinträchtigen. Mit anderen Worten: Bei kurz- und mittelfristig nutzbaren Wirtschaftsgütern kann die Poolabschreibung unter bestimmten Bedingungen das Abschreibungsrisiko erhöhen.

7.2.2.2.3.2 Neutralität der Abschreibung

Die Überlegungen zu einer neutralen Abschreibung in Abschnitt 6.4.4.1.1 haben gezeigt, dass der Nachweis eines Subventionscharakters einer gegebenen steuerlichen Abschreibung vom betrachteten Investitionsprojekt abhängig ist. Im Vergleich zur herkömmlichen Abschreibung gilt für die Poolabschreibung nichts anderes: Es ist durchaus denkbar, dass die Poolabschreibung trotz der weitergehenden Vereinheitlichung der Abschreibungsverrechnung im Einzelfall Neutralitätseigenschaften besitzt, allerdings aufgrund der Schematisierung nicht generell einen Subventionscharakter ausschließen kann.⁴⁸⁰

Wie bereits für die gegenwärtige Durchführungsform der Abschreibungsverrechnung festgestellt wurde,⁴⁸¹ unterscheidet eine dem steuerlichen Objektivierungs- und Praktikabilitätsgedanken Rechnung tragende steuerliche Abschreibung von der Ertragswertabschreibung, dass durch die Schematisierung die spezifische Abstimmung auf das konkret betrachtete Investitionsprojekt beeinträchtigt. Die Anwendung einer gesetzlich normierten Abschreibungsmethode und von vorgegebenen Richtsätzen für die Nutzungsdauer stellt bereits eine Typisierung der Abschreibung dar. Die Anwendung der Poolabschreibung treibt die Schematisierung voran, so dass sich die Frage stellt, inwieweit durch die weitergehende Vereinheitlichung größere Ausmaße im Subventionscharakter zu erwarten sind.

Eine Einschätzung wäre möglich, wenn man die Ertragswertabschreibung für sämtliche Investitionen kennen würde und somit ein Vergleich mit der steuerlichen Abschreibung möglich wäre. Allgemein gültige Angaben sind in diesem Bereich jedoch nicht möglich, weshalb bereits für die herkömmliche Abschreibungsverrechnung eine Standortbestimmung unscharf bleibt.

Allerdings erscheint bei der Poolabschreibung unter Effizienzgesichtspunkten insbesondere die Loslösung von der tatsächlichen Nutzungsdauer als problema-

⁴⁸⁰ Vgl. Beispiel in Tab. 48, S. 249.

⁴⁸¹ Vgl. Abschnitt 6.4.4.1.1, S. 174.

tisch. Die Eigenschaft einer neutralen Abschreibung besteht darin, dass die gewinnabhängigen Zwangsausgaben nur soweit beschränkt werden, wie es gerade für die Erhaltung des Anfangsvermögens notwendig ist.⁴⁸² Darüber hinausgehend wird der Gewinn einer Periode nicht weiter gemindert, so dass eine Ausschüttung an die Kapitalgeber und eine anschließende Reinvestition der finanziellen Mittel über den Kapitalmarkt erfolgen kann.⁴⁸³ Das heißt, die (effiziente) Allokation von Kapital über den Markt wird nur insoweit beeinträchtigt, als es die Erhaltung des Anfangsvermögens erforderlich macht. Eine demgegenüber vorgezogene Abschreibung vergrößert das Innenfinanzierungspotenzial und setzt den Marktmechanismus für einen größeren Betrag außer Kraft, als es nach Maßgabe der Erhaltung des Anfangsvermögens geboten wäre.

Über die Verwendung der verdienten und vereinnahmten Abschreibungsgegenwerte entscheidet primär die Unternehmensleitung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Kapitalkosten eines abschreibungsbedingten Innenfinanzierungspotenzials auf null belaufen.⁴⁸⁴ Da die Finanzierung in diesem Fall keine aufwandsgleichen Kosten verursacht, werden möglicherweise Projekte realisiert, die bei einer effizienten, marktgesteuerten Kapitalallokation unterbleiben würden.⁴⁸⁵ Gerade aus diesen Zusammenhängen wird eine besondere Eignung der linearen Abschreibung abgeleitet.⁴⁸⁶ Die lineare Abschreibung kann wie jede andere Abschreibungsmethode im Einzelfall eine steuerliche Begünstigung oder Benachteiligung darstellen. Im Vergleich zur degressiven Abschreibung spricht für die lineare Methode aber, dass sie einen Kompromiss zwischen der rechnerischen Kapitalerhaltung einerseits und der Marktlenkung des Kapitals andererseits verspricht.

Im Gegensatz dazu steht die Nutzungsdauerunabhängige Poolabschreibung. Diese beschränkt die Periodisierung im Wesentlichen auf einen Zeitraum von acht Jahren. Bis zum Ersatzzeitpunkt, der beispielsweise erst nach 12, 15 oder 20 Jahren gegeben sein kann, hat der Steuerpflichtige den nahezu vollständigen Abschreibungsbetrag für anderweitige Investitionen zur Verfügung. Gegenüber der

⁴⁸² Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 250.

⁴⁸³ Vgl. Wagner, F.W., in: Elschen/Siegel/Wagner, Festschrift Schneider, 1995, S. 739 ff.; Schneider, D., in: John, Festschrift Wöhe, 1989, S. 312-314.

⁴⁸⁴ Vgl. Schneider, D., Steuerlast, 2002, S. 173 f. und 180 f.

⁴⁸⁵ Darüber hinaus widerspricht bei kapitalmarktorientierten Unternehmen eine Überdimensionierung des Innenfinanzierungspotenzials dem Shareholder-Value-Konzept; vgl. Weber, A., in: Blomeyer/Peemöller, Rechnungslegung, 2000, S. 121; Wagner, F.W., StuW 2000, S. 111; ders., BFuP 1997, S. 492-493. Der Gedanke einer Kapitalfehlleitung spiegelt sich in volkswirtschaftlicher Sicht in den Überlegungen zur Allokationseffizienz wider; vgl. Adelberger, O.L., in: Gebhardt/Gerke/Steiner, Finanzmanagement, 1993, S. 224.

⁴⁸⁶ Vgl. Schneider, D., Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997, S. 131 f.

linearen Abschreibung über den Zeitraum der Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts ist der Betrag wesentlich größer, der der Marktlenkung entzogen wird.⁴⁸⁷

Die Poolabschreibung wirkt sich damit zugunsten von Unternehmen bzw. Branchen aus, die überwiegend langfristig nutzbare Wirtschaftsgüter einsetzen: Aufgrund der Überdimensionierung des Innenfinanzierungspotenzials dürften die Kapitalkosten niedriger ausfallen als bei Unternehmen, die wegen eines vergleichsweise kleineren Innenfinanzierungspotenzials aufgrund kürzerer Nutzungsdauern der eingesetzten Wirtschaftsgüter stärker auf eine Finanzierung über den Kapitalmarkt angewiesen sein können. Es ist somit zu erwarten, dass Investitionen in Unternehmen mit überwiegend langfristig nutzbaren Wirtschaftsgütern durch den Übergang auf die Poolabschreibung *ceteris paribus* eine höhere Rendite erwirtschaften. Von daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Poolabschreibung zu Verzerrungen zwischen Unternehmen bzw. Branchen in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Anlagevermögens führen kann.

Festzuhalten bleibt damit, dass der wesentliche Unterschied zu einer nutzungsdauerbasierten (linearen) Abschreibung darin besteht, dass das Innenfinanzierungspotenzial bei Unternehmen, die langlebige Wirtschaftsgüter einsetzen, überdimensioniert und damit einer ineffizienten Allokation von Kapital Vorschub geleistet wird.⁴⁸⁸ Im Zweifel ist davon auszugehen, dass sich die Poolabschreibung einseitig zugunsten von Unternehmen und Branchen auswirkt, die überwiegend langlebige Wirtschaftsgüter einsetzen.

7.2.2.2.4 Beurteilung der Poolabschreibung aus einer steuerlichen Sicht

7.2.2.2.4.1 Forderung nach einer objektivierbaren Abschreibungsverrechnung

Zu den zentralen Anforderungen aus steuerlicher Sicht gehört, dass die Abschreibungsverrechnung auf intersubjektiv nachprüfbarer Weise erfolgt.⁴⁸⁹ Diese Bedingung erfüllt die Poolabschreibung ohne Weiteres. Im Zweifel ist sie in dieser Hinsicht einer Abschreibungsverrechnung auf Basis von Nutzungsdauern überlegen, da weder von Seiten der Finanzverwaltung noch von Seiten des Steuerpflichtigen die Länge eines Abschreibungszeitraums begründet werden muss.

Unter dem Gesichtspunkt der Objektivierbarkeit bestehen aus einer steuerlichen Sicht gegen die Poolabschreibung keine Einwendungen.

⁴⁸⁷ Aus Sicht des Kapazitätserweiterungseffekts bewirkt die Poolabschreibung eine Ausdehnung der Periodenkapazität um mehr als das Doppelte. Daneben ist davon auszugehen, dass die Poolabschreibung auch die Totalkapazität erhöht. Siehe auch Abschnitt 6.4.4.1.2, S. 179.

⁴⁸⁸ Für die US-amerikanische MACRS-Abschreibung ergibt sich insofern kein grundlegendes anderes Bild, als innerhalb der Abschreibungsklassen eine Vereinheitlichung stattfindet, vgl. Brazell, D.W./Mackie III, J.B., NTJ 2000, S. 554.

⁴⁸⁹ Vgl. Abschnitt 6.3.1.2, S. 150.

7.2.2.2.4.2 Forderung nach einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Die Absetzung für Abnutzung steht im Dienste einer periodengerechten Einkommensermittlung. Eine Bewertungsfunktion in Bezug auf den tatsächlichen Wert am Stichtag kommt der AfA in diesem Zusammenhang nicht zu. Angesichts der Aufwandsverteilungsthese ist die schematisierte Verteilung des Abschreibungsbetrags im Rahmen der Poolabschreibung nicht weiter problematisch.

Der Begriff der Periodengerechtigkeit ist quantitativ schwer zu fassen.⁴⁹⁰ Die Auseinandersetzung mit der Frage der Nutzungsdauer hat aber gezeigt, dass eine periodengerechte Abschreibung jedenfalls dann nicht vorliegt, soweit aufgrund der Ausgestaltung des Abschreibungsplans a priori zu viel an Abschreibung verrechnet wird. Bei der Poolabschreibung ist es jedoch weniger eine Frage der absoluten Höhe des Abschreibungsbetrags. Die Poolabschreibung könnte vielmehr deshalb problematisch sein, weil der Abschreibungsbetrag teilweise systematisch bedingt zu schnell verrechnet wird.

Bei Wirtschaftsgütern mit einer langen Nutzungsdauer führt der vereinheitlichte Abschreibungszeitraum dazu, dass das Wirtschaftsgut bereits vor Ende der Nutzungsdauer im Wesentlichen abgeschrieben ist. Während die Abschreibungsverrechnung nahezu vollständig während den ersten Perioden statt findet, sind die Abschreibungsbeträge in späteren Perioden im Vergleich dazu minimal. Im Ergebnis dürfte damit ein Verstoß gegen den Verteilungscharakter der Abschreibung vorliegen.

Die im Einkommensteuergesetz fixierte Maßgabe, dass der Abschreibungsbetrag über den Zeitraum der (betriebsgewöhnlichen) Nutzungsdauer zu verteilen ist (§ 7 Abs. 1 EStG), läuft bei der Poolabschreibung somit zumindest bei einem Teil der Wirtschaftsgüter faktisch ins Leere. Konsequenz hiervon ist, dass Steuerpflichtige, die langlebige Wirtschaftsgüter einsetzen, insofern steuerlich privilegiert werden, als sie durch die vorgezogene Abschreibungsverrechnung eine Steuerstundung erzielen.

Steuerpflichtigen, die überwiegend langfristige Wirtschaftsgüter einsetzen, können aufgrund der vorzeitig vereinnahmten und verdienten Abschreibungsgegenwerte vergleichsweise hohe Zinseinnahmen aus einer zwischenzeitlichen Anlage der finanziellen Mittel am Kapitalmarkt erzielen. Diese Möglichkeit bietet sich Steuerpflichtigen nicht, die überwiegend auf kurz- und mittelfristig nutzbare Wirtschaftsgüter angewiesen sind. Soweit allerdings zur Erzielung der Einkünfte kurzlebige Wirtschaftsgüter eingesetzt werden, tritt diese Wirkung nicht ein. Im Gegenteil: Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern tendiert die Poolabschreibung dazu, zu wenig über den Zeitraum der Nutzungsdauer zu verteilen. Vor diesem Hinter-

⁴⁹⁰ Vgl. Abschnitt 6.3.2.2.4, S. 159.

grund zeichnet sich ein Konflikt der Poolabschreibung mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ab.⁴⁹¹

Möglicherweise stehen der eher nachteiligen Beurteilung einer Poolabschreibung aus Sicht des Gleichheitsgrundsatzes die Vorteile in Bezug auf die Praktikabilität der Durchführung gegenüber. Für die einheitliche Behandlung eines heterogenen Anlagebestands im Zusammenhang mit der Abschreibung könnte das hohe Maß an Einfachheit der Handhabung sprechen.⁴⁹² Eine typisierende Maßnahme ist allerdings nur zulässig, soweit ein Regelfall, die Durchschnittsnormalität, beschrieben wird. In diesem Sinne könnte die Poolabschreibung eine zulässige Typisierungsmaßnahme darstellen, soweit von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer des Anlagebestands von Unternehmen von acht Jahren ausgegangen werden kann.

Ungeachtet der Frage, ob dieser Wert zutrifft, spricht gegen diese Überlegung, dass der Durchschnittsbegriff auf den gesamten Bestand der abnutzbaren beweglichen Anlagegüter über sämtliche Unternehmen hinweg ausgedehnt wird. Dem steht die sich aus dem steuerlichen Objektivierungsbedürfnis ergebende Einzelbetrachtung gegenüber. Eine Durchschnittsbildung ist hier primär für homogene Gruppen von Wirtschaftsgütern möglich. Eine Ausdehnung auf den gesamten Anlagebestand und auf sämtliche Unternehmen, die abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter einsetzen, dürfte allerdings außerhalb des Rahmens einer zulässigen Durchschnittsbildung liegen.⁴⁹³

Neben dem Aspekt der Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die Wirtschaftsgüter mit unterschiedlich langen Nutzungsdauern einsetzen, ist zu berücksichtigen, dass unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung derzeit eine Annäherung der unterschiedlichen Einkommensermittlungsmethoden diskutiert wird.⁴⁹⁴ Im Kern steht dabei eine stärkere Ausrichtung an den Zahlungen im Rahmen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich im Vordergrund.

Dass bei der Poolabschreibung die Abschreibungsverrechnung grundsätzlich vom Zeitpunkt der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der Ersatzinvestition weitgehend abgekoppelt wird, geht grundsätzlich in eine andere Richtung als diese Überlegungen zur Annäherung der unterschiedlichen Einkunftsarten. Insofern leistet die Poolabschreibung auch unter diesem Aspekt keinen wesentlichen Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Insgesamt wird deutlich, dass die Abkopplung der Abschreibungsverrechnung von den Nutzungsdauern der Wirtschaftsgüter zugunsten einer Vereinheitlichung

⁴⁹¹ Dieser Steuerstundungseffekt hält solange an, wie das Unternehmen wächst. Im Zusammenhang mit der Besteuerungsgleichheit berücksichtigt die Rechtsprechung explizit auch das Vorliegen von (dauerhaften) Liquiditäts- und Zinsvorteilen, vgl. BFH vom 23.1.2001 VIII R 48/98, BStBl. II 2001, S. 397.

⁴⁹² Vgl. Abschnitt 6.3.1.3, S. 151.

⁴⁹³ Vgl. Abschnitt 6.3.2.2.3, S. 158.

⁴⁹⁴ Vgl. Abschnitt 6.3.1.1, S. 148.

des Abschreibungszeitraums grundsätzlich zu einem Konflikt mit dem Grundsatz einer periodengerechten Abschreibungsverrechnung und einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung führt.

7.2.2.2.5 Zwischenergebnis

Die vorangegangenen Überlegungen haben insbesondere gezeigt, dass

- sich von den betrachteten Alternativen zur derzeitigen Durchführung der Abschreibungsverrechnung allein mit einem Übergang zur Poolabschreibung ein wesentlicher Vereinfachungseffekt erzielen lässt, da die Notwendigkeit zur Bestimmung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer entfällt.
- ein Übergang zur Poolabschreibung tendenziell mit einer – wenn auch eher geringen – Zunahme der Steuerbelastung von Unternehmen am Standort Deutschland verbunden ist. Von daher ist zu erwarten, dass durch einen Übergang auf die Poolabschreibung die ohnehin mittelmäßige Wettbewerbsposition Deutschlands unter steuerlichen Gesichtspunkten im Zweifel weiter geschwächt wird.
- die Poolabschreibung in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Anlagevermögens und der Entwicklung des Unternehmens gegenüber der herkömmlichen Durchführungsform der Abschreibungsverrechnung das Abschreibungsrisiko erhöhen kann. Dies kann insbesondere bei Unternehmen zutreffen, die sich in einer Phase der Stagnation oder Schrumpfung befinden und überwiegend kurz- und mittelfristig nutzbare Wirtschaftsgüter einsetzen.
- sich die Poolabschreibung einseitig zugunsten der Rendite von Unternehmen und Branchen auswirken dürfte, die überwiegend langlebige Wirtschaftsgüter einsetzen.
- aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht die Poolabschreibung insofern problematisch ist, als sie eine effiziente Kapitalallokation beeinträchtigen kann.
- die Vereinheitlichung der Abschreibung ungeachtet der tatsächlich zur Gewinnerzielung eingesetzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter aus Sicht des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kritisch zu beurteilen ist.

Insgesamt wird deutlich, dass die Poolabschreibung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Praktikabilität der Besteuerung leisten kann. Allerdings zeigen die systematischen Überlegungen, dass die Poolabschreibung in ihren Auswirkungen unter betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten nicht einheitlich beurteilt werden kann. Es ist vielmehr zu erwarten, dass die Poolabschreibung gegenüber dem derzeitig zur Anwendung kommenden Abschreibungssystem zu neuen Verzerrungen und Ungleichbehandlungen von Steuerpflichtigen führen kann. Die Bedenken aus Sicht der systematischen Kriterien

erscheinen derart gewichtig, dass trotz der wesentlichen Vereinfachungseffekte ein Übergang zur Poolabschreibung nicht wirklich in Betracht kommen dürfte.

Wenn man aus den genannten Gründen an der herkömmlichen Abschreibungsform festhalten will, bleibt aber die Frage, inwieweit dennoch eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommt: Ein zentrales Ergebnis von Kapitel 6 ist, dass sich die „Neu“-Orientierung bei der Bestimmung der steuerlichen Nutzungsdauern unter den gegebenen steuerlicher Rahmenbedingungen als konsequent erweist. Wenn man aber gleichzeitig berücksichtigt, dass eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume die internationale Konkurrenzfähigkeit der Steuerbelastung deutscher Unternehmen (weiter) herabsetzt, stellt sich die Frage, welche Optionen im Einzelnen bestehen, um vor diesem Hintergrund das steuerpolitische Ziel von attraktiven Investitions- und Standortbedingungen dennoch zu gewährleisten.

7.3 Ausgestaltung der Abschreibung im Hinblick auf attraktive Standort- und Investitionsbedingungen

7.3.1 Relativer Einfluss der Abschreibung auf Anreize für Investitionen in inländische Unternehmen

Angesichts der nicht unerheblichen Belastungswirkungen einer Einschränkung der Vorschriften über die periodische Abschreibungsverrechnung könnte in Erwägung gezogen werden, auf eine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume zu verzichten. Dem Gesetzgeber steht es in einem gewissen Rahmen grundsätzlich frei, die Grundsätze einer periodengerechten Einkommensermittlung zugunsten einer Berücksichtigung von wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzungen zu durchbrechen.⁴⁹⁵ Der Gesetzgeber sollte von der Option, Anreize für Investitionen in inländische Unternehmen über die Ausgestaltung der periodischen Abschreibung zu setzen, allerdings nur Gebrauch machen, soweit diese Maßnahme anderen Instrumenten zur Investitionsförderung überlegen ist.

Die investitionstheoretischen Überlegungen in Kapitel 2 haben gezeigt, dass der relative Einfluss des tariflichen Steuersatzes auf der einen Seite sowie der Bemessungsgrundlage und damit der Abschreibung auf der anderen Seite in Bezug auf die Höhe der effektiven Steuerbelastung nicht durchweg gleichgewichtig sind. Im Unterschied zum tariflichen Steuersatz ist der relative Einfluss der Bemessungsgrundlage von der Rentabilität der Investition abhängig. Mit zunehmender Rentabilität schmilzt der Einfluss der Bemessungsgrundlage ab, so dass bei (hoch-) rentablen Investitionen in erster Linie die Höhe des tariflichen Steuersatzes für die Höhe der effektiven Durchschnittssteuerbelastung maßgebend ist. Soweit die

⁴⁹⁵ Vgl. Oestreicher, A., Steuerbilanzen, 2003, S. 271 f.

internationale Konkurrenzfähigkeit eines Standorts im Zusammenhang mit der Neuansiedlung von Unternehmen und der Gründung von Tochterunternehmen im Vordergrund steht, ist es vor diesem Hintergrund zielführend, den tariflichen Steuersatz als Instrument zum Setzen von Investitionsanreizen einzusetzen.⁴⁹⁶

Eine großzügig bemessene periodische Abschreibung lässt die Investitions- und Standortbedingungen dagegen nur insoweit attraktiv erscheinen, als primär marginale oder wenig rentable Investitionen am Standort durchgeführt werden. Bei (hoch-) rentablen Investitionsprojekten sinkt hingegen die relative Bedeutung der Abschreibung zunehmend, so dass hierüber gewährte Anreize einen vergleichsweise geringen Einfluss haben. Wenn der Gesetzgeber derzeit auf die steuerpolitische Strategie einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Senkung der tariflichen Steuersätze setzt, dann legt er damit den Schwerpunkt auf eine Stärkung der Attraktivität des Standorts Deutschland für die Durchführung von rentablen Investitionen (Unternehmensneugründungen).⁴⁹⁷ Eine allgemeine Verlängerung von steuerlichen Abschreibungszeiträumen würde sich von daher nahtlos in diese Politik einfügen.

Allerdings haben die Berechnungen gezeigt, dass eine allgemeine Verlängerung der Abschreibungszeiträume zu einem unbefriedigenden Ergebnis in Bezug auf die internationale Konkurrenzfähigkeit des Steuerniveaus führt. Da bereits ohne eine Einschränkung der Regeln zur Abschreibungsverrechnung die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Wirtschaftsstandort eher im unteren Mittelfeld liegt, besteht spätestens im Zusammenhang mit einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern die Notwendigkeit einer (weiteren) Absenkung der tariflichen Steuersätze.

Aus dem abnehmenden relativen Gewicht der Abschreibung mit anwachsendem Rentabilitätsgrad folgt, dass für eine Kompensation einer Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen eine geringere Absenkung des tariflichen Steuersatzes notwendig ist als bei weniger rentablen Investitionen.⁴⁹⁸ Angesichts des ungleich größeren Gewichts der Bemessungsgrundlage bei wenig rentablen Investitionen ist eine Absenkung in einem größeren Umfang notwendig. Am unteren

⁴⁹⁶ Siehe auch Sachverständigenrat, Jahresgutachten 2001/2002, 2001, Tz. 531.

⁴⁹⁷ Zugunsten dieser Strategie spricht auch, dass das relative Gewicht von durch die steuerliche Gewinnermittlung bewirkten Neutralitätsverletzungen durch einen niedrigeren Steuersatz vermindert wird, vgl. Schreiber, U., *StuW* 2002, S. 112; Kiesewetter, D., *StuW* 1997, S. 32 f.

⁴⁹⁸ Im Anhang befindet sich ein Beispiel hierzu. Das unterschiedliche Ausmaß der Steuersatzsenkung, das zur Kompensation notwendig ist, kommt in den unterschiedlichen Steigungen der Geraden in Abbildung Abb. 37 und Abbildung Abb. 38, S. 250, zum Ausdruck. Untersuchungen zeigen, dass im Zusammenhang mit dem Steuersenkungsgesetz 2001 die Tarifsenkung nicht ausreicht, um die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch eine Einschränkung der Abschreibungsverrechnung zu kompensieren, vgl. Spengel, C., *zfbf* 2002, S. 729 ff.

Ende dieser Bandbreite befinden sich marginale Investitionen: In diesen Fällen kann eine Absenkung des tariflichen Steuersatzes eine Einschränkung der Abschreibungsverrechnung grundsätzlich nicht kompensieren; die Investition bleibt trotz einer Tarifabsenkung nach einer zeitlichen Verzögerung der Abschreibungsverrechnung unvorteilhaft.

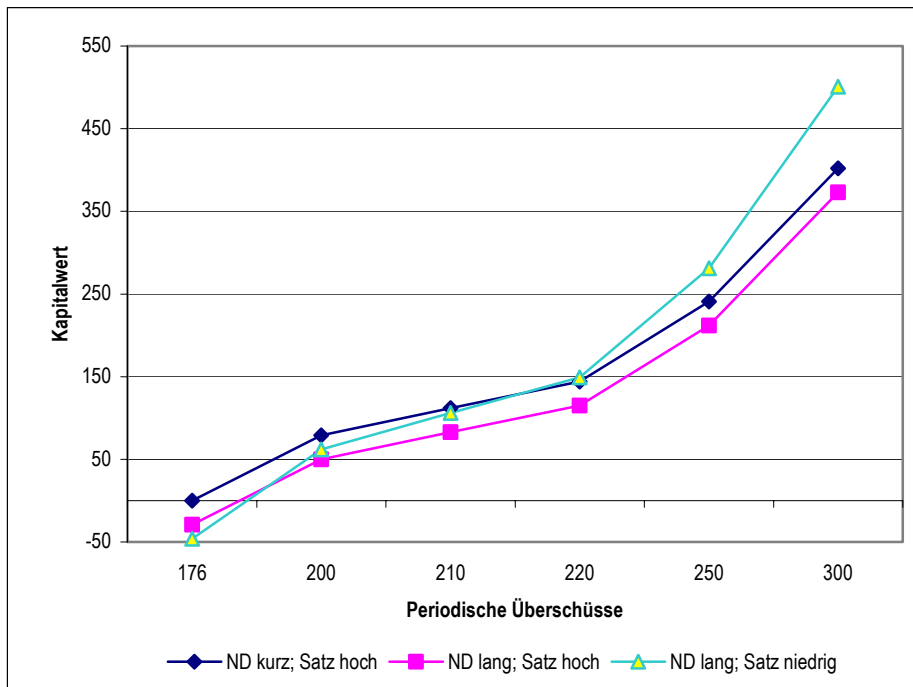
Die Kurvenverläufe in Abb. 36 sind Ausdruck des Tatbestands, dass eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und eine Absenkung der tariflichen Steuersätze in unterschiedlicher Weise auf das (Kapitalwert-) Kalkül wirken. Bei einer Einschränkung der Abschreibungsverrechnung verschiebt sich die Kapitalwertkurve lediglich nach unten. Hintergrund ist, dass die Modifikation der Abschreibung den Barwert der abschreibungsbedingten Steuerersparnisse um einen vom Rentabilitätsniveau unabhängigen Betrag senkt.

Eine Änderung des Steuersatzes wirkt sich dagegen in zweifacher Hinsicht aus: Zunächst vermindern sich in den einzelnen Perioden die Steuerzahlungen und die Steuererminderungen aus der Abschreibungsverrechnung. Soweit der Barwert der Steuerzahlungen um den gleichen Betrag sinkt wie sich der Barwert der Steuerersparnisse vermindert, gleichen sich diese Wirkungen aus. Liegen hohe Überschüsse vor, so dass der absolute Betrag vergleichsweise hoch ausfällt, um den die Steuerzahlungen infolge der Steuersatzsenkung zurückgehen, kann die Steuersatzsenkung die entgangenen Steuererminderungen, die sich im Zusammenhang mit der Abschreibungsverrechnung ergeben, überkompensieren. Die Steuersatzsenkung erhöht im Ergebnis die Vorteilhaftigkeit der Investition.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Steuersatzsenkung auch auf die Unterlassungsalternative erstreckt.⁴⁹⁹ Die Verzinsung nach Steuern einer alternativen Anlage der Mittel am Kapitalmarkt erhöht sich infolge der Steuersatzsenkung. Damit verschiebt sich die Grenze zwischen vorteilhaften und unvorteilhaften Investitionen nach oben – die Kapitalkosten steigen. Marginale und wenig rentable Investitionen werden damit unvorteilhaft, während bei (hoch-) rentablen Investitionen diese gestiegene Mindestrenditerwartung nicht zum Tragen kommt.

⁴⁹⁹ Vgl. Spengel, C., zbf 2002, S. 718; Schreiber, U., in: Mayer/Scharrer, Unternehmensstrategien, 1999, S. 70.

Abb. 36: Beispiel für die Wirkungen einer Verlängerung der Abschreibungszeiträume und Absenkung der tariflichen Steuersätze bei unterschiedlichen Rentabilitätsniveaus auf den Kapitalwert nach Steuern⁵⁰⁰



⁵⁰⁰ Dem Beispiel liegen folgende Daten zugrunde:

Kurze ND und hoher Steuersatz (Ausgangssituation)		AHK	1.000
Steuersatz	50 v.H.	Zinssatz vor Steuer	10 v.H.
Zinssatz nach Steuern	5 v.H.	Wirtschaftliche ND	8 Jahre
Steuerliche ND	5 Jahre		
Lange ND und hoher Steuersatz			
Steuersatz	50 v.H.		
Zinssatz nach Steuern	5 v.H.		
Steuerliche ND	8 Jahre		
Lange ND und abgesenkter Steuersatz			
Steuersatz	25 v.H.		
Zinssatz nach Steuern	7,5 v.H.		
Steuerliche ND	8 Jahre		

Diese Zusammenhänge bedeuten, dass eine Ausrichtung auf die Attraktivität eines Standorts für rentable Investitionen zulasten der Attraktivität für marginale Investitionen geht.⁵⁰¹ Die Ausrichtung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit wird in einem gewissen Umfang mit einer Verminderung der Anreize für die Ausdehnung des Investitionsvolumens im Rahmen bereits bestehender Unternehmen erkauft.⁵⁰² Setzt man dagegen den Schwerpunkt auf das Investitionsvolumen und verzichtet auf eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei unvermindert hohem Steuersatz, verliert der Standort an Attraktivität in Bezug auf die Neuansiedlung und Neugründung von Unternehmen, da in diesem Zusammenhang ein niedriger tariflicher Steuersatz von entscheidender Bedeutung ist. Insgesamt betrachtet liegt eine no-win-situation vor. Eine Gewichtung dieser Strategien würde durch die Kenntnis des Verhältnisses von marginalen zu rentablen Investitionen in einer Volkswirtschaft erleichtert.⁵⁰³ Empirische Anhaltspunkte gibt es in diesem Zusammenhang allerdings nicht.⁵⁰⁴

Soweit der Schwerpunkt auf die Attraktivität des Standorts für die Neuansiedlung von Unternehmen liegt, könnte die Verminderung von Anreizen zur Ausdehnung des Investitionsvolumens möglicherweise durch gezielte Investitionsfördermaßnahmen abgefedert werden. Die steuerpolitische Strategie einer Absenkung des tariflichen Steuersatzes bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage könnte von Maßnahmen zur Investitionsförderung begleitet werden, die außerhalb der Bemessungsgrundlage – an der Steuerschuld – ansetzen.⁵⁰⁵

Besondere praktische Relevanz hat vor allem die Gewährung einer Steuergutschrift (Tax credits).⁵⁰⁶ Hierbei mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern oder die laufenden Aufwendungen für Investitionen

⁵⁰¹ Vgl. Spengel, C./Lammersen, L., *StuW* 2001, S. 229; Schreiber, U., *StuW* 2002, S. 113.

⁵⁰² In Deutschland hat zuletzt insbesondere das Steuersenkungsgesetz 2001 einen wesentlichen Beitrag zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Absenkung tariflicher Steuersätze geleistet. Im Wesentlichen erfolgt die Verbreiterung durch die Absenkung des maximal zulässigen degressiven Abschreibungssatzes von 30 v.H. auf 20 v.H. Eine Reihe von Untersuchungen kommen dabei zu dem Ergebnis, dass sich die Kapitalkosten für Sachinvestitionen in einem nur geringen Umfang ändern. Vgl. Sachverständigenrat, *Jahresgutachten 2001/2002*, 2001, Tz. 530; Spengel, C./Lammersen, L., *StuW* 2001, S. 231-232; Scheffler, W., *DB* 2000, S. 2542; Spengel, C., *Steuerbelastung*, 2000, S. 13; Sinn, H.-W. et al., *ifo Schnelldienst* 18/1999, S. 16; Weichenrieder, A.J./Westermann, F., *DSWR* 1999, S. 343.

⁵⁰³ Vgl. Sachverständigenrat, *Jahresgutachten 2001/2002*, 2001, Tz. 531; Chennells, L./Griffith, R., *Changing World*, 1997, S. 95-97.

⁵⁰⁴ Vgl. Oestreicher, A./Spengel, C., *Abschreibung*, 2003, S. 94.

⁵⁰⁵ Für eine Übersicht vgl. *Abbildung 54* bei Eckerle, T.H., *Besteuerung*, 2000, S. 213. Daneben vgl. Hirschler, W., *Besteuerung*, 1993, S. 179-183; Riedel, H., *Investitionsförderung*, 1993, S. 10-23.

⁵⁰⁶ Vgl. Jacobs, O.H., *Unternehmensbesteuerung*, 2002, S. 133-138; Chirinko, R.S., *Tax Credits*, 2000; Harhoff, D., *Behandlung* 1994, S. 21-33.

eines Wirtschaftsjahres (zu einem Teil) die Steuerschuld. Eine Abwandlung besteht darin, dass nur der Teil, der über einen bestimmten Sockelbetrag hinausgeht, abzugsfähig ist (Zuwachsförderung).

Sofern solche gezielten Investitionsfördermaßnahmen eingesetzt werden sollen, um Anreize für die Ausdehnung des Investitionsvolumens bei bereits bestehenden Investitionen zu setzen, ist allerdings fraglich, wie die praktische Umsetzung ausgestaltet werden könnte. Um allgemeine Mitnahmeeffekte zu vermeiden, müsste die Gewährung solcher Fördermaßnahmen davon abhängig gemacht werden, dass nur marginale Investitionen gefördert werden. Der Nachweis, dass es sich bei einer betrachteten Investition um die das Investitionsvolumen abschließende Investition (marginale Investition) handelt, dürfte außerhalb investitionstheoretischer Modelle allerdings schwer zu erbringen sein.⁵⁰⁷ Wenn die Förderung nicht am Rentabilitätsniveau einzelner Investitionsprojekte ansetzt, sondern alternativ an die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens anknüpft, können diese Maßnahmen zudem aus einer EU-rechtlichen Sicht möglicherweise kritisch zu beurteilen sein.

Deutlich wird, dass zwar vom Grundsatz her Instrumente bestehen, um eine Politik der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu flankieren, um eine Verminderung von Anreizen für eine Ausdehnung des Investitionsvolumens abzuwehren. Gleichzeitig sind aber praktische Schwierigkeiten zu erwarten, wenn man gezielt dort ansetzen will, wo eine Einschränkung der Abschreibungsverrechnung Anreize vergleichsweise stark vermindert.

Festzuhalten bleibt, dass sich eine Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung im Hinblick auf Anreize für Investitionen in inländische Unternehmen nicht einheitlich beurteilen lässt. Sofern der Steuergesetzgeber auf die steuerliche Konkurrenzfähigkeit des Standorts Deutschland beim internationalen Wettbewerb um die Neuansiedlung von Unternehmen abstellt,⁵⁰⁸ ist eine Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung bei gleichzeitiger Absenkung des tariflichen Steuersatzes grundsätzlich zielführend.

⁵⁰⁷ Vgl. Schneider, D., *Investition*, 1992, S. 416.

⁵⁰⁸ Die ab dem Jahr 2005 regierende, CDU-geführte Regierungskoalition setzt für eine (schnelle) Belebung der inländischen Investition auf eine Beschleunigung der periodischen Abschreibung durch eine (Wieder-) Anhebung des degressiven Abschreibungssatzes, vgl. CDU, CSU und SPD, Koalitionsvertrag, 2005, S. 15 und 21 f. Eine weitere Absenkung der tariflichen Steuersätze wird dagegen nicht in Aussicht gestellt. Die voranstehenden Überlegungen haben gezeigt, dass diese Vorgehensweise in erster Linie dazu geeignet ist, Anreize für Investoren zu setzen, das Investitionsvolumen im Rahmen bereits bestehender Investitionen auszudehnen. Im Zweifel kann diese Entwicklung in der Steuerpolitik als eine Verschiebung der steuerpolitischen Akzente gesehen werden. Danach wäre weniger die Konkurrenzfähigkeit im internationalen Standortwettbewerb im Blickpunkt als eine Förderung der Investitionstätigkeit von bereits im Inland ansässigen Unternehmen.

7.3.2 Besondere Bedeutung einer großzügigen Abschreibungsverrechnung bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Mit einer Strategie der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitigem Absenken des tariflichen Steuersatzes stellt die Steuerpolitik in erster Linie auf rentable Investitionen und Investitionen internationaler Investoren in Deutschland ab. In Bezug auf wenig rentable, nationale Investitionen führt eine Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung eher zu einer Verminderung von Investitionsanreizen, wie der vorangegangene Abschnitt gezeigt hat. Auch im Hinblick auf die Investitionstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von einer Verlangsamung der Abschreibungsverrechnung im Zweifel ein Rückgang der Investitionstätigkeit zu erwarten. Hintergrund ist die vergleichsweise hohe Bedeutung des Innenfinanzierungspotenzials, das aus der Abschreibungsverrechnung resultiert, für diese Gruppe von Unternehmen.

Voraussetzung für die Durchführung eines Investitionsprojekts ist neben seiner Vorteilhaftigkeit, dass der Investor über ausreichend finanzielle Mittel zur Realisierung verfügt. Von daher stellt Liquidität bei als vorteilhaft identifizierten Projekten eine Nebenbedingung für die Investitionstätigkeit dar.⁵⁰⁹ Ohne ausreichend finanzielle Mittel können bestehende Investitionsanreize ins Leere laufen.

In investitionstheoretischen Modellen wird der Liquiditätsaspekt häufig durch das Setzen entsprechender Annahmen vernachlässigt: Auf einem vollkommenen Kapitalmarkt im Konkurrenzgleichgewicht findet sich für jedes rentable Investitionsprojekt ein Kapitalgeber, so dass sämtliche vorteilhafte Investitionen durchgeführt werden können. In realen Fällen kann von diesen idealen Bedingungen häufig nicht ausgegangen werden. Insbesondere eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen Kapitalgebern und Kapitalnachfragern kann dazu führen, dass eine Finanzierung über den Kapitalmarkt nicht zustande kommt.⁵¹⁰ Empirische Untersuchungen belegen, dass insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie junge und innovative Unternehmen einem beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt unterliegen.⁵¹¹ Mit zunehmender Unternehmensgröße und Standing am Kapitalmarkt nehmen diese Beschränkungen dagegen in aller Regel ab.

Soweit das abschreibungsbedingte Innenfinanzierungspotenzial für die Investitionstätigkeit bei den kleinen und mittleren Unternehmen von entscheidender Bedeutung für die Investitionstätigkeit ist, können von einer Einschränkung der Ab-

⁵⁰⁹ Vgl. z.B. Perridon, L./Steiner, M., Finanzwirtschaft, 2004, S. 10 ff.; Kruschwitz, L., Investitionsrechnung, 2003, S. 241.

⁵¹⁰ Vgl. Schmidt, F., Allowance, 1998, S. 10; Harhoff, D./Jacobs, O.H./Ramb, F. et al., Zukunftsinvestitionen, 1998, S. 30 f.

⁵¹¹ Vgl. Niederöcker, B., Finanzierungsalternativen, 2002, S. 62-94; Schmidt, F., Allowance, 1998, S. 9 f.; Harhoff, D./Jacobs, O.H./Ramb, F. et al., Zukunftsinvestitionen, 1998, S. 32 f.

schreibungsverrechnung unter dem Gesichtspunkt der Investitionsbereitschaft bei KMU negative Investitionswirkungen ausgehen. Der Einfluss einer Verlangsamung der Abschreibungsverrechnung auf das Innenfinanzierungspotenzial lässt sich allerdings kompensieren, soweit gleichzeitig die tariflichen Steuersätze gesenkt werden.

Die Politik einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitiger Absenkung der tariflichen Steuersätze ist primär auf eine Kompensation der unterschiedlichen Auswirkungen auf das Innenfinanzierungspotenzial ausgerichtet. Soweit die Liquiditätssituation von kleinen und mittleren Unternehmen zum Zwecke einer Steigerung der Investitionsbereitschaft verbessert werden soll, zeigen sich insbesondere großzügig bemessene Abschreibungen als wirkungsvolle Instrumente.⁵¹² Wenn man allerdings eine breite Bemessungsgrundlage – eine eingeschränkte Abschreibungsverrechnung – in Verbindung mit einem niedrigen Steuersatz mit Blick auf die Attraktivität für rentable Investitionen und für Inbound-Investitionen als gegeben ansieht, entfällt eine zügige Abschreibungsverrechnung als Instrument zur Stärkung der Investitionsbereitschaft. Statt auf die Abschreibungsverrechnung kann allerdings alternativ auf die in Abschnitt 7.3.1 skizzierten gezielten Investitionsfördermaßnahmen zurückgegriffen werden, die außerhalb der Bemessungsgrundlage ansetzen. Dass sich die Investitionsbereitschaft mit Hilfe dieser Maßnahmen wirkungsvoll steigern lässt, dürfte außer Frage stehen.⁵¹³

Festzuhalten bleibt damit, dass die Verknüpfung einer Einschränkung der Abschreibungsvorschriften (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage) nicht nur unter dem Gesichtspunkt notwendig ist, Anreize für Investitionen in inländische Unternehmen zu setzen, sondern auch im Hinblick auf Unternehmen, die einem beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt unterliegen. Gegebenenfalls ist zusätzlich der Einsatz gezielter Investitionsfördermaßnahmen in Erwägung zu ziehen.

7.4 Zwischenergebnis

Im vorangegangene Kapitel stand die Frage im Mittelpunkt, inwieweit unter dem Gesichtspunkt einer Vereinfachung und im Hinblick auf attraktive Investitions- und Standortbedingung eine Modifizierung der Abschreibungsverrechnung in Betracht zu ziehen ist. Im Einzelnen hat sich vor allem gezeigt:

- Eine wesentliche Vereinfachung der Abschreibungsverrechnung (Übergang auf die nutzungsdauerunabhängige Poolabschreibung) kann in ihren Auswirkungen auf Unternehmen und Steuerpflichtige nicht einheitlich beurteilt werden. Wesentliche Einflussgrößen sind die Entwicklung des Kapi-

⁵¹² Vgl. Schmidt, F., Allowance, 1998, S. 15; Harhoff, D./Jacobs, O.H./Ramb, F. et al., Zukunftsinvestitionen, 1998, S. 32 f.

⁵¹³ Vgl. Harhoff, D., Behandlung, 1994.

talstocks (Wachstums- oder Schrumpfungsphase) und die Zusammensetzung des Anlagenbestands (kurz- und mittelfristig nutzbare oder überwiegend langlebige Wirtschaftsgüter). Neue Verzerrungen und Verstöße gegen das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung können nicht ausgeschlossen werden.

- Eine Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung ist im Hinblick auf die internationale steuerliche Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb um die (Neu-) Ansiedlung von Unternehmen und um die Realisierung von rentablen Investitionen zielführend, soweit gleichzeitig der tarifliche Steuersatz abgesenkt wird. Die Steuerpolitik einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (hier: Einschränkung der Abschreibungsverrechnung) bei gleichzeitigem Absenken des tariflichen Steuersatzes geht allerdings zulasten der Anreize zur Ausdehnung des Investitionsvolumens im Rahmen von bereits bestehenden Investitionen (no-win-situation). Die Möglichkeiten für einen gezielten Ausgleich der Einschränkung der Abschreibungsverrechnung über das Setzen von Anreizen zur Durchführung von wenig rentablen bzw. marginalen Investitionen können durch praktische Schwierigkeiten beeinträchtigt werden.
- Eine Einschränkung des Innenfinanzierungspotenzials durch eine Verlangsamung der Abschreibungsverrechnung kann sich nachteilig auf die Investitionstätigkeit auswirken, soweit der Zugang von Unternehmen zum Kapitalmarkt beschränkt ist. Dies betrifft typischerweise kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie junge und innovative Unternehmen. Die Auswirkungen auf das Innenfinanzierungspotenzial können allerdings durch eine Absenkung des tariflichen Steuersatzes kompensiert werden. Sollen die Investitionsbedingungen für diese Gruppe von Unternehmen (darüber hinausgehend) verbessert werden, sind gezielte Investitionsfördermaßnahmen in Betracht zu ziehen, die außerhalb der Bemessungsgrundlage ansetzen. Bei der Beschleunigung der Abschreibungsverrechnung handelt es sich zwar um ein wirkungsvolles Instrument zur Stärkung der Investitionstätigkeit von KMU, allerdings scheidet diese Maßnahme aus, wenn man auf rentable Investitionen und Investitionen in (neuzugründende) Unternehmen setzt.

Als zentrales Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine Einschränkung der Vorschriften zur Abschreibungsverrechnung unter der Voraussetzung, dass sie in eine Steuerpolitik der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitigem Absenkung des tariflichen Steuersatzes eingebettet wird, zielführend ist, soweit der steuerpolitische Schwerpunkt auf einer Stärkung der steuerlichen Standortattraktivität für Erstinvestitionen in Unternehmen durch (international tätige) Investoren liegt. Eine mit systematischen Erwägungen begründete Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume oder Absenkung des degressiven Abschreibungs-

satzes muss sich auf die steuerliche Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland im internationalen Wettbewerb unter diesen Bedingungen somit nicht nachteilig auswirken.

8 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es, die Auswirkungen der Anforderungen, die an ein „modernes“ Steuerrecht zu stellen sind, auf die Ausgestaltung der Vorschriften zur Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter zu untersuchen. Inwieweit ein Reformbedarf des gesetzlichen Reglements zur Abschreibungsverrechnung besteht, wird dabei anhand folgender steuerpolitischer Forderungen analysiert: internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland unter steuerlichen Gesichtspunkten, Vermeidung eines Subventionscharakters und Einfachheit der Besteuerung.

Zu den wesentlichen Ergebnissen gehören folgende Punkte:

- In Bezug auf die derzeitigen Grundsätze zur Ausgestaltung der Abschreibungsverrechnung ist zu kritisieren, dass einem voraussichtlich am Ende der Nutzungsdauer erzielbaren Veräußerungserlös bei der Erstellung des Abschreibungsplans nicht Rechnung getragen wird. Sofern im Lichte der Forderung nach einer objektivierbaren Abschreibungsverrechnung an dieser Praxis festgehalten wird, kann ein Ausgleich – zumindest näherungsweise – über die Bestimmung des Abschreibungszeitraums erfolgen. Von daher erscheint es konsequent, wenn auf den Zeitraum der objektiven Nutzbarkeit abgestellt wird, an dessen Ende das Wirtschaftsgut weder rentabel gemäß seiner ursprünglichen Zweckbestimmung eingesetzt werden

kann, noch ein erheblicher Veräußerungserlös zu erwarten ist. Dieser Zeitraum entspricht allerdings per se nicht der technischen Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts. Für eine Neujustierung der bislang angewendeten Grundsätze zur Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sprechen damit auch Erwägungen aus einer systematischen Sicht.

- Soweit eine allgemeine Verlängerung der steuerlichen Abschreibungszeiträume vorgenommen wird, ist zu erwarten, dass sich die Anreize für Investitionen in (inländische) Unternehmen in einem nicht unbedeutenden Maß vermindern. Ein internationaler Vergleich der effektiven Steuerbelastungen von Unternehmen an verschiedenen Standorten mit Hilfe des *European Tax Analyzer* zeigt, dass sich die Wettbewerbsnachteile des Standorts Deutschland gegenüber Großbritannien und den Niederlanden im Allgemeinen vergrößern und der zum Teil geringe Vorsprung Deutschlands bei der effektiven Steuerbelastung gegenüber Frankreich und den USA tendenziell abgeschmolzen wird.

Die (empirisch belegten) Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Einfluss der Besteuerung auf die Durchführung von rentablen Investitionen und auf die Standortwahl bei der (Neu-) Gründung von Unternehmen zeigen, dass es für die Attraktivität der Investitions- und Standortbedingungen primär auf einen niedrigen tariflichen Steuersatz ankommt. Eine Einschränkung der Abschreibungsverrechnung erscheint vor diesem Hintergrund in einem anderen Licht: Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zur Sicherung des Steueraufkommens erweist sich in Verbindung mit einer Steuersatzsenkung als zielführend. Die Ergebnisse des internationalen Steuerbelastungsvergleichs unter Zugrundelegung der derzeit geltenden tariflichen Steuersätze legen jedoch den Schluss nahe, dass Bedarf für eine weitere Absenkung besteht.

Eine steuerpolitische Schwerpunktsetzung zugunsten von rentablen Investitionen und Investitionen in deutsche Unternehmen durch international tätige Investoren (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei gleichzeitigem Absenken der tariflichen Steuersätze) kann allerdings für nationale Investoren die Anreize zur Durchführung zusätzlicher Investitionen (Ausdehnung des Investitionsvolumens bei bereits bestehenden Investitionen) vermindern. Soweit man eine steuerpolitische Ausrichtung auf die Standortattraktivität für die Ansiedelung von Unternehmen als gegeben ansieht, könnte man zum Ausgleich an den Einsatz gezielter Maßnahmen zur Investitionsförderung im Bereich von wenig rentablen bzw. marginalen Investitionen denken. Allerdings ist fraglich, wie eine praktische Umsetzung sicherstellen kann, dass ausschließlich nur marginale Investitionen gefördert und Mitnahmeeffekte im Bereich von rentablen Investitionen vermieden werden. Im Ergebnis ist vielmehr damit zu rechnen, dass in Bezug auf

die Anreize für eine Ausdehnung des Investitionsvolumens Abstriche in Kauf zu nehmen sind.

Eine weitere Konsequenz der Ausrichtung auf die Neuansiedlung von Unternehmen ist, dass nicht mehr auf eine beschleunigte Abschreibungsverrechnung abgestellt werden kann, um die Investitionsbereitschaft von Unternehmen zu fördern, die einen beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt haben. Dies betrifft typischerweise kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie junge und innovative Unternehmen. Neben eine vergleichsweise langsame Abschreibungsverrechnung können parallel allerdings gezielte Investitionsfördermaßnahmen, die außerhalb der Bemessungsgrundlage ansetzen, für eine wirkungsvolle Förderung der Investitionstätigkeit gesetzt werden.

- Die Überlegungen zur Vermeidung eines Subventionscharakters der Abschreibungsverrechnung können grundsätzlich auch als ein Orientierungsmaßstab für das Ausmaß einer Einschränkung der Abschreibungsverrechnung (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage) herangezogen werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in Abhängigkeit vom gewählten Ausgangspunkt Umfang und Richtung einer Modifikation der Abschreibung, die notwendig ist, um einen Subventionscharakter zu vermeiden, unterschiedlich zu beurteilen sein können. Hintergrund ist, dass der Abschreibungsverlauf, der keinen Einfluss auf unternehmerische Investitionsentscheidungen hat, Ergebnis einer Feinabstimmung von Abschreibungszeitraum sowie Höhe und Verteilung des Abschreibungsbetrags für eine gegebene Investition ist. Allgemein gültige, objektivierbare Maßgaben in Bezug die Länge eines Abschreibungszeitraums, der einen Subventionscharakter ausschließt, lassen sich somit nicht ableiten. Klar ist allerdings, dass jede Schematisierung der Abschreibungsverrechnung die Entstehung eines Subventionscharakters begünstigt.
- Die Notwendigkeit zur Bestimmung einer (betriebsgewöhnlichen) Nutzungsdauer wurde in der vorliegenden Arbeit als Ansatzpunkt für eine wesentliche Vereinfachung der Abschreibungsverrechnung angesehen. Eine weitere Schematisierung der Abschreibungsverrechnung kann vor allem der Zielsetzung dienen, eine Absenkung der Kosten im Bereich der Rechtsanwendung (Vollzugskosten) herbeizuführen. Möglicherweise wird ein Teil der auf Ebene der Investoren ersparten Kosten allerdings durch eine verstärkte Planungsaktivität kompensiert.

Als ein nutzungsdauerunabhängiges Abschreibungskonzept kommt in erster Linie die Poolabschreibung in Betracht, wie sie beispielsweise in Großbritannien zur Anwendung kommt. Abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter werden über einen einheitlichen Zeitraum abgeschrieben. Auf die tatsächliche Länge der Nutzungsdauer kommt es grundsätzlich nicht an. Im Zusammenhang mit einem Übergang zur Poolabschreibung wäre aller-

dings zu erwarten, dass die einheitliche, schematisierte Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern zu neuen Verzerrungen und Konflikten mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung führt. Mit einem Wechsel zur Poolabschreibung würde steuerpolitisch der Schwerpunkt grundsätzlich einseitig zugunsten von wachsenden Unternehmen und Unternehmen (Branchen), die langlebige Wirtschaftsgüter einsetzen, gesetzt.

Insgesamt zeigt sich, dass eine Regelung der Abschreibung im Sinne der steuerlichen internationalen Wettbewerbsfähigkeit durchaus einfach in der Anwendung sein kann, aber allenfalls zufällig einen Subventionscharakter vermeidet.

Anhang

Material zu Abschnitt 5.3.2.2.1

Tab. 36: Gesamtsteuerbelastung vor und nach einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern sowie Zunahme der Gesamtsteuerbelastung in v.H.

Abschreibung Branche	Gesamtsteuerbelastung (Mio. €)	
	De lege lata (=100 v.H.)	Verlängerte ND
Verarbeitendes Gewerbe	9,83	10,28 (4,5)
Chemie	29,79	31,06 (4,3)
Elektrotechnik	10,31	10,90 (5,7)
Ernährung	9,59	10,14 (5,8)
Straßenfahrzeugbau	37,24	40,15 (7,8)
Maschinenbau	4,80	5,00 (4,2)
Eisen schaffende Industrie	5,84	6,15 (5,4)
Bau	3,27	3,54 (8,4)
Handel	1,66	1,73 (3,8)
Verkehr	2,02	2,36 (17,0)
Dienstleistung	9,65	9,81 (1,6)

Material zu Abschnitt 5.3.2.2.2

Tab. 37: Steuerbelastung bei unterschiedlichen degressiven Abschreibungssätzen im Branchenvergleich und Mehrbelastung in v.H. gegenüber der Anwendung eines 30prozentigen Abschreibungssatzes

Abschreibung Branche	Degressiver Abschreibungssatz		
	30 v.H. (=100 v.H.)	25 v.H.	20 v.H.
Verarbeitendes Gewerbe	9,56	9,72 (1,6)	9,83 (2,8)
Chemie	28,92	29,42 (1,7)	29,79 (3,0)
Elektrotechnik	10,06	10,21 (1,5)	10,31 (2,5)
Ernährung	9,20	9,42 (2,3)	9,59 (4,1)
Straßenfahrzeugbau	35,63	36,54 (2,6)	37,24 (4,5)
Maschinenbau	4,68	4,75 (1,5)	4,80 (2,6)
Eisenschaffende Industrie	5,62	5,74 (2,3)	5,84 (4,0)
Bau	3,12	3,20 (2,9)	3,27 (4,9)
Handel	1,64	1,65 (1,0)	1,66 (1,8)
Verkehr	1,58	1,80 (14,0)	2,02 (27,7)
Dienstleistung	9,57	9,61 (0,4)	9,65 (0,8)

Tab. 38: Steuerbelastung bei unterschiedlichen degressiven Abschreibungssätzen im Branchenvergleich unter Annahme verlängerter Nutzungsdauern und Mehrbelastung in v.H. gegenüber der Anwendung eines 30prozentigen Abschreibungssatzes

Abschreibung Branche	Degressiver Abschreibungssatz				
	30 v.H. (=100 v.H.)	25 v.H.		20 v.H.	
Verarbeitendes Gewerbe	9,81	10,07	(2,6)	10,28	(4,7)
Chemie	29,59	30,37	(2,7)	31,06	(5,0)
Elektrotechnik	10,41	10,69	(2,7)	10,90	(4,7)
Ernährung	9,51	9,85	(3,6)	10,14	(6,6)
Straßenfahrzeugbau	37,32	38,90	(4,2)	40,15	(7,6)
Maschinenbau	4,79	4,91	(2,4)	5,00	(4,3)
Eisen schaffende Industrie	5,78	5,98	(3,4)	6,15	(6,4)
Bau	3,27	3,42	(4,6)	3,54	(8,4)
Handel	1,68	1,71	(1,8)	1,73	(2,8)
Verkehr	1,98	2,14	(7,8)	2,36	(18,9)
Dienstleistung	9,69	9,76	(0,8)	9,81	(1,2)

Material zu Abschnitt 5.4.1

Tab. 39: Internationaler Steuerbelastungsvergleich für das Ausgangsunternehmen

Land	D	F	GB	NL	USA
Gesamtsteuerbelastung					
absolut (Mio. €)	9,83	10,88	7,69	7,96	9,89
effektiv (v.H.)	28,4	32,3	21,0	21,8	28,4

Material zu Abschnitt 5.4.2
Tab. 40: Gesamtsteuerbelastung in Mio. € de lege lata der einzelnen Branchenunternehmen im internationalen Vergleich

Branche	Land	D	F	GB	NL	USA
Verarbeitendes Gewerbe		9,83	10,88	7,69	7,96	9,89
Chemie		29,79	31,12	21,24	22,75	30,04
Elektrotechnik		10,31	14,20	7,44	7,40	9,75
Ernährung		9,59	12,23	8,55	7,74	9,69
Straßenfahrzeugbau		37,24	44,99	25,93	26,69	34,26
Maschinenbau		4,80	5,64	3,32	3,71	4,55
Eisen schaffende Industrie		5,84	9,58	5,37	4,59	6,06
Bau		3,27	6,26	2,35	2,52	3,13
Handel		1,66	1,70	0,95	1,40	1,64
Verkehr		2,02	2,37	1,06	1,43	1,56
Dienstleistung		9,65	10,62	6,75	7,51	9,20

Material zu Abschnitt 5.4.3

Tab. 41: Steuermehrbelastung in v.H. in den Vergleichsländern aus der Sicht Deutschlands vor (ND) und nach (ND⁺) einer Verlängerung der steuerlichen Nutzungsdauern

Differenz zu D mit D=100 v.H.	F		GB		NL		USA	
	ND	ND ⁺	ND	ND ⁺	ND	ND ⁺	ND	ND ⁺
Abschreibung								
Branche								
Verarbeitendes Gewerbe	10,7	5,9	-21,8	-25,2	-19,0	-22,5	0,6	-3,7
Chemie	4,5	0,2	-28,7	-31,6	-23,6	-26,8	0,8	-3,3
Elektrotechnik	37,8	30,3	-28,0	-31,7	-28,2	-32,1	-5,3	-10,4
Ernährung	27,6	20,5	-10,8	-15,8	-19,2	-23,7	1,1	-4,5
Straßenfahrzeugbau	20,8	12,1	-30,4	-35,4	-28,3	-33,5	-8,0	-14,7
Maschinenbau	17,6	12,8	-30,9	-33,8	-22,7	-25,9	-5,1	-9,0
Eisen schaffende Industrie	64,1	55,7	-8,1	-12,8	-21,4	-25,4	3,7	-1,6
Bau	91,6	76,7	-28,1	-33,7	-22,9	-28,9	-4,1	-11,6
Handel	2,1	-1,7	-43,2	-45,3	-16,0	-19,1	-1,6	-5,2
Verkehr	17,4	0,3	-47,4	-55,0	-28,8	-39,2	-22,8	-34,0
Dienstleistung	10,0	8,2	-30,0	-31,2	-22,2	-23,5	-4,6	-6,2

Material zu Abschnitt 7.2.1.1

Tab. 42: AfA-Tabellen und erstes Jahr der Gültigkeit

AfA-Tabelle	Jahr
Allgemein verwendbare Anlagegüter	2000
Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft	1981
Baugewerbe	2000
Bekleidungsindustrie (ohne Lederbekleidung)	1992
Beton- und Fertigteileindustrie	1997
Bimsbaustoffindustrie	1956
Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht	1990
Borstenzurichtung und Pinselindustrie	1956
Brauereien und Mälzereien	1995
Braunkohlenbergbau	1957
Brot- und Backwarenindustrie, Bäckereien, Konditoreien	1989
Chemische Industrie	1962
Chemischreinigung, Wäscherei, Färberei	1970
Druckereien und Verlagsunternehmen mit Druckerei	1986
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	1996
Eisen-, Stahl und Tempergießereien	1996
Energie- und Wasserversorgung	1993
Erdölgewinnung	1956
Erdölverarbeitung	1960
Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie	1993
Essig- und Senffabrikation	1958
Feinkeramische Industrie	1995
Feinmechanische und Optische Industrie	1986
Fernmeldedienste	1992
Fernseh-, Film- und Hörfunkwirtschaft	1990
Feuerfeste und Steinzeugindustrie	1973
Filmtheater	1957
Fischverarbeitungsindustrie	1957
Fleischwarenindustrie, Fleischer, Schlachthöfe	1993
Forstwirtschaft	1995
Friseurgewerbe und Schönheitssalons	1956
Fruchtsaft- und Fruchtw Weinindustrie	1996

Garnbearbeitung in der Textilindustrie	1966
Gartenbau	1997
Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	1989
Gastgewerbe	1986
Gesundheitswesen	1994
Gewerbliche Erzeugung und Aufbereitung von Spinnstoffen, Spinnerei, Weberei	1966
Glaserzeugende Industrie	1957
Hafenbetriebe	2000
Heil-, Kur-, Sport- und Freizeitbäder	1994
Herstellung von Schreib- und Zeichengeräte	1988
Hochsee- und Küstenfischerei	1956
Hochsee-, Küsten- und Binnenschifffahrt	1991
Holzverarbeitende Industrie	1984
Hopfenanbau	1996
Hut- und Stumpfenindustrie	1966
Hutstoff-Fabrikation	1957
Kaffee- und Teeverarbeitung	1996
Kalk-, Gips- und Kreideindustrie	1982
Kalksandsteinindustrie	1963
Kautschukindustrie	1975
Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie	1977
Kraftfahrzeugindustrie	1995
Kreditwirtschaft	1988
Kunststoff verarbeitende Industrie	1979
Landwirtschaft und Tierzucht	1996
Lederindustrie und Ledererzeugung	1986
Lederwaren- und Kofferindustrie	1995
Leichtbauplattenindustrie	1995
Luffahrtunternehmen und Flughafenbetriebe	1994
Maler- und Lackiererhandwerk	1995
Maschenindustrie	1966
Maschinenbau	2000
Molkereien und sonstige Milchverwertung	1991
Mühlen (ohne Ölmühlen)	1996
Naturstein-Industrie	1962
Naturwerksteinindustrie, Steinbildhauer, Steinmetze	1956
NE-Metallhalbzeugindustrie	1971

Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie	1995
Ölmühlen und Margarineindustrie	1956
Papier und Pappe verarbeitende Industrie	1983
Personen- und Güterbeförderung	1997
Rauchwarenverarbeitung	1956
Sägeindustrie und Holzbearbeitung	1981
Schiefer- und Tonindustrie	1975
Schiffbau	1982
Schrott- und Abbruchwirtschaft	1985
Schuhindustrie	1986
Seilschwebbahnen und Schlepplifte	1996
Sektkellereien	1992
Spielwarenindustrie	1957
Stahl- und Eisenbau	1966
Stahlverformung	1990
Steinkohlenbergbau	1994
Süßwarenindustrie	1993
Tabakanbau	1995
Textilveredelung	1966
Tierkörperbeseitigung, Herstellung von tierischen Futtermitteln	1957
Torfgewinnung und -aufbereitung	1976
Uhrenindustrie	1973
Vertrieb von Erdölzeugnissen	1997
Vulkanisierbetriebe	1975
Waren- und Kaufhäuser	1957
Weinbau und Weinhandel	1988
Zahntechniker	2000
Zellstoff, Holzstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie	1977
Zementindustrie	1967
Ziegelindustrie	1996
Zigarettenindustrie	1995
Zigarrenfabrikation	1962

Material zu Abschnitt 7.2.2.2.2.2

Tab. 43: Effektive Steuerbelastungen bei Anwendung der herkömmlichen linearen und degressiven Abschreibungsverrechnung bei verlängerten Nutzungsdauern sowie der Poolabschreibung und Steuer Mehrbelastung in v.H. infolge des Übergangs zur Poolabschreibung

Abschreibung Branche	Modell D _{deg}		Modell GB	Modell D _{lin}	
Verarbeitendes Gewerbe	10,28	(0,8)	10,36	(-1,1)	10,48
Chemie	31,06	(0,4)	31,19	(-1,6)	31,71
Elektrotechnik	10,90	(1,1)	11,02	(-0,6)	11,08
Ernährung	10,14	(0,7)	10,21	(-2,1)	10,43
Straßenfahrzeugbau	40,15	(1,2)	40,62	(-1,9)	41,40
Maschinenbau	5,00	(0,7)	5,04	(-1,1)	5,09
Eisen schaffende Industrie	6,15	(0,6)	6,19	(-2,1)	6,32
Bau	3,54	(1,1)	3,58	(-2,1)	3,66
Handel	1,73	(1,0)	1,74	(-0,5)	1,75
Verkehr	2,36	(-23,6)	1,80	(-28,3)	2,51
Dienstleistung	9,81	(0,5)	9,85	(-0,2)	9,87

Material zu Abschnitt 7.2.2.2.3

Tab. 44: Steuerbelastungsvorteil Deutschlands gegenüber den Vergleichsländern unter Anwendung der einkommensteuerlichen degressiven Abschreibung bei verlängerten Nutzungsdauern und der Poolabschreibung

Branche	Land	Frankreich		Großbritannien		Niederlande		USA	
		Degressiv	Pool	Degressiv	Pool	Degressiv	Pool	Degressiv	Pool
Verarbeitendes Gewerbe		5,9%	5,3%	-25,2%	-25,6%	-22,5%	-22,9%	-3,7%	-4,3%
Chemie		0,2%	-0,2%	-31,6%	-31,9%	-26,8%	-27,1%	-3,3%	-3,7%
Elektro		30,3%	29,0%	-31,7%	-32,4%	-32,1%	-32,8%	-10,4%	-11,4%
Ernährung		20,5%	19,7%	-15,8%	-16,3%	-23,7%	-24,2%	-4,5%	-5,1%
Straßenfahrzeugbau		12,1%	10,7%	-35,4%	-36,2%	-33,5%	-34,3%	-14,7%	-15,7%
Maschinenbau		12,8%	12,0%	-33,8%	-34,1%	-25,9%	-26,4%	-9,0%	-9,6%
Eisen schaffende Industrie		55,7%	54,8%	-12,8%	-13,3%	-25,4%	-25,8%	-1,6%	-2,2%
Bau		76,7%	74,9%	-33,7%	-34,4%	-28,9%	-29,7%	-11,6%	-12,5%
Handel		-1,7%	-2,6%	-45,3%	-45,8%	-19,1%	-19,9%	-5,2%	-6,1%
Verkehr		0,3%	31,4%	-55,0%	-41,2%	-39,2%	-20,4%	-34,0%	-13,6%
Dienstleistung		8,2%	7,8%	-31,2%	-31,5%	-23,5%	-23,8%	-6,2%	-6,6%

Material zu Abschnitt 7.2.2.3.1

Tab. 45: Beispiel für die Nicht-Gewährleistung Finanzierungsfunktion bei einer Nutzungsdauer von sieben Jahren für alle Wirtschaftsgüter und verschieden hohen Anschaffungskosten

	WG1 (ND 7)	WG2 (ND 7)	WG3 (ND 7)							
AHK	10.000	2.500	1.500							
<i>Periode</i>	<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	<i>9</i>	<i>10</i>
WG1	2.500	1.875	1.406	1.055	791	593	445	334	250	188
								2.500	1.875	1.406
WG2	625	469	352	264	198	148	111	83	63	47
								625	469	352
WG3	375	281	211	158	119	89	67	50	38	28
								375	281	211
Summe	3.500	2.625	1.969	1.477	1.107	831	623	3.967	2.975	2.232
Liquiditätsüberschuss	3.500	6.125	8.094	9.570	10.678	11.508	12.131	2.098	5.074	7.305
Kapitalbedarf							14.000			

Tab. 46: Beispiel für die Gewährleistung der Finanzierungsfunktion bei Verwendung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsdauern und verschieden hohen Anschaffungskosten (abnehmende Anschaffungskosten mit zunehmender Länge der Nutzungsdauer)

	WG1 (ND 6)	WG2 (ND 7)	WG3 (ND 8)							
AHK	10.000	2.500	1.500							
Periode	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
WG1	2.500	1.875	1.406	1.055	791	593	445	334	250	188
WG2	625	469	352	264	198	148	111	83	63	47
WG3	375	281	211	158	119	89	67	50	38	28
Summe	3.500	2.625	1.969	1.477	1.107	831	3.123	2.967	2.600	1.950
Liquiditätsüberschuss	3.500	6.125	8.094	9.570	10.678	11.508	4.631	5.098	6.199	8.149
Kapitalbedarf						10.000	2.500	1.500		

Tab. 47: Beispiel für die Nicht-Gewährleistung der Finanzierungsfunktion bei Verwendung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsdauern und verschieden hohen Anschaffungskosten (steigende Anschaffungskosten mit zunehmender Länge der Nutzungsdauer)

	WG1 (ND 6)	WG2 (ND 7)	WG3 (ND 8)							
AHK	1.500	2.500	10.000							
Periode	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
WG1	375	281	211	158	119	89	67	50	38	28
							375	281	211	158
WG2	625	469	352	264	198	148	111	83	63	47
								625	469	352
WG3	2.500	1.875	1.406	1.055	791	593	445	334	250	188
									2.500	1.875
Summe	3.500	2.625	1.969	1.477	1.107	831	998	1.373	3.530	2.648
Liquiditätsüberschuss	3.500	6.125	8.094	9.570	10.678	11.508	11.006	9.880	3.410	6.057
Kapitalbedarf						1.500	2.500	10.000		

Material zu Abschnitt 7.2.2.2.3.2

Tab. 48: Beispiel für die Vermeidung eines Subventionscharakters der Poolabschreibung bei Investitionen mit Nutzungsdauern von 10 und 15 Jahren

Periode	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Summe	
<i>Poolabschreibung 10 Jahre</i>																		
Zahlungsüberschuss		100	70	60	45	40	30	25	18	16	15	0	0	0	0	0		
Ertragswert		300	230	183	141	111	82	60	41	27	14	0	0	0	0	0		
Ertragswertänderung		70	47	42	31	29	22	19	14	13	14	0	0	0	0	0	300	
Barwert Ertragswertabschreibung																	249	
Poolabschreibung 10 Jahre		75	56	42	32	24	18	13	10	8	6	4	3	2	2	1	297	
Barwert Poolabschreibung		249																
<i>Poolabschreibung 15 Jahre</i>																		
Zahlungsüberschuss		150	110	50	35	30	27	22	20	17	15	13	12	11	10	10		
Ertragswert		373	260	176	144	123	105	89	76	63	53	43	34	26	17	9		
Ertragswertänderung		113	84	32	21	18	16	13	12	11	10	9	9	8	8	9	373	
Barwert Ertragswertabschreibung																	308	
Poolabschreibung 15 Jahre		93	70	52	39	30	22	17	12	9	7	5	4	3	2	2	368	
Barwert Poolabschreibung		309																
Zinssatz vor Steuern = 10 v.H.		Zinssatz nach Steuern = 5 v.H.					Steuersatz s = 50 v.H.											

Material zu Abschnitt 7.3.1

Abb. 37: Kapitalwerte nach Steuern einer wenig rentablen Investition vor und nach einer Verlängerung der Nutzungsdauern bei unterschiedlichen Steuersätzen

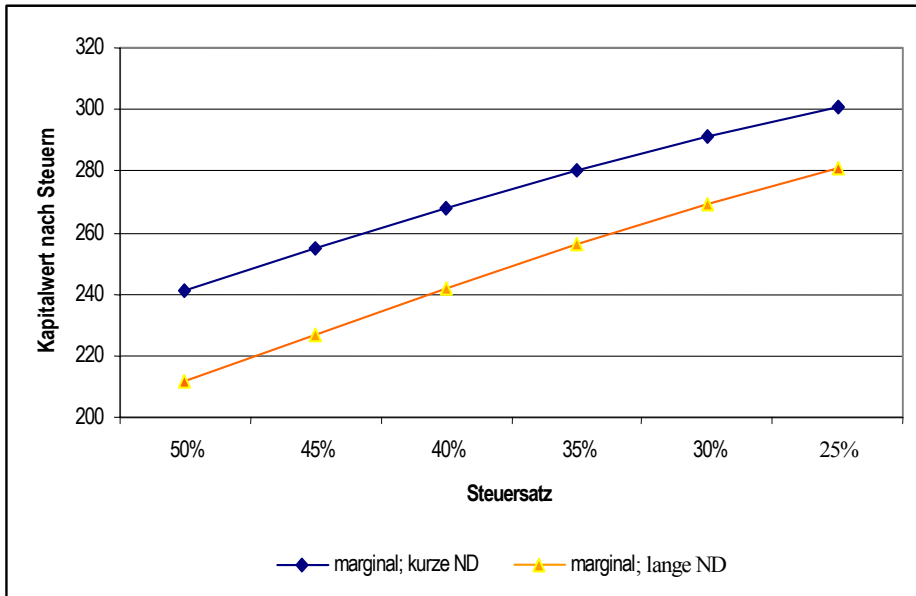
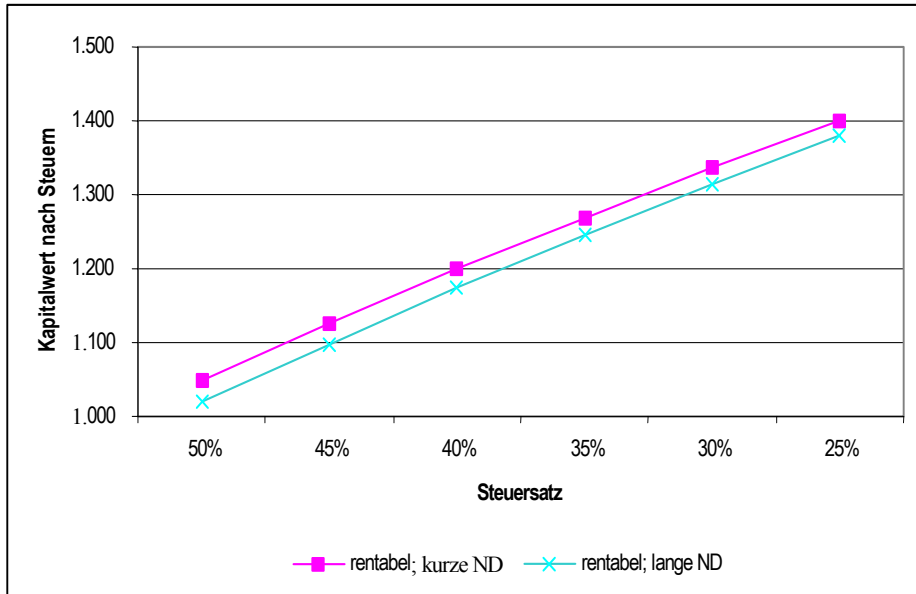


Abb. 38: Kapitalwerte nach Steuern einer (hoch-) rentablen Investition vor und nach einer Verlängerung der Nutzungsdauern bei unterschiedlichen Steuersätzen



Nachrichtlich zu Abb. 37 und Abb. 38:

Wirtschaftliche Nutzungsdauer: 8 Jahre

Steuerliche Nutzungsdauer: 5 Jahre „kurz“; 8 Jahre „lang“

Zahlungsüberschuss je Periode: 250 „marginal“; 500 „rentabel“

AHK: 1.000

Zinssatz von Steuern: 10 v.H.

Literaturverzeichnis

- Adelberger, O.L. (Gebhardt/Gerke/Steiner, Finanzmanagement, 1993): Formen der Innenfinanzierung, in: Gebhardt, G., Gerke, W., Steiner, M. (Hrsg.), Handbuch des Finanzmanagements: Instrumente und Märkte der Unternehmensfinanzierung, München 1993, S. 197-228
- Adler, H. /Düring, W./Schmaltz, K. (Rechnungslegung, 1995): Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen. Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, 6. Aufl., Stuttgart 1995
- Albach, H. (Abschreibung, 1967): Die degressive Abschreibung: Ist die degressive Abschreibung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen notwendige Abschreibung?, Wiesbaden 1967
- Altenburger, O.A./Janschek, O./Müller, H. (Hrsg.) (Fortschritte, 1999): Fortschritte im Rechnungswesen. – Vorschläge für Weiterentwicklungen im Dienste der Unternehmens- und Konzernsteuerung durch Unternehmensorgane und Eigentümer – Gerhard Seicht zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1999
- Altshuler, R./Grubert, H./Newlon, T.S. (NBER Working Paper No. 6383, 1998): Has U.S. Investment Abroad Become More Sensitive To Tax Rates?, NBER Working Paper No. 6383, 1998

- Arbeitsgruppe Steuerreform (Steuern, 1987): Steuern der Neunziger Jahre – Leitlinien für eine Reform, Stuttgart 21. Januar 1987
- Angehrn, O./Künzi, H.P. (Hrsg.) (Festschrift Käfer, 1968): Beiträge zur Lehre von der Unternehmung: Festschrift für Karl Käfer, Stuttgart 1968
- Bach, S. (StuW 1991): Die Perspektiven des Leistungsfähigkeitsprinzips im gegenwärtigen Steuerrecht, in: StuW 1991, S. 116-135
- Baetge, J./Dörner, D./Kleekämper, H. et al. (Hrsg.) (Rechnungslegung, 2003): Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS): Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1997, Stand: Dezember 2003
- Ballwieser, W. (Rechnungslegung, 2003): IAS 16 Sachanlagevermögen (Property, Plant and Equipment), in: Baetge, J., Dörner, D., Kleekämper, H. et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS): Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl., Stuttgart 1997, Stand: Dezember 2003
- Bamberg, G./Coenenberg, A.G. (Entscheidungslehre, 2004): Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre, 2004, 12. Aufl, München 2004
- Barro, R.J./Grilli, V. (Makroökonomie, 1996): Makroökonomie – Europäische Perspektive, München/Wien 1996
- Berger, A./Ellrott, H./ Förschle, G./Hense, B. (Hrsg.): Beck'scher Bilanzkommentar – Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 339 HGB, 5. Aufl., München 2003,
- Berger, A./Ring, M. (Berger/Ellrott/Förschle/Hense, Beck'scher Bilanzkommentar, 2003): § 253 – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, § 253 Rz. 223; in: Berger, A., Ellrott, H., Förschle, G., Hense, B. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar – Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 339 HGB, 5. Aufl., München 2003, § 253 Rz. 1-456
- Berger, A./Schramm, M./Ring, M. (Berger/Ellrott/Förschle/Hense, Beck'scher Bilanzkommentar, 2003): § 253 – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, § 253 Rz. 223; in: Berger, A., Ellrott, H., Förschle, G., Hense, B. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar – Handels- und Steuerrecht - §§ 238 bis 339 HGB, 5. Aufl., München 2003, § 253 Rz. 457-710
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (Unternehmensbesteuerung, 2000): Unternehmensbesteuerung und Investitionen – Deutschland im internationalen Vergleich, Gütersloh 2000
- Bieg, H./Kußmaul, H. (Finanzierungsmanagement, Band I, 2000): Investitions- und Finanzierungsmanagement, Band I: Investition, München 2000
- Bieg, H./Kußmaul, H. (Finanzierungsmanagement, Band II, 2000): Investitions- und Finanzierungsmanagement, Band II: Finanzierung, München 2000

- Birk, D. (Leistungsfähigkeitsprinzip, 1983): Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen: ein Beitrag zu den Grundfragen des Verhältnisses Steuerrecht und Verfassungsrecht, Köln 1983
- Birk, D. (StuW 2000): Das Leistungsfähigkeitsprinzip in der Unternehmenssteuerreform, in: StuW 2000, S. 328-336
- Blohm, H./Lüder, K. (Investition, 1995): Investition: Schwachstellenanalyse des Investitionsbereichs und Investitionsrechnung, 8. Aufl., München 1995
- Blomeyer, W./Peemöller, V.H. (Hrsg.) (Rechnungslegung, 2000): Internationale Rechnungslegung und Prüfung: Betriebswirtschaftliche und juristische Aspekte: HGB, IAS, US-GAAP und ISA, Berlin 2000
- Blumenberg, J. (DStR 1991): Zur Vergleichbarkeit der Steuerbelastungen von deutschen und US-amerikanischen Kapitalgesellschaften – Zugleich Erweiterung zu Otto H. Jacobs in DStR 1991, S. 257, in: DStR 1991, S. 852-857
- Blümich, W. (EStG, 2004): EStG, KStG, GewStG – Nebengesetze, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz: Loseblattkommentar, herausgegeben von Ebling, K., München 1984 , Stand: Oktober 2004
- BMF (Reform, 1997): Reform der Einkommensbesteuerung – Vorschläge der Steuerreformkommission – vom 22. Januar 1997 – „Petersberger Steuervorschläge“, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 61, Bonn 1997
- BMF (Deutschland, 20.1.2003): Deutschland ist kein Hochsteuerland!, Pressemitteilung vom 20.1.2003
- Borggräfe, J. (DStR 1977): Die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, in: DStR 1977, S. 587-593
- Bradford, D.F./Fullerton, D. (Hulton, Depreciation, 1981): Pitfalls in the Construction and Use of Effective Tax Rates, in: Hulton, C.R. (Hrsg.), Depreciation, Inflation, and the Taxation of Income from Capital, Washington 1981, S. 251-278
- Brandis, P. (Blümich, EStG, 2004): § 7 – Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung, in: Blümich, W., EStG, KStG, GewStG – Nebengesetze, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz: Loseblattkommentar, herausgegeben von Ebling, K., München 1984 , Stand: Oktober 2004
- Brazell, D.W./Mackie III, J.B. (NTJ 2000): Depreciation Lives and Methods: Current Issues in the U.S. Capital Cost Recovery System, in: NTJ 2000, S. 531-561
- Breidert, U. (Abschreibungen, 1994): Grundsätze ordnungsmäßiger Abschreibungen auf abnutzbare Anlagegegenstände, Düsseldorf 1994

- Breuer, W./Gürtler, M. (Hrsg.) (Internationales Management, 2003): Internationales Management – Betriebswirtschaftslehre der internationalen Unternehmung, Wiesbaden 2003
- Brodhag, K. (Vergleich, 1997): Vergleich der Besteuerung deutscher und französischer Kapitalgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der ertragsunabhängigen Besteuerung, Frankfurt am Main 1997
- Brunke, C. (Statement, 15.1.2001): Statement – Pressekonferenz am 15. Januar 2001 in Berlin anlässlich der Anhörung zu den AfA-Tabellen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Bühler, W./Kirchhof, P./Klein, F. (Hrsg.) (Festschrift Meyding, 1994): Steuervereinfachung: Festschrift für Dietrich Meyding zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1994
- Bundesministerium der Finanzen (Deutschland, 20.1.2003): Deutschland ist kein Hochsteuerland!, Pressemitteilung vom 20.1.2003
- Büschgen, H.E. (Hrsg.) (Finanzwirtschaft, 1976): Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, Stuttgart 1976
- Büttner, T. (Kompetenzen, 1998): Die finanzwirtschaftlichen Kompetenzen in einem integrierten Wirtschaftsraum: Thesen und Argumente, Manuskript, Mannheim 1998
- Büttner, T. (Müller/Fromm/Hansjürgen, Steuerwettbewerb, 2001): Empirie des Steuerwettbewerbs: Zum Stand der Forschung, in: Müller, W., Fromm, O., Hansjürgen, B. (Hrsg.), Regeln für den europäischen Steuerwettbewerb. Steuern und soziale Sicherungssysteme, Marburg 2001, S. 53-70
- Cagianut, F./Vallender, K.A. (Hrsg.) (Festschrift Höhn, 1995): Steuerrecht – Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts – Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn, Bern/Stuttgart/Wien 1995
- Cansier, D./Wellisch, D. (StuW 1989): Steuerwirkungen nach dem neoklassischen Investitionsmodell, in: StuW 1989, S. 158-164
- CCH (Depreciation, 2002): 2002 U.S. Master Depreciation Guide, Chicago 2001
- CDU (Einkommensteuerrecht, 2003): Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland – Zehn Leitsätze für eine radikale Vereinfachung und eine grundlegende Reform des deutschen Einkommensteuersystems, Beschluss des Bundesvorstandes vom 3. November 2003
- CDU, CSU und SPD (Koalitionsvertrag, 2005): Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit. Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, Berlin 2005
- Chennells, L./Griffith, R. (Changing World, 1997): Taxing Profits in a Changing World, The Institute for Fiscal Studies, London 1997
- Chirinko, R.S. (Tax Credits, 2000): Investment Tax Credits, CESifo Working Paper No. 243, 2000

- Claassen, F. (Steuerbelastung, 1994): Steuerbelastung internationaler Investitionen – Ein Vergleich der Bundesrepublik Deutschland mit den USA, Hamburg 1994
- Coenberg, A.G. (Jahresabschluss, 2003): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse – Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 19. Aufl., Stuttgart 2003
- Collison, D./Tiley, J. (UK Tax Guide, 2001): Simon's Tiley and Collison UK Tax Guide 2001–02, 19. Aufl., Cambridge 2001
- Commission of the European Communities (Report, 1992): Report of the Independent Experts on Company Taxation, Brüssel 1992
- Commission of the European Communities (Company Taxation, 2002): Company Taxation in the Internal Market, Brüssel 2001
- Cooke, T.E./Choudhury, M./Wallace, R.S.O. (Ordelheide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 3, 2001): United Kingdom – Individual Accounts, in: Ordelheide, D., KPMG (Hrsg.), Transnational Accounting, Volume 3, 2. Aufl., Palgrave 2001, S. 2571-2716
- Costede, J. (StuW 1986): Grundfragen der Absetzungsbeurteilung wegen Abnutzung – betrachtet am Beispiel von Nutzungsrechten an Grundbesitz –, in: StuW 1986, S. 44-52
- Cummins, J.G./Hasset, K.A./Hubbard, R.G. (Brookings Papers on Economic Activity 1994): A Reconsideration of Investment Behavior Using Tax Reforms as Natural Experiments, in: Brookings Papers on Economic Activity, Vol. 2, 1994, S. 1-74
- Cummins, J.G./Hubbard, R.G. (Feldstein/Hines/Hubbard, Taxation, 1995): The Tax Sensitivity of Foreign Direct Investment: Evidence from Firm-Level Panel Data, in: Feldstein, M., Hines, J.R.jr., Hubbard, R.G. (Hrsg.), The Effects of Taxation on Multinational Corporations, Chicago 1995, S. 123-152
- De Mooij, R.A./Ederveen, S. (International Tax and Public Finance 2003): Taxation and Foreign Direct Investment: A Synthesis of Empirical Research, in: International Tax and Public Finance 2003, S. 673-693
- Department of the Treasury (Report, 2000): Report to the Congress on Depreciation Recovery Periods and Methods, USA 2000
- Deutsche Bundesbank (Monatsbericht 7/1997): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse ostdeutscher Unternehmen im Jahr 1995, in: Monatsbericht 7/1997, S. 41-55
- Deutsche Bundesbank (Monatsbericht 8/1997): Neuere Entwicklungen der Steuereinnahmen, in: Monatsbericht 8/1997, S. 83-103

- Deutsche Bundesbank (Monatsbericht 11/1997): Ertragslage und Finanzierungsverhältnisse westdeutscher Unternehmen im Jahr 1996, in: Monatsbericht 11/1997, S. 31-55
- Deutsche Bundesbank (Verhältniszahlen, 1997): Verhältniszahlen aus den Jahresabschlüssen westdeutscher Kapitalgesellschaften von 1987 bis 1995, Frankfurt 1997
- Deutscher Bundestag (Protokoll Nr. 82, 14. Wahlperiode, 7. Ausschuss, 2001): Öffentliche Anhörung zu dem Antrag der F.D.P.-Fraktion "Abschreibungstabellen nicht ändern" – Drucksache 14/1887, Wortprotokoll vom Montag, dem 15. Januar 2001
- Devereux, M.P. (ECTR 1992): The Impact of Taxation on International Business: Evidence from the Ruding Committee Survey, in: ECTR 1992, S. 105-117
- Devereux, M.P. (Income, 2003) : Measuring Taxes on Income from Capital, IFS Working Papers 03/04; London 2003
- Devereux, M.P./Griffith, R. (Taxation, 1999): The Taxation of Discrete Investment Choices – Revision 2, IFS Working Paper Series Nr. W98/16, London 1999
- Devereux, M.P./Griffith, R. (JPE 1998): Taxes and the location of production: evidence from a panel of US multinationals, in: JPE 1998, S. 335-367
- Devereux, M.P./Griffith, R. (International Tax and Public Finance 2003): Evaluating Tax Policy for Location Decisions, in: International Tax and Public Finance 2003, S. 107-126
- Devereux, M.P./Hubbard, R.G. (Taxing Multinationals, 2000): Taxing Multinationals, 2000, NBER Working Paper 7920, National Bureau of Economic Research, Cambridge 2000
- Devereux, M.P./Klemm, A. (Taxing, 2003): Measuring Taxing on Income from Capital: Evidence from the UK, IFS Working Papers 03/03, London 2003
- Devereux, M.P./Lockwood, B./Redoano, M. (Tax Rates): Do Countries Compete over Corporate Tax Rates?, cepr 2002, discussion paper No. 3400, London 2002
- Devereux, M.P./Pearson, M. (Corporate Tax Harmonisation, 1989): Corporate Tax Harmonisation and Economic Efficiency, The Institute for Fiscal Studies, London 1989
- Dietz, H. (Normierung, 1971): Die Normierung der Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz, Opladen 1971
- Döring, U. (HdR, 1995): § 253 – Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden, in: Küting, K., Weber, C.-P. (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 4. Aufl., Stuttgart 1995

- Drenseck, W. (EStG, 1996): Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering, in: Schmidt, L. (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: Kommentar, 16. Aufl., München 1996
- Drenseck, W. (EStG, 2004): Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering, in: Schmidt, L. (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: Kommentar, 23. Aufl., München 2004
- Dunning, J.H. (Ohlin/Hesselborn/Wijkman, Allocation, 1977): Trade, Location of Economic Activity and the MNE: A Search for an Eclectic Approach, in: Ohlin, B., Hesselborn, P.O., Wijkman, P.M. (Hrsg.): The International Allocation of Economic Activity, London 1977, S. 395-418.
- Eckerle, T.H. (Besteuerung, 2000): Der Einfluß der Besteuerung auf die unternehmerische Investitionsentscheidung, Lohmar 2000
- Elschen, R. (StuW 1991): Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – Gibt es ein gemeinsames Fundament der Steurowissenschaften?, in: StuW 1991, S. 99-115
- Elschen, R./Hüchtebrock, M. (FA 1983): Steuerneutralität in Finanzwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre – Diskrepanzen und Konsequenzen –, in: FA 1983, S. 253-280
- Elschen, R./Siegel, T./Wagner, F.W. (Festschrift Schneider, 1995): Unternehmenstheorie und Besteuerung, Festschrift für Dieter Schneider zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1995
- Evans, C. (IFBD 2000): The Operating Costs of Taxing Capital Gains: A Conceptus, in: IFBD 2000, S. 357-365
- Ewertowski, T. (Investitionen, 1996): Investitionen ohne investitionsbedingte Kapitalzufuhr, Hamburg 1996
- Faller, E. (Einzelerfassung, 1985): Zur Problematik der Zulässigkeit des Abweichens vom Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung im aktienrechtlichen Jahresabschluß: Ein Beitrag zur Analyse pauschalierender Bewertungstechniken unter dem De-lege-lata-Aspekt, Pfaffenweiler 1985
- Fehr, H. (WiSt 2000): Kapitalnutzungskosten und Unternehmensbesteuerung, in: WiSt 2000, S. 662-668
- Feld, L.P. (Steuerwettbewerb, 2001): Steuerwettbewerb und seine Auswirkungen auf Allokation und Distribution, Tübingen 2001
- Feldstein, M./Hines, J.R.jr./Hubbard, R.G. (Hrsg.) (Taxation, 1995): The Effects of Taxation on Multinational Corporations, Chicago 1995
- Fischer, L. (John, Festschrift Wöhe, 1989): Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen, in: John, G. (Hrsg.), Besteuerung und Unternehmenspolitik – Festschrift für Günter Wöhe, München 1989, S. 132-155

- Fischer, L. (Cagianut/Vallender, Festschrift Höhn, 1995): Zur Methode und Aussagefähigkeit von internationalen Steuerbelastungsvergleichen als Grundlage für steuerrechtliche Gestaltungsüberlegungen des Gesetzgebers, in: Cagianut, F., Vallender, K.A. (Hrsg.), *Steuerrecht – Ausgewählte Probleme am Ende des 20. Jahrhunderts – Festschrift zum 65. Geburtstag von Ernst Höhn*, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 25-64
- Fischer, N./Iannaconi, T.E./Lechner, H.W. (Ordelleide/KPMG, *Transnational Accounting*, Volume 3, 2001): United States – Individual Accounts, in: Ordelleide, D., KPMG (Hrsg.), *Transnational Accounting*, Volume 3, 2. Aufl., Palgrave 2001, S. 2851-2986
- Folkers, C./Pech, G. (WISU 1999): Wirkungen der Besteuerung auf Investitionsentscheidungen im finanzwissenschaftlichen Standardmodell, in: WISU 1999, S. 600-610 (Teil I) und 740-746 (Teil II)
- Friauf, K.H. (DStJG 1998): Steuervereinfachung versus Lenkungsnormen, in: DStJG 1998, Band 21, 85-98
- Fullerton, D. (NTJ 1986): The Use of Effective Tax Rates in Tax Policy, in: NTJ 1986, S. 282-292
- Fuchs, M. (IAS, 1997): Jahresabschlusspolitik und International Accounting Standards, Wiesbaden 1997
- Gail, W./Greth, M./Schumann, R. (DB 1991): Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in: DB 1991, S. 1389-1400
- Ganz, W. (Abschreibung, 1963): Abschreibung und Substanzerhaltung: Die Finanzierungswirkung der bilanziellen Abschreibung und die steuerbilanzielle Sicherung der Erhaltung der Anlagensubstanz – insbesondere bei steigenden Anlagenbeschaffungspreisen, Winterthur 1963
- Gassner, W./Lang, M. (Steuerrecht, 2000): Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht – Dogmatische Grundfragen – Rechtspolitischer Stellenwert, Wien 2000
- Gebhardt, G./Gerke, W./Steiner, M. (Hrsg.) (Finanzmanagement, 1993): Handbuch des Finanzmanagements – Instrument und Märkte der Unternehmensfinanzierung, München 1993
- Gelard, G. (Ordelleide/KPMG, *Transnational Accounting*, Volume 2, 2001): France – Individual Accounts, in: Ordelleide, D., KPMG (Hrsg.), *Transnational Accounting*, Volume 2, 2. Aufl., Palgrave 2001, S. 1009-1127
- Giannini, S./Maggiulli, C. (Tax Rates, 2002): The Effective Tax Rates in The EU Commission Study on Corporate Taxation: Methodological Aspects, Main Results and Policy Implication, CESifo 2002, Working Paper No. 666 (1), München 2002
- Göpffarth, D. (Besteuerung, 2001): Die Besteuerung multinationaler Unternehmen aus europäischer Perspektive, Baden-Baden 2001

- Götze, U./Bloech, J. (Investitionsrechnung, 2004): Investitionsrechnung: Modelle und Analysen zur Beurteilung von Investitionsvorhaben, 4. Aufl., Berlin 2004
- Gravelle, J.G. (NTJ 2001) : Whither Tax Depreciation ? in: NTJ 2001, S. 513-526
- Grob, H.L. (ZfB 1990) : Das System der VOFI-Rentabilitätskennzahlen bei Investitionsentscheidungen, in : ZfB 1990, S. 179-192
- Grubert, H./Mutti, J. (NTJ 2000): Do Taxes Influence Where U.S. Corporations Invest ?, in: NTJ 2000, S. 825-836
- Haase, K.D. (Herzig, Festschrift Rose, 1991): Zur Steuerreform im Lichte betriebswirtschaftlicher Neutralitätspostulate, in: Herzig, N. (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Festschrift für Gerd Rose zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1991, S. 239-253
- Haegert, L./Wittmann, F. (BFuP 1984): Zur Bedeutung von Abschreibungsvergünstigungen und Investitionszulagen für Investitionsentscheidungen, in: BFuP 1984, S. 243-259
- Haegert, L. (BB 2002): Keine signifikante Beeinträchtigung der Investitionsbereitschaft von Unternehmen durch neue AfA-Tabellen, BB 2002, S. 615-621
- Hahn, H. (DStZ 1999): Zum Begriff „wirtschaftlicher Verschleiß“ – Anmerkung zum Urteil des BFH vom 19.11.1997 –, in: DStZ 1999, S. 845-853
- Haller, A. (Rechnungslegung, 1994): Die Grundlagen der externen Rechnungslegung in den USA: unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen, institutionellen und theoretischen Rahmenbedingungen, 4. Aufl., Stuttgart 1994
- Handzik, P. (Littmann/Bitz/Pust, Einkommensteuerrecht, 2004): § 7 – Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung, in: Littmann, E., Bitz, H., Pust, H. (Hrsg.), Das Einkommensteuerrecht: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Stuttgart 1988, Stand: September 2004
- Hannemann, S./Peffermann, P. (BB 2003): IAS-Konzernsteuerquote: begrenzte Aussagekraft für die steuerliche Performance eines Konzerns, in: BB 2003, S. 727-733;
- Harhoff, D. (Behandlung, 1994): Zur steuerlichen Behandlung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Eine internationale Bestandsaufnahme, ZEW-Dokumentation Nr. 94-02, Mannheim 1994
- Harhoff, D./Jacobs, O.H./Ramb, F. et al. (Zukunftsinvestitionen, 1998): Unternehmenssteuerreform, Innovationsförderung und Zukunftsinvestitionen, Schriftenreihe des ZEW, Band 26, Baden-Baden 1998
- Haufler, A./Schjelderup, G. (Oestreicher, Verrechnungspreise, 2003): Transferpreissetzung in multinationalen Unternehmen und die Körperschaftsteuerreform in der OECD, in: Oestreicher, A. (Hrsg.), Internationale Verrechnungspreise, Beiträge zu einer Ringveranstaltung an der Universität Göttingen im Sommersemester 2002, Herne/Berlin 2003, S. 207-242
- Hax, H. (Investitionstheorie, 1993): Investitionstheorie, 5. Aufl., Heidelberg 1993

- Hax, K. (Substanzerhaltung, 1957): Die Substanzerhaltung der Betriebe, Köln/Opladen 1957
- Hax, K. (Angehrn/Künzi, Festschrift Käfer, 1968): Was ist betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibung?, in: Angehrn, O., Künzi, H.P. (Hrsg.), Beiträge zur Lehre von der Unternehmung: Festschrift für Karl Käfer, Stuttgart 1968, S. 147-168
- Heinhold, M. (Altenburger/Janschek/Müller, Fortschritte, 1999): Zur Entscheidungsneutralität konsumorientierter Steuersysteme, in: Altenburger, O.A., Janschek, O., Müller, H. (Hrsg.), Fortschritte im Rechnungswesen. – Vorschläge für Weiterentwicklungen im Dienste der Unternehmens- und Konzernsteuerung durch Unternehmensorgane und Eigentümer – Gerhard Seicht zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1999, S. 77 f.;
- Hennrichs, J. (DStJG 2001): Maßgeblichkeitsgrundsatz oder eigenständige Prinzipien für die Steuerbilanz?, in: DStJG 2001, Band 24, S. 301-328
- Henselmann, K. (Steuerbelastung, 1994): Erfolgsmessung und Steuerbelastung. Eine Analyse geltender Vorschriften und ausgewählter Reformvorschläge zur Erfolgsmessung und ihre Wirkung auf die Steuerbelastung von Unternehmen, Heidelberg 1994
- Herrmann, C./Heuer, G./Raupach, A. (Hrsg.) (EStG, 2004): Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz. Kommentar, Köln 1950, Stand: November 2004
- Herzig, N. (Hrsg.) (Herzig, Festschrift Rose, 1991): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Festschrift für Gerd Rose zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1991
- Herzig, N. (BB 2000): Praktikables Steuerrecht aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: BB 2000, S. 1863-1869
- Herzig, N./Bär, M. (BB 2003): Die Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung im Lichte des europäischen Bilanzrechts, in: BB 2003, S. 1-8
- Herzig, N./Gellrich, K.M./Jensen-Nissen, L. (BFuP 2004): IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, in: BFuP 2004, S. 550-577
- Hintzen, L. (Besteuerung, 1975): Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften in den Niederlanden im Vergleich zur Bundesrepublik Deutschland, Köln 1975
- Hitschler, W. (Besteuerung, 1993): Der Einfluss der Besteuerung auf Innovation, Investition und Eigenkapitalbildung. Eine vergleichende Analyse der Steuersysteme der USA und der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a.M. 1993
- Hoberg, P. (DB 2001): Verlängerte AfA-Zeiträume: Ein großes Problem?, in: DB 2001, S. 347-349
- Hommel, M. (BB 2001): Neue Abschreibungsfristen in der Steuerbilanz – ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit –, in: BB 2001, S. 247-252

- Hüchtebrock, M. (Abschreibungsverfahren, 1983): Begründungen von Abschreibungsverfahren und ihre kapitaltheoretischen Unterstellungen, Frankfurt am Main 1983
- Hulton, C.R. (Hrsg.) (Depreciation, 1981): Depreciation, Inflation, and the Taxation of Income from Capital, Washington 1981
- Hulten, C.R./Wykoff, F.C. (NTJ 1981): Economic depreciation and accelerated depreciation: an evaluation of the Conable-Jones 10-5-3 proposal, in: NTJ 1981, S. 45-60
- Hulton, C.R./Wykoff, F.C. (Hulton, Depreciation, 1981): The Measurement of Economic Depreciation, in: Hulton, C.R. (Hrsg.), Depreciation, Inflation, and the Taxation of Income from Capital, Washington 1981, S.81-125
- Hulton, C.R./Wykoff, F.C. (Economic Inquiry 1996): Issues in the Measurement of economic Depreciation – Introductory Remarks –, in: Economic Inquiry 1996, S. 10-23
- Hüsing, S. (Steuerwirkungen, 1999): Subjektive Steuerwirkungen und ihre Implikationen für die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – Ein interdisziplinärer Ansatz, Berlin 1999
- IBFD (Hrsg.) (European Tax Handbook, 2004): European Tax Handbook, 15. Aufl., Amsterdam 2004
- IDW (Hrsg.) (Wp-Handbuch, 2000): Wirtschaftsprüfer-Handbuch. Handbuch der Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, 12. Aufl., Düsseldorf 2000
- Industriekreditbank (IKB-Mitteilungen 3/1997): Hoffen auf Ertragswende – Mittelständische Unternehmen vor strategischer Neuorientierung, in: IKB-Mitteilungen 3/1997, S. 18-23
- IRS (Pub. 946 2004): Publication 946: How to depreciate property, USA 2004
- Isensee, J. (StuW 1994): Vom Beruf unserer Zeit für Steuervereinfachung, in: StuW 1994, S. 3-14
- Jacobs, O.H. (Bilanzierungsproblem, 1971): Das Bilanzierungsproblem in der Ertragsteuerbilanz: Ein Beitrag zur steuerlichen Lehre vom Wirtschaftsgut, Stuttgart 1971
- Jacobs, O.H. (DStR 1991): Die Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften im Vergleich zur Steuerbelastung nach US-amerikanischem Recht – Eine EDV-gestützte Steuerbelastungsanalyse, in: DStR 1991, S. 257-262
- Jacobs, O.H. (Herzig, Festschrift Rose, 1991): Einflussfaktoren der internationalen Steuerbelastung. Dargestellt am Vergleich Deutschland-USA, in: Herzig, N. (Hrsg.), Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Festschrift für Gerd Rose zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1991, S. 255-270
- Jacobs, O.H. (Hrsg.) (Unternehmensbesteuerung, 2002): Internationale Unternehmensbesteuerung: deutsche Investitionen im Ausland; ausländische Investitionen im Inland, 5. Aufl., München 2002

- Jacobs, O.H. (StuW 2004): Stand und Entwicklungstendenzen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, in: StuW 2004, S. 251-259
- Jacobs, O.H./Scheffler, W. (Rechtsform, 1996): Steueroptimale Rechtsform – Eine Belastungsanalyse für mittelständische Unternehmen, 2. Aufl., München 1996
- Jacobs, O.H./Schreiber, U. (Substanzerhaltung, 1979): Betriebliche Kapital- und Substanzerhaltung in Zeiten steigender Preise, Stuttgart 1979
- Jacobs, O.H./Schreiber, U./Spengel, C., et. al. (DB 2003): Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und weiteren steuerlichen Maßnahmen, in: DB 2003, S. 519-524
- Jacobs, O.H./Spengel, C. (European Tax Analyzer, 1996): European Tax Analyzer: EDV-gestützter Vergleich der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, Baden-Baden 1996
- Jacobs, O.H./Spengel, C. (Intertax 2000): Measurement and Development of the Effective Tax Burden of Companies – An Overview and International Comparison, in: Intertax 2000, S. 334-352
- Jacobs, O.H./Spengel, C. (Tax Burden, 2002): Effective Tax Burden in Europe - Current Situation, Past Developments and Simulations of Reforms, ZEW Economic Studies 15, Heidelberg 2002
- Jacobs, O.H./Spengel, C./Hermann, R.A./Stetter, T. (StuW 2003): Steueroptimale Rechtsformwahl: Personengesellschaften besser als Kapitalgesellschaften, in: StuW 2003, S. 308-325.
- Jakob, W./Wittman, R. (FR 1988): Von Zweck und Wesen steuerlicher AfA, in: FR 1988, S. 540-553
- John, G. (Hrsg.) (Festschrift Wöhe, 1989): Besteuerung und Unternehmenspolitik – Festschrift für Günter Wöhe, München 1989
- Kämpf, L. (StuB 2002): Abschreibungen im internationalen Vergleich, in: StuB 2002, S. 681-687.
- Kaplow, L. (National Tax Journal 1996): How tax complexity and enforcement affect the equity and efficiency of the income tax, in: National Tax Journal 1996, S. 135-150
- Karrenbauer, M. (Abschreibung, 1993): Die Abschreibung im Einkommen- und Bilanzsteuerrecht, Stuttgart 1993
- Kayser, M., (Rückstellungen, 2002): Ansatz und Bewertung von Rückstellungen nach HGB, US-GAAP und IAS, Aachen 2002
- Kieso, D.E./Weygandt, J.J./Warfield, T.D., (Accounting, 2003): Intermediate Accounting, 11. Aufl., USA 2003
- King, M.A. (Corporation, 1977): Public policy and the corporation, London 1977

- King, M.A./Fullerton, D. (Taxation, 1984): The Taxation of Income from Capital. A Comparative Study of the United States, the United Kingdom, Sweden and West Germany, Chicago 1984
- Kirchhof, F. (StuW 2002): Der Weg zur verfassungsgerechten Besteuerung, - Bestand, Fortschritt, Zukunft - , in: StuW 2002, S. 185-200
- Kirchhof, P. (Bühler, Festschrift Meyding, 1994): Der verfassungsrechtliche Auftrag zur Steuervereinfachung, in: Bühler, W. (Hrsg.), Steuervereinfachung: Festschrift für Dietrich Meyding zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1994, S. 3-20
- Kirchhof, P. (DStJG 1998): Steuergleichheit durch Steuervereinfachung, in: DStJG 1998, Band 21, S. 9-28
- Kirchhof, P. (DStJG 2001): Verfassungsrechtliche und steuersystematische Grundlagen der Einkommensteuer, in: DStJG 2001, Band 24, S. 9-28
- Kirchhof, P. (StuW 2002): Der Karlsruher Entwurf und seine Fortentwicklung zu einer Vereinheitlichten Ertragsteuer, in: StuW 2002, S. 3-22
- Kirchhof, P./Althoefler, K./Arndt, H.-W. et al. (Karlsruher Entwurf, 2001): Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes, Heidelberg 2001
- Kirchhof, P./Söhn, H. (Hrsg.) (EStG, 1996): Einkommensteuergesetz: Kommentar, Heidelberg 1986, Stand: Juli 1996
- Kirchhof, P./Söhn, H./Mellinghoff, R. (Hrsg.) (EStG, 2005): Einkommensteuergesetz: Kommentar, Heidelberg 1986, Stand: Januar 2005
- Kistner, K.-P./Steven, M. (WiSt 1992): Optimale Nutzungsdauer und Ersatzinvestitionen, in WiSt 1992, S. 327-333
- Klaassen, J. (Ordelheide/KPMG, Transnational Accounting, Volume 2, 2001): The Netherlands – Individual Accounts, in: Ordelheide, D., KPMG (Hrsg.), Transnational Accounting, Volume 2, 2. Aufl., Palgrave 2001, S. 1909-2014
- Klinger, K. (DB 1960): Zur Problematik der Normung von Abschreibungen, in: DB 1960, S. 957-959.
- Knobbe-Keuk, B. (DB 1985): Die Einkommensbesteuerung der entgeltlichen Überlassung von Bodensubstanz, in: DB 1985, S. 144-149
- Knobbe-Keuk, B. (Bilanzsteuerrecht, 1993): Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993
- Koch, H. (ZfhF 1953): Die Ermittlung der Durchschnittskosten als Grundprinzip der Kostenrechnung, in: ZfhF 1953, S. 303-327
- König, R. (zbf 1997): Ungelöste Probleme einer investitionsneutralen Besteuerung, in: zbf 1997, S. 42-63
- König, R. (StuW 2004): Theoriegestützte betriebswirtschaftliche Steuerwirkungs- und Steuerplanungslehre, in: StuW 2004, S. 260-266

- König, R./Sureth, C. (DBW 2002), Die ökonomischen Auswirkungen der Änderungen der steuerlichen Abschreibungsmodalitäten, in: DBW 2002, S. 260-272
- KPMG (Hrsg.) (Rechnungslegung, 2003): Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen – Grundlagen der US-GAAP und SEC-Vorschriften, 3. Aufl., Düsseldorf 2003
- Kraft, C. (Steuergerechtigkeit, 1991): Steuergerechtigkeit und Gewinnermittlung: Eine vergleichende Analyse des deutschen und US-amerikanischen Steuerrechts, Wiesbaden 1991
- Krause-Junk, G. (Smekal/Sendlhofer/Winner, Einkommen, 1999): Ausgabensteuern im Steuerwettbewerb, in: Smekal, C., Sendlhofer, R., Winner, H. (Hrsg.), Einkommen versus Konsum, Heidelberg 1999, S. 123-142
- Kroschel, J. (Income, 2000): Die Federal Income Tax der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf 2000
- Kruschwitz, L./Schneider, D./Husmann, S. (WiSt 2003): Investitionsneutrale Steuersysteme unter Sicherheit, in: WiSt 2003, S. 328-333
- Kruschwitz, L. (Investitionsrechnung, 2003): Investitionsrechnung, 9. Aufl., München/Wien 2003
- Künne, T. (Steuerbelastung, 1997): Die effektive Steuerbelastung von Investitionen auf dem europäischen Binnenmarkt – Rechtsvergleich und Methodik einer Steuerwirkungsanalyse, dargestellt am Beispiel der Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden, Hamburg 1997
- Küting, K./Weber, C.-P. (Hrsg.) (HdR, 1995): Handbuch der Rechnungslegung. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 4. Aufl., Stuttgart 1995
- Lammersen, L. (ZEW 2002) : The Measurement of Effective Tax Rates : Common Themes in Business Management and Economics, ZEW Discussion Paper No. 02-46, 2002
- Lefebvre, F. (Comptable, 2001) : Mémento pratique Francis Lefebvre Comptable 2002, Levallois, 2001
- Lefebvre, F. (Fiscal, 2002) : Mémento pratique Francis Lefebvre Fiscal 2002, Levallois 2002
- Leffers, I./Long, Y. (IWB, 2004): Verlustmanagement in Frankreich, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, Herne/Berlin 1954, Stand: Oktober 2004, S. 1213-1230
- Leffson, U. (Grundsätze, 1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987
- Littmann, E./Bitz, H./Pust, H. (Hrsg.) (Einkommensteuerrecht, 2004): Das Einkommensteuerrecht: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Stuttgart 1988, Stand: September 2004

- Macharzina, K./Oesterle, M.-J. (Hrsg.) (Management, 2002): Handbuch Internationales Management, Grundlagen – Instrumente – Perspektiven, 2. Aufl., Wiesbaden 2002
- Mayer, O.G./Scharrer, H.-E. (Hrsg.) (Unternehmensstrategien, 1999): Internationale Unternehmensstrategien und nationale Steuerpolitik, Baden-Baden 1999
- Meffert, H./Krawitz, N. (Hrsg.) (Festschrift Börner, 1998): Unternehmensrechnung und –besteuerung – Grundfragen und Entwicklungen – Festschrift zum 65. Geburtstag von Dietrich Börner, Wiesbaden 1998
- Mennel, A./Förster, J. (Hrsg.) (Steuern, 2004): Steuern in Europa, Amerika und Asien - Nach Steuerarten geordnete Darstellungen. Herne/Berlin 1980, Stand: September 2004
- Ministry of Finance (Taxation, 2004): Taxation in the Netherlands – Information for companies operating internationally, The Hague 2004
- Moxter, A. (Wpg 1978): Über dynamische Abschreibungen, in: Wpg 1978, S. 478-482
- Moxter, A., (Bilanzlehre, Band II, 1991): Bilanzlehre – Band II: Einführung in das neue Bilanzrecht, 3. Aufl., Wiesbaden 1991
- Moxter, A., (Bilanzlehre, Band I, 1993): Bilanzlehre – Band I: Einführung in das neue Bilanzrecht, 3. Aufl., Wiesbaden 1993
- Mühlhaupt, L., (Büschgen, Finanzwirtschaft, 1976): Finanzielles Gleichgewicht, in: Büschgen, H.E. (Hrsg.), Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, Stuttgart 1976
- Müller, R. (DStR 2002): Die Konzernsteuerquote - Modephänomen oder ernst zunehmende neue Kennziffer?, in: DStR 2002, S. 1684-1688
- Müller, W./Fromm, O./Hansjürgen, B. (Hrsg.) (Steuerwettbewerb, 2001): Regeln für den europäischen Steuerwettbewerb. Steuern und soziale Sicherungssysteme, Marburg 2001
- Müssener, I., (IWB, 2004): Das Steuersystem der Niederlande im Überblick, in: IWB, Fach 5, Niederlande, Gruppe 2, Herne/Berlin 1954, Stand: Oktober 2004, S. 331-350
- Müssener, I. (Mennel/Förster, Steuern, 2004): Großbritannien, in: Mennel, A., Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien – Nach Steuerarten geordnete Darstellungen, Herne/Berlin 1980, Stand: September 2004
- Müssener, I. (Mennel/Förster, Steuern, 2004): Niederlande, in: Mennel, A., Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien – Nach Steuerarten geordnete Darstellungen, Herne/Berlin 1980, Stand: September 2004
- Niederöcker, B. (Finanzierungsalternativen, 2002): Finanzierungsalternativen in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) – Eine neo-institutionalistische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Innovationsfinanzierung, Wiesbaden 2002

- Niemann, R./Bachmann, M./Knirsch, D. (DBW 2003): Was leisten die Effektivsteuersätze des European Tax Analyzer?, in: DBW 2003, S. 123-137
- Nolde, G. (Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 2004): § 7 – Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung, in: Herrmann, C., Heuer, G., Raupach, A. (Hrsg.), Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz. Kommentar, Köln 1950, Stand: November 2004
- OECD (Tax Burdens, 2000): Tax Burdens: Alternative Measures, Paris 2000
- OECD (Revenue Statistics, 2004): Revenue Statistics 1965-2001, Paris 2004
- Oestreicher, A. (Grundsätze, 1992): Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten – Das Prinzip der Einzelbewertung bei funktional verknüpften Finanzgeschäften, Düsseldorf 1992
- Oestreicher, A. (Hrsg.) (Verrechnungspreise, 2003): Internationale Verrechnungspreise, Beiträge zu einer Ringveranstaltung an der Universität Göttingen im Sommersemester 2002, Herne/Berlin 2003
- Oestreicher, A. (Steuerbilanzen, 2003): Handels- und Steuerbilanzen – HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, EStG und BewG, 6. Aufl., Heidelberg 2003
- Oestreicher, A. (Breuer/Gürtler, Internationales Management, 2003): Steuerlehre, in: Breuer, W., Gürtler, M. (Hrsg.), Internationales Management – Betriebswirtschaftslehre der internationalen Unternehmung, Wiesbaden 2003
- Oestreicher, A. (Hrsg.) (Steuerplanung, 2005): Internationale Steuerplanung: Beiträge zu einer Ringveranstaltung an der Universität Göttingen im Sommersemester 2003, Herne/Berlin 2005
- Oestreicher, A./Spengel, C. (Maßgeblichkeit, 1999): Maßgeblichkeit der International Accounting Standards für die steuerliche Gewinnermittlung? International vergleichende Analyse der wirtschaftlichen Wirkungen eines Übergangs auf die Rechnungslegung nach den IAS, Baden-Baden 1999
- Oestreicher, A./Spengel, C. (Abschreibung, 2003): Steuerliche Abschreibung und Standortattraktivität, ZEW-Wirtschaftsanalysen, Band 66, Baden-Baden 2003
- Oestreicher, A./Spengel, C. (StuB 2003): Verlängerung der steuerlichen Abschreibungsdauern, Vereinfachung des Abschreibungsverfahrens und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland, in: StuB 2003, S. 458-461
- Offerhaus, P. (Steuern, 1996): Einfluss der Steuern auf die Standortwahl von Industrieunternehmen, Heidelberg 1996
- Offermanns, R.H.M.J. (European Tax Handbook, 2004): Netherlands: A – Taxation of Companies, in: IBFD (Hrsg.), European Tax Handbook, 15. Aufl., Amsterdam 2004, S. 429-438
- Ohlin, B./Hesselborn, P.O./Wijkman, P.M. (Hrsg.) (Allocation, 1977): The International Allocation of Economic Activity, London 1977

- Oppenländer, K.H. (Macharzina/Oesterle, Management, 2002): Einflußfaktoren der internationalen Standortwahl, in: Macharzina, K., Oesterle, M.-J. (Hrsg.), Handbuch Internationales Management, Grundlagen – Instrumente – Perspektiven, 2. Aufl., Wiesbaden 2002, S. 361-379
- Ordelheide, D./KPMG (Hrsg.) (Transnational Accounting, Volume 2, 2001): Transnational Accounting, Volume 2, 2. Aufl., Palgrave 2001
- Ordelheide, D./KPMG (Hrsg.) (Transnational Accounting, Volume 3, 2001): Transnational Accounting, Volume 3, 2. Aufl., Palgrave 2001
- Ossadnik, W. (Macharzina/Oesterle, Management, 2002): Erscheidungsformen und Einflussfaktoren internationaler Desinvestitionen, in: Macharzina, K., Oesterle, M.-J. (Hrsg.), Handbuch Internationales Management, Grundlagen – Instrumente – Perspektiven, 2. Aufl., Wiesbaden 2002, S. 991-1006
- o.V. (FAZ vom 28.11.2000): Längere Abschreibungsfristen verärgern die Wirtschaft, FAZ vom 28.11.2000, S. 17
- Pack, L. (Meffert/Krawitz, Festschrift Börner, 1998): Nutzungsdauer und optimaler Ersatzzeitpunkt unter Berücksichtigung von Ertragsteuern, Fremdfinanzierung und Inflation, in: Meffert, H., Krawitz, N. (Hrsg.), Unternehmensrechnung und –besteuerung – Grundfragen und Entwicklungen – Festschrift zum 65. Geburtstag von Dietrich Börner, Wiesbaden 1998, S. 489-536
- Pellens, B./Füllbier, R.U./Gassen, J. (Rechnungslegung, 2004): Internationale Rechnungslegung: IFRS/IAS mit Beispielen und Fallstudie, 5. Aufl., Stuttgart 2004
- Perridon, L./Steiner, M. (Finanzwirtschaft, 2004): Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl., München 2004
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.) (Zukunftsprogramm, 1999): Zukunftsprogramm – Deutschland erneuern – Entscheidungen für die Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität, Bonn 1999
- Quantschnigg, P. (DStJG 1998): Vereinfachung des Einkommensteuerrechts, in: DStJG 1998, Band 21, S. 129-143
- Raab, U.H. (Transaktionskosten, 1995): Öffentliche Transaktionskosten und Effizienz des staatlichen Einnahmesystems, Berlin 1995
- Rädler, A.J. (DStR 1996): Steuerfragen aus der Sicht der Europäischen Union und der Globalisierung – Vision oder Utopie?, in: DStR 1996, S. 1472-1475
- Reiners, F. (Bemessung, 2000): Bemessung kalkulatorischer Abschreibungen, Zinsen und Gewinne vor dem Hintergrund des Unternehmenserhaltungszieles: Eine Analyse unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen verschiedener Wirtschaftszweige, Frankfurt am Main 2000
- Reusch, K.M. (Bilanzsteuerrecht, 2002): Das Bilanzsteuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika: Vergleichende Untersuchung und Analyse der Eignung für eine Übernahme in das deutsche Steuerrecht, Wiesbaden 2002

- Richter, W.F./Seitz, H./Wiegard, W. (Siebert, Standortpolitik, 1996): Steuern und unternehmensbezogene Staatsausgaben als Standortfaktoren, in: Siebert, H. (Hrsg.), Standortpolitik und Standortqualität, Tübingen 1996, S. 13-47
- Riebel, P. (DB 1960): Die Problematik der Normung von Abschreibungen, in: DB 1960, S. 729-734
- Riebel, P. (DB 1961): Die Normung von Abschreibung – eine Utopie, in: DB 1961, S. 381-385
- Riedel, H. (Investitionsförderung, 1993): Investitionsförderung mittelständischer Unternehmen in strukturschwachen Regionen. Eine betriebswirtschaftliche Analyse ausgewählter Fördermaßnahmen im Hinblick auf ihre Eignung zur Erreichung der Förderzwecke, Frankfurt am Main 1993
- Ruchti, H. (Abschreibung, 1953): Die Abschreibung: Ihre grundsätzliche Bedeutung als Aufwandsfaktor, Ertragsfaktor, Finanzierungsfaktor, Stuttgart 1953
- Ruppe, H.G. (DStJG 1998): Steuergleichheit als Grenze der Steuervereinfachung, in: DStJG 1998, Band 21, S. 29-65
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Jahresgutachten, 2001): Jahresgutachten 2000/2001, Wiesbaden 2001
- Sandford, C.T. (Taxation, 1973): Hidden Costs of Taxation, London 1973
- Scheffler, W. (DB 2000): Einfluss der Unternehmenssteuerreform auf die Vorteilhaftigkeit von Sachinvestitionen, in: DB 2000, S. 2541-2545
- Scheffler, W. (WiSt 1991): Veranlagungssimulation versus Teilsteuerverrechnung, in: WiSt 1991, S. 69-75
- Scheffler, W. (WISU 1991): Die Beurteilung von Einzelinvestitionen unter Einbezug der Besteuerung, in: WISU 1991, S. 449-455
- Scheffler, W. (WiSt 1992): Grundsätze zur Bewältigung von komplexen betrieblichen Entscheidungen, in: WiSt 1992, S. 241-246
- Schmidt, F. (Allowance, 1998): Allowance for corporate equity. Zinskorrigierte Besteuerung zur Harmonisierung der Steuersysteme in Europa, Berlin 1998
- Schmidt, L. (Hrsg.) (EStG, 1996): Einkommensteuergesetz: Kommentar, 16. Aufl., München 1996
- Schmidt, L. (Hrsg.) (EStG, 2004): Einkommensteuergesetz: Kommentar, 23. Aufl., München 2004
- Schneider, D. (Nutzungsdauer, 1961): Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Anlagegütern als Bestimmungsgrund der Abschreibungen, Köln/Opladen 1961
- Schneider, D. (ZfhF 1963): Bilanzgewinn und ökonomische Theorie, in: ZfhF 1963, S. 457-474.
- Schneider, D. (ZfbF 1968): Ausschüttungsfähiger Gewinn und das Minimum an Selbstfinanzierung, in: ZfbF 1968, S. 1-29

- Schneider, D. (Wpg 1974): Abschreibungsverfahren und Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in: Wpg 1974, S. 365-376
- Schneider, D. (Wpg 1974): Das Problem der risikobedingten Anlagenabschreibung, in: Wpg 1974, S. 402-405
- Schneider, D. (Wpg 1988): Wider leichtfertige Steuerbelastungsvergleiche, in: Wpg 1988, S. 281-291
- Schneider, D. (John, Festschrift Wöhe, 1989): Sofortabschreibung, sofortiger Verlustausgleich und Marktlenkung von Risikokapital, in: John, G. (Hrsg.), Besteuerung und Unternehmenspolitik – Festschrift für Günter Wöhe, München 1989, S. 310-329
- Schneider, D. (Investition, 1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Aufl., Wiesbaden 1992
- Schneider, D. (Betriebswirtschaftslehre, Band 2, 1997): Betriebswirtschaftslehre, Band 2: Rechnungswesen, 2. Aufl., München/Wien 1997
- Schneider, D. (Steuerlast, 2002): Steuerlast und Steuerwirkung – Einführung in die steuerliche Betriebswirtschaftslehre, München/Wien 2002
- Schön, W. (StuW 2002): Vermeidbare und unvermeidbare Hindernisse der Steuervereinfachung, in: StuW 2002, S. 23-35
- Schreiber, U. (Unternehmensbesteuerung, 1987): Rechtsformabhängige Unternehmensbesteuerung? – Eine Kritik des Verhältnisses von Einkommen- und Körperschaftsteuer auf der Grundlage eines Modells für mehrperiodige Steuerbelastungsvergleiche, Köln 1987
- Schreiber, U. (Mayer/Scharrer, Unternehmensstrategien, 1999): Erweiterung der Standortflexibilität und der Möglichkeit zur Steuerarbitrage für die Unternehmen – Einschränkung des Spielraums für die nationale Steuerpolitik, in: Mayer, O.G., Scharrer, H.-E. (Hrsg.), Internationale Unternehmensstrategien und nationale Steuerpolitik, Baden-Baden 1999, S. 53-93
- Schreiber, U. (StuW 2002): Gewinnermittlung und Besteuerung der Einkommen, in: StuW 2002, S. 105-115
- Schreiber, U. (StuW 2004): Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt. Angleichung der Gewinnermittlung und des Satzes der Körperschaftsteuer?, in: StuW 2004, S. 212-226
- Schreiber, U./Spengel, C./Lammersen, L. (sbr 2002): Measuring the Impact of Taxation on Investment and Financing Decisions, in: sbr 2002, S. 2-23
- Schweitzer, M./Küpper, H.U. (Erlösrechnung, 2003): Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 8. Aufl., München 2003
- Schwenk, A. (Wirkung, 2003): Die Wirkung impliziter Steuervorteile des Bilanzrechts – Empirische Untersuchung bei den DAX 100-Unternehmen, Wiesbaden 2003

- Selchert, F.W./Erhardt, F.M. (Rechnungslegung, 2003): Internationale Rechnungslegung: der Jahresabschluss nach HGB, IAS und US-GAAP, München/Wien 2003
- Siebert, H. (Hrsg.) (Standortpolitik, 1996): Standortpolitik und Standortqualität, Tübingen 1996
- Simmons, R.S. (Jo Int. Acc. Aud. & Tax. 2003): An empirical study of the impact of corporate taxation on the global allocation of foreign direct investment: a broad tax attractiveness index approach, in: Jo Int. Acc. Aud. & Tax., 2003, S. 105-120
- Sinn, H.-W. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1988): Beschleunigte steuerliche Abschreibungen: Verpuffende Anreize?, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1988, S. 457-462
- Sinn, H.-W. et al. (ifo Schnelldienst 18/1999): ifo Vorschlag zur Steuerreform, in: ifo Schnelldienst 18/1999, S. 3-18
- Smekal, C./Sendlhofer, R./Winner, H. (Hrsg.) (Einkommen, 1999): Einkommen versus Konsum, Heidelberg 1999
- Smith, J.K. (Vergleich, 1991): Analyse und Vergleich der Besteuerung von Kapitalgesellschaften nach deutschem und amerikanischem Steuerrecht. Eine EDV-gestützte Modelluntersuchung zum internationalen Steuerbelastungsvergleich, Frankfurt am Main/Bern/New York et al. 1991
- SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Koalitionsvereinbarung, 20.10.1998): Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert, Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, 20.10.1998
- SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Koalitionsvertrag, 16.10.2002): Koalitionsvertrag 2002-2006: Erneuerung, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit – Für ein wirtschaftlich starkes, soziales und ökologisches Deutschland. Für eine lebendige Demokratie, 16.10.2002
- Spengel, C. (Steuerbelastungsvergleiche, 1995): Europäische Steuerbelastungsvergleiche: Deutschland – Frankreich – Großbritannien, Düsseldorf 1995
- Spengel, C. (Steuerbelastung, 2000): Effektive Steuerbelastung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit nach den Vorschlägen zur Reform der Unternehmensbesteuerung, in: ZEW Discussion Paper Nr. 00-15, Mannheim 2000
- Spengel, C. (zfbf 2002): Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und effektive Steuerbelastung nach der deutschen Steuerreform, in: zfbf 2002, S. 710-742
- Spengel, C. (IStR 2003): International Accounting Standards und Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union (Teil I), in: IStR 2003, S. 29-36
- Spengel, C. (Unternehmensbesteuerung, 2003): Internationale Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Steuerwirkungsanalyse- Empirische Befunde – Reformüberlegungen, Düsseldorf 2003

- Spengel, C. (Oestreicher, Steuerplanung, 2005): Konzernsteuerquoten im internationalen Vergleich – Bestimmungsfaktoren und Implikationen für die Steuerpolitik, in: Oestreicher, A. (Hrsg.), Internationale Steuerplanung: Beiträge zu einer Ringveranstaltung an der Universität Göttingen im Sommersemester 2003, Herne/Berlin 2005, S. 63-108
- Spengel, C./Lammersen, L. (StuW 2001): Methoden zur Messung und zum Vergleich von internationalen Steuerbelastungen, in: StuW 2001, S. 222-238
- Spulak, R. (Abschreibungsverfahren, 1979): Neue Abschreibungsverfahren in Handels- und Steuerbilanz: Ein Beitrag zum Problembereich der betriebswirtschaftlich „richtigen“ Abschreibung, Frankfurt am Main 1979
- Sunley, E.M (Hulton, Depreciation, 1981): Acceleration of Tax Depreciation: Basic Issues and Major Alternatives, in: Hulton, C.R. (Hrsg.), Depreciation, Inflation, and the Taxation of Income from Capital, Washington 1981, S. 137-147
- Sureth, C./König, R. (Diskussionspapier Nr. 428, 1999): General investment neutral tax systems and real options, Universität Bielefeld, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Diskussionspapier Nr. 428, 1999
- Swoboda, P. (ZfbF 1964): Der Einfluss der steuerlichen Abschreibungspolitik auf betriebliche Investitionsentscheidungen, in: ZfbF 1964, S. 414-429
- Täuber, G. (Folgekosten, 1984): Folgekosten der Besteuerung: Eine theoretische und empirische Analyse, Spardorf 1984
- Taxforum (Vakstudie, 2004): Vakstudie Inkomstenbelasting, <http://www.taxforum.nl>, Abschnitt Wet IB, 5.1.2005
- Tillmanns, W. (Mennel/Förster, Steuern, 2004): Frankreich, in: Mennel, A., Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien – Nach Steuerarten geordnete Darstellungen, Herne/Berlin 1980, Stand: September 2004
- Tipke, K. (Steuerrechtsordnung, Band I, 2000): Die Steuerrechtsordnung - Band I: Wirtschaftsorganisatorische, systematische und grundrechtlich-rechtstaatliche Grundlagen, 2. Aufl., Köln 2000
- Tipke, K./Lang, J. (Steuerrecht, 2002): Steuerrecht, 17. Aufl., Köln 2002
- Treichs, C. (DBW 2001): Einkommensmessung und Steuerbelastung bei Renditen oberhalb des Kapitalmarktzinssatzes: Einkommensermittlung; Leistungsfähigkeitsprinzip; neutrale Steuersysteme; Steuerbelastung; Überrenditen, in: DBW 2001, S. 306-318
- v. Wsocki, K. (MI 1963): Theorie und Praxis internationaler Steuerbelastungsvergleiche in betrieblicher Sicht, in: MI 1963, S. 29-43
- van Raad, K. (DStJG 1994): Unternehmensbesteuerung in den Niederlanden, in: DStJG 1994, Band 16, S. 5-36
- Varian, H.R. (Mikroökonomik, 2004): Grundzüge der Mikroökonomik, 6. Aufl., München/Wien 2004

- VDMA (Abschreibungstabellen, 27.9.1999): Neue Abschreibungstabellen - Investitionssteuer durch die Hintertür, 27.9.1999
- VDMA (Neuregelung, 24.4.2002): VDMA fordert Gesetz zur Neuregelung der Abschreibungssätze, <http://www.vdma.de>, 24.4.2002
- Wagenhofer, A. (IAS, 2003): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS – Grundkonzepte/Bilanzierung, Bewertung, Angaben/Umstellung und Analyse, 4. Aufl., Frankfurt/Wien/2003
- Wagner, F.W. (WiSt 1979): Das Grundmodell der Ertragsteuerwirkungen auf die Investitionsentscheidung, in: WiSt 1979, S. 67-72
- Wagner, F.W. (BFuP 1984): Grundfragen und Entwicklungstendenzen der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung, in: BfuP 1984, S. 201-222
- Wagner, F.W. (StuW 1992): Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, in: StuW 1992, S. 2-13
- Wagner, F.W. (Elschen/Siegel/Wagner, Festschrift Schneider, 1995): Leitlinien steuerlicher Rechtskritik als Spiegel betriebswirtschaftlicher Theoriegeschichte, in: Elschen, R., Siegel, T., Wagner, F.W. (Hrsg.), Unternehmenstheorie und Besteuerung, Festschrift für Dieter Schneider zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1995, S. 723-746
- Wagner, F.W. (BFuP 1997): Shareholder Value: Eine neue Runde im Konflikt zwischen Kapitalmarkt und Unternehmensinteresse, in: BFuP 1997, S. 473-498
- Wagner, F.W. (StuW 2000): Unternehmenssteuerreform und Corporate Governance, in: StuW 2000, S. 109-120
- Wagner, F.W. (BB 2002): Welche Kriterien sollten die Neuordnung der steuerlichen Gewinnermittlung bestimmen?, in: BB 2002, S. 1885-1892
- Wagner, F.W. (StuW 2004): Gegenstand und Methoden betriebswirtschaftlicher Steuerforschung, in: StuW 2004, S. 237-250
- Wagner, F.W. (StuW 2005): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, in: StuW 2005, S. 93-108
- Wagner, F.W./Wissel, H. (WiSt 1995): Entscheidungsneutralität als Leitlinie einer Reform der Einkommensteuer, in: WiSt 1995, S. 65-70
- Walpole, M./Evans, C./Ritchie, K./Tran-Nam, B. (British Tax Review 1999): Taxation Compliance Costs: Some Lessons from “Down-under”, in: British Tax Review 1999, S. 244-271.
- Walterpiel, G. (Betriebswachstum, 1979): Betriebswachstum aus Abschreibungen? – Kritische Studie über den Kapazitätserweiterungs-Effekt und die Möglichkeiten seiner Optimierung, Wiesbaden 1979

- Walz, H./Gramlich, D. (Finanzplanung, 2004): Investitions- und Finanzplanung: Eine Einführung in finanzwirtschaftliche Entscheidungen unter Sicherheit, 6. Aufl., Heidelberg 2004
- Weber, A. (Blomeyer/Peemöller, Rechnungslegung, 2000): Shareholder- und Stakeholderansatz in der deutschen Bilanzierungspraxis, in: Blomeyer, W., Peemöller, V.H. (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung und Prüfung: Betriebswirtschaftliche und juristische Aspekte: HGB, IAS, US-GAAP und ISA, Berlin 2000, S. 97-126
- Weber-Grellet, H. (StuW 2002): Zur Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes – Ein Plädoyer für eine steuerrechtskonforme und rechtsstaatliche Gewinnermittlung, in: StuB 2002, S. 700-706
- Wehrheim, M. (ZfB 1997): Liquiditäts- bzw. Rentabilitätseffekte aufgrund der Inanspruchnahme steuerlicher Finanzierungshilfen, in: ZfB 1997, S. 151-178
- Weichenrieder, A.J./Westermann, F. (DSWR 1999): Die Eichel-Pläne und das sinnvolle Maß für Investitionsanreize in der globalen Volkswirtschaft, in: DSWR 1999, S. 340-343
- Werndl, J. (EStG, 1996): § 7 – Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering, in: Kirchhof, P., Söhn, H. (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: Kommentar, Heidelberg 1986, Stand: Juli 1996
- Werndl, J. (EStG, 2005): § 7 – Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringering, in: Kirchhof, P., Söhn, H., Mellinshoff, R. (Hrsg.), Einkommensteuergesetz: Kommentar, Heidelberg 1986, Stand: Januar
- Werra, M. (FR 2000): Unternehmenssteuerreform: Aspekte des nationalen und internationalen Konzernsteuerrechts, in: FR 2000, S. 645-646
- Wessling, J. (RIW 1994): Steuerliche Abschreibungen in Großbritannien, in: RIW 1994, S. 56-59
- Widdau, P. (Steuerbelastung, 1994): Die Quantifizierung der Steuerbelastung im internationalen Bereich: unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Steuerbilanzpolitik im Investitionsland, Frankfurt et al. 1984
- Wiechers, R. (VDMA-Position 2001, 24.4.2002): Steuerpolitik – VDMA-Position 2001, <http://www.vdma.de>, 24.4.2002
- Wild, K./Creighton, B./Deloitte&Touche (GAAP 2000, 1999): GAAP 2000: UK financial reporting, London 1999
- Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (Reform, 1999): Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung – Gutachten erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 65, Bonn 1999
- Wöhe, G. (Steuerlehre, Band 1, 2. Halbband, 1992): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – Der Einfluss der Besteuerung auf das Rechnungswesen des Betriebes, Band 1, 2. Halbband, 7. Aufl., München 1992

- Wöhe, G. (Bilanzierung, 1997): Bilanzierung und Bilanzpolitik - Betriebswirtschaftlich – Handelsrechtlich – Steuerrechtlich, 9. Aufl, München 1997
- Wöhe, G./Bilstein, J. (Unternehmensfinanzierung, 2002): Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 9. Aufl., München 2002
- Zielke, R. (Rechtsformvergleich, 2000): Steuerlicher Rechtsformvergleich als dynamische Investitionsrechnung, Lohmar/Köln 2000
- Zschiegner, H. (IWB, 2004): Das Einkommensteuerrecht der USA (II), in: IWB, Fach 8, USA, Gruppe 2, Herne/Berlin 1954, Stand: Oktober 2004, S. 1171-1194

Verzeichnis der Entscheidungen und behördlichen Schreiben

Bundesverfassungsgericht

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BVerfG	10.04.1997	2 BvL 77/92	BStBI II 1997, S. 518

Bundesfinanzhof

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
BFH	07.12.1967	Gr S 1/67	BStBI II 1968, S. 268
BFH	9.8.1989	X R 131-133/87	BStBI II 1990, 50
BFH	26.7.1991	VI R 82/89	BStBI II 1992, S. 1000
BFH	08.11.1996	VI R 29/96	HFR 1997, S. 388
BFH	19.11.1997	X R 78/94	BStBI II 1998, S. 59

BFH	09.12.1999	III R 74/97	BStBl II 2001, S. 311
BFH	23.1.2001	VIII R 48/98	BStBl. II 2001, S. 397

Finanzgerichte

Gericht	Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
FG Hamburg	26.10.1999	VII-303/98	DStRE 2000, S. 787

Drucksachen des Bundestags

Bundestags-Drucksache 14/23 vom 09.11.1998
Bundestags-Drucksache 14/2000 vom 04.11.1999
Bundestags-Drucksache 14/2683 vom 15.02.2000
Bundestags-Drucksache 14/5135 vom 23.01.2001

Schreiben der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben vom 18.7.1997, IV A 8 – S 1551 – 38/97, BStBl. I 1997, S. 392
BMF-Schreiben vom 15.6.1999 IV A 8 – S 1551 – 45/99, BStBl I 1999, S. 543
BMF-Schreiben vom 15.12.2000, IV D 2 – S 1551 – 188/00, BStBl. I 2000, S. 1533
BMF-Schreiben vom 15.12.2000 IV D 2 – S 1551 – 188/00, BStBl. I 2000, S. 1532
BMF-Schreiben vom 6.12.2001, IV D 2 – S 1551 – 498/01, BStBl. I 2001, S. 860